

Geschichte und Beschreibung

der schlesischen

Fürstenthumshauptstadt

J a u e r.

größtentheils nach handschriftlichen Urkunden
bearbeitet

von

Christian Friedrich Emanuel Fischer,
Con=Rector und Bibliothekar am dasigen Lyceum.

Zweiten Theils zweite Hälfte
J. Chr. 1740 bis 1804.

Jauer 1805.
Auf Kosten und im Verlage des Verfassers.

Jauer, gedruckt bei Carl Joseph Schlögel.

Geometrie des Dreiecks

von Simon Stevin

Leipzig, bey Carl Neuberger Buchhändler

1751

Die Rechte des Verlegers ist vorbehalten

Die Rechte des Verlegers ist vorbehalten

Geometrie des Dreiecks

Die Rechte des Verlegers ist vorbehalten

Die Rechte des Verlegers ist vorbehalten

Zweiter Abschnitt.

Jauer unter preussischer Regierung.

Jahr Chr. 1740 — 1804.



Inhalt.

Maria Theresia — Friedrich II. — erster und zweiter schlesischer Krieg — das Zucht- und Irrenhaus — erstes hundertjähriges Jubelfest der Friedenskirche — dritter schlesischer, oder siebenjähriger Krieg. — letzter Hauptbrand — Friedrich Wilhelm II. und III. — gegenwärtiger Zustand der Stadt. — Größe — Bevölkerung — Character der Einwohner — Justiz und Polizeywesen — Cämmereyverfassung — Handlung, Nahrung, Gewerbe — Handwerkerinnungen — öffentliche Gasthäuser — Bergnügungsorter — andere Bemerkungen und Nachrichten — Anhang und Register.

Zweiter Abschnitt.

1740 — 1804.

Karl VI. starb im October 1740. Mit ihm erlosch der Habsburger Mannsstamm. Um die Theilung seines großen Reichs zu verhindern, entwarf dieser Monarch einige Jahre vorher, die merckwürdige Erbfolgeverordnung, welche unter dem Titel pragmatische Sanction, erst seinen Prinzeßinnen, nach Geburtsrang, dann seinen Bruderstöcktern, endlich seinen Schwestern, alle Länder der österreichischen Monarchie unzertrennt versicherte. Die mächtigsten europäischen Höfe wurden durch Aufopferung kleiner Provinzen zur Einwilligung gewonnen und der Kaiser verließ das zeitliche im süßesten Wahne, sein Haus recht wohl bestellt zu haben.

Maria Theresia,

Karls VI. älteste Tochter, eine Fürstin die von Natur ausgezeichnete Vorzüge des Körpers und Geistes besaß, übernahm die Regierung mit männlicher Ent-

schlossenheit und stützte sich auf die sorgfältigen Vorkehrungen ihres Vaters, der sie an Franz Stephan Großherzog von Toskana vermählt hatte. Doch sehr bald wurde ihre glückliche Lage verändert, da von allen Seiten her, ja sogar unter den verpflichteten Bürgen der pragmatischen Sanction sich Miterben einfanden und ihre Ansprüche durch Stammbäume legitimirten. Die Könige von Spanien, Frankreich, Polen und der Churfürst Karl von Bayern verlangten nicht etwa die Abtretung einzelner Staaten, sondern jeder — das ganze Reich. Am billigsten verfuhr

Friedrich II.

König von Preußen. Dieser Herr erinnerte die junge Königin an die 1537 zwischen dem Churfürsten Joachim II. von Brandenburg und Herzog Friedrich II. von Liegnitz geschlossene Erbverbrüderung, kraft welcher ihm jetzt die schlesischen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau, Jägerndorf, (1) samt den Herrschaften Leobschütz, Oderberg, Beuthen und Carnowitz zufallen mußten.

Hartnäckig behauptete das österreichische Haus die Ungültigkeit jener Verträge; Friedrich II. ließ sich aber dadurch nicht von seiner Anforderung abbringen, er griff zum Degen und stand bereits den 2. Januar 1741 an der Spitze seines Heeres vor Breslau. (2)

Der

(1) Friedrichs Anwartschaft auf Jägerndorf gründete sich auf das Testament des letzten Herzogs daselbst, welcher 1603 sein Fürstenthum dem Churfürst Joachim Friedrich von Brandenburg vermacht hatte.

(2) Die Stadt nahm bloß den König und einen Theil der Leibwache in ihre Ringmauern; die Armee blieb in den Vorstädten.

Schwamm Lineal die von d. Schwamm von Glogau
Lager Liegnitz 1740 — 1804 aus dem 293 mdtg
der Besetzung u. Sicherstellung der Provinz

Der Monarch hatte den Prinzen Leopold von Des
sau mit einem Korps vor Glogau gelassen; Jauer
musste daselbe zuerst mit Proviant versorgen und den
5. Jan. 72 Scheffel Korn, 300 Scheffel Haber,
600 Scheffel Stiede, 140 Etr. Heu und 42 Klaftern
Holz nebst 40 Schock Stroh dahin abliefern; ein
Aufwand von 1650 Floren. 8600/16

So hart diese Kriegsteuer unsern Bürgern an
fangs schien, so willig verstanden sie sich dazu, als
das Gerücht von dem großmüthigen und herablassens
den Betragen des neuen Oberherrn zu ihren Ohren
drang. Alle waren begierig auf seine persönliche
Ankunft; diese erfolgte am 26. Jan. und den 30. er
hielt die Stadt zwey Bataillons des Infanterieregi
ments von Görz zur Besatzung. Den 23. Febr.
kam er abermals und den 25. wurden hier sämtliche
österreichische Officianten ihrer Dienste entlassen, auch
den 8. März die österreichischen Abler gegen preußis
sche vertauscht. (3) War wohl je etwas rascher
ausgeführt worden, als diese Besitznehmung Schles
siens? Sie geschah ohne Schwerdschlag, ohne Ver
herung des Landes, nirgends gieng Furcht und
Schrecken vor den Eroberer her. (4)

Gr. 68.
Gr. 69.
Gr. 96

Noch hatte Friedrich II. keine Gelegenheit ge
funden den Muth und die Kriegskunst seiner Solda
ten

- (3) In demselben Tage gieng Glogau durch Sturm über.
(4) Die damals so übel bestellte Vertheidigung dieser Provinz
konnte freilich den Eroberer nicht aufhalten. Mancher Ort
hatte kaum 80 — 100 Mann Besatzung, selbst in den
Befestungen lagen höchstens nur 4 — 600 Mann. Heut
zu Tage dürfte wohl Schlesien nicht binnen vier Wochen
erobert werden.

* ins Winterquartier! vom Schwamm Corp.
Fornmiller Kautz Gränze. Magd. 285

ten gegen den Feind im Felde zu prüfen, weil Maria Theresia zu spät einsah, daß gerade der von ihr am wenigsten gefürchtete König von Preußen ihr tapferster Gegner seyn würde. Sie beordnete den General Neuperg demselben ihr Eigenthum wieder zu entreißen.

Neuperg rückte mit einer Armee von 25000 Mann regulärer Truppen und einem Schwarm von Kroaten, Panduren und Solpatschen durch Mähren in Schlessien ein und lieferte dem Könige am 10. Apr. die blutige Schlacht bei Mollwitz ohnweit Brieg. Die österreichische Reuterey focht mit unbeschreiblichen Muth, nicht mißer standhaft aber auch die preussische Infanterie, welche nach fünf Stunden den Wahlplatz behauptete und ihren gekrönten Anführer die ersten Lorbeern um die Schläfe wand.

Wem Schlessien zugehörte, war nun entschieden. Vergebens suchte die Königin von Ungarn den Sieger mit Güte zur Räumung des Landes zu bewegen, er blieb unerbittlich, setzte den Krieg fort und am Ende des Jahres war Ober- und Niederschlessien nebst Glatz in seiner Gewalt. (5) Die Einwohner schienen mit diesem Herrenwechsel nicht unzufrieden. Der Monarch hatte nicht unterlassen mit dem Lande auch ihre Herzen zu erobern. Er machte sich überall durch zuvorkommende Höflichkeit gegen hohe und niedere Stände beliebt, entfernte den vorigen Majestätensnimbus, womit Oesterreich die Unterthanen vom Throne wegzuschrecken pflegte und machte Geschenke, statt Geschenke zu nehmen, oder gar despotisch zu fordern.

Wir

(5) Die Huldigung geschah zu Breslau den 7. Nov. 1741.

Wir wissen, daß Schutz, Toleranz, in Rücksicht des religiösen Glaubens und Abgaben, die Hauptgegenstände sind, welche das Volk für oder wider den Regenten einnehmen. Auch hierinne beobachtete Friedrich II. die weiseste Mäßigung. Er bestätigte die Rechte und Freiheiten der Landesstände und erwarb sich ihre Gunst durch Standeserhöhungen, Ordensbänder, Kammerherrnschlüssel, Tittel und Aemter. Wenn das Haus Oesterreich seit 200 Jahren, zuweilen mit grausamer Strenge die katholische als herrschende Religion in Schlessen zu erhalten strebte, that der König das Gegentheil. Er hätte sehr leicht als Protestant das umgekehrte Verhältnis einführen können, aber nein, seinen Grundsätzen gemäß konnte und sollte kein Gewissenszwang (6) obwalten, keine Parthey vor der andern Vorzüge genießen, sondern beide in Frieden und Eintracht nebeneinander leben.

Alle Verordnungen des Königes enthielten davon einleuchtende Beweise; ja selbst Kleinigkeiten entgingen seiner Aufmerksamkeit nicht, sobald sie zu gegenseitiger Erbitterung Anlaß gaben. Hievon nur ein Beispiel. Ein Rescript Karls VI. hatte 1717 der protestantischen Geistlichkeit den Tittel *Hochwürdig* abgesprochen; Friedrich hob diese Einschränkung auf und befahl den 7. Febr. 1743 dem bischöflichen Vikariatamte zu Breslau, jene Tittulatur ihren evangelischen Amtsbrüdern nicht weiter zu entziehen. Schon
vor:

(6) So lautet's ausdrücklich, in einem Rescript untern 24. Juny 1743 welches den Eltern andeutet, ihre Kinder vor dem 14 Jahre zu keiner Confession zu zwingen.

vorher (den 13. Dez. 1742) bestimmte ein Cabinetsbefehl des Monarchen die Taxa Stolaë nach den Maaßstab der altranstädter Convention. Ueberhaupt sollten weder Katholicken noch Protestanten in Ansehung der freien Religionsübung gekränkt werden. Der tolerante König nahm keiner Parthey die Kirchen, um sie, wie vormals Sitte war, der andern einzuräumen. Die katholischen Einwohner befohlen die Ihrigen und die evangelischen durften neue errichten, waren sie nur vermögend es auf ihre Kosten zu thun. (7) Diejenigen Gemeinden aber, welche ohne Kirche bleiben wollten, mußten vermöge eines Mandats vom 4. Juny 1742 sich bestimmt erklären, wo sie ihren Gottesdienst abzuwarten gedächten. (8)

Um außerdem jeder Religionsparthey den Wahn irgend eines politischen Uebergewichts zu benehmen, verordnete der Monarch, daß künftig die Protestanten eben so gut als die Katholicken, Staatsbedienungen bekleiden dürften. Fauer erhielt am 13. July 1741 zwey evangelische Rathsherrn (9) und den

21.

(7) Striegau machte den Anfang. Friedrich erlaubte der evangelischen Bürgerschaft daselbst am 4. Dez. 1741 den Aufbau einer neuen Kirche. Mehrere Dörfer suchten auch darum nach und wurden erhört. Rhonstock erhielt die Vergnabigung am 12. Dez. 1741. Baumgarten den 19. Dez. d. J. Seitzau den 29. März 1742. Am 3. Mai d. J. wurde die evangel. Kirche in Hertwigswalde eingeweiht; in Pomßen den 19. Aug. in Leipzig den 14. April 1743 und in Peterwitz am 29. Juny 1743.

(8) Der Inhalt dieses Dekrets, des auch später der hiesige Creidsinspector Walther empfing, würde besonders unsterkredenskirche sehr zuträglich gewesen seyn; hätte man in der Folge sich ernstlicher darauf berufen.

(9) Den Doct. juris Dautel und Doct. Med. Müller.

21. Jan. 1743 den ersten evangelischen Stadtbis-
rector. (10)

Nichts hatte bisher das Land härter gedrückt,
als die unbestimmten Abgaben. Friedrich hob sie
auf und sorgte zugleich für möglichst gleiche Verthei-
lung der ordentlichen Steuern. Auch die Accise er-
hielt eine bessere Form und wurde hier den 2. Dez.
1741 auf preussischen Fuß eingerichtet. Die im
Kriege verarmten Dörfer beschenkte der König mit
Brod- und Saatgetreide, die Städte aber empfin-
gen Geldvorschuß zum Bau der Häuser. (11.)

Mitten unter so feiebllichen Beschäftigungen, gieng
der Krieg ununterbrochen fort. Friedrich verleg-
te aber den Schauplatz nach Mähren und Böhmen,
eroberte dort Olmütz und rückte hier bis Eßlau
vor. Maria Theresia hoffte immer noch Schles-
sien wieder zu erkämpfen und schickte den Prinzen
Karl von Lothringen mit dem Kern ihres Hee-
res nach Böhmen. Er griff den König am 17. Mai
1742 bey Kottbus an, wurde geschlagen und die
Folge dieses Sieges war — der Breslauer Friede.
Unsere Stadt begieng das Dankfest am 14. July (12)
und den 30. Sept. passirte der König hlerdurch nach
Berlin.

So

(10) Er hieß Brückkampff, starb den 25. Mai 1746 und liegt
in der Friedenskirche begraben. Sein Nachfolger war Sie-
se.

(11) Besonders mißfielen dem Geschmacksvollen Könige die häß-
lichen Dachrinnen und Zauer mußte auf seinen Befehl den
17. März 1741 jede um 6 Viertel abkürzen.

(12) Der Predigttext war: Psalm 147. V. 12. 13. 14.

So war denn Schlessen einem neuen Beherrscher unterworfen, der indem er seine Feinde mit tapferer Hand überwältigte, zugleich die Herzen der Einwohner durch Güte und Liebe zu gewinnen wußte. Die vorige Regierungsforn erhielt eine veränderte Gestalt und die Landshauptleute hörten auf. (13) Leider dauerte die Ewigkeit des Friedens kaum 2 Jahre! Schon 1744 brach zwischen Oesterreich und Preußen ein neues Kriegsfeuer aus. Die bedrängte Lage Kaiser Karls VII. dem Oesterreichs Waffenglück kaum einen Wohnort in Deutschland, (dessen erwähltes Oberhaupt er war) übrig ließ, bewog Friedrich II. gegen die Königin von Ungarn und ihren Bundesgenossen August, Churfürsten von Sachsen abermals das Schwert zu zeln.

Der Feldzug began mit der Eroberung von Prag, nahm aber dan eine für die Preußen minder günstige Wendung, sie mußten Böhmen verlassen und wurden vom Feinde nach Schlessen begleitet. Dieser Umstand reizte M. Theresien diese Provinz aufs Spiel zu setzen; sie erließ Manifeste und ermahnte die Einwohner ihre Truppen freundschaftlich zu behandeln. Prinz Karl von Lothringen kam mit 80000 Oesterreichern und Sachsen über Landshut anmarschirt und Friedrich lockte ihn durch verstellte Wendungen in die Ebne zwischen Hohenfriedberg und und Striegau. Hier folgte am 3. Juny 1745 das

(13) Der Graf Schafgotsch erlebte als Landshauptmann der Fürstenthümer Schwoidnitz und Jauer seine Abdankung nicht, er starb den 18. März 1742 und wurde zu Warmbrun beigesetzt.

daß mörderische Treffen, wo ein preußisches Dragonerregiment alleine 16 feindliche Bataillons warf und 2500 Gefangene nebst 67 Fahnen erbeutete.

Ohneracht jener Niederlage wagte es Prinz Karl in Verbindung mit Radastl am 30. Sept. d. J. noch einmal den König bey Sor anzugreifen und verlor auch diese Schlacht. Ist wollte Maria Theresia in den Brandenburgischen Staaten einfallen; deswegen theilte Friedrich seine Macht. Er selbst rückte in die Lausitz und Leopold von Deßau brach in Sachsen ein. Doch am 15. Dez. endete die für August unglückliche Schlacht bey Kesselsdorf und darauf folgende Einnahme van Dresden, den zweiten schlesischen Krieg, Friedrich behielt Schlesien bis auf die Fürstenthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf und gab Maria Theresiens Gemahl seine Stimme zur römischen Kaiserwürde.

Jauer hatte nebst mehrern Gebirgstädten (14) in diesem kurzen Kriege nicht wenig gelitten. Am 22. Nov. erschien eine Schwadron feindliche Husaren, foderte die Auslieferung aller Gewehre und für ihren Rittmeister von Singendorf 170 Dukaten nebst einem Schock feiner Leinwand. Die Bürgerschaft zahlte überhaupt 550 Rthlr. und freute sich als die ungestümen Gäste damit zufrieden schienen; allein den

3.

(14) Hirschberg sollte 200000 Fl. Landsbut 140000 Fl. Schmiedeberg 80000 Fl. Friedland 50000 Fl. Waldenburg 40000 Fl. und Gottsberg 22000 Fl. Brandschatzungsgelder erlegen. Man mißhandelte die bedrängten Einwohner barbarisch, eine Behandlung die zu Maria Theresiens schriftlichen Aeußerungen in den erwähnten Manifesten durchaus nicht paßt.

3. Dez. kamen sie zurück, ängstigten die Einwohner mit Branddrohung beehrten 26000 Fl. ließen sich aber doch endlich mit 2000 Fl. abfertigen. Der Barbaramarkt mußte bis zum 18. Dez. verschoben werden, die Stadt war mit Flüchtlingen überfüllt und ihr Schicksal würde zuletzt traurig ausgefallen seyn, hätte nicht der Friedensschluß (15) wenige Tage darauf allen Kummer zerstreut.

Friedrich's nächste Sorge betraf die Staatspolizey und Criminaljustiz. Nicht als ob beide Fächer unter voriger Regierung vernachlässigt gewesen — die vielen halbverfallnen Hochgerichte nur um Jauser bezeugen das Gegentheil — allein man beging, bey aller Aufmerksamkeit und dem besten Willen Gutes zu stiften, Fehler über Fehler. Man wollte das Land von groben Mißthätern reinigen und erachtete nicht, daß jede Staatsverwaltung, welche auch die ärmere Einwohnerklasse nicht ihrer Aufmerksamkeit würdigt, sich Verbrecher bilden kann. Armuth und drückender Mangel sind die gewöhnlichsten Wegweiser zum Galgen.

Wer unter Oesterreich's Herrschaft, vielleicht dem Hungertode zu entrinnen, die Hand an unrechtes Gut legte, und das Leben nicht verwirckt hatte, wurde mit Staupenschlag über die Grenze geschafft. Ich will hier nicht untersuchen, ob es den Grundsätzen der Moral zustimmt, einem Nachbar den Dieb zuzuschicken, der unser Eigenthum antastete; genug, der
wel-

(15) Das Friedensfest wurde den 12. Jan. 1746 begangen und über Psalm 118. ♪

weise Monarch erfand zweckmäßigere Mittel seine Unterthanen für Räubern zu schützen, ohne die Nachbarn zu belästigen. Er hob die Landesverweisung auf, gab den Dürftigen Brod und sperrte Müßiggänger und verdächtiges Gesindel in Zucht und Arbeitshäuser, wo sie, wenn nicht gebeßert, doch unschädlich gemacht wurden.

Solche Zucht und Arbeitshäuser erhielt Brteg für Oberschlesien und für Niederschlesien Zauer. (16) Das hiesigen Orts dazu eingerichtete Gebäude war einst herzogliche Burg und seit 1400 Pallast der Landshauptleute über beide Fürstenthümer. Die äußere Gestalt blieb unverändert und behielt das Ansehn eines Schloßes; inwendig aber wurde alles der gegenwärtigen Bestimmung gemäß angelegt.

Der Hauptflügel ward den obern Officianten zur Wohnung angewiesen. Er enthält überdies den evangelischen Betsaal — vormals das fürstliche Tafelzimmer — und die alte Schloßcapelle, worinne ein Franziskanermönch den katholischen Gottesdienst versteht. Im Thurmsflügel ist die Canzellen samt dem Archive, die Anatomie und 5 Krankengemächer angebracht. In jener ertheilten sonst die Aerzte des Hauses jungen Wundärzten Unterricht in der Zergliederungskunst und benutzten dazu Cadaver von Züchtlingen; in letztern werden franke Gefangene bis zur Genesung oder bis zum Tode verpflegt. Im dritten Flügel, auf der Stadt-

(16) Friedrichs erste Verordnung deswegen ward ausgestellt. Glogau den 20. Sept. 1746. Das Haus war am 2. Dez. d. J. völlig eingerichtet; und das Königl. Organisationsedict erschten gedruckt; Berlin den 25. März 1747.

Stadtseite befinden sich 5 Irrenstuben, 4 Arbeitstuben für männliche und 3 Arbeitstuben für weibliche Züchtlinge, — die jedoch bis jetzt nie ganz besetzt gewesen sind — ferner die Kammel und Schreibstube. Zuchtknechte, Kranken und Irrenwärter, Nachtwächter und Pförtner bewohnen zerstreute Quartiere. (17) Das Erdgeschos aller drey Flügel faßt, außer einer Todensklause und einem Gefängnis mit der Ueberschrift: für ruchlose Züchtlinge, 14 gewölbte Schlafbehälter von ungleicher Größe. Sie haben ein Fenster und sind mit starken Schlössern verwahrt. Zwölf dienen den männlichen und zwey den weiblichen Gefangnen zur nächtlichen Lagerstätte. (18) Den noch übrigen Raum füllen, nebst der Küche, Ställe, Holz- und Kohlenschoppen.

Des Königs erster Plan war, die Züchtlinge mit Strumpfwirkerey zu beschäftigen; auch betrieb man anfangs dies Gewerbe sehr ämsig, allein es brachte nicht die gehofften Vortheile und wurde später eingestellt. (19) Man wechselte dann und ließ bald Farbespäne raspeln, bald Holzspalten, bald andre schwere Arbeit verrichten, bis endlich die gegenwärtige Einrichtung aufkam, wo alle Züchtlinge, ohne Ausnahme des Geschlechtes und Verbrechens, für die Goldberger Tuchmanufactur Wolle spinnen müssen, welche darum ihre Waaren auch zu weit geringern Preisen absetzen konnte.

Die

(17) Die Arbeitstuben werden äußerst reinlich gehalten, haben Ventilatoren zur Verbesserung der Luft und für den Winter Dafen. Talalichter geben die Beleuchtung.

(18) Sie werden von den Zuchtknechten täglich ausgefegt und öfters geweißt.

(19) Ehe die Strumpfwirkerstühle aufkamen, wurde Flachsgespinnnen; dies thaten die allerersten Züchtlinge an der Zahl sieben.

Die Arbeiter sind klassifizirt und bestehen aus 30 fern, Kämmern, Streichern, Spinnern und Weisern. Der lösende Gefangne muß täglich 4 Stück, der kämmende eben so viel, der streichende 1 $\frac{1}{2}$ Stück, der spinnende 5 Zaspeln und der weisende 4 Stück fertigen. Wer sein Tagwerck nicht abliefern, wird, sobald ihn körperliche Beschaffenheit daran hindert, auf $\frac{1}{3}$ oder gar $\frac{1}{2}$ desselben angestellt; im Gegenfall aber angehalten, es nachzuthun. Wer hingegen sein Pensum ehr vollendet, darf für den Rest des Tages feiern. Die Arbeit beginnt im Sommer um 4 und im Winter um 6 Uhr Morgens; der Feierabend ist zu jeder Jahreszeit Abends 8 Uhr festgesetzt. Von dem Arbeitsverdienst, der in die Zuchthauskasse fließt, werden Kost, Kleidung der Gefangnen, Salar der Offizianten, Del zum besetzen der Schafwolle, Reparaturkosten der Gebäude und mehrere Ausgaben für Licht, Holz (20) Küchengeräthe u. s. w. bestritten. Indessen muß die Königl. Kammer oft beträchtliche Summen nachschießen, weil die Nebenakzidenzien und Sporteln, welche Friedrich; Berlin den 28. Febr. 1747 den Zuchthauskassen zusprach, (z. B. Procentgefälle lachender Erben, im gleichen von jeder Rundschaft 3 gr. von einem Geburtsbriefe auf Pergament 1 Rthlr. auf Pappier 12 gr. und eben so viel von Lehrbriefen gleicher Qualität,) bey weiten nicht hinreichen.

Dem Zweck der Anstalt gemäß, wird den Zuchtlingen zwar einfache, aber sättigende Beköstigung ge-
 u
 reicht.

(20) Statt dieses ist so theuer werdenden Feuerungsmittels hat man seit einem Jahre Steinkohlen verordnet.

reicht. Sie besteht in Grünzeug oder Gegräube und beides wechselt nach Verhältnis der Jahreszeit. Man rechnet auf jedes Subject täglich 2 Pfund Kommissbrod, welche zugleich das Frühstück und Abendbrod ausmachen, überdem: 1 Loth Butter; 1 Loth Salz; $\frac{3}{4}$ Pf. Mehl zu Klößen, oder $\frac{1}{4}$ Mäsel Hierse, oder $\frac{1}{3}$ Mäsel Erbsen, oder $\frac{1}{3}$ Meße Kartoffeln, oder $\frac{1}{3}$ Meße Möhren, oder 2 Kohlrüben. Nur an den drey hohen Festen kommt Fleisch auf den Tisch, und jeder erhält für beide Feiertage zusammen 1 Pfund. Das Kochen jener Nahrungsmittel, welche der erste Inspektor ankauft und vertheilt, besorgt der Reihe nach Woche um Woche ein Zuchtknecht in kupfernen verzinnnten Kesseln. Die Gefangnen werden durch ein gegebenes Zeichen mit einer Klingel zum Essen eingeladen; sie holen es Portionenweise in der Küche ab, verzehrens auf den Arbeitstuben und löschen den Durst mit Wasser. (21)

Die Kleidung der Züchtlinge ist von willkürlicher Farbe, und ohne Abzeichen. Die männlichen erhalten jährlich eine Arbeitsjacke von groben Landtuch, nebst dergleichen Brustlatz und Hosen; ferner ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Schuh, ein Hemde und eine Tuchpelzmütze. Die weiblichen empfangen binnen gleichen Zeitraum eine Jacke, Leibchen und Rock von groben Mesolan; eine linnene Schürze, ein Hemde, eine Kappe, ein Halstuch und ein Paar Schuh. Uebrigens können sich auch beide Geschlechter ihrer mitgebrachten Kleider bedienen. Ret.

(21) Fleisch, — außer den drey hohen Festen — Bier und andre schmackhaftere Speisen sind allen Gefangnen, sogar denen verboten, die sie sich für Geld schaffen können. Doch maa wohl dieses Gesetz zuweilen heimlich übertreten werden!

Keinem Züchtlinge werden Betten gestattet. Sie schlafen auf Stroh, wovon jeder alle 6 Wochen 2 frische Gebunde bekommt. Diese liegen in einer hölzernen Bettstelle, eine hárne Kuge macht das Unterbette und eine wollne die Bedeckung aus. Auf Keuschheit wird vorzüglich gesehn. Zu dem Ende müssen die Gefangnen sich täglich waschen, wozu man das Wasser aus zwey im Hofe stehenden Plumpen herbeyholt.

Auch in der disciplinártschen Behandlung der Gefangnen in dieser Strafanstalt, welche Herr von Armin (22) nächst Magdeburg für die beste in den Preußischen Provinzen erklärt, waltet Ordnung und Menschlichkeit. Obgleich die Regierung (23) die, aus erheblichen Gründen wünschenswerthe Absonderung der Züchtlinge, nach Maasgabe ihrer Vergehungen nicht zugeben will, findet demohngeachtet eine gewisse Auszeichnung statt. Der Gefangne, den nicht Mord, Diebstahl oder vorsätzliche Brandstiftung ins Zuchthaus spedierte, wird hier sicher bloß den Verlust seiner Freiheit für Strafe halten müssen, wosfern nicht üble Aufführung im Hause selbst ihm härtere Begegnung zuzieht.

Hat ein Züchtling gegen die Zuchthausgesetze gesündigt oder sonst etwas erhebliches verbrochen, so schließt man ihn mit Kopf und Händen an einen im

U 2

502

(22) In den Bruchstücken über Verbrechen und Strafen, 3^{er} Abschnitt.

(23) Wahrscheinlich vermischte sie die Züchtlinge deswegen, um Complotte und Entweichung zu verhüten, als wozu sich der behergesinnete, zumal wenn seine Befreiung náher, wohl schwerlich dürfte verleiten lassen.

Hofe stehenden Pfal, und der Director bestimmt ihm durch des Zuchtknechts Hand eine Anzahl Schläge mit dem Dohsenziemer, die aber auf den Brustplatz, nicht auf das bloße Hemde gegeben werden dürfen. Bey weniger bedeutenden Excessen können auch die Inspectoren 8 — 10 und die Zuchtknechte, welche in den Arbeitsstuben wachen, 2 — 3 solche Hiebe aufzählen. (24) Andre Strafarten sind unbekannt.

Grobe Verbrechen, als: angezebbelte Complotte, die herauskommen und Desertionen, wo der Flüchtling wieder aufgefangen wird; oder wenn sich unter den Gefangnen eine Schwängerungssache ereignet, (25) untersucht zwar der Director, überliefert aber die Acten zur Entscheidung an die Königl. Kriegs- und Domänenkammer in Glogau. Willkommen und Abschied verordnet die Receptions- Sentenz.

Inzwischen ist das Entlaufen nicht so leicht. Auf jeder Arbeitsstube sitzt ununterbrochen ein Zuchtknecht, den der Inspector visitirt und zur Beobachtung seiner Pflichten anhält. Kein Züchtling darf während der Arbeit aus der Stube, außer auf den Abtritte, welche wo sie ausfließen, gleich den Fenstern, mit starken Eisengittern verwahrt sind. Ueberhaupt ist die Polizen hier so zweckmäßig geordnet, daß ohne die unverzeihlichste Nachlässigkeit der Unterbedienten wohl schwerlich Züchtlinge entlaufen können, zumal da bössartige oder verdächtige noch überdies sogenannte Springketten tragen.

Am

(24) Doch ist es weder den Inspectoren noch den Zuchtknechten verbönnen, Strafen an dem Pfable zu vollziehen.

(25) Selbst die vorsichtige Trennung beider Geschlechter ist nicht immer vermögend Vorfälle dieser Art zu verhüten.

Im Hofe steht Schildwache, die, sobald um obenerwähnte Abendzeit sämtliche Züchtlinge in die Schlafklausen versperrt worden — wobey auch ein Inspector und Unterofficier gegenwärtig seyn muß — ihren Posten vor dem Thore des Zuchthauses einnimmt. Alle Clausenschlüssel, nebst dem Schlüssel zur Pforte, werden über Nacht dem ersten Inspector eingehändigt und dann weilen zwey Nachtwächter auf dem innern Hofraum. Gegen Feuersgefahr liegen Handspritzen, Feuereimer und andre Löschwerkzeuge parat.

Endlich ist eine der schönsten Verfügungen, daß kein Fremder, der die Anstalt besieht, von bettelnden Züchtlingen öffentlich angesprochen werden darf, und demohngeachtet freygebigen die Gelegenheit Gaben zu spenden unbenommen bleibt. Am Thorwege, wie auch an den Thüren der Arbeitstuben hängen blecherne Sparbüchsen und was zuweilen aus der ober jener wohlthätigen Hand hineinschlüpft, kommt durch jährliche Vertheilung desto sicherer unter die Gefangenen.

Nicht minder sorgsam hat man auf die Beförderung des moralischen und physischen Wohls der hierher verstoßnen Delinquenten Rücksicht genommen. Katholicken und Protestanten gentessen freye Religionsübung. Die Seelsorge für die Katholicken wurde bald anfangs einem Franziskaner aufgetragen welcher an bestimmten Tagen in der alten Schloßcapelle predigen und Messe lesen muß, (26) und für die Evan-

ges

(26) Friedrich verwilligte dem Kloster dafür jährlich 10 Rthl.

gellischen setzte die Königl. Kammer 1754 einen eignen ordinirten Geistlichen. Vorher verwaltete das Ministerium der hiesigen Friedenskirche dieses Amt; ein dafiger Diakon hielt jeden Donnerstag in der größten Spinstube Gottesdienst, auch seit den 19. Dez. 1750 Sonntags Katechismuslehre. (27) Nachdem aber die Diakonen Schröter, Simonstrat und Ebersbach, wegen gehäufter Amtsverrichtungen am 13. Mai 1752 jene Dienstgeschäfte aufgaben, bestellte die Königl. Kammer dazu einen besondern Prediger und verordnete zugleich, daß das ehemalige fürstliche Spelzszimmer in einen evangelischen Vetsaal umgeschaffen werden sollte. (28) Es geschah; unter nachfolgenden Männern bekleidete

Johann Gottfried Anders zuerst den Posten eines Zuchthauspredigers und trat denselben am 15. Mai 1754 an. (29) Weil der Raum des neuen Vetsaals mehrere Zuhörer faßte, bat der damalige Garnisonchef den König, auch Soldaten den Zutritt zu gestatten. Sein Besuch ward den 25. Oct. 1755 bewilligt, gab aber späterhin Anlaß zu manchen unangenehmen Streitigkeiten, welche, da sich der Zuchthausprediger die Parochialrechte über die Stadtgarnison anmaßte und anmaßen konnte, leider nicht selten vorfielen. Anders erhielt 1757 den Ruf als Pastor nach Prausnitz und

Karl

(27) Sie empfingen für Gottesdienst und Katechismuslehre jährlich 50 Rthlr.

(28) Der Aufwand für Hauspfefen betrug 111 Rthlr. 18 gr.

(29) Seine Befoldung bestand in 100 Rthlr. fixirten Gehalt, freier Wohnung und Holz; hat sich aber nach und nach ansehnlich verbessert.

Karl Christian Hübner, ein hiesiges Stadtsknd rückte in seine Stelle. Er hatte das sonderbare Schicksal vom Königl. Kammerdepartement vocirt, aber vom östereichischen General Prinz Karl von Lothringen, der gerade sein Hauptquartier in Jauer aufschlug, am 9. Oct. d. J. installirt zu werden. Man versetzte ihn 1760 als Diakon nach Löwenberg und es folgte

Johann Christoph Falck mit einer Gehaltszulage von 60 Rthlr. Auch dieser wurde schon 1762 in das Pastorat zu Grünhartau ohnweit Nimptsch befördert und seine hiesige Stelle mit

Karl David Lamprecht wieder besetzt. Vielfache Mißhelligkeiten verbitterten seine Amtsführung, er starb am 29. Sept. 1766 und erhielt zum Nachfolger

M. M. Menzel. Kaum hatte dieser den 31. Dez. 1772 das Diakonat zu Raudten angenommen und um die Entlassung von hier angetragen, so besiel ihn ein abzehrendes Fieber und endete sein Leben den 17. März 1773. Als Nachfolger kam

Gottlieb Ernst Gruß von Seelow in der Churmark; verwaltete sein Amt mit Treue und Redlichkeit, dachte nicht an Weiterbeförderung, sondern beschloß seine Tage im 72 Lebens und 31 Amtsjahre, den 20. Nov. 1804. Nun wurde

G. G. Großer zum Arbeitshaus und Garnisonsprediger ernannt, ein Mann der mit guten Willen und Thätigkeit ausgerüstet, an diesem Orte sicher viel Gutes stiften kann und wird.

Zur Bewahrung des physischen Wohls der Gefangnen sind ebenfalls sehr gute Vorkehrungen getroffen. Damit sie der frischen Luft nicht entwohnen und Stubensiech werden, erlaubt man den männlichen von 11 — 12 und den weiblichen von 3 — 4 Uhr zur Erholung auf den Hof zu gehn. Wer erkrankt, wird alsbald in die Krankenstube gebracht und bis zur Wiedergenesung oder bis zum Ableben auf das sorgfältigste gewartet. Der dazu beordnete Zuchthausarzt verschreibt den Patienten Heilmittel aus der Stadtapothek, und bey äußerlichen Unfällen werden sie dem Zuchthauschirurg zur Cur übergeben.

Züchtlinge die ihre Strafzeit überstanden haben, werden in Frieden entlassen und muß dabey vorzüglich auf das, Slogau den 12. Juny 1783 an die Landräthe ergangne Edict der Königl. Kammer Rücksicht genommen werden, damit der freygewordene Delinquent nicht von Noth und Mangel gebrungen, sich neuer Verbrechen schuldig macht.

Das beim Zuchthause angestellte Officiantenpersonal besteht aus zwey Directoren, wovon aber der erste alles ganz alleine bearbeitet und von dem zweiten nur bey Abwesenheit oder Krankheit vertreten wird, auch darf ohne des ersten Genehmigung nichts geschehen und muß er alles, was exclusiv des Casen-

wes

wesens mit der Feder expedirt wird, persönlich besarbeiten. Ferner aus zwey Inspectoren; der erste verwaltet die Oekonomie, der zweite handhabt Polizeigeschäfte. Endlich aus einem Rechnungsführenden Controllleur, der zugleich Canzellisten Dienste versteht, einem Prediger, einem Küster und Vorsänger, einem Arzt, einem Wundarzt, einem Krankenwärter, sechs Zucht knechten, einem Werkmeister, zwey Nachtwächtern und einem Psörtner. (30)

Mit dem izt beschriebnen Zuchthause verband der weise Monarch zur Erleichterung seiner Unterthanen, laut Rescript; Glogau, den 7. Febr. 1749 noch eine Verpflegungsanstalt für Wahnsinnige, ohne Unterschied des Standes und der Religion. Solche Personen genießen hier die Aufsicht eines für sie bestellten Wärters und der Zuchthausärzte. Sie bewohnen besonders aptirte Stuben und werden gehalten, wie es ihr seelentrancker Zustand erfordert.

Was ihre Kleidung, Kost und Schlafstellen betrifft, wird erstere aus etwas feinem Luche verfertigt und die männlichen erhalten, vermuthlich der Dauer wegen, lederne Hosen. Weißes Brod, täglich Fleisch, sonst aber dieselben Zugemüße wie die Züchtlinge bekommen, macht ihre Beköstigung aus. Wer selbst Betten besitzt, kann sich ihrer bedienen, im Gegenseit ist das Lager dem der Züchtlinge gleichsformig, nur daß das Stroh oft, ja im Nothbedürfnis täglich erneuert wird. —

Un

(30) Der Einrichtung gemäß bewohnen alle Officianten, außer den Directoren und Küster ihre im Zuchthause angewiesenen freien Quartiere, doch hat man auch dem Prediger erlaubt sich in der Stadt einzumietzen.

Andre nützliche Einrichtungen und Verordnungen des großen Königes übergehe ich darum, weil sie sich nicht bloß über unsere Stadt erstreckten, sondern auf das allgemeine Beste des ganzen Landes abzielten, dessen Bewohner Friedrichs Regentenverdienste immer genauer kennen, immer höher schätzen lernten. Man versäumte auch hier und da nicht jene Empfindungen öffentlich an Tag zu legen, wo nur Gelegenheit sich darbot.

Als den 29. Sept. 1755 die evangellische Friedensgemelne alhier das hundertjährige Jubelfest ihrer 1655 erbauten Kirche begieng, wurde auf Kosten derselben eine Gedächtnismünze geprägt. Auf dem Avers standen um des Königs Brustbild die Worte:

Sub Auspiciis Friderici II. Borussiae Regis
et supremi Silesiae Ducis. (31)

und auf dem Revers das Chronostichon:

Deo TrIVni IVbILa

votIVa festo seCVLari InItlatIonIs

aeDIs saCrae grata offert

eCCLesla eVangeLlCa

laVrana. (32)

Friedrich nahm das ihm zugesandte goldne Exemplar davon äußerst gnädig auf und erweckte dadurch in den Herzen aller Bürger die lebhafteste Freude.

(33)

Uch,

(31) d. v. Unter der Regierung Friedrichs des zweiten, Königs von Preußen und obersten Herzogs in Schlesien.

(32) d. h. Dem dreyeinigen Gott bringet frohlockend Lob und Dank am hundertjährigen Jubelfeste der Einweihung ihres Gotteshauses die evangell. Gemeinde in Jauer. (1755.)

(33) Die silbernen Abdrücke erwähneter Münze haben die Größe eines Guldenstückes, aber den Gehalt eines schlesischen Thalers und sind noch in manchen hiesigen Familien vorhanden.

*Exemplar
an der
Schreib-
Kelle.*

Uch, die guten Menschen ahndeten das fürchterliche Kriegsgewitter nicht, welches sich wenige Monathe darauf zusammenzog und auch sie ins Elend stürzte. Schlesiens politische und ökonomische Verfassung hatte binnen 11 Jahren eine so vortheilhafte Gestalt gewonnen, daß Maria Theresia nun erst den unschätzbaren Werth dieser einst vernachlässigten Provinz kennen lernte und der Verlust derselben ihr doppelt schmerzhaft fiel. Eifersucht über Friedrichs augenscheinlich wachsende Macht trat dazu und banges Besorgnis wegen der Zukunft bewog den Wiener Hof 1756 fast mit allen übrigen Regenten Europas ein geheimes Bündniß abzuschließen, dessen Hauptzweck dahin gieng, den König von Preußen aus ihrer Mitte zu tilgen, und seine Länder als gute Beute anzusehn.

Allein der wachsame Friedrich entdeckte die Anschläge seiner übermüthigen Feinde, wartete den Angriff nicht ab, sondern kam ihnen zuvor. Die nähere Entwicklung der Ursachen seines raschen Verfahrens, so wie die ausführliche Geschichte jenes siebenjährigen Krieges, kennen meine Leser aus den Schriften, welche ausschließlich davon handeln (34) ich verweise sie darauf, werde hier bloß die Schicksale erzählen, welche der Lauf desselben über Jauer und die umliegende Gegend verhängte, und wähle abermals die Form eines Tagebuchs.

1756.

(34) Unter der großen Menge derselben zeichnen sich vorzüglich aus: Friedrichs II. Geschichte meiner Zeit; von Archenholz Geschichte des siebenjährigen Krieges und von Tempelshofs Geschichte desselben Krieges, letztre besonders als Commentar in militärischer Hinsicht.

1756.

Foberte das Kriegsfeuer in Sachsen und Böhmen. Außer häufigen Durchzügen der königlichen Truppen, wiederfuhr unsrer Stadt weiter kein Unge-
mach. Alle Lebensmittel standen im billigsten Preise, Handel und Wandel behielten ihren ungestörten Fortgang.

1757.

Schon dieses Jahr gab einen Vorschmack künstlicher Unruhen; nach der unglücklichen Schlacht bey Kollin rückten die Oesterreicher in Schlesien ein und am 18. Sept. erhielt Jauer den ersten Besuch. Dreißig ungarische Husaren von der Armee des Prinz ^{Henry} Karls, welcher in Peterwitz sein Hauptquartier nahm, foderten den Stadtdirector Ferrari; diesen folgten am 24. Sept. 800 Kroaten und am 30. Sept. mußten alle Beamten nebst der Bürgerschaft, Marien Ehreften den Huldigungseid schwören.

Den 1. Dec. marschirten die Kroaten wieder ab; und an ihre Stelle kam das Esterhazy'sche Husarenregiment. Man stellte Tages darauf die kaiserl. Adler auf und kasirte den Director Ferrari und Proconsul Werdermann. Beide waren Protestanten und ein Paar Katholicken erhielten ihren Posten. Der alte Geist der Intoleranz mochte noch die Herzen dieser Herrn bewohnen, denn sie begannen sogleich die Berufsgeschäfte der Bürger den Heiligentagen unter-

zuordnen, verlegten deshalb den Markttag — obgleich Friedrich II. schon 1754 die Marien und Aposteltage abschaffte und ihre Feier mit dem Sonntage vereinte — und hatten noch mehrere Reformationsprojecte im Sinn; als die siegreiche Schlacht bey Leuthen (den 5. Dez.) die Stadt von jener Einquartierung befreite. Den 17. Dez. rückte eine Schwadron preussische Kürassier ein und setzte sogleich alles wieder auf vorigen Fuß.

1758.

machte der hiesige Magistrat den 1. Febr. ein Edict des Monarchen bekannt, daß von hzt an die evangelischen Bürger nicht mehr gehalten seyn sollten, für Laufen, Trauungen und Begräbniße, dem Erzprie-ster und Stadtpfarrer die bisher gewöhnlichen Stolsgebühren zu zahlen, sondern nur ihrer Geistlichkeit. (35)

Seit dem 14. März wurde das Refectorium im Franziskanerkloster als Lazareth für verwundete Preußen, und die Hospitalkirche St. Adalbert zu einem Proviantmagazin benutzt.

Den 25. Mai — am Fronleichnamstage — unterblieb zum erstenmale die öffentliche Proceßion der katholischen Geistlichen und Bürger durch die Gassen der Stadt; das Fest wurde bloß in der Pfarr- und Klosterkirche gefeiert, weil die Katholicken ihre Parochialrechte über die evangelische Bürgerschaft verlorren hatten.

Den

(35) Wahrscheinlich war diese Verordnung des Königs Represalie für das Betragen der Oesterreicher im Fürstenthume Dels.

Den 3. Sept. schickte der feindliche Rittmeister d' Aponte ein Husarencommando, um den Stadt-director Ferrari und Proconsul Werdermann aufzuheben. Sie hatten sich bereits gerettet, nun mußten sich aber der Feuerburgemeister Ulfert und Steuereinnnehmer Kretschmar bequemen, ihnen nach Löwenberg zu folgen.

Den 22. Oct. brannte durch Verwahrlosung bes trunkner Soldaten, das Rabenvorwerk bis auf etliche Gärtnerhäuser nieder; 20 Rinder und 120 Schafas wurden den Flammen zum Raube.

Den 2. Nov. lagerte sich der König zwischen Moisdorf und Kolbnitz. Er selbst nahm sein Quartier im katholischen Pfarrhose zu Pomßen und schickte 100 Wagen voll blefirte Soldaten durch Jauer nach Schweidnitz. Zum Unterhalt derselben mußte die Stadt 1200 Rationen schaffen, Raum war das Heer

am 3. Nov. früh zum Entsatz der Bestung Metzke aufgebrochen, kamen Nachmittags schon ungarische Husaren und beunruhigten den Nachtrab. (36) Die Generale Laudon und Raundorf lagen in Kolbnitz und foderten

den 4. Nov. für ihre Kavallerie den Jauern 750 Scheffel Hafer ab. Heu und Stroh wurde auf den

(36) Bey dieser Gelegenheit fiel auf dem hiesigen Ringe ein kleiner Scharmützel vor, wobey zwey Bagagerferde und etliche Marquetenderwelber der Preußen weggeschlept wurden.

den Dörfern zusammengeplündert. Vielleicht das erstemal, versammelte sich um Mitternacht der Magistrat auf dem Rathhause und rathschlagte über die von den Desreichern geforderte Contribution von 2000 Rthlr. Der Feuerburgemeister Ulfert, Kämmerer von Rabenau und Senator Beer begaben sich Morgens darauf nach Kolbnitz, um Erlaß jener Forderung zu erbitten. Umsonst; Laudon legte Exe- cutionssmilß in die Stadt und behielt den Kämmerer nebst dem Senator als Geiseln im Lager. Unterdes- sen erpreßten die Feinde von der Kaufmannschaft an- sehnliche Portionen Zucker, Kaffee, Wein, Zeug, Kattun u. s. w. und nahmen den Funzighübnern 6 Ochsen und 4 Kühe. (37) Als man endlich

den 5. Nov. die verlangten 2000 Rthlr. abge- zahlt hatte, kamen die Geiseln zwar zurück, aber schon Tages darauf mußten alle unsere Bürger 1 — 3 Brode auf die Hauptwache liefern, worauf das feinds- liche Kommando die Stadt verließ. Ohngleich schlim- mer haußten die Feinde in den umliegenden Dörfern. Hier wurde geplündert und besonders alles Kinnengeug weggenommen. Poischwitz zahlte 500 und Pes- terwitz 400 Rthlr. Brandschatzung und in Gres- gerßdorf zwang der muthwillige Soldat einige les- bige Frauenspersonen im paradiesischen Zustand zu tanzen. Die Zurückkunft Friedrichs von Paarsen?

den 10. Nov. machte jenen Unfug ein Ende. Durch Unvorsichtigkeit seiner Husaren brannte noch diesen Abend

(37) Es wurden für diese Naturalien nachher 1000 Rthlr. lo- quidirt.

Abend in Semmelwitz das Müllersche Gut ab und kamen dabey 7 Packpferde um. Der König marschirte nach Sachsen.

Den 15. Nov. erhielt unser Magistrat wegen seiner Bereitwilligkeit die feindlichen Forderungen zu befriedigen, vom Minister, Grafen Schlaberndorf einen derben Verweis und wurde bedroht, bey wiederkehrenden Fall, Ersatz an die Bürgerschaft zu geben. Eine epidemische Krankheit, welche in und um Jauer viele Menschen wegraffte, so daß die Stadt alleine über 100 Todte zählte, beschloß dieses Jahr.

1759.

genöß Jauer vollkommne Ruhe. Kein Feind ließ sich blicken und niemand hätte an den Krieg gedacht, wären nicht öftere Durchmärsche der preußischen Truppen, das Einbringen verwundeter oder gefangner Soldaten und mehrere hier angelegte Proviandmagazine Beweise des Gegentheils gewesen. Desto trauriger gieng es

1760.

25 Juni

Das unglückliche Treffen bey Landskron, wo General Fouquet den Kürzern zog, verwickelte die Stadt in das tiefste Elend. Das österreichische Heer lag um Striegau. Dorthin mußte

den 25. Juny die hiesige Bürgerschaft 10000 Brode, 1000 Scheffel Hafer und 5 Rube liefern.

Den

x. November 1725.

Den 30. Juny verlegte Laubon sein Korps in die Stadt, setzte am 4. July den Magistrat ab und weil alle Hänser bis unters Dach mit Soldaten angefüllt waren, die allen erdenklichen Muthwillen verübten, kann man sich die Lage der Einwohner leicht vorstellen. Ein Kosackenpulk, welcher den 6. Aug. einrückte, vermehrte zwar anfangs die Bestürzung unsrer Bürger, verhielt sich aber so ruhig, daß sie in der That von zwey Uebeln das kleinste wünschten.

Den 9. Aug. soberte General Janus 50000 fünfspündige Brode und am 14. abermals 36000 Stück. Den 9. Sept. streiften 15 Pletzhensche Husaren durch und nahmen mitten auf dem Ringe 5 feindliche Reuter gefangen. Janus begehrte für letztre 1200 Rthlr. Entschädigung. Man brachte diese Summe auf und überschickte sie durch einige Rathsheute dem General Naumdorf. Dieser Menschenfreund gab indeßen das Geld zurück und nahm bloß durch vieles Bitten 6 silberne Eßlöffel an, welche ihm die Abgeordneten verehrten.

Am 8. Oct. rückte der König ein und übernachtete — zum erstenmale in diesem Kriege — im Steimbachischen Hause. Kaum war der Held fort, so erpreßten rückkehrende Feinde von der armen Bürgerschaft noch 12000 Brode.

1761.

erneuerten sich die Jammerscenen des verfloßnen Jahres und neue traten dazu. Ein Detaschement des

B

Ges

*Y 3 Aug bricht Friedr. v. Sachsen auf. Inzwischen Franzosen
kamen folgendem u. wurden von ihm in Schlesien mit Lande
15 Aug bei Pflaffendorf das winter Morgent 330.*

General Laschy foderte von der Stadt das jährliche Einkommen der Accise und Kämmererey. Der Magistrat schickte ihm 1450 Flor. nach Landsbut, womit aber der Feldherr nicht zufrieden war, sondern erst 35000 dann 17000 Rthlr. begehrte, und da diese eben so wenig wie jene aufgebracht werden konnten, etliche Rathspersonen als Geiseln wegschleppen ließ.

*Requisit
Lion!*
Den 23. Aug. kamen die Rußen unter General Butterlin, verwüsteten erst die umliegenden Dörfer, mit der ihnen damals vorzüglich eignen Noheit, zerstörten darauf unsre Hainsche Vorstadt, brachen die Walkmühle ab, zertrümmerten die Wasserkunst und zogen den 25. Aug. nach Hohenfriedberg. Noch zitterten die Tauerer vor Furcht und Schrecken über jene Greulaufstritte, als

den 3. Sept. ein Detaschement vom General Laschy sie wieder mit 8000 Rthlr. brandschatzte, auch nebenbey hier und da in den Vorstädten raubte, was die Unglücklichen vor den Rußen übrig behalten hatten. Ein gleiches thaten

den 10. Sept. die Truppen des österreichischen General Beck, erpreßten von der Bürgerschaft 1000 Flor. und veranlaßten überdies, daß am 14. d. M. zu Semmelwitz das Jungfersche Vorwerk in Flammen aufgleng.

1762.

bekam Jauer einen neuen und schlimmern Feind — den Hunger. Die edle Vorsicht Friedrichs hatte bisher stets den Abgang der Lebensbedürfnisse so zu ersetzen gewußt, daß nie Mangel daran einreißen konnte. (38) Allein die in beiden letzten Jahren hier kampfirenden östreichischen und russischen Heere zehrten alle Lebensmittel auf und führten weg, was sie nicht verzehren konnten. Daher entstand nun Theuerung, Noth und Kummer. Der Scheffel Roggen galt bis 16 Rthlr. war schwer aufzutreiben und andere Getreidearten waren nicht viel wohlfeiler. Doch nicht lange seufzten unsre Bürger unter der Geißel des Hungers; die feindlichen Mächte fühlten izt mehr als sonst den Nachtheil eines blutigen Kriegs mit einem Helden, der ihnen, trotz der Uebermacht, immer das Gleichgewicht hielt. Das Jagdschloß Hubertsburg, ohnweit Dresden, wurde Congressort der Friedensvermittler.

Am 31. Oct. traf Friedrich II. nebst dem Kronprinzen Abends 8 Uhr in Jauer ein, übernachtete hier diesmal im Hause des Kaufmannes Carl Thomas Koppa und fuhr den 1. Nov. Morgens 8 Uhr wieder ab.

*auf der Reise
nach Jauer
sinn*

1763.

den 15. Febr. stellte der längst ersehnte Friede die Ruhe in Deutschland wieder her. Unser König der sie mit den Waffen in der Hand erkämpft, 180000

W 2

Sol

(38) Die höchsten Getreidepreise standen immer bloß 2 — 3 Rthlr. nur Fleisch, Butter und Zucker war etwas theuer.

A. v. L. Frankendorf u. F. Wegung v. Schmidt'sche Verlagsanstalt!

Soldaten und 125 Millionen Rthlr. dabey aufgeopfert hatte, zog in seinen Königsthum zurück und wich bescheiden dem Triumphe aus. Schlessien feierte den 20. März ein allgemeines Danckfest, woran Jauer um so herzlichern Antheil nahm, weil die blutigen Jahre 1761 und 1762 der Bürgerschaft eine Schuldenlast von 39559 Rthlr. schweres Geld aufgebürdet hatten. (39)

Des erhabnen Monarchen nächstes Bestreben gieng nun dahin seinen durch so viele Kriegsdrangsale ausgemergelten Unterthanen wieder aufzuhelfen. Dinerachtet er, um seine politische Existenz unter Europas Königen zu erhalten, sieben Jahre im Felde lag, war seine Krone am Friedensschlusse 1763 doch Schuldenfrey. Wenn Oesterreich, die leeren Schatzkammern wieder zu füllen, die Unterthanen fernerhin mit Auflagen drücken mußte, heilte er die Wunden der seinigen durch milde Freigebigkeit, und ließ ihnen die süßen Folgen des so theuer erkämpften Friedens empfinden.

Schlessien erhielt außer 3 Millionen baares Geld, noch Mehl und Getreide und die Pack- und Artilleriepferde zum Geschenk. Neue Städte und Dörfer stiegen aus den Schutthaufen der eingedäscherten wiesder empor; Künstler und Handwerker wurden unterstützt; der Fleis des Landmannes aufgemuntert, die Industrie des Handelstandes thätig befördert und wes

(39) Die Wiederabzahlung dieser Summe — in leichten Gelde 61888 Rthlr. — ward erst den 7. Mai 1781 breedigt und dauerte 18 Jahre.

nige Jahre nachher waren die Spuren eines verberberlichen Krieges verwischt und sein Andenken bloß in den Werken der Geschichtschreiber erhalten.

Zauer hatte sich noch nicht völlig von den erlittenen Bedrückungen der Rußen und Desterreicher erholt, ja nicht einmal die Kriegsschuldenlast abgewälzt, als die Bewohner Gelegenheit fanden Friedrichs Huld und Großmuth danckend zu seegen. Am 2. Aug. 1776 gieng Abends 7 Uhr — wahrscheinlich durch Verwahrlosung — auf der Kirchgasse im Salzmannischen Hause Nr. 79. Feuer auf und griff, weil die mehresten Besitzer im Felde mit der Ernde beschäftigt waren, bald so wüthend um sich, daß binnen etlichen Stunden die ganze Kirchgasse, 5 Häuser auf der Goldberger Gasse, die ganze Königstraße, der Rossmarkt und die große Bastey, samt allen darinn aufbewahrten Buden, in Schutt und Asche zusammenstürzten. Ohne die Hinterhäuser und, St. Barbarakirche, welche dasselbe Loos traf, 37 Hauptgebäude.

Weil dieselben nur von Holz aufgeführt waren, enge aneinander hingen und noch überdies die Flammen auf beiden Seiten der Gassen wütheten, vermochte kein Löschungsmittel ihre Glut zu dämpfen, und die Bewohner geriethen binnen 9 Stunden, durch den meist unersetzbaren Verlust aller Habseeligkeiten in die betrübtesten Umstände.

Hier nun zeigte sich der Monarch als Vater seines Volk. Er selbst pasirte, auf seiner Musterungsreise, durch die noch rauchende Stadt, hörte das Jammer

mergeschrey der Verunglückten, half ihnen und half königlich. Ueber 106000 Rthlr. stießen aus seinem Schatze zum Wiederaufbau der Brandstätten. Hiers zu wurden aus dem Stadtförste gegen baare Bezahlung an die Kammerey 18000 Stämme Bauholz geliefert. (40) Der ordinaire Feuer - Societäts - Beitrag machte 57000 Rthlr. Auswärtige Freunde und Wohlthäter schenckten den Abgebrannten — einzelne kleine Geldposten, Victualien, Möbeln und Kleidungsstücke ungerchnet — 1629 Rthlr. und trockeneten dadurch die Thränen der ärmern Bürgerclasse. Man empfing, hauptsächlich durch des Königs thätige Mitwirkung, die Stadt, unter Aufsicht des Baurathes Jsemer, ihre gegenwärtige reguläre Gestalt. (41)

Der bayersche Erbfolge - Krieg, welcher 1778 zwischen Oesterreich und Preußen ausbrach, setzte Schlesiens Einwohner in nicht geringe Verlegenheit. Obnerachtet diesmal Rußland und Sachsen mit Preußen im Bunde standen, ahndeten sie dennoch die Wiederkehr abermaliger Verheerungen. Allein Friederichs drohender Ernst und vorsichtige Nachgiebigkeit bewog den Feind, das schon gezuckte, ja bereits von beiden Seiten mit Blut gefärbte Schwert in die Scheide

(40) Man darf also nicht fragen, warum derselbe ist so dünne geworden ist?

(41) Ich kann hier die Bemerkung nicht unterdrücken, wie es den hiesigen Polizeyanstalten in der That zum Ruhme gereicht, daß die Stadt nicht öfterer von Feuersbrünsten heimgesucht worden ist. Seit 1648, folglich 128 Jahren, standen ihre Wohnungen unverfehrt von dem zerstörenden Element, und das ist, verglichen mit den häufigen Brandvorfällen andrer schlesischen Städte, binnen so geraumer Zeit, wirklich kein Umstand, der mit Stillschweigen übergangen werden darf.

Scheibe zu stechen und der Teschner Friebe stellte am 13. März 1779 die nur kurze Zeit gestörte Ruhe wieder her, wofür den 30. Mai auch Jauer dem Allerhöchsten ein Danckopfer zollte.

Friedrich II., dieser in der That einzige Mann, der Königen Herrscherkunst lehrte und 46 Jahre das Diadem trug; der furchtlos jeder Gefahr entgegen gieng und selbst des Hochverraths Drachensblick verachtete. Der Europas Waagschale nie beiseite legte, die tiefsten Geheimnisse der schlauesten Staatskunst durchschaute und den, als Stifter des Fürstebundes, Deutschlands Kreise Beschützer ihrer grauen Rechte nannten; beschloß sein thatenreiches Leben am 17. Aug. 1786 und hörte nur einen Tag früher zu regieren auf.

Friedrich Wilhelm II.

sein Neffe und gloriwürdiger Thronfolger behandelte Schlesien — seiner Krone edelsten Diamant — mit gleicher Huld. Der menschenfreundliche Geist seines verklärten Oheims beseelte ihn, Güte und Wohlwollen athmete aus allen seinen Unternehmungen und zeigte, daß das Ziel seiner Wünsche stets dahin gieng sein Volk zu beglücken. Er trachtete durch Verbesserung der öffentlichen Schulanstalten sich treue Unterthanen zu verschaffen und gab seinen Staaten das treffliche Landrecht, dessen Inhalt die reinste Gerechtigkeitssiebe verräth. Er hob die gewaltsamen Soldatenwerbungen auf und sicherte durch bestimmte Capitulation, welche unverbrüchlich gehalten wird, die

Treu

Treue der ihm dienenden Ausländer. Sanft und friedlich gesinnt, war er demohngeachtet Reibern furchtbar und jeder Kenner der Saatspolitik, wird an ihm die große Kunst bewundern, ein Reich auch ohne beträchtliches Blutvergießen zu vergrößern. Die Allmacht rief ihn von seinem erhabnen Berufe ab, den 16. Nov. 1797. Sein Sohn,

Friedrich Wilhelm III.

unser verehrungswürdiger Monarch und edler Sprößling des Zollerschen Heldenstammes, trägt seitdem der Brennen Scepter. Von Friedrichs Schutzgeiste umschwebt, von desselben Standhaftigkeit besetzt, zieht der gütige Herr den Delzweig der Palme vor, tritt in die Fußstapfen seiner erlauchten Vorfahren, gewinnt der Unterthanen Herzen täglich mehr und fodert sie dadurch zum Danck gegen die Vorsehung auf, welche ihnen das günstige Geschick verlieh, unter den Flügeln des Preussischen Adlers zu wohnen.

So wäre denn ein Zeitraum von 900 Jahren durchlaufen; wir hätten die Begebenheiten von Jauer, seit ihrer Entstehung bis izt, überblickt und ständen nun am Ziele. Obgleich der Ursprung dieser Stadt, der Name ihres Erbauers und der wahre Zeitpunkt, wenn sie eigentlich gegründet worden, nicht mit Gewisheit angegeben werden konnte; obgleich in den ersten Perioden ihrer Geschichte oft Dunkelheit und Verwirrung herrscht; so muß doch die Reihe aller der merckwürdigen Vorfälle und Verän-

der

derungen, welche sie und ihre Bürger von J. Chr. 900 — 1804 betrafen, jedem Freunde der vaterländischen Geschichte, besonders aber dem Unterhaltung gewähren, den das Schicksal an sie, als seinen Geburts- oder Wohnort seßelt.

Aus einzelnen kleinen Hütten, welche vielleicht Jäger oder Hirten, am Ufer der Neiße anlegten, um darinne gegen Wetter und Wild Schutz zu finden, und später Ackerleute bezogen, bildete sich wie wir schon wissen, nach und nach eine Stadt, die binnen drey Jahrhunderten nicht allein verschiednen Herzögen zur Residenz diente, sondern auch als Hauptstadt eines nach ihr benannten schlesischen Fürstenthums in den Annalen dieser Provinz keinen geringen Platz einnimmt. Indessen bezog sich alles, was meine Leser aus der bisher erzählten Geschichte erfahren haben, bloß auf den ältern Zustand der Stadt. Auch der gegenwärtige verdient nicht oberflächlich dargestellt zu werden.

Jauer liegt in einem offenen, angenehmen Thale (42) welches in mäßiger Entfernung von einer Reihe nicht allzuhoher Berge beinahe umgeben ist. Die zur Stadt gehörenden Felder grenzen bald mittel- bald unmittelbar an die Fluren der Dorfschaften: Semmelwitz, Altjauer, Peterwitz, Kolm-
nitz, Jakobsdorf, Molsdorf, Klonitz,
Polschwitz, Seckerwitz, Hertwigswalde
und Reppersdorf. Noch im 15. Jahrhundert
besaß die Stadt über diese und mehrere Dörter im
Weich-

Welchbilbe die Obergerichte; (43) sie haben sich aber loßzumachen gewußt, nur alleine Poischwitz steht noch igt samt den Siebenhubner Häußlern unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats.

Poischwitz, welches in Ober- und Niederpoischwitz zerfällt, und eine Meile lang ist, war bereits 1288 vorhanden (44) und gehört schon über 200 Jahre der Stadt. (45) Die Gemeinde besteht aus 2 Freyscholzen, 1 Freybauer, 61 contribuablen Bauern, 9 Gärtnern und 132 Häußlern. Diese besitzen 56 Huben und 2 Ruthen Feldbau, wovon den Freyscholzen 3 Huben, den Bauern 51 Huben 10 Ruthen, und den Hospitalgärtnern, oder Burgs gäsnern 1 Hube 4 Ruthen eigenthümlich angehören. (46) Der Wiesenwachs ist geringe, (47) daher die Besitzer ihre Brachfelder zur Blehweide benutzen müssen. Gemeinholz ist nicht da, nur etliche Bauern haben Waldsteeke im Siebenhubner Forste, die übrigen sind genöthigt ihr Brennholz baar einzukaufen. (48)

(43) S. 11. Theil S. 90 u. 192.

(44) S. 11. Theil S. 77 u. 208.

(45) Sie kaufte es besage der Kaufbücher von 1570. 1576 und 1589 bis 1596 nach und nach an sich und im Kaufbuche von 1576 steht bald Anfangs der Huldigungszeit aufgezeichnet, den 38 dasige Bauern auf einmal im jauersehen Rathshause dem Magistrat abgelegt haben.

(46) Der Acker ist fruchtbar und trägt meist das 4te Korn, auch mannmichmal mehr. Man hält auf die Hube gewöhnlich 2 Pferde, 4 Kühe, etliche Stücke jung Vieh und ein halbes Viertel Schafe. Der dritte Theil des Feldes bleibt brache liegen.

(47) Mancher Bauer gewinnt kaum 2 — 3 zweyspännige Fuder Heu.

(48) Aus der Niederpoischwitzer Gemeinde, welche andern Herrn zugehört, zahlen jährlich 5 Wirtthe, wegen gewisser Stücke Landes im Stadtwalde 2 Flor. 57 Kr. in die Kammercy und bey Veräußerung derselben 5 vom Hundert Laudemien gelder.

Alle Einwohner besitzen ihre Höfe und Grundstücke erblich. Die Scholtisseyen sind fürstliche Lehne, wie nachstehende Lehnbriefe von 1365 und 1374 ausweisen:

„In Gottes Nahmen Amen. Wir Bolcke von S. S. Herzog in Schlesien, Herr von Fürstenberg und zur Schweidnis thun kund ewiglich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir mit wohlbedachtem Muth und mit Rathe unsrer getreuen Mannen, dem Ehrbaren Manne Nickel Körber von unsrer fürstlichen Gewalt liehen und gelegen haben, anderthalbe Hube Ackers zu Putschwis in unserm Weichbilde zum Jauer, so in das Gerichte dasselbst gehört haben, die der vorgenannte Nickel und sein Vetter Heinrich Körber recht und redlich wieder Herrn Bezolden von Perschow gekauft hatten, frey ohne Dienst, also bescheidentlich, daß derselbe Nickel Körber dieselbe anderthalbe Hube Acker, seine Erben, ihre Nachkömmlinge, auch frey ohne Dienst, ohne Beschweruß und in aller Maße, als sie begon haben, und besitzen solten, ohne als viel, daß der obgenannte Nickel Körber, seine Erben und Nachkömmlinge uns, unsern Erben und Nachkömmlingen einen Pferde dienst von einer Marck alle Jahre schuldig sollen seyn, eine halbe Marck auf St. Martinstag darnach zu leisten und zu bezahlen. Sunderlich geloben wir und wollen den obgenannten Nickel Körber, seine Erben und Nachkömmlinge von unsrer Herrschaft nicht wissen, sondern sie bey uns, un-

fern

fern Erben und Nachkömmlingen ewiglich mit dem Lehn defelben Gutes genädiglich behalten, mit Urkund dieses Briefes, den wir versiegelt haben laßen werden mit unsern großen Ingesiegel. Geben zu Wilschkowitz am Freytag vor aller Mannen Fastnacht nach Gottes Geburth dreyzehnhundert Jahr in dem fünf und sechzigsten Jahre. Des sind Zeugen unsre lieben Getreuen Herr Petzold von Petschow, Herr Francke von Seidlitz, Herr Heinrich von Czirnen, Rüdiger von Wildberg, Hans von Nebelschütz, Seyfried von Nezencke, Peter von Jedlitz unser Landschreiber und andre treuwürdige unsre Mannen viel, die da gegenwärtig waren. (49) "

"Wie Agnes von S. S. Herzoginne in Schlesien Frawe zu den Fürstenberg zu der Schwelbnitz und zu dem Jawer, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß vor uns kommen sind Thomas Belgmann von Jawor und Elare seine eheliche Hausfrawe bey guter Vernunft und gesunden Leibe und haben mit wohlvorbedachten Muth und mit Rathe ihrer Freunde recht und redlich verkauft unsern Getreuen Eizen Hopfen von Jawer eine Hufe Ackers unter dem Pfluge in dem Dorfe Poischwitz unsres Welchbildes zum Jawer, die von Alters in das Gerichte zu Poischwitz gehört hat und noch gehöret mit dem sechsten Theile defelben Gerichts und auch mit dem sechsten Theile aller andrer ihrer Zugehörungen als hernach geschrieben steht, keines ausgenommen, als das alles in allen seinen Rainen und Grenzen gelegen ist und

(49) Ist noch nie gedruckt worden.

und leith und haben ihm auch dieselbe Hube mit allen ihren Zugehörungen, mit allem zugethanen Rechte, Nuße, Genuße, Fruchtbarkeit, Herrschaft in aller Maße und zu solchem Dienste als sie dieselbe gehabt und besessen haben in unsre Hände williglich ufgelassen; zu demselben Kaufe haben wir unsern fürstlichen Willen und Gunst gegeben und haben dem obgemeldeten Eise Hopfen, Margarethen seiner ehelichen Hausfrauen und allen ihren Erben und Kindern, Töchtern und Söhnen, die ehgenannte Hufe des Gerichts zu Poischwitz und dazu auch die zwey Hufen, die der vorgenannte Eise Hopse und Margarethe seine Hausfrau daseibst zu Poischwitz bis daher gehabt und besessen haben und die auch in die Gerichte daseibst vor Alters gehört haben und gehören mit der Pladermühle halb die auch dazu gehört und mit allen andern ihren Zugehörungen halb mit Aeckern, Holz und Büschen, Wiesewachs, Weidenwasser und Wasserlaufen, keines ausgenommen, mit dem halben Theil des Gerichts und des dritten Pfennigs daseibst und sonderlich auch mit allen zugethanen Rechte, Nuß, Genuß, Fruchtbarkeit, Herrschaft und in aller der Maße als die ehgenannten drey Hufen mit allen ihren Zugehörungen von Alters gelegen haben und liegen, geliehen und gelanget ewiglich gemachsam und ungehindert zu haben, zu besitzen, zu verkaufen, zu versetzen, zu verwechseln, zu vermietthen und an ihren Nuß und Frommen, als ihnen das allerfüglichst wird seyn zu verwenden. Also bescheidentlich auch daß der obgenannte Eise Hopse, Margarethe seine Haus-

fraue, oder ihre Erben, Kinder und Nachkom-
 men uns oder unsern Nachkommen von denselben
 dreyen Hufen eine halbe Marck Groschin alle Jah-
 re geben sollen und Niclas und Mathes Grelnert
 Gebrüder und ihre Erben und Nachkommen von
 den andern dreyen Hufen die sie haben und die auch
 in das Gerichte daselbst gehören, auch eine halbe
 Marck Groschin alle Jahre uns oder unsern Nach-
 kommen geben sollen und daß denen die ehgenannte
 sechs Hufen mit einander zu allen solchin Dienste
 unter aller andrer Maße sollen bleiben liegen als
 sie von Alters gelegen haben und daß die Besitzer
 derselben sechs Hufen miteinander davon eine freie
 Schostrift oberall gemeiniglich uff dem Gute zu
 Polschwiz haben sollen ungehindert, und daß sie
 auch damit alles Geschofes, alles andern Dien-
 stes und aller Beschwerunge, wie man die genen-
 nen kann, sollen frey loß und ledig seyn ewiglich
 ungehindert. Als wir auch das alles in den alten
 Briefen, die vormals darüber gegeben sind, gesehn
 und gehört haben. Mit Urkund dieses Briefs
 versiegelt mit unsern anhangenden Ingesiegel. Ge-
 ben zu der Schweidnitz nach Christi Geburth drey-
 zehnhundert Jahr darnach in dem vier und sieben-
 ziegsten Jahre an dem nächsten Tage nach St.
 Johannes Tag, als er enthauptet ward. Des
 sind Zeuigen unsre lieben Getreuen Nickel Bolz
 unser Hofmeister, Herr Nickel von Geisberg,
 Herr Günzel von Hasan, Kunemann von Seyd-
 litz, Heinrich von Prosen, Ulrich Seib Thom-
 me von Hasan und Herr Peter von Nebelschütz
 unser Landschreiber. (50) Laut.

(50) Ist ebenfalls bisher noch ungedruckt gewesen.

Laut eben angeführter Lehabsriefe, welche abschriftlich im hiesigen Rathsbarchive aufbewahret werden und woben auch noch ein dritter liegt darinne, ein gewisser Matern Wiesner am St. Bartholomäusabend 1555 vom jauerischen Mag'strat mit einer Poischwitzer Scholtisey belehnt wird, sind die Freyscholzen aller obrigkeitlichen Robothen und des Vorspannes überhoben. Sie führen ihr Scholzenamt wechselseitig. Am Gerichtstische sitzen nächst ihnen 6 geschworne Schöppen und ein Schreiber. Die Einnahme der Gerichtsgefälle wird nach der vom Mag'strat am 16. Febr. 1667 vorgeschriebnen Sporteltaxe gehoben. (51)

Nach der neuen Individual-Steueranlage errichten die Gemeindegewirthe jährlich 1293 Rthlr. 13 Sgr. in die Königl. Steuercaße. (52) Was von denselben an beständigen Silber und Getreidbezinsen jährlich in die städtische Kämmerey abgeführt werden muß, gründet sich auf ihre Käufe. (53) Ueberdies bezahlt die Gemeinde, außer 100 Zinshühnern, welche aber auf eine Geldsumme von 10 Rthlr. fixirt worden sind, jährlich zur Kämmerey 32 Rthlr. Dreydinggeld. (54) Das Dreyding wird alle zwey Jahre gehalten; man untersucht dabey die Statuten des Dorfes, besetzt den Gerichtstisch und sieht die Rechnungen durch. (55)

(51) Ob diese Sporteltaxe seitdem verändert worden ist, kann ich nicht anzeigen.

(52) Beträgt monatlich von der Hube 1 Rthlr. 18 Sgr. und überhaupt 107 Rthlr. 19 Sgr. 1 pf.

(53) Auch das jauerische Hospital muß, wegen einiger, auf Poischwitzer Flur gelegnen Aecker, jährlich 13 Flor. 36 Kr. in die Kämmerey zahlen.

(54) Dieses Geld war vormals ein Aecdenz des Rathes, wurde aber 1745 zur Kämmereycaße gezogen.

(55) Den Dreydingeschmaus giebt die Gemeinde auf ihre Kosten.

Alle Bauern sind zu ungemessnen Frohdiensten verbunden und nicht berechtiget Lohn oder Kost dafür zu fodern. Sie müssen bey Kämmereybauten die Baumaterialien; bey Straßenpflastern und Wegebesse-
 rung Sand und Steine; bey Mühlenreparaturen, Mühlensteine und Wellen herbeychaffen, auch noch überdieß den Magistratspersonen und ihren Unterbedienten das Deputatholz aus dem Busche anführen.

Sämmtliche Gärtner und Angerhäusler sind von Handdiensten frey und haben weiter nichts zu verrichten, als daß jeder im Winter gewisse Tage ohnentgeltlich Holz fällen muß. Außer der den Kolonizern zugehörenden Mühle, (welche jährlich 1 Flor. 4 Kr. in die Kämmerey erlegt,) ist keine weiter vorhanden. Stadtunterthanen haben den Mühlenzwang nach Zauer, gegen Abtrag der gewöhnlichen Meze.

Das Dorf wird von der Stadt mit Bier versorgt, und darf kein fremdes ausgeschenkt werden. Auch den Scholzen ist die Schenckfreiheit vergönnt. Dabey erthellte einst der Magistrat — doch ohne der Stadt ihre Gerechtsame zu vergeben — zwey Kretschmarn und drey Brandweinschencken im Stadtantheile die Erlaubnis, Brandwein und Flaschenbier zum Schanck einzulegen. Die Kretschmer entrichten zwar keinen Zopsenzins, nach der Achtelzahl, bekommen aber auch keine Schancktonne. Hingegen sind die Brandweinschencken angewiesen für ihre Nahrung jährlich zur Kämmerey eine bestimmte Summe zu zahlen. Das Backen ist eine Begünstigung, welche nach

Befinden der Umstände wieder zurückgenommen werden kann und der Kämmerer jährlich eine unbeträchtliche Summe einträgt. Vermöge des Meilenrechts diltet man hier, wie in andern Dörfern, keine Handwerker. Indessen erlaubt der, zwischen Land und Städten 1545 abgeschlossene Vertrag, den Huf und Waffenschmiden ansäßig zu seyn. Doch müssen sie sich der städtischen Innung incorporiren, erhalten kein Schurkorn, sondern wie jene, Bezahlung nach den Stück. (56)

Die katholische Kirche ist gegenwärtig Filial von St. Martin und unser Rath besitzt darüber ohne Einschränkung das Patronat. Noch im 17ten Jahrhundert war ein eigener Pfarrer dabey angestellt. Er benutzte die dazu geschlagne Widmuth, (57) die Gemeinde hielt seine Amtswohnung bauständig und gab ihm überdieß, vier Dpfergänge und die Accidenzien ungerechnet, von jeder Hube 1 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer Decem. Der Schulhalter empfing von jeder Hube 2 Probe und 2 Wettergarben, auch zu Ostern und Michael einen Umgang.

Nach der Reformation bekannten sich die Pfarrer Martin Köhler, Johann Jänowitz und Christoph an Ende zur Lehre Luthers, (58) deswegen zog die Churschwantische Commission 1649 die

K

Stel.

(56) Sonderbar, daß von dreyen nur einer jährlich der Kämmerer 1 Rthlr. zinsset, und die andern frey ausgehen!

(57) Eine Hube Ackerland und Wiesenwachs, welche ein bestimter Bauer zurechten muß.

(58) Köhler starb den 16. Dez. 1574. Jänowitz den 14. Mai 1616 und an Ende mußte 1635 exuliren.

Stelle ein und vereinte sie mit der jauerischen Parochie. Die protestantischen Gemeindeglieder hielten sich sobann zur hiesigen Friedenskirche. Doch 1783 veranlaßten gewisse Zwistigkeiten mit der Geistlichkeit den Entschlus, selbst ein Bethaus zu errichten. Friedrich II. gab den Vorstellungen der Gemeinde nicht augenblicklich Gehör, erst nach wiederholten Bitten erschien am 1. Jan. 1784 sein Erlaubnis-Decret. Der evangelische Prediger wird von der Gemeinde gewählt und besoldet; (59) ein gleiches geschieht in Ansehung der Schullehrer dieser Confession, welche jedoch schon 40 Jahre früher existirten.

Da einmal von Stadtdörfern gehandelt wird, erwähne ich noch die sogenannten Siebenhübner Häusler. Sie bestehn aus einem Scholzen, der zugleich Kretschmar ist, einem Gerichtsmanne und acht Freyhäuslern, zusammen aus 10 Wirthen und haben sich vor ohngefehr 70 Jahren mit Bewilligung des jauerischen Magistrats dort angesiedelt. Alle sind freye Leute und mit Kaufbriefen versehen. Jeder hält eine Kuh und hat neben dem Hause einen Garten Rodeland von 6 Mezen Ausfaat. (60) Ihre Abgaben sind geringe, betragen von der Stelle jährlich 3 Flor., Erbzinß und 12 Kr. Spinnegeld. Für 34 Fl. 2 Kr. gentessen sie übrigens die Freiheit im Stadtbusch Holz zu lesen und sind, der Kämmerey zu keinen Frohndiensten weiter verpflichtet, auch nirgends als Kirchfinder eingepfarrt. —

Es

(59) Wo ich nicht irre, erhält derselbe auch eine Goldzulage aus der Königl. Domänencaße.

(60) Ihre Steuer zur Kreiscasse beträgt monatlich 1 Rthlr. 11 gr. 10 pf.

Es dürften übrigens große Streitigkeiten, ja vielleicht Proceße entstehen, wofern wegen genauerer Bestimmung der Grenzen des Stadtgebiets und wo dieselben mit dem Gesilde jener Dorfschaften eigentlich zusammenstoßen, Nachfrage geschähe. Weber im Rathsbarchive, noch auf dem Steueramte sind Documente darüber vorhanden. Auch weiß man nicht, wenn, der letzte Flurzug angestellt worden ist; bloß die Grenzen des Stadtwaldes sind am 20. und 21. December 1717 umzogen worden. (61)

Unter den Niederschlesischen Landstädten ist Zauser nicht die kleinste. Mit einer hohen und starken Mauer umgeben, zählt sie innerhalb derselben, 284 und in den Vorstädten, 283 Häuser. Vier Thore, nämlich das Goldberger, Liegnitzer, Striegauer und Volkenhainer, (auch Halner Thor genannt,) sperren den Eingang und geben eben so viel Vorstädten ihre Benennung. Sechs Hauptstraßen: Die Goldberger, Liegnitzer, Neu-Striegauer, oder Königsstraße, ferner die Altstriegauer, Volkenhainer und Weberstraße, theilen die Stadt in verschiedene Viertel, sind ziemlich breit und meist regulär angelegt; besonders zeichnet sich die Liegnitzer in dieser Rücksicht aus. Andre, z. B. der Hofmarkt, die große und kleine Kirchgasse, die Schloßgasse, die Albrechtsgasse, wie auch einige, die keinen Eigennahmen führen, sind zwar schmaler, aber doch so beschaffen, daß man sie ohne Eckel und Widerwillen durchwandern kann. Alle Hauptstraßen werden seit 1803 bey

(61) Das darüber gefertigte Protokoll steht im Urbarienbuche Seite 71.

mondenlosen Abenden bis 11 Uhr Vormitternachts durch Reverberen erleuchtet. (62)

Der Ring, auf dessen Mitte das Rathhaus, nebst der daran gebauten Hauptwache, Apothecke, Kaufläden und Häringsbauten, aufgeführt steht, bildet ein Viereck von beträchtlicher Größe und die um denselben herumlaufenden Lauben gewähren, ohnerachtet sie den Unterstock der Häuser verdunkeln, doch bey raßer Witterung Fußgängern viele Bequemlichkeit. Das Steinpflaster ist gut und wird fleißig ausgebessert; auch fängt man izt hier und da an, die häßlichen Dachrinnen abzuschaffen, welche den Anblick der schönsten Häuser entstellen. Obgleich die meisten Wohngebäude noch Schindeldächer tragen, hat man doch seit 1771, besonders aber nach den letzten Hauptbrände, den Anfang gemacht, dieselben mit Flachwerck zu belegen.

Zu den öffentlichen geistlichen und weltlichen Gebäuden in und bey der Stadt gehören:

1. Die Pfarrkirche zu St. Martin und katholische Trivialschule. (63)
2. Das Franziskanerkloster, Maria Himmelfahrt und St. Andreas. (64)
3. Das geistliche Jungfernstift, Maria Empfängnis. (65)

4.

(62) Vorizt ist der Fonds noch zu schwach, diese Beleuchtung auch über den Ring zu verbreiten.

(63) S. 1r Theil Seite: 66 — 73. und 201.

(64) S. 1r Theil Seite: 157 — 160.

(65) S. 2r Thl. Seite: 224 — 227.

4. Die St. Barbarakirche. (66)
5. Das Hospital zu St. Abalbert, nebst dazu gehörender Kirche. (67)
6. Das evangelische Schulhaus. (68)
7. Die evangelische Friedenskirche und lateinische Schule vor dem Goldberger Thore. (69)
8. Das Rathhaus. (70)
9. Das herzogliche Schloß, igt Zucht- und Terenzhaus. (71)
10. Das Landhaus am Kegnitzer Thore; einst Pallast der Herzogin Agnes, wenn sie Jauer besuchte, igt aber zu den Zusammenkünften der Landstände bestimmt.

11. Der Schloßhof; er gehörte ehedem zum Burglehn und ward am 10. Mai 1677 unter dem Landshauptmanne Freiherrn von Rimpfisch der gemeinen Stadt mit aller Zubehör für 1000 Thlr schl. käuflich überlassen. Der Königl. Lehnbrief ist ausgefertigt: Schweidnitz den 13. Mai 1677. (72)

12. Das ehemalige Sackkirchliche Haus, neben dem vorigen; es wurde Montags nach Nicolai

1541

(66) S. 2r Theil Seite: 63.

(67) S. 1r Theil. S. 97 — 100.

(68) S. 2r Theil. S. 214.

(69) S. 2r Theil. S. 163 — 174.

(70) S. 1r Theil. S. 168 — 176.

(71) S. 2r Theil. S. 141 — 143.

(72) Führt igt die Nr. 282. Es wurde nachher das daneben stehende Baron Haslingsche Haus Nr. 283 dazu geschlagen, beide in eins vereint und, 1802 vom letzten Besitzer, dem Justizrath Gärtner, an die Frau von Stange verkauft.

4p
350.

1541 vom Besitzer für 180 Ungar. Flor. dem Magistrat verkauft und weil es gleichfalls zum Burglehn gehörte, besagter Kauf durch den Landshauptmann Grafen Ulrich Schafgotsch, Jauer, am Mondtage nach Pauli Befehring 1542 rechtskräftig gemacht.
(73.)

13. Das Seelenhaus: man benutzte es von Seiten des Rathes in den vorigen Jahrhunderten zur Wohnung armer Leute. Am 18. März 1689 kaufte es der Bürger Christoph Mänhardt und verpfändete es für ein Darlehn von 25 Thlr. schles. aus der Seelenbadkasse, an den Rath. Dieser überließ es den 31. Oct. 1771 dem Tischlermeister Hausknecht und weil es späterhin einstürzte, wurde die Baustelle der Gattin des katholischen Schulrector Beier geschenkt.
(74.)

14. Die Haupt und Thortwachthäuser: Sie wurden 1747 auf Königl. Kosten, unter Aufsicht des Oberbaurathes Hedemann und des Kammerer Treitschke neu aufgeführt.

15. Das große Spritzenhaus, hinter dem Rossmarkt.

16. Die Wohnungen des Kunstpfeiffers, des Rathesdiener und das Stockhaus.

17. Der Marstall und die Wasserkunst. (75)

18.

(73) Im Hypothekenbuche Nr. 284 steht auf der Schloßgasse und der gegenwärtige Besitzer heißt Ernst Gottlieb Schiller.

(74) Sie hat es stattlich wieder aufgebaut und dem Steuer-einnehmer Garm vermietet.

(75) Ich habe nicht erfahren können, wo dieser Stall lag. Ueber die Wasserkunst S. 27 Thl. S. 33.

18. Die Ziegelscheune nebst dazu gehörenden Ofen und Wohnhause des Streichers.

19. Die Stelche. (76)

20. Das Försterhaus zu Oberpolschwitz.

21. Ein altes Malzhauß.

Die Vorstadt vor dem Goldberger Thore ist die ansehnlichste und was Form und Bauart betrifft, gewissermaßen selbst eine kleine Stadt. (77) In der Legnitzer Vorstadt wohnen die mehresten Fünfzighäbner; die Striegauer ist die kleinste und die Hainer öftrer Ueberschwemmungen ausgesetzt, weil durch sie die wüthende Meißne ihren Lauf nimmt. Jede hat einen Kretscham, und noch verschiedene Brandweinhäuser.

Ueber die Bevölkerung der Stadt in ältern Zeiten haben wir nur unzuverlässige Nachrichten. Seelenregister waren damals ungewöhnlich und aus den Steuerkatastern läßt sich nichts bestimmtes herleiten. So viel ist gewiß, daß Zauer im 16 und 17 Jahrhundert weit mehr Einwohner besaß als izt. Indessen verminderte die Pest, noch mehr aber der dreißigjährige Krieg ihre Anzahl so sehr, daß nach Czepkos Chronick 1650 von 1800 Bürgerfamilien kaum 60 übrig geblieben waren. Nachdem aber der Aufbau unsrer Friedenskirche, eine Menge in Schlesien zerstreut

(76) S. 11 Thl. S. 99.

(77) Wäre der sogenannte Löpferplan, sammt den davon auslaufenden Gassen gepflastert, so dürfte die Täuschung noch auffallender seyn.

streuter Protestanten herbeylockte, welche durch Religionsverfolgung einst von Haus und Hof gejagt worden waren; wuchs die Bevölkerung von Jahre zu Jahre und von ihren Verhältnissen unter Preußens Scepter, können sich meine Leser aus den seit 1748 aufgefundenen Seelenlisten am deutlichsten überzeugen. (78.)

Jahre.	Einwohner.	Jahre.	Einwohner.
1748.	3620.	1767.	3208.
1749.	3420.	1768.	3377.
1750.	3442.	1769.	3358.
1751.	3295.	1770.	3342.
1752.	3591.	1771.	3269.
1753.	3575.	1772.	3372.
1754.	3596.	1773.	3486.
1755.	3909.	1774.	3425.
1756.	3714.	1775.	3500.
1757.	3663.	1776.	3546.
1758.	3098.	1777.	3585.
1759.	3793.	1778.	3503.
1760.	3341.	1779.	3509.
1761.	3157.	1780.	3388.
1762.	2521.	1781.	3348.
1763.	2609.	1782.	3286.
1764.	3232.	1783.	3456.
1765.	3315.	1784.	3518.
1766.	3276.	1785.	3599.

Jahr

(78.) Die G. nison ist nicht mit eingerechnet.

Jahre.	Einwohner.	Jahre.	Einwohner.
1786.	3636.	1795.	3830.
1787.	3632.	1796.	3881.
1788.	3835.	1797.	4004.
1789.	3788.	1798.	4057.
1790.	3885.	1799.	4104.
1791.	3844.	1800.	4086.
1792.	3814.	1801.	4130.
1793.	3777.	1802.	4096.
1794.	3772.	1803.	4284.

und 1804. 4289 Einwohner.

Der Charakter der Sauerer ist ein Miniaturbild vom Charaktergemälde der ganzen Nation. Man darf nur das Original kennen, um in der Kopie die kleinsten Züge wiederzufinden. Ich schmeichle nicht, wenn ich behaupte, daß das offene, ungemein freundliche, eben darum aber so einnehmende Wesen, welches jeder Fremdling an den Schlesiern bemerkt, auch dem gebildeten Theil unsrer Stadtbewohner angeboren ist. Niemand wird ihnen einen hohen Grad von Gefälligkeit und Dienstbeflissenheit absprechen. Gastfrey, ohne Eigennuz; mildthätig ohne Prahlerey; zuvorkommend, ohne fade Complimente — verschließen sie keinem Hilfsbedürftigen ihre Herzen und Häuser.

Dabey befeelt, vorzüglich die Alten, jener Biederkeit, jene Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit, welche man altdeutsch zu benennen pflegt. Sie lieben, wie alle Schlesier, ihr Vaterland mit einer Anhänglichkeit,

Zeit, die nicht selten in Partheylichkeit gegen Grenz-
nachbarn ausartet. Allein es wäre ungerecht, ihnen
diese Vaterlandsliebe als Nationalstolz anzurechnen;
sie ist vielmehr die Quelle, woraus der Schlesier,
überhaupt der preußische Unterthan, den Patriotis-
mus schöpft, der ihn zu Thaten anfeuert, welche die
Zeitgenossen bewunderten und vielleicht die Nachwelt
für Märchen halten wird. Doch wir wollen die
verschiednen Einwohnerklassen unsrer Stadt eines nä-
hern Ueberblicks würdigen.

Der Adel besteht aus Staabsofficieren der Kö-
nigl. Besatzung, (79) einigen Edelleuten in Civiläm-
tern und etlichen, die von ihren Renten leben. Was
diesen Herrn an großen Reichthume abgeht, ersetzt ih-
re Humanität. Ich habe irgendwo gelesen, daß der
Adel nur da gegen den Bürgerstand herablassend seyn
soll, wo sein Personal zu schwach ist, selbst einen
Gesellschaftszirkel zu formiren. Nicht so der hiesige.
Er macht in diesem Puncte eine ehrenvolle Ausnah-
me, und benimmt sich mit jener wohlwollenden Her-
ablassung, welche insgemein den schlesischen Adel
ziert und ihn vor dem, andrer deutschen Provinzen
auszeichnet.

Besonders löblich ist das Betragen der Officiere.
Wenn unter Oesterreichs Oberherrschaft die Garnison
oft Pflichtwidrig handelte, gegen die Bürgerschaft
brutallirte und statt Ruhestifter zu seyn, zu Ruhest-
örern sich gesellte — so verfährt die heutige Garni-
son

(79) Ein Bataillon der Niederschlesischen Füsilierbrigade,
unter Befehl des Herrn Obristen Mordeck zur Rabenau.

son den Wünschen des Monarchen gemäß, der sie zum Schutz und nicht zum Druck der Bürger einquartierte. Das Beispiel der Vorgesetzten wirkt auf die Gemeinen und die strenge Mannszucht ihres edlen Chefs verhütet Ausschweifungen jeder Art, oder bestrafte dieselben auf das strengste.

Die Geistlichen beider Confessionen sind Achtungswerthe Männer, die jedes Verhältnis kennen und beobachten, worinne sie hier als Religionslehrer und Bürger stehn. In ihren Kanzelvorträgen herrscht Licht und Deutlichkeit. Sie wissen jeden Schein der Selbstsucht von sich zu entfernen; suchen reine Aufklärung zu verbreiten; eifern nicht bonzenartig gegen erlaubte Freuden des geselligen Lebens, sondern nehmen zuweilen persöhnlich daran Theil, ohne ihre Würde zu vergeßen, und sind darum auch überall willkommen.

Eben so ist der Magistrat, die Justiz, die Stadtpolizey, das Steuer- und Accieseamt gegenwärtig mit Officianten besetzt, welche in Ansehung ihres Charakters und ihrer Geschicklichkeit durchaus keinen Tadel verdienen. Obgleich die meisten unter denselben Bedienungen verwalten, wobey mehrertheils — zumal in Fällen wo das Recht der Billigkeit vortreten muß und nur der Buchstabe des Gesetzes entscheidet — weder die Liebe noch das Vertrauen der Untergebnen zu gewinnen ist; streben sie dennoch immer so zu handeln, daß selbst die sich gefränckt wahnende Parthey ihrer Berufstreue ein glimpfliches Urtheil nicht vorenthalten kann.

Obnerachtet die hiesige Kaufmannschaft nicht weniger als unbedeutend ist, und einige darunter schon ansehnliche Geschäfte machen; findet man doch bey ihnen keine übertriebne Verschwendungssucht. Unter den Künstlern und Handwerckern herrscht Industrie; die mehresten nähren sich gut, liefern tüchtige Arbeit für billige Preise, daher ihnen auch nie Kunden mangeln. Weil sie außerdem ihren Hausetat den Vermögensumständen gemäß einrichten, ihre Zeit wahrnehmen und den sauer erworbnen Wochenverdienst nicht in Bier und Brandeweinhäusern verschleudern, so trifft man auch unter ihnen nur selten Subjecte an, die zur Schande der Innung im Bettleraufzuge einhergehn.

Das weibliche Geschlecht — denn auch dieses kann ich nicht stillschweigend übergehn — verdient größtentheils das Lob rechtschaffner Mütter und Töchter. Es giebt von beelden sehr viele. Viele Mütter, welche ihrer Wirthschaft und der Erziehung ihrer Kinder wohl vorstehen, sie zur Ordnung und Zucht anhalten und sie von dem so schädlichen, unaufhörlichen Besuchemachen, von zweydeutigen Gesellschaften und allen ihre Sittlichkeit und Gesundheit tödtenden Vergnügungen entfernen. Viele Mütter, welche als wirthliche Ehefrauen und ehrbare menschenfreundliche Gesellschaftstrinnen das edelste Belspiel geben.

Nicht minder klein ist die Zahl braver Töchter, welche ihre weibliche Würde nicht in steifer Ziererey und lächerlicher Sprödigkeit suchen — ihre Unschuld auch ohne Ehrenhüterinnen bewahren und dieses Kleinod

nob nicht für Millionen hingeben würden — Kleiderzug nicht als Aushängeschild ihrer persönlichen Reize betrachten — sich fetter häuslichen Arbeit schämen, sondern ihren Müttern dabey gern hilfreiche Hand leisten — kurz sitzsame und fleißige Mädchen sind, welche die vergnügtesten und glücklichsten Ehegattinnen werden können, sobald es auf sie ankömmt und ihre künftigen Männer mit ihnen gleiche Seelenstimmung besitzen.

Ueberhaupt genommen ist Jauer eine wohlhabende, betriebsame und gute Stadt, wo mehr gesunder Menschenverstand, als große Gelehrsamkeit wohnt, mehr wackre und biedre, als berühmte Leute; mehr rechtschaffne Mütter und holde Mädchen, als glänzende Schönheiten anzutreffen sind. Der hiesige Luxus äußert sich nicht sowohl in prächtigen Kleiderstaat, reichen Equipagen, oder kostbaren Hausgeräthe — sondern mehr in Vergnügungen der Tafel. Doch muß ich zur Ehre meiner theuern Mitbürger anmerken: daß sie auch hierinne die Schranken der Mäßigkeit nicht überschreiten, daß ihre Gastmähler nie üppige Schwelgerey verrathen und man dabey fast durchgehends Leßings Gebot strenge beobachtet: *Trincken kannst Du, Du kannst trincken, doch be trincke Dich nur nicht!*!

Daß in Mittelstädten die Früchte des geselligen Umgangs besser gedeihen, als in großen, bezeugt der Gesellschaftston in Jauer. Dnerachtet theils Verzug, theils freier Wille hier so verschiedene Stände zusammendrängte, so ist doch unter ihnen Duldung
und

und brüderliche Verträglichkeit allgemein eingeführt. Selbst die Religionsgrundsätze machen hierinne keinen Unterschied. Statt daß ehemals Toleranz dem Religionshaße weichen mußte; die unkatholischen Bürger immerwährenden Plackereyen ausgesetzt blieben, in solchen Angelegenheiten vor keinem Richterstuhle Gehör fanden, und unter diesen Umständen nie ein festes Band der Eintracht geknüpft werden konnte — waltet izt zwischen beiden Confessionsverwandten Einigkeit und Friede. Die hämische Verfolgungssucht hat ausgetobt; Katholicken und Protestanten genießen gleiche Rechte und wer ja noch undultsame Gesinnungen hegt, darf sie nicht öffentlich an Tag legen.

Nur der gemeine Pöbel behauptet seine alten Sitten und bleibt, wie überall — Pöbel! So arm er auch ist, so wenig fällt es ihm ein sparsam zu seyn. Sollte auch das letzte Stück Bette oder Hausgeräthe vertrödelst werden, die Frau muß ihren Kaffee, der Mann seinen Brandwein haben. Daher die vielen Betrügereien, Haus- und Feld- Diebstähle, daher die unzüchtige Lebensart der mehresten Weiber und Töchter dieser Menschenclasse. Die Polizey hat volllauf zu thun sie im Zaume zu halten und muß, diesen Zweck zu erreichen, Pranger, Fidel und Stockhaus zu Hilfe nehmen.

Die Civil- und Criminal-Justiz über Jauer, ihre Vorstädte und Oberpöschwitz gehörte bis 1740 uneingeschränkt dem Magistrat. Er kaufte jene 1372 von Konrad Skal (80) und erhielt dies

diese 1384 durch ein Privilegium des Königs Wenzel von Böhmen. (81) Indessen wurde unter preussischer Regierung, bey Errichtung der Justiz-Commission hierinne vieles abgeändert.

Dieser Fall eräugnete sich unter andern, in Ansehung der evangelischen Kirchen und Schulenbeamten, welche anfangs unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats sich befanden. Der Platz worauf die Friedenskirche steht, der Kirchhof, sammt allen dortliegenden Gebäuden war eigentlich Stadtgebiet und wurde der protestantischen Gemeinde 1652 mit Vorbehalt städtischer Gerichtsbarkeit käuflich überlassen. Als das Kirchen-Collegium gegen das Ende des 17. und noch einmal zu Anfange des 18. Jahrhunderts den Rath nicht für seinen Richter erkennen wollte, erhob sich ein Proceß, den Kaiser Leopold I. zum Vortheil des letztern entschied. (82) Allein spätere Zwistigkeiten verursachten, daß Friedrich II. die Sache näher untersuchen ließ und dann das schon oben (S. 199. — 207) angeführte Endurtheil fällt.

Auch die geistlichen Jungfrauen tertii ordinis S. Francisci gehören in Civillangelegenheiten vor den Richterstuhl des Magistrats; weil ihr Kloster auf bürger-

(81) Wurde ausgestellt, Prag, Freitags vor Pfingsten 1384 und ertheilte den Städten: Schweidnitz, Jauer, Striegau, Löwenberg, Bunzlau, Hirschberg, Vollenhain, Landshut, Reichenbach und Nimptsch die Macht, alle schädliche Leute zu suchen, zu nehmen und über sie zu richten. Das Original liegt in Schweidnitz.

(82) Zwey kaiserliche Rescripte vom 4. Jan. 1663 und vom 23. Jul. 1701 ertheilten dem Magistrat das jus primae instantiae in civilibus über die Geistlichkeit der angoburgischen Confection.

gerlichen Grund und Boden errichtet ist, und nicht nur alle darauf haftenden Gefälle erlegen muß, sondern auch laut der Königl. Concession keinen andern als Privatleuten verkauft werden darf. Hingegen übt der Magistrat die Gerichtspflege über die katholischen Kirchen und Schulbedienten gemeinschaftlich mit dem Stadtpfarrer, weswegen am 23. März 1689 ein besonderes schriftliches Abkommen getroffen wurde, das bey den rathhäuslichen Acten aufbewahret liegt.

Von der Rath's-Jurisdiction in Personalsachen sind ausgenommen: alle Edelleute, Königl. Dificianten, ferner die evangelischen Geistlichen und Schulleute, dann die Franciskaner, der Erzpriester nebst seinen Capellänen, und die geistlichen Jungfrauen; welche insgesamt theils die Königl. Kammer, theils das Oberamt, theils das Bischöfliche Vikariatsamt für ihre erste Instanz erkennen. (83) Endlich stehen auch folgende Gebäude unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit der Königl. Domänen-Kammer:

1. Das ehemalige gräf. Nostitzische, ist das Landhaus.

2. Der Schleushof.

3. Das Sackkirchische Haus, und

4.

(83) Laut der Edicte von Carl VI. Laxenburg den 5. Mai 1730 und Friedrich II. Breslau den 2. Dec. 1748 und 14. Febr. 1749.

4. Das nahe dem Schloßvorwerk gelegene Schnetz-
 derschche Haus und Ackerstücke. (84) Der Graf
 Rostitz kaufte dieses kleine Gut 1651 den 15. July,
 von einem hiesigen Bürger, Ambrosius Prose. Es
 bestand aus zwey Gärten, einigen Flecken Wiese und
 einer Bleiche, gehörte aber bis 1689 unter städtische
 Gerichtspflege, welche seitdem an den Landshaupts-
 mann verschenckt wurde und so an die Königl. Do-
 mainen-Kammer gekommen ist.

Meine Leser zu befriedigen, füge ich hier den Zus-
 satz bey, daß der Name Burglehn von der Ur-
 verfassung der hiesigen Burg herstamt, welche einst
 das abwechselnd bewohnte Residenzschloß der Herzöge
 von Jauer und Schweidnitz war. Als beide Fürs-
 tenthümer an Böhmen fielen, wurde sie, den Landsh-
 hauptleuten zu demselben Behuf eingeräumt und end-
 lich 1602 vom Könige Rudolph, samt aller darauf
 haftenden Gerichtsbarkeit und andern Freiheiten, den
 Ständen für 20000 Thlr. schl. erb. und eigenthüm-
 lich verkauft. Die Confirmation des Kaufs erfolgte
 1608. Doch schon 1612 traten die Stände den
 Mißbrauch davon dem Landshauptmann von Waß-
 kendorf und dessen Nachfolgern ab.

Außer den oben Nr. 1 — 4 angezeigten Häusern
 erstreckte sich damals die Jurisdiction des sogenannten
 Burglehns auch über die drey zu Alt-Jauer wohn-
 haften Burgbelehnten, welche bey vormaliger Ein-
 richtung als Unterlehne des im Besitz des Landshaupt-
 mannes stehenden Burglehns angesehen wurden und
 des

(84) Ein Theil der Steuern davon wurde den 14. Febr. 1669
 zur Herrschaft Seckewitz geschlagen.

deßhalb bey etwa vorkommender Veräußerung der Lehne, bey jenem nicht allein neue Belehnung gesucht, sondern auch die Käufer 10 von Hundert Laudemien in des Landshauptmanns Casse entrichten mußten. Ferner befanden sich auch, die langen Häuser dieweils und jenseits der Meße unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Burglehns.

Alle Gerechtsame des Magistrats alhier gründeten sich auf sichere Landesherrliche Privilegien, die aber jetzt zum Theil gar sehr geschmälert worden sind. Er besitzt:

I. Das Meilenrecht (85) die Ausübung desselben verwickelte die Stadt mit dem Lande in zweyhundertjährigen Proceß, zu welchen höchstwahrscheinlich eine zweydeutige Clausel in dem von Bolko II. ertheilten Privilegium Gelegenheit gab. (86) Bey Abschließung des bekannten Vertrags von 1546 wurde den streitenden Partheyen eine Commission versprochen, welche 1548 zu Schweidnitz unter dem Vorsitz des Baron von Lobkowitz, jene Mißhelligkeiten beyzulegen suchte. Die Stände im Weichbilde übergaben auch ihre Urbartenbeweise, allein man konnte sich doch nicht vereinigen, bis Ferdinand II. 1629 ein Endurtheil publicirte, (87) dem, von Leopoldo I. in derselben Sache erlassenen Decreten

(85) S. 11 Thl. S. 87. 106. 226.

(86) Das nemlich dieses, Jauer aufs neue bestätigte Meilenrecht, denjenigen Ständen welche vorher mit Urbartenfreiheiten belehnt gewesen, unschädlich seyn solle.

(87) S. Ausgang Nr. 17.

ten, (88) eben so wenig widersprochen wird, als von der Verordnung, welche Friedrich II. am 10. Dez. 1748 in Ansehung der Handwerker auf dem Lande erließ.

II. Das Patronatrecht über die Pfarrkirche und Filial-Kirche zu Oberpoischwitz. (89)

III. Das freye Wahlrecht, (90) Dieses exercirt seit den 28. Juny 1741 die Königl. Kriegs- und Domänenkammer. Das damit verbundene Befugnis mit rothen Wachse zu siegeln, hat die Regierung nicht abgeschafft; auch besitzt der Rath noch das im jenem Privilegium mitbegriffne Recht, Polzeys Statuten zu entwerfen.

IV. Das Recht des freyen Salzmarktes: 1329
(91) Es wurde bis 1745 vom Magistrate ausgeübt. Friedrich II. machte den Salzschanz zum Regal und verordnete am 9. Sept. 1746. daß die Dörfer: Moisdorf, Poischwitz, Semmelwitz, Seckerwitz, Profen, Hertwigswalde, Brechelwitz, Bremberg, Peterwitz, Alts

D 2

Jaus

(88) Wien den 20. July 1667. Wien den 4. April 1678. Dedenburg den 23. Aug. 1681. Schweidnitz den 20. Febr. 1687. Wien den 24. Nov. 1690. Ebersdorf den 17. Sept. 1693. Laxemburg den 16. Mai 1694. Wien den 15. Juny 1694. Ebersdorf den 25. Sept. und 4. Oct. 1694. S. Urbariensbuch Seite 187 — 231.

(89) S. 1r Ebl. Seite 190, 265 und 267.

(90) S. 1r Ebl. 191 — 273. — Friedrich II. versprach, als er die ersten evangel. Rathsherrn berief, das Wahlprivilegium nicht umzustossen.

(91) S. 1r Ebl. S. 90 und 95. Beide Urkunden sind sehr lobren.

Fauer und Neppersdorf, welche vormals ihr Salz in der Stadt kaufen mußten, dafür von nun an der Kämmerey jährlich 76 Rthlr. 21 gr. in Gelde zinsen sollten.

V. Das Recht Jahr und Wochenmärkte zu halten. (92)

VI. Das Recht Geschoss und Zinsen zu machen. (93)

VII. Das Braurbar und Schrotamt (94) das Privilegium über jenes haben alle Könige von Böhmen der Stadt noch einmal bestätigt und obgleich die am 13. Febr. 1694 unternommene Meilenvermessung ihr manches Dorf entzog, (95) konnte dadurch der Braugerechtigkeit kein Eintrag geschehn, weil dieselbe nicht auf die Meile, sondern auf das ganze Weichbild sich erstreckte; auch müssen: Altfauer, Semmelwitz, Seckerwitz, Poischwitz, Hertwigswalde, Neppersdorf und Moisdorf noch izt ihr Bier aus Fauer nehmen. Vom Brauwesen selbst, werde ich weiter unten sprechen.

Die Einnahme der hiesigen Kämmerey fließt aus verschiedene Quellen zusammen und ist theils festgesetzt, theils zufällig. Zu jener gehören:

i.

(92) S. 11 Tbl. S. 107. 226. 136. 253. 21 Tbl. S. 34 und 100.

(93) S. 11 Tbl. S. 107 und 228.

(94) S. 11 Tbl. S. 107 und 229.

(95) 1. B. Battisch Hasel, Herzogswalde, Herrmansdorf, Jakobsdorf, Jägendorf, Klonitz, Kolmütz, Keulendorf, Lobris, Lasnig, Merzdorf, Maltsch, Neudorf, Prosen, Niemberg, Stöl, Glaube und Triebelwitz.

1. **Geschoß:** (361 Rt. 7 gr. $\frac{4}{7}$ pf.) Dieser kann vom Magistrat nicht ohne Wissen und Willen der ganzen Communität erhöht werden, und das deßhalb von Volko II. 1349 erlassne Privilegium bezieht sich bloß auf neu hinzutretende Realitäten.

2. **Berstenzins:** (276 Rt. 16 gr.) Er liegt I 2
5 auf den Fünfzighuben, gehörte ehemals dem fürstlichen Burglehn, kam seit 1550 nach und nach an mehrere Besitzer, bis ihn endlich den 20. July 1660 der Rath von den Neukirchischen Erben käuflich erlangte. (96) Anfangs wurde derselbe in Natur abgeliefert; weil aber die Gerste in zu niedrigen Preise stand, später für den Scheffel 15 Sgr. angenommen. (97) Endlich kam man den 12. Sept. 1727 überein, daß künftig von jeder Ruthe 25 Sgr. entrichtet werden sollten, und dabey ist es auch geblieben.

3. **Banzzins:** (50 Rt. 11 gr. 8 $\frac{4}{7}$ pf.) Dieser wurde einst von den Schuhmachern, Fleischern und Bäckern nach Kloster Liebenthal gezahlt (98) und vom dasigen Nonnenconvent 1502 wieder an den hiesigen Rath verkauft. (99) Heut zu Tage müssen auch die beiden Schwarzfärbereyen dazu geben, doch ist derselbe nicht als Canon für die Realitäten anzusehn, sondern zur Unterhaltung der Plätze, wo jene Gewercke sell haben bestimmt.

4.

(96) S. das Originaturbarienbuch S. 601 2c.

(97) Wie schön würde unsre Kämmerey izt berathen seyn, wenn jener Tausch nie vorgefallen wäre! Man sieht hier offenbar, welcher Nachtheil aus dergleichen Verwandlungen entsteht.

(98) S. 1r Ehl. S. 212.

(99) S. 1r Ehl. S. 284.

4. Almosenzins: (14 Rtl. 14 gr. 10 $\frac{2}{3}$ pf.) ward ursprünglich nicht als Beitrag der Kämmerereinkünfte niedergelegt, sondern kömmt von Kapitalisten, welche vermuthlich zur Unterstützung armer Studenten vermacht und nachher zum Kämmerereyn-Fonds gezogen worden sind. (100)

5. Bleichzins: (1 Rtl. 14 gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.) Diesen entrichteten die Inhaber sonst hier vorhandener Bleichen und ist die Besitzer der Häuser, oder Gärten, welche man auf denselben Plätzen angelegt hat.

6. Apothekerzins: (20 Rthlr.) Ist ehemals steigend und fallend gewesen, endlich fixirt worden.

Alles zusammen genommen, beträgt die jährliche Einnahme der hiesigen Kämmerer an beständigen Gefällen: von der Stadt: 724 Rthlr. 16 gr. $\frac{4}{3}$ pf.
 von Oberpoischwitz: 258 Rthl. 13 gr. 10 $\frac{2}{3}$ pf.
 von Niederpoischwitz: 1 Rthl. 23 gr. 2 $\frac{2}{3}$ pf.
 von Siebenhuben: 22 Rthlr. 11 gr. 2 $\frac{2}{3}$ pf.

Summa: 1007 Rthlr. 16 gr. 3 $\frac{1}{3}$ pf.

Unbeständige oder zufällige Kämmerereinkünfte werden von verschiedenen Rubriken erhoben. Die Casse empfängt:

I.

(100) So mußte laut Kaufbuch von 1543 — 44. p. 185. die Kämmerer das Losalsche Stipendium mit 4 Thl. 16 sgr. schl. und nach Kaufbuch von 1601. p. 238. das Konradtsche Stipendium jährlich mit 2 Thl. 24 sgr. schl. auszahlen.

1. **Brau- Pfannengeld.** Die Stadt besitzt zwey Brauhäuser; eins gehört der gesammten Bürgerschaft, das andere war vormals Eigenthum des Herrn von Prinzendorf. Da nun die Unterhaltung der Pfannen, so auch der Maltzdarren der Kämmerey zusteht, wird dafür von jedem Gebräute 20 Sgr. Pfannengeld und von jedem Maltz 18 Sgr. entrichtet. Bevor aber die Braueigner sich nicht durch Quittung über richtigen Abtrag jener Gefälle ausgewiesen haben, darf der Brauer kein Bier kochen.

2. **Schloß- Wacht, Groschen.** Diese Abgabe mußte in vorigen Zeiten zur Bewachung der Burgpforte gegeben werden. Die Städte in beiden Fürstenthümern trugen ein Drittheil und zwey Drittheile das Land. Als nachher das Königl. Amt mit dem Breslauer Oberamte vereinigt wurde, hörte die Schloßwache auf; indeßen behielt man hiesigen Orts den Wachgroschen bey und muß in dieser Rücksicht jeder Angeseßene von der ihm eigenthümlichen Realität 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. abführen.

3. **Schutzgeld.** Personen, welche nicht das Bürgerrecht erlangt haben, sondern sich hier bloß von Handarbeit nähren, auch keine Unterthanen sind, geben jährlich 20 Sgr. und sind gehalten 8 Tage gegen 4 Kr. bey der Kämmerey Handdienste zu verrichten.
(101)

4. **Faß- oder Bierschanckzins.** Er
führt.

(101) Eigentlich sollten auch den Polizeystatuten gemäß, alle Kammerjungfern und Mägde, die außer Diensten leben und hier wohnen, jenes Schutzgeld abführen.

führte sonst den Tittel Schrotlohn (102) und wird von allen vorstädtischen Kretschmaru abgetragen, welche von jedem Achtel 7 Rr. 4 H. zu zahlen verbunden sind.

5. Neben-Weinschank, oder Bodengeld. Dieses gründet sich ebenfalls auf das von Bolko II. ertheilte Privilegium der Schrotgerechtigkeit. Bis 1750 entrichtete der Weinkeller statt des Bodengeldes nur das jährliche Pachtquantum von 166 Rthlr. 16 gr. Seitdem aber ist höhern Orts verordnet, daß bloß die Kellerwohnung verpachtet und vom Weinconsum das Bodengeld genommen werden soll. Die Kämmeren zieht also vom Eimer Ungarwein: 1 Rthlr. vom Oesterreicher- Rhein- und Franzwein: 16 gr. vom Grünberger endlich 12 gr. In dessen ist jedesmal der siebente Eimer vom Bodengeld frey und wird als Füllwein betrachtet.

6. Toback- Zins. Als sich zum Nachtheil der Rechtskrämer, Häringsbäutner und privilegirten Händler alhier, 1743 auch bürgerliche Professionsisten fanden, mit Toback handelten und dieses Gewerbe gegen eine Abgabe in die Kämmeren ungehindert treiben durften; wendeten sich die incorporirten Kaufleute deshalb an die Königl. Domainen-Kammer und versprachen — wofern ihnen kräft ihrer Privilegien das Monopol des Tobackshandels gestattet würde, — jährlich 8 Rthlr. in die Kämmeren zu zinsen. Ihre
Ge

Gesuch wurde bewilligt und jener Extra-Tabackshandel untersagt. (103)

7. Hochzeit-Küchengeld: wird von den bretternen Küchen erlegt, welche man bey solchen Feyerlichkeiten auf freier Gasse errichtet und die Kämmerey bauständig erhält. Von der ganzen erhält sie dann 1 Rthlr. 10 Sgr, und von der halben 20 Sgr. baar.

8. Quartal-Bier. Man vertranck es ehem bey dem Mannschießen. Mit Bewilligung der Brauberechtigten Bürgerschaft, durfte der Stadtblrector zwey solche Biere brauen, welche ihm aber als Theil seines Gehalts angerechnet wurden. Als nachher die Mannschießen einige Zeit unterblieben, zog man diese Biere in Quartalmäßigen Anschlag zur Kämmerey und der Director erhielt eine Geldentschädigung. Uebrigens bindet sich die Kämmerey in Rücksicht des Brauens an keine Reihe, sondern braut nach Belieben.

9. Stätte-Geld. Weil die Kämmerey die Jahrmarkts-Bauten unterhalten muß, so erlegen die Kaufleute und Krämer, welche ihrer bedürftig sind, davon 5. 6. 8 Sgr. auch wohl weniger.

10. Vieh-Trift-Geld, solches zahlen alle, welche ihre Kühe auf die Viehweide zur Hut treiben, und zwar 6 Sgr. für jedes Stück. II.

(103) Friedrichs II. darum erlassnes Edict, ist nicht allein wegen dieser, sondern auch andrer des Kämmererwesens betreffenden Dinge so wichtig, daß ich es Anhang Nr. 18 habe abdrucken lassen.

11. **Thorsperre, Geld:** Die Thorsperre war hier schon im 16. Jahrhundert gewöhnlich, wurde aber mit Zustimmung des Königl. Amts 1709 vom Magistrate in eine bessere Ordnung gebracht und die Einkünfte davon eine Kämmerer-Revenue. Der Einlaß geschieht bloß durch das Goldberger und Strlesgauer Thor, die beiden andern werden mit Einbruch der Nacht verschlossen. Das Sperrgeld ist gegenwärtig verpachtet. (104)

12. **Salz, Schanck, Geld.** Nach der neuen Einrichtung geben die städtischen Salzschencken von jeder Tonne 14 $\frac{1}{2}$ Sgr. als Pachtquantum in die Kämmerer.

Von andern Realitäten, welche die Kämmerer Einkünfte vermehren, sind zu merken:

1. **Der Weinkeller.** Für die Wohnung und damit verbundene Freiheit, Wein und Brandwein zu schencken, zahlt der Pächter jährlich 166 Rthlr. 16 gr. (105)

2.

(104) Vormals besaßen die Thorschreiber die Sperrereinnahme auf Rechnung der Kämmerer, lieferten das Sperrgeld monatlich ab und empfingen außer 8 Rthlr. jährliches Beschenck, noch jeden Monat 20 Kr. zu Lichten. Der Sperrglockenläuter erhält alljährlich 2 Rthlr. Freyen Aus und Einlaß haben: Der Magistrat und dessen untergebene Unterbedienten; Die kathol. und evangel. Geistlichkeit samt ihren Kirchenbedienten; Die P. P. Franciscani; Die hier wohnenden Steuer, Accise und Post-Officianten nebst ihren Domestiken; Die Köntal, Post und darauf sitzende Passagiere; Die Aerzte, Barbiers und Hebammen; endlich alle, den nächtlichen Gottesdienst in den hiesigen Kirchen besuchende Personen.

(105) Ob diese Pacht jetzt höher steht, kann ich eben so wenig angeben, als bey den folgenden Rubriken.

2. Der Bierkeller. Der Pachtinhaber giebt dafür, daß er das Recht besitzt, von jedem Flaschenbierschenken 2 Rthlr. und von jedem Brandweintopf 8 Rthlr. einzufodern, jährlich 276 Rthlr. 16 gr. 1580711

3. Die Stadt-Waage; das Markt und Viertel-Geld. Es trug vor 30 — 40 Jahren 56 Rthlr. Pacht. Der Waagemeister hat seine bestimmte Anweisung und ist nach derselben befugt, alles Insekt das unsere Fleischer verkaufen, oder zum Verkauf in die Stadt gebracht wird, imgleichen Wolle, Pech, Kupfer, Steinsalz und Eisen zu wiegen. (106) Die Fremden erhalten einen Waagezeddel, die Einwohner werden nur ins Register eingetragen. — Das Marktgeld war sonst für 20 Rthlr. dem Marktmeister verpachtet, wurde aber zur Erleichterung der Zufuhr am 8. Sept. 1749 aufgehoben. — Das Viertelgeld müssen diejenigen Kornhändler entrichten, welche sich gestempelter Stadtviertel und Mezen bedienen; sie geben vom Viertel 1 Sgr. und 9 dr. von der Meze.

4. Die Garfüche: Schon seit undenklichen Jahren besitzt Jauer das Recht einer Garfüche, mit welcher zugleich eine Schlachtgerechtigkeit verbunden ist; Alle Speisewirthe müssen ihr Fleisch in den Bäncken kaufen, der Garloch hingegen ist ausgenommen und seine Freiheit wahrscheinlich ein Ueberbleibsel des,
laut

(106) Der Bürger giebt vom Steine Insekt: 3 dr. der Fremde 6 dr. Waagegeld. Vom Steine Wolle 9 dr. Vom Steine Kupfer 9 dr. Vom Etr. Steinsalz 2 Rr. und vom Etr. Eisen 6 dr.

laut alter Privilegien, bey der Stadt gewesenen Kuttelhofß. Erwähnte Garküche hat das Fleischhauer- mittel im Pachte und zahlte jährlich dafür 20 Nthlr. zur Kämmerer.

5. Der Wechschanck, oder Handel mit Waagentheer. Wurde als Kämmererregal einst vom Stadts waagemeister besorgt und war jedem andern Privatmanne untersagt. Seit dem 12. Märß 1745 hat der Magistrat denselben gegen Erlegung eines jährlichen Canons von 5 Nthlr. an das Sellermittel abgetreten.

6. Die Marstall-Äcker. Sie waren bis 1718 ein wüster Ager und wurden vom Kämmerer Treiske zu einem Ackerstück von 4 Scheffel Ausfaat gemacht. Der Ertrag diente zum Unterhalt der Marstallpferde und da diese seit 1742 abgeschafft sind, hat man das Feld dem Fleischermittel verpachtet.

7. Die Stadtwiesen, (aus vorlgen Gründen einst Marstallwiesen benahmt) gaben ohngefehr 18 Fuder Heu, und liegen im Stadtwalde. Dazu gehört auch die kleine Wiese am Schußwerder, welche sonst 4 Nthlr. Pacht eintrug, ferner sieben Stadtszwinger (107) zusammen für 34 Nthlr. verpachtet (108) und der Dchsentelch. Letzter ist eine
groß

(107) In dem Zwinger, zum Negnitzer Thore hinaus, links wurden sonst Mann und Scheibenschießen gehalten. Er gehörte der Schützenbrüderschaft und diese besaß das Gras als freiwilliges Geschenk des Magistrats.

(108) Sämtliche Zwinger waren bis 1745 ein Gehaltsheil des Rathes und wurden erst von da an dem Kämmererpetat beygefügt.

große Wiese, die aus dem im 15 Jahrhundert vom Consul Nabe gegrabnen Fischeiche (109) entstanden und schon über 150 Jahre vom Fleischhauermittel, welches keine Gräserey weiter besitzt, in Pacht genommen worden.

8. Die Fischeerey. Ist äußerst unbeträchtlich. Zwar besitzt die Kämmerey den sogenannten Herrns Teich bey der Walckmühle, er wird aber nie besaamt. Die beiden am Halner Thore gelegnen Weiher (110) sind höchstens zu Hältern brauchbar und das kleine Forellenteichlein im Stadtbusch hat der Stadtförster, gegen ein gewisses Quantum im Pachte.

9. Die Jagd. Unserer Stadt gehört der Stelbenhübner Forst und weil derselbe theils, aus ihren, theils aus den Hospitaleinkünften erkaufte worden, verordnete Karl VI. (Wien, 26. Apr. 1726) daß das Hospital in diesem Walde gemeinschaftlich mit dem Rathe das Holzungsrecht ausüben und genießen sollte. (111) Nur die hohe und niedre Jagd blieb alleine dem Magistrat hier sowohl als auf den Poischwitzer Feldern. Inzwischen trifft man izt, Nebe ausgenommen, weder Schwarz noch Rothwild im gedachtem Forste an. Füchse und Haasen dürfste die Unerfättlichkeit der Pachtjäger auch bald ausgerottet haben und die Lerchen, — welche auf

Poisch,

(109) S. 11 Zbl. S. 148.

(110) Sie wurden den 7. Mai 1781 aufs neue eingefast.

(111) Die Bürgerschaft hat kein Eigenthumsantheil am Stadtwalde, sie darf weder darinne holzen noch Vieh hüten. Wer etwas bedarf muß es, gleich den auswärtigen, kaufen.

Polschwißer Flur, an Geschmack den Leipziger Lerchen gleichkommen sollen, — sind in der That kein Gegenstand worüber Jagdproceße entstehen, oder die städtische Jagdgerechtigkeit angefochten werden könnte.

II 52

10. Die Ziegellei. Sie bringt wenig ein, weil die Erde nicht sonderlich gut ist und dann wegen Holztheuerung die Ziegeln weit schlechter gebrannt werden als daß man sie — ohne im höchsten Nothfall — gerne zum bauen benutzte.

11. Die Mühlen. Von der Hausmühle ist bereits gehandelt worden. (112) Die Tiesel- und Angermühle, fast eben so alt wie jene, gehörten vormals der Peterwißer Grundherrschaft und wurden 1662 der Stadt gegen das Brauuar abgetreten. (113) Die Stadt ist befugt zu Eschirnik, ferner ohnweit der Sieche und dem sogenannten Füllgarten ein Wehr zu unterhalten, (114) weshalb aber schon manches Nies Pappier zu Proceßacten verscrieben worden ist. (115) Die kleine Mühle, wel

(112) S. 1r Thl. S. 119 — 123. Wobey ich aber noch einzunern muß, daß die Verkaufung derselben an Eigenthümer — wovon der erste Hans Christoph Ködler hieß — am 7. Febr. 1728 geschah.

(113) Der Kaufbrief ist ausgefertigt: Jauer den 22. Septbr. 1662. bestätigt vom Königl. Rente, den 29. Oct. 1665. und vidimirt von der K. Pr. Oberamtsregierung: Breslau den 2. Jan. 1749.

(114) Vermöge eines zwischen dem Landshauptmann Christoph Seydlitz von Schönfeld und dem hiesigen Rathe am Tage Martini 1540 abgeschlossnen Vertrags; den Herzog Friedrich II. zu Liegnitz Mittwoch nach Allerheil. 1547 vidimirte.

(115) Der erste Streit begann zwischen dem Landshauptmann von Logan und dem Magistrate bereits den 20. Mai 1546.

welche der Pladerbach treibt, in welchen die heutige Walckmühle (116) hat die Stadt-Kämmerer 1512 aus eignem Vermögen aufgeführt, und beide den 7. July 1593 dem Tuchmachermittel für 700 Marck (die Marck zu 32 wgr.) käuflich aufgelaßen. (117) Dafür muß letztes aber der Kämmerer jährlich 16 Rthlr. 16 gr. 4 pf. an Zinsen abtragen. Als die Rufen im Jahre 1761 die Walcke zertrümmert hatten, und das Tuchmachermittel weder begütert noch zahlreich genug war, sie wieder herzustellen, so kaufte der Müllermeister Süßmann ihnen dieselbe samt der kleinen Mühle ab, setzte alles wieder in Stand und überließ dann am 1. July 1791 die Walckmühle aufs neue dem Tuchmachermittel für 900 Rthlr. Die kleine Mühle aber behielt er vor sich. Jünger als alle übrigen ist die Windmühle und erst Anfangs des 18. Jahrhunderts von der Stadt erbaut, 1728 aber einem Privatmüller veräußert worden.

An jährlich zahlbaren Zinsen glebt die Hausmühle fixirt 160 Rthlr. Die Tieselmühle 144 Rthlr. Die Angermühle 184 Rthlr. und so oft sie in andre Hände kommen 10 vom Hundert Laudemeingelder. Dagegen hat die Kämmerer bey allen dreyen die Unterhaltung der Wehre, Wasserbetten und Wellen, wie auch das Ausschlämmen der Graben und die Herbeyschaffung der Wahlsteine für immer übernommen.

Ende

(116) S. 2r Ebl. S. 35. Der dort angeführte Grundbau von 1540 war eigentlich der zweite und die Walcke zugleich mit Wahlgängen verbunden.

(117) Im Kaufbriefe wird den Tuchmachern ausdrücklich anbefohlen die Wahlgänge abzubrechen, ihnen dagegen erlaube die kleine Mühle in dieser Qualität forthin zu benutzen.

Endlich sind noch zu den Accidental-Einkünften unsrer Kämmerey zu rechnen:

1. Die Bürgerrechtsgelder, nach alter Gewohnheit 4 Flor. obgleich Honoratioren zuweilen 2 — 3 Ducaten gezahlt haben.

2. Verreichungsgebühren: Der Bürger erlegte vom 100 Ehlr. schl. 12 Sgr. und der Bauer 24 Sgr. Ehedem floß die Hälfte davon nur in die Kämmereycaße, die andre Hälfte erhielt der Magistrat; allein man hat sie dem letztern seit 1745 entzogen und der Kämmerey das ganze zugetheilt.

3. Eöflafungsgelder. Jeder Untertthan mußte sonst dafür 1 Ducaten zahlen. Die Preuß. Regierung hat indeßen bestimmt, daß ein Mann 2 Ducaten, eine Frau 1 Ducaten, ein Sohn 1 Ducaten, und eine Tochter 2 Flor. entrichten soll.

4. Laudemien: Diese waren, laut Kaiserl. Rescript vom 16. April 1725 ein Accidenz des Magistrats, wurden aber 1745 ebenfalls zum Kämmereyfonds geschlagen.

5. Abschößgelder: werden von Capitalen die ins Ausland gehn mit 10 von Hundert erlegt und waren sonst die, welche nach Frankfurt an der Ober, wie auch nach der Lausiß giengen vom gegenseitigen Abschöße frey. Ein gleiches geschah bey Summen, welche in die Kaiserl. Erbländer gezahlt wurden.

6. Strafgeder; Diese werden nach vorkommenden Umständen berechnet.

7. Custodiegebühren. Die Scharfrichterey und Stockmeisterey allhier ward den 7. Febr. 1728 von der Stadt verkauft, folglich auch die fallenden Custodiegebühren. (118) Wenn aber fremde Inquisiten eingebracht werden, erhält die Kammerey täglich 4 Sgr. und eben so viel der Stockmeister. (119)

Ob nun gleich die bis hierher rubrizirten festgesetzten und zufälligen Einkünfte der hiesigen Stadtkammerey sich überhaupt gegen 5000 Rthlr. belaufen; (welche Summe natürlich steigend und fallend angenommen werden muß, indem das Fixum mit den Accidenzien in keinem Verhältnis steht;) sind im Gegentheil ihre Ausgaben so beträchtlich, daß man sich nicht wundern darf, wenn besonders in vorigen Zeiten, nicht nur kein Ueberschuß in der Casse blieb, sondern auch noch Summen erborgt werden mußten, um den nöthigen Jahraufwand zu bestreiten. Ich nenne die Besoldungsgelder zuerst.

Es erhält: Der Stadtdirector 333 Rthlr.
10 Sgr. Der Proconsul: 200 Rthlr. (120)
Der Polizeyburgemeister: 100 Rthlr. (121)

3

Der

(118) Der Scharfrichter, welcher sie damals kaufte hieß Heinrich Kähn. S. Urbarienbuch S. 485.

(119) In Ansehung der Untersuchungen und Sporteln, ward mit den Landständen am 10. Oct. 1732 ein schriftlicher Vergleich getroffen. S. Urbarienbuch S. 649.

(120) Genießt auch als Hospitalinspector 50 Rthlr. und 4 Schocke Holz.

(121) Und als Hospitalinspector und Rentant 100 Rthlr. nebst 8 Schocken Holz.

Der erste Senator: 150 Rthlr. Der Synbicus: 200 Rthlr. Der Kämmerer: 200 Rthlr. Der zweite, dritte und vierte Senator, jeder 100 Rthlr. (122)

Summa: 1483 Rthlr. 10 Sgr.

Von den Unterofficanten des Magistrats empfangen jährlich an fixen Gehalt: Der Canzlist, außer Copialten 50 Rthlr. Der Schöppenmeister nebst 6 Schöppen: 2 Rthlr. 23 sgr. 11 dr. (123) Die 6 Bankältesten: 2 Rthl. 11 sgr. 10 dr. Der Kunstpfeifer: 53 Rthlr. 10 Sgr. (124) Der Uhrsteller: 21 Rthl. 12 sgr. 7 dr. (125) Der Thurmbläser: 40 Rt. (126) Der Stadtwacht- und Marktmeister: 33 Rthl. 10 sgr. (127) Der Rathsdienner (das Kleidergeld eingeschlossen) 50 Rthlr. (128) Der Kämmerer

dies

(122) Als Serviteseinnehmer bekommt der dritte Senator 96 Rthlr. und 24 Rthlr. als Feuercassenrendant. Der vierte Senator erhält als Billetter und wegen Ausgabe des Wachtholzes 92 Rthlr.

(123) Ist eigentlich ein Geschenk. S. 12 Ehl. S. 191.

(124) Für die Musik in der Pfarrkirche, von der Friedenskirche wird er besonders salarirt.

(125) Muß dafür die Stadtuhr stellen und schmieren. Von Hauptreparaturen daran, trägt die Kämmerer die Kosten.

(126) Hat die Tagewache auf dem Rathsturme, bläst die Stunden aus, läßt die Uhr repetiren und macht Feuerlärm.

(127) Er befehligt in Abwesenheit der Besatzung die Trandport und Bürgerwachten, verschließt die Thore und beobachtet die Marktgeschäfte.

(128) Ruft die Partheien zusammen; bestellt die Expeditionen; sagt den Magistratualen die Sessionen an und ladet Honorationen dazu ein.

diener; (das Kleidergeld einbegriffen) 50 Rthlr.
 (129) Die beiden Gerichtsdiener, jeder 35 Rth.
 (130) Der Stockmeister: 30 Rth. Der Thurmwächter: 23 Rthl. 13 sgr. 11 dr. (131) Der Röhrrmeister: 50 Rthlr. (132) Die beiden Hebammen, jede 11 Rthl. 10 sgr. Der Maltschreiber: 2 Rthlr. 20 sgr. (133) Die beiden Nachtwächter: jeder 14 Rthl. 8 sgr. 9 dr. Der Betzelvogt: 1 Rthlr.

Summa: 482 Rthlr. 19 Sg. 9 dr.

Nächst der fixen Besoldung, genießen die Magistratspersonen auch die höhern Orts angemessenen Sporteln, sind von Personaleinquartierung befreit und wird ihnen, nach alten Herkommen, von jedem neuen Bäckermeister ein sogenannter Probeschuß gereicht. Das Mittel selbst verehrt zum Neujahre einen Semmelstriezel und Pfefferkuchen und die Fleischherzunft allemal auf Fastnacht ein Kalb, worein sich aber das ganze Raths-Collegium theilt. Zur Verbesserung des Salars haben einige Unterbedienten

3 2

8.

(129) Hat die Aufsicht bey den Kammerey-Cassen: Sessionen; bestellt die Tagearbeiter und Bauern zu Kammereydiensten und führt während der Arbeit die Specialaufsicht.

(130) Sie fodern die gemeinen Bürger auf das Rathhaus; und führen Ungehorsame, oder Mißethäter ins Gefängnis.

(131) Er löst den Thurmbläser Abends 9 Uhr vom Posten ab und macht den nöthlichen Feuerlärm, darf aber die Stunden nicht signalisiren.

(132) S. 2r Ehl. S. 32.

(133) Hat die Aufsicht über ordentliche Behandlung der Mat-

se.

z. B. der Kunstpfeiffer, Thurmbläser und Thurmwächter, der Marktmeister und die ehrbaren Diener Erlaubnis, einen Neujahrszug anzustellen.

Durch den 1641 zwischen dem Magistrat und Stadtpfarrer M. Tilemann Blandcken errichteten Vertrag wegen der Taxa stolæ, ward ersterer gehalten die kathol. Kirchen- und Schulbedienten — doch nur auf die Jahre 1641 — 43. — aus der Kämmerey zu salariren; wogegen letzterer dem Magistrat Decem und geistliche Zinsen einheben ließ. Im Jahre 1688 wollte der Erzpriester Scribanus jenen Tilemannischen Vergleich nicht länger halten und weil der Rath nun ebenfalls behauptete, daß seine Verbindlichkeit, die bewußten Salarieugelder auszuführen aufhöre, so kam es zum Streit, der zwar vom Bischöflichen Vicarlatz Amte in Breslau geschlichtet wurde, indeßen dem Rathe fernerhin die Absoldung der kathol. Kirchen und Schuldiener aufbürdete. (134) Also erhalten jährlich:

Der Rector: 64 Rtl. Der Organist: 64 Rtl.
Der Cantor: 46 Rtl. 20 sgr. Der Glöckner: 2 Rtl.
20 sgr. und der Krankenwärter, im Siechen-
hause: 2 Rthlr. 20 Sgr.

Summa: 180 Rthlr.

Außer den fixirten Salarieugeldern, entrichtet die Kämmerey jährlich 452 Rthlr. 18 gr. regulirte Steuern

(134) Das Bischöfl. Decret ist ausgefertigt: Breslau, den 23. März 1689.

Steuern; ferner: 116 Rthlr. 2 gr. und 52 Schef-
 fel Gerste an das Schloßamt zu Glogau. Das Geld
 ward sonst unter der Rubrik Landshauptmannschafts-
 liche Gefälle aufgeführt; die Gerste aber hastete auf
 der Hausmühle und blieb, als diese 1728 Pri-
 vateignern verkauft wurde, eine fortbauernde Abgas-
 be der Kämmerey. Ferner: zu Militärsachen, nach
 den Etat von 1750 und Königl. Kammerverordnung:
 80 Rthlr. Ferner sind 250 Rthlr. Baukosten
 ausgeworfen, wovon die öffentliche Gebäude, Was-
 serhälter, Brunnen, Straßenpflaster, Wege und
 Landstraßen, das Eschritzer und Siechenwehr, die
 Mühlen und Mühlgraben, die Gefängnisse und die
 Wasserkunst unterhalten werden. Ferner: soge-
 nannte Remission, 20 Rthlr. wovon die Feuer-Soci-
 etäts-Beiträge bestritten werden. Ferner: 80
 Rthlr. Gerichts und Proceßkosten; 70 Rthlr. zu Rath-
 häuslichen und Canzellenbedürfnissen und 50 Rthlr.
 zu Diäten. Endlich: an Prämien 30 Rthlr. Dies-
 se Summe erhalten die Schützenbrüder von der ersten
 Stiftung an, zur Bestreitung ihres Aufwands bey den
 jährlichen Vogelschießen.

Da auch unsre Pfarrkirche aus der Kämmerey-
 Casse verschiedene Revenüen erhebt und ihre Kirchen
 und Schuldiener daraus besoldet werden, muß ich
 hier, so weit es möglich ist, über die Deconomie-
 Verfassung derselben einige Nachrichten geben. Ich
 sage: „so weit es möglich ist“ denn die Schicks-
 ale dieser Kirche, welche bekanntlich im 16. und 17.
 Jahrhundert bald der katholischen, bald der evange-
 lischen Religionsparthey eingeräumt war, machen
 es

es fast ohnmöglich, in Ansehung ihrer Einkünfte etwas bestimmtes anzugeben.

Sie besaß in den 14. Jahrhundert Feldgüter, welche, laut nachstehender Originalbriefe, ein damaliger Pfarrer dazu kaufte.

„Wir Agnes von G. G. Herzogin von Sleß Fräwe von Fürstenberg zur Swidnitz und zum Jawor, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß vor uns kommen ist unser getreuer Peter Spilner bey guter Vernunft und gesunden Leibe und hat mit wohlvorbedachtem Muthe recht und reblich verkauft, und in unsre Hände williglich ufgelassen dem andächtigen Probste Herrn Conrade Pfarrer zum Jawor sechzehn Ruthen Erbes und Ackers unter dem Pfluge zum alten Jawor vor der Stadt zum Jawor gelegen, als die in allen ihren Rainen und Grenzen gelegen sind mit allen ihren Zugehörungen nichts usgenommen, mit allen solchen Genuge, Fruchtbarkeit, Herrschaft, Freiheit und in alle der Mazze als dieselben sechzehn Ruthen Ackers der vorgenannte Peter Spilner selber gehabt hat und besessen und sonderlich auch Geschofes frey ein Pfennings und ein Getreides wegen, Münzgeldes frey Forstkornes und Forstgetreides frey, Besthe frey und aller andern Beschwerungen frey, wie man daß mag genehmen. Zu denselben Kaufe und Ufflassunge haben wir auch unsern fürstl. Willen und Gunst gegeben und haben die obgenannten sechzehn Ruthen Ackers unter dem Pfluge zum Alten Jawor dem ehgenannten Herrn Conrade Pfarrer zu dem Jawor, Peter und Mattheson seinen Brüdern und dersel.

selben Peter und Mathesens Kindern und Erben, Töchtern als Söhnen gesammet, mit allen iren Zugeshörungen, mit allen sulchen Rechten und mit Nahmen Geschoszes ein Pfeniges und ein Getreides wesen frey, Münzgeldes frey, Forstkornes und Forstgetreides frey, Berthe frey und aller andern Beschwerunge frey, wie man daz mag genennen als daz vollkommiglich in alter Briefen und Handvesten die vormals darüber sind gegeben, ist begriffen und sunderlich in aller der Mazze und Meynung als geschriben steht geltgen und gelanget ewiglich gemachsam und ungehindert zu haben, zu besitzen, zu verkaufen, zu versehen, zu verwechseln und an ihren Ruß und Frommen als ihnen daz allerfügligst wird seyn zu wenden, doch soll und will der obgenante Conrad deselben Erben und Gutes gewaltig seyn dieweil er lebet, darmitte zu thun und zu lazzen nach seiner freien Willkür und der vorgenannten seinen Brüdern und allen ihren Kindern und Erben, Töchtern als Söhnen aller Sachen ungehindert. Mit Uhrkundt des Briefes versiegelt mit unsern anhängenden Ingesigeln, gegeben zur Swidniz nach Christi Geburth dreiszehnhundert Jahr darnach in den ein und newnzigsten Jahre, an der nächsten Mitwochen vor Sant Agnestentag. Des sind Gezeugen: unser Getreuer Herr Nickel Ezeisbergck, Herr Heidenreich von Eschartiz, Herr Heunemann von Schönfeld, Burchard Wburg und Herr Johannes Colmas unser Lantschreiber den dieser Brief war bevolen. (L. S.) (135)

„Wir

(135) Dieses und das folgende Diplon erscheinen zum ersten male gedruckt. Die Originals auf Pergament, liegen im Rathsarchive alhier.

„Wir Agnes von G. G. Herzoginne zu Slesle
 Frowe von Fürstenberg zur Swidnitz und zum Jau-
 wor bekennen öffentlich mit diesem Briese daß für uns
 kommen sind Peter Kraft und Niklas Großil bey gu-
 ter Vernunft und gesunden Leibe und haben mit wols
 vorbedachtem Mute recht und redlich verkauft und in
 unsere Hände willgltich usgelaßen dem andächtigen
 Herrn Conrade Pfarrer zum Jauwor Peter und Ma-
 thesen seinem Bruder, mit Namen Peter Kraft acht
 Ruthen Acker und Nikol Großil vier Ruthen Acker in
 dem Dorfe zum Alten Jauwor des Welchbildes zum
 Jauwor mit zweien Gärten daselbst, mit Wiesen mit
 Wiesenwachs und mit allen andern Zugehörungen nicht
 usgenommen als die in allen ihren Rainen und Grenz-
 zen gelegen ist mit allen sulchen Rechten Nütze Genes-
 se Fruchtbarkeit und Herrschaft und vornemlich Ge-
 schoßes ein Pfennig weiz vnd ein Getreides wegen frey
 Münzgeldes frey Forstgetreides vnd aller andern Bes-
 the frey wie die zu nennen sind die wir gehalten möch-
 ten uff derselben Hufen Acker und in aller der Masse
 als sie vor Alters gelegen ist und in aller der Masse
 als sie dieselben selber gehabt haben und besessen; zu
 denselben Kaufe und Usflazzunge haben wir auch uns-
 fern fürstlichen Willen und Gunst gegeben und haben
 den obgenannten Herrn Conraden Pfarrer zum Jau-
 wor Peter und Mathesen seinen Brüdern ihren Erben
 vnd Kindern Töchtern als Söhren die oorgenannte
 Hufe Acker zum Alter Jauwor mit allen ihren Zuge-
 hörungen nicht usgenommen mit zweien Gärten mit
 Wiesen und sunderlich Geschoßes frey ein Pfennigs und
 ein Getreides Münzgeldes frey Forstgetreides frey
 vnd aller andern Bes the vnd unsrer Rechten frey, die
 wir

wir uff derselben Hufe gehalten möchten und in aller der Mazze und Meinung als obgeschriben steht mit einander gesammet vnd bebesonders geliegen und gelangen ewiglich erblich gemachsam vnd ungehindert zu haben zu besitzen zu verkaufen zu versetzen zu verwechseln vnd an ihren Nutz und Frommen als ihnen als allerfüglichst wird seyn zu verwenden. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unsern anhängenden Insigniel gegeben zur Swidnitz nach Christi Geburt dreyszehnhundert vnd darnach in dem ein und newnzgsten Jahre am Sontage vor Sant Margarethentage. Des sind Gezeugen Herr Nikol von Czblitz, Herr Heibrich Eschartz, Bernhard Wleltz, Sander von Cronow und Herr Joh. Colmas unser Landschreiber. (L. S.)

Wie lange inzwischen diese Grundstücke als Pfarrwiedmut bey den Kirchengütern geblieben und an wen sie dann veräußert worden sind, finde ich nirgends angezeigt. Schon im 15. Jahrhundert entstand, sowohl wegen der Wiedmut, als auch verschiedner Zinsen halber, zwischen dem Rathe und dem Pfarrer Pnotha Reibnitz ein heftiger Streit, der aber durch bischöfl. Vermittelung, Dienstags nach Maria Himmelfahrt, 1448 beigelegt ward. (136)

Sollte wohl die, auf den funfzig Huben belegne Pfarrwiedmut, welche der Magistrat unter dem Erzpriester Martin Eise, mit Bewilligung des Bischoffs, 1559 einem Bauer in Hertwigswalde, Namens Christoph Scholz für 350 Marck (zu 32 Wgr.)

Wiedmut Gutlein

ver-

(136) Die Concordatsacte liegt im Original auf unserm Rathhause.

verkauft, ein Ueberrest davon gewesen seyn? Die Kauffsumme überstieg, laut des bischöfl. Erlaubniß- decretis (137) dem Werth des Guts und wurde als Capital zur Verbesserung des Pfarreinkommens hiesigen Bürgern ausgeliehen; woher es den kömmt, daß noch 1zt so viele städtische Bürgerhäuser der Pfarrkirche zinsbar und die Belege davon nicht aufzufinden sind. Nur einige fundiren auf alten Documenten.

So erlegt die Kämmerer alljährlich in die Pfarrkirche 18 Flor. zu Kirchentweln bey dem Hochamte und 4 Rthlr. zu Bilbern, welche der cathol. Schulsjugend unter der Kinderlehre vertheilt werden. Dins freitig gründet sich diese Abgabe auf ein noch im Archive aufbewahrtes Originaldiplom, ausgestellt Donnerstags nach Johannes Baptista 1387 worinne der Magistrat sich verpflichtet besagter Kirche, außer den, bereits auf dem Rathhause hastenden 15 Marck Jahrszinsen, jährlich zu Michael noch elne Marck Prager Groschen polnischer Zahl abzutragen, welche Marck Nickel Repprechtsdorf, welland Bürger zu Schweidnitz der Kirche zu Seelengeräthe vermacht und auf dem Rathhause fundirt habe.

Ferner vergab der Burgemeister Bonaventura Lauterbach im Nahmen seiner Collegen und gesammter Communität, Freitags nach St. Margarethen 1461 zwey Schock Heller Zinse, jährlich am Tage Jacobi in die Pfarrkirche zahlbar von der Schmiede am Striegauer Thore. (138)

Nach

(137) S. Anhang Nr. 19.

(138) Gegenwärtig das Wohnhaus des Herrn Rathesyndicus Ludewig. Der Zinsbrief liegt im Archive.

Nach dem Zeugniß des hiesigen Erzprieſters Jo-
hann Puntz (Meiße den 10. Jan. 1515) ſchenkten die Bürger Andreas Hanke der Tuchmacher und Philip Merig der Walcker im Nahmen und mit Gunſt ihrer Zechen ein Capital zur Erbauung einer Capelle auf dem Liegniger Gottesacker, (139) Sie behielten ſich das Patronat darüber vor und beſtimmten zugleich 12 Marck jährliche Zinſen, wofür der Stadtpfarrer auf dem Altare St. Maria in derſelben Capelle wöchentlich eine Meße leſen ſollte. Späterhin aber verordnete der Rath, mit Zuſtimmung des Biſchoffs (140) daß von jenen Zinſen nur 8 Marck dem Pfarrer zuſallen, 4 Marck hingegen zur Gehaltsverhöhung der Todengräber feſtgeſetzt bleiben ſollten.

Auf welchen Bürgerwohnungen aber die 10 Marck Zinſen vertheilt ſind, welche laut eines Biſchöfſl. Beglaubigungsscheins, Breslau den 25. Jan. 1426 jährlich zum Altare über der Halle in St. Martin gegeben werden mußten, kann ich eben ſo wenig auffindig machen, als die, welche nach Abſterben der ſogenannten Bruderschaft Corporis Christi von dem Altare *viniferæ Crucis* zu St. Martin, wie auch von den Altären *Stæ Dorotheæ virginis* und *b. b. X millia Militum* zu St. Adalbert, durch den Biſchoff Balthasar, *Niſtæ fer. III. p. Miser. Dni 1559* dem Magiſtrate allhier verliehen worden ſind.
(141) So

(139) S. 11 Zbl. S. 79. Dieſe Capelle führte den Nahmen St. Fabian Sebastian. Der Fundationsbrief liegt im Archiv.

(140) Das Originaldecret Meiße den 15. Jan. 1531 wird im Archive aufbewahrt.

(141) Das Original von dieſem und jenem Diplom liegt im Archiv.

So viel und mehr nicht kann ich von dem Einkommen unsrer Pfarrkirche nachrichtlich aufzeichnen. Freilich stand dieses einst, wo noch die evangelischen Bürger doppelte Stölgebühren erlegen mußten, auf weit bessern Fuß; indessen hat das Uerar, dadurch weniger eingebüßt, als durch die unordentliche Verwaltung vor und nach dem dreißigjährigen Kriege. Während dem Laufe desselben giengen mehrere Capitallen, und was noch wichtiger, auch die Documente darüber verlohren und nach dem Westphälischen Friedensschlusse hatten die ganz verarmten Stadtbeswohner keine Mittel in Händen ihre Schulden abzutragen; wie denn in der Rechnung von 1687 gegen 4500 Flor. rückständige Zinsen calculirt sind, welche vielleicht nie bezahlt worden.

Endlich gehören auch zu den etatsmäßigen Ausgaben der jauerischen Kämmerer die geistlichen Zinsen und Stipendien. Sie entrichtet

1. Dem Cistercienser = Stifte Leubus: 35 Mthl. 13 gr. 4 pf. Gersten = Malz = Zins. Er würde sich ungleich höher belaufen, wenn genanntes Kloster die in Heinrich I. Urkunden (142) vermerkten 14 Malter Gerste noch in Natur einsodern könnte. Allein zum Heil der Kämmerer schloß man den 21. Oct. 1564 einen Vergleich, (143) der damalige Abt schenkte der Stadt die Plehweide und letztere machte sich dagegen zur jährlichen Abzahlung obenbenannter Geldsumme verbindlich.

2.

(142) S. 12 Ehl. S. 82, 210, 211.

(143) Die Vergleichsacte steht im Urbarienbuche S. 449.

2. In das Kloster Größau: 6 Rthlr. Wursden unter dem Landshauptmann George v. Stein von dem ersten Genußhaber Arnest v. Zedlitz zur Leipe, Dienstags nach Maria Geburt 1482 unter der Bedingung vermacht, daß der Probst und die Versammlung in Warmbrun dafür täglich nach der Frühmesse das Regina Coeli *rc.* und Gande Dei genitrix *rc.* absingen sollte. (144)

3. Dem Jungfrauen Stift Ord. St. Benedicti zu Plegnitz: 1 Rthlr. 5 gr. 10 $\frac{2}{3}$ pf. Ist ein Geschenk des hiesigen Rathes zur Unterhaltung der Altaristen beym Altare St. Niklas in der Kirche ad St. Crucem. Die Original-Urkunde: Zauer, Freitags nach St. Dorothea 1538 besitzt das Stift und wir eine, Plegnitz den 27. July 1718 vldimirte Abschrift.

4. Den Altaristen bey dem Stifte St. Johannes zu Breslau: 12 Rthlr. 19 gr. 2 $\frac{2}{3}$ pf. Auch ein Vermächtnis unsres Magistrats, laut der Urkunde, Freitags vor Palmar 1408: „zu Händen des altaris tertii Ministerii und in der Ehre Gottes des Allmächtigen und seiner Mutter Maria und der 14 Nothhelfer und des heil. Martyrs St. Pancraz und der heil. Jungfrauen Barbara und Maria Magdalena *rc.*“ (145)

5. Den Altaristen in St. Maria Magdalena zu Breslau: 8 Rthlr. Ebenfalls vom Magistrate allhier fundirt: Mittwoch vor Thomas Aquilno 1509, (146)

6.

(144) Der Stiftungsbrief steht im Urbartenbuche S. 457.

(145) S. Urbartenbuch S. 454.

(146) S. Urbartenbuch S. 462.

6. Den Altaristen zu St. Niklas in Pleschnitz: 2 Nthlr. 2 gr. 2 $\frac{2}{3}$ pf. Ueber diese Stiftung und ihren Urheber ist nichts schriftliches mehr vorhanden.

7. Den Mansionarien bey St. Johannes zu Breslau: 7 Nthlr. 2 gr. 8 pf. Vom hiesigen Magistrat in die Capelle u. L. F. jener Kirche vermacht, Mondtagnach Latare 1510. (147)

8. Der Rent-Kammer in Breslau für den Schulmeister zu St. Elisabeth: 4 Nthlr. 19 gr. 2 $\frac{2}{3}$ pf. M. Laurentius Rabe Rector der Elisabeth-Schule, ließ dem Rathe allhier 140 ungar. Flor. wofür ihm und seinen Nachfolgern jährlich 7 Marek Zinsen zur Unterstützung armer Schüler in einem Document zugesichert wurden, das zwar im Archive abschriftlich aufbewahrt, aber ohne Jahrzahl und Datum ist. Aus dem Syl zu schließen, geschah diese Verhandlung gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. (148)

9. Dem Stadtpfarrer allhier zu den Altar S. S. Apostolorum in Pölschwitz: 6 Nthlr. 9 gr. 7 $\frac{1}{2}$ pf. haftete sonst auf dem Rittergüthe Bartsch, (149) dessen Besitzer J. v. Reibnitz und sein Bruder Herr auf Gerlachsdorf mit dem Erzpriester M. Tische und unserm Rathe darüber in Proceß gerieth. Bischoff
Bals

(147) S. Urbarienbuch 465.

(148) S. Urbarienbuch 468.

(149) Der Originalzinsbrief ist verlohren. Das bischöfliche Endurtheil samt der Quittung des Raths über Empfang des Capitals vom Hrn. von Reibnitz S. Urbarienbuch S. 475.

Balthasar fällt am 7. July 1554 das Endurtheil, der Magistrat empfing den 12. Mai 1562 das Capital und erlegt seitdem die Zinsen.

10. Dem Hospital zu St. Adalbert, wegen des Moisdorfer Geschosses: 8 Rthlr. 12 gr. 9 $\frac{1}{2}$ pf. Burde vormals wegen der Hausmühle gegeben und als diese 1728 an Privatleute kam, die fernere Verzinsung von der Kämmerey übernommen.

11. Slechenzinsen, von den zum Slechhause beym Hospital fundirten Capitalien, welche die Stadt vermuthlich in vorigen Zeiten an sich gezogen hat und folglich noch bis izt die Interessen dem Hospital abtragen muß, obgleich keine Documente darüber mehr vorhanden, wenigstens nicht aufgefunden sind.

12. Zur Kirchenmusik 6 Rthlr. Ferner nach St. Barbara 8 Rthlr. schl. für die Kitaney de S. S. nomine Jesu. Die Stifter der letztern war ein gewisser Stegmond Müller und soll dieser Abgabe zur Vergütung alter, zur Barbara-Kirche gehörigen, aber erloschnen Zinsen, auf die Kämmerey assignirt worden seyn.

13. Pfarrzins in die Kirche zu Gräbels: 11 Rthlr. 9 gr. $\frac{1}{2}$ pf. Ueber das Kapital hat man bisher keine Nachrichten in dem Archive finden können. Soviel ist gewis, daß die Stadt bey jener Kirche schon vor Jahrhunderten Geld aufgenommen und — leider kein seltner Fall — die Kinder izt noch die Sünden der Väter büßen müssen.

14. Zur Seelenbaad = Casse die Interessen eines Kapitals von 25 Rthlr. 1 Rthlr. 4 gr. 9 $\frac{1}{2}$ pf. Stand, wie wir oben gehört haben, auf dem zur Stadt erkauften Seelenhause.

15. Schulzins vom Seelen = Hause und dem 1710 zur Erweiterung der Stockmelsterey erkauften damaligen Tausendischen Hause: 1 Rthlr. 8 gr.

16. Den P. P. Franciscanis zum heiligen Grabe, zum Jahrmarckte und zu einem Schöpf: 5 Rthlr. 14 gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf. War ursprünglich ein jährliches Almosen, bis es die Preuß. Regierung zur etatsmäßigen Cämmerey Ausgabe machte. (150)

17. Das Rämmereystipendium für arme studirende Stadtkinder, jährlich: 34 Rthlr. 23 gr. 8 $\frac{1}{2}$ pf. Die ursprüngliche Entstehung desselben gründet sich auf folgende milde Stiftungen.

A. Frau Sabina Högelin geb. Schmidtin, evangelischer Confession, machte 1623 dem hiesigen Rathe ein Darlehn von 1200 Thlr. (zu 36 Wgr.) mit Bedingung, daß ihr dieses Capital jährlich mit 6 p. C. verzinset, aber nach ihren Ableben diese Zinsen ad pias causas verwendet werden sollten. Als nachher der Münzfuß abgeändert wurde, reducirte man jenes Capital in einem den 21. April 1630 mit den Högelschen Erben getroffenen Vergleich auf 600 Thlr. schl. zahlte die Interessen bis 1634 den Erben
zu

zurück und verordnete zugleich, daß von da an auf ewige Zeiten, einem armen studirenden jährlich aus der Kammereycaße 26 Thlr. schl. dann 4 Thlr. dem gemelnen Almosen, endlich 6 Thlr. schl. zu einem Baad für städtische Hausarme am Tage Sabinæ ausgezahlt werden und die Vertheilung davon der Willführ des Magistrats anheim gestellt seyn sollte. In dessen entwandten die Unruhen des dreißigjährigen Kriegs einen Theil jenes Kapitals, welches izt weiter nichts als 24 Rthlr. Universitätsstipendium abwirft.

B. Drey Schwestern, namentlich Hebewig, Margarethe und Rebecka Falkenhain, fundirten in den Jahren 1595 — 1607. 250 Thlr. schl. Capital, dessen Interessen, (12 Thlr. schl. jährlich) für dürftige Schüler verwendet werden möchten. Besagtes Kapital stand auf dem Schlenßhofe, kam mit demselben an die Stadt und wurden am 9. Jan. 1624 die Interessen desselben vom Rathe zu einem Universitätsstipendium bestimmt. Die Stifterinnen bekannten sich zur evangel. Lehre. Leider hat sich auch dieses Capital im Laufe des dreißigjährigen Krieges so sehr vermindert, daß es nur noch 5 rthlr. 13 ggr. Jahrzinsen-abwirft.

C. Das Konradsche Stipendium, fundirt 1601, trägt jährlich 2 rthlr. 5 ggr. 7½ pf. Interessen.

D. Das Rudolphsche: 2 rthlr. 11 ggr. 8 pf. und

E. Das Wethmannische nur 17 ggr. $\frac{4}{3}$ pf.
(151)

Außer igt angeführten Stipendien, geben die Stadtbücher noch verschiedene andre zu diesen Zweck vermachte Capitalien an, welche aber theils durch Unglücksfälle verlohren gegangen, theils auswärtis zum Unterhalt studirender Stadtkinder fundirt sind. Nämlich:

a. Das Hertelsche Stipendium. Es ist das älteste und liegt auf dem Sälzerschen Hause in Leipzig. Der Stifter, M. Thomas Hertel, (152) vermachte 1503 9 Marck Elegnizisch, welche nach heutigen Münzfuß 8 rthlr 22 ggr. Zinsen bringen.

Unser Magistrat besitzt die Collatur auf drey Jahre, obgleich bis igt nichts schriftliches darüber sich vorgefunden hat. Nach Anzeige des Stadtbuches von 1541 S. 254 genöß ein hiesiger Eingeborner, Johann Girlach erwähntes Benefiz zum erstem male und in neuern Zeiten ist es noch oft vergeben worden. Die Präsentation des zum Genuß gelangenden Competenten geschieht beyhm Frauen-Collegium zu Leipzig, mittelst schriftlicher Empfehlung des hiesigen Magistrats,

b.

(151) Alle fünfe zusammen bringen die Summe, welche unter der Rubrick Kämmererstipendium im Etat verrechnet und laut der Stiftungsacten nur gebornen Jauerern zugetheilt werden darf, obgleich zuweilen Ausnahmen vorkommen, über deren Rechtmäßigkeit ich nicht kritteln will.

(152) S. 1 Ehlr. S 202.

b. Das Giralachische Stipendium, von 200 Mark Plegnitzisch, oder 142 rthlr. welche 1580 der hiesige Stadtphysikus evangl. Religion, D. Giralach der studirenden Jugend hinterließ, (153) ist jetzt verloschen.

c. Das Kumbauische Stipendium, gestiftet von einem Doctor Theologiae gleiches Namens, (den 13. Mai 1579) welcher als Pastor in Groß-Mücheln starb, betrug 900 Thlr. schles. (154) und wurde zur Unterstützung geborner Jauerer, der Verwaltung des Frauen-Collegiums zu Leipzig übergeben, wo die Foundation ohne Zweifel aufbewahrt ist und das Benefiz auf erfolgte Anmeldung, unsern Stadtkindern zu Theil werden kan.

d. Das Profensche Stipendium; es stammte von einem protestantischen Rathmanne allhier, der laut Nachricht (155) 62 Marck fundirte, ist aber jetzt verlohren.

e. Das Richtersche Stipendium; von einer evangelischen Bürgerfrau Margaretha Richter 1607 angeordnet, (156) betrug 50 Marck Plegnitzisch und hatte mit jenem gleiches Schicksal.

f. Das Stipendium, welches Dorothea von Pförtner geb. Polan, hiesige Bürgerin, für in Breslau

M a z

lau

(153) S. Kaufbuch von 1570 — 1576.

(154) S. Kaufbuch von 1563. p. 104 und von 1576 — 1578. p. 115.

(155) S. Kaufbuch von 1591. p. 98.

(156) S. Kaufbuch von 1607 — 1612. p. 23.

lau studirende Schüler aus Jauer den 17. Juny 1607 vermachte, (157) ist auch nicht mehr zu haben.

g. Das Hermannische Stipendium, 150 Marck zu demselben Behuf am 22. Dez. 1609 (158) wird gleichfalls vermißt.

h. Das Steinbachische Stipendium 100 Mck. für jauerische Studenten, (159) desgleichen. Das Vermächtnis geschah 1617.

i. Das Ulrichsche Stipendium, von Ulrich Nimpfisch, welcher um dieselbe Zeit 100 Thlr. schl. aussetzte, junge Studirende zu unterstützen, gehört ebenfalls unter die verlohrnen. (160)

k. Des Valentin Proße Stipendium zum Unterhalt jauerischer Hausarmen. Es betrug 50 Marck und wurde 1590 legirt. Endlich

l. Ein Stipendium von 1000 Thlr. schl. welches M. Titzman für einen aus Neisse gebürtigen jungen Rechtsgelehrten fundirte und den Jesuiten daselbst zur Verwaltung übergab. Dieses gehört aber nur in so fern unter die unfrigen, als der hiesige Rath welcher 1646 das Capital erborgte, die Intereßen davon an den Theilhaber abführen mußte, und hat mit Zurückbezahlung desselben 1662 aufgehört.

Wo

(157) S. Kaufbuch von 1602 — 1607.

(158) S. Kaufbuch von 1612 — 1615 p. 110.

(159) S. Concerbuch von 1690.

(160) Concerbuch von 1612.

Wo übrigens jene Fundationen hingekommen, ob sie ganz verlohren gegangen, oder vielleicht schon über 150 Jahre, doch unter andrer Benennung verwendet werden, möchte eine unnütze und vergebliche Untersuchung seyn. Genug, die Acten bezeugen daß sie da gewesen, aber sie sind es nicht mehr. Unsere armen Stadtkinder, welche den Genuß derselben zur Erleichterung ihres Studirens nun entbehren müssen, sind am meisten zu bedauern, obgleich, außer dem oben genannten Cämmereystipendium, erst unter preussischer Regierung, noch eins von 66 rthlr. 16 ggr. aus der Hospitäl-Casse ausgeworfen worden ist. (161)

Wir kommen nun zu den Nahrungsquellen unsrer Stadt. Sie bestehen namentlich in Ackerbau und Viehzucht, Brauwar, Brandweinbrennerey, Handel u. Handwercken.

Der Ackerbau machte den ersten und ältesten Nahrungsweig der Jauerer aus; ja er war die Hauptbeschäftigung ihrer Erbauer. (162) Aber auch heut zu Tage findet ein großer Theil der Bürger seinen reichlichen Unterhalt. Der kleinern Ackerstücke, Gärten und Wiesen nicht zu gedenken, berücksichtige man die ansehnlichen Feldgüter der sogenannten Funfzighäbner, und die Wohlhabenheit dieser Leute. Sie können vom Ertrage derselben nicht nur die Stadt, sondern auch Fremde mit Brodgetreide versorgen. Doch ist zu wünschen, daß die Sucht

kan-

(161) Dieses Stipendium führt den Namen Friedericianum und soll ebenfalls nur eingebornen Jauerern zu Theil werden.

(162) S. 1 r Thl. S. 19 und 207.

Ländereien zu kaufen, (welche seit etlichen Jahren schon manchen in Armut und Schulden versenkte, der auf Gewinnst speculirend, erhandelte Güter über den innern Werth bezahlte,) nicht auch sie befallen und ihren blühenden Wohlstand zerrütten mag.

Die des Düngers wegen zum Ackerbau so nöthige Viehzucht ist hier ebenfalls sehr beträchtlich und könnte es weit mehr seyn, wäre die Trift minder eingeschränckt. Demohngeachtet füllt sie eine eigne Nuzbrück in den Wirthschaftsbüchern. Wie viel lösen nicht unsre Funztgübner jährlich aus Milch und Sahne; obgleich das Einkommen dafür an sich Nichtigkeit zu seyn scheint; auch dürften die gegenwärtigen Wollepreise wohl keinem Feldwirth den Entschluß abdringen, seine Schaafheerde wegzuthun,

Nächst der Feldwirthschaft gehört das Brauwesen zu den ergiebigsten Erwerbsequellen unsrer Bürgerschaft und war es noch mehr im 16 und 17. Jahrhundert, wo das Stadtbier in 25. benachbarte Dörfer verschrotet wurde, deren izt 18 eigne Brauereyen besitzen. Laut einer Eidformel am St. Katharinentage 1563 hielt man damals vier Braumeister und die Polizey machte sehr strenge über das Freitags nach St. Veit 1543 erlassne Rathsverbot, kein fremdes Bier oder sogenannten Scheps einzuführen. Ja es durfte sogar, in beiden Brauhäusern keinem Bürger Rosent verabfolgt werden, es geschah denn zum Besuh eines Handwercks und in diesem Fall mußten die Gefäße des abholenden, alt und unreinlich beschaffen seyn.

Heut zu Tage ist das Keihebrauen eingeführt und die Gerechtigkeit, in der Ordnung des Looses einmal zu brauen, heißt ein Bier. Wie viel aber die Stadt brauberechtigte Häuser zählt, läßt sich nie bestimmen, indem die Biere von den Inhabern verkauft werden dürfen, eine Freiheit die in vorigen Zeiten nicht Statt hatte. (163) In dieser Rücksicht haften 1zt von 609 wirklich vorhandnen Bierern auf manchem Hause 3 4 ja 8 und 9 und damit Friede und Ordnung obwaltet, so entscheidet die Communität die Keihe des Brauens durch das Loos.

In den ältern Zeiten braute man nur Welzenbier und rechnete auf das Gebräue von 16 Scheffeln 32 Achtel. Seit Friedrich II. werden aber auch Gerstenbiere gebraut und giebt das Gebräue zu 20 Scheffeln 30 Achtel. (164) Die Franziskanerimönche, welche ebenfalls ihr Bier bey der Stadt nehmen mußten, wirkten sich, nicht ohne Widerspruch der Bürgerschaft, am 10. Jan. 1787 die Erlaubnis aus, eine eigne Brauerey anzulegen. Inzwischen ist dieselbe nicht über ihren Hausbedarf ausgedehnt, sie können zwar brauen, aber durchaus kein Bier außerhalb des Klosters vertreiben.

Als die Stadt Anfangs des verfloßenen Jahrhunderts nirgends Mittel und Wege sah, ihre alten Kriegsschulden zu tilgen; so machte der Landshauptman Graf Anton Schafgotsch 1717 beim Wiener Hofe den

An-

(163) So verordnete der Rath Montags nach Lätare 1540, daß kein Bier auf andre Häuser gezogen werden sollte.

(164) Die erste Brauordnung unter preuß. Regierung wurde hier errichtet den 1. März 1741. Die andre: den 4. July 1752.

Antrag, das Brauuar in Sequestration zu setzen. Er wurde gebilligt und ausgeführt, ohnerachtet die Burgerschaft, übel damit zufrieden, mehrmals Abgeordnete an den Kaiser schickte und sich dieses Verfahren demüthigst verbat. Man taxirte nun jedes Bier 100 Thlr. schles. und zahlte dem Besizer dafür jährlich 5 Thlr. schles. Interessen, welche Ergöglichteit benamt und theils haar gereicht, theils von seinen Steuern abgerechnet wurden. Das Bier selbst war von allen weitem Auflagen befreit.

Jene Brau = Sequestration dauerte bis 1740 und wurden, nach Inhalt eines im Rathsbarchive befindlichen Katasters binnen 23 Jahren, für 1454 angelegte Gänge von der Braucaße 44274 Fl. 6^o sgl. kaiserl. Steuern entrichtet. Dagegen empfing die brauberechtigte Burgerschaft während dem an Ergöglichteiten, wegen ihres sequestrirten Brauuarß 83042 Flor.

Uebrigens hat das jauerische braune und weiße Bier, wosern nicht etwa bei der Zubereitung Fehler vorgehen, oder zur Ungebühr Wasser hineingegossen wird, einen ganz angenehmen Geschmack.

Da der Brandwein in Schlessien das Gewächs des Weinstocks ersetzen muß, stndet er auch hiesigen Orts starken Abgang. Die erste Magistratsverordnung wegen Consum desselben, ergieng Mondtags nach Quasimodogeniti 1543 und in einer spätern vom 12. Oct. 1560 wurde, außer an der Kirmitz und an den Jahrmärkten, nur dem Pächter des Weinkellers

unz

untern Rathhause Einlager und Ausschank davon vergünstigt. (165) Gegenwärtig leben hier, ohne die Destilleurs, 22 concessionirte Brandweimbrenner. (166)

Der städtische Handel ist gemischt und ausschließ-
lich auf kein Produkt eingeschränkt; auch haben wir —
die Wollespinnerey der Zuchthausgefangnen und etli-
cher Privatleute ausgenommen — keine Manufactu-
ren und Fabriken. Desto stärker ist der Verkehr
an den wöchentlichen Getreidemärkten, die jeden
Sonnabend anberaumt sind. Um davon einen Bes-
weis zu geben, rücke ich hier die in einem Durchschnitt
von 9 Jahren, nemlich von 1796 — 1804 zum
Verkauf eingebrachten Getreidesorten ein, wovon frei-
lich der größte Theil aufgekauft und vorzüglich in das
Gebirge verführt wird. Es kamen auf den Marckt
540411 Scheffel Weitzen; 949576 Scheffel
Roggen; 250653 Scheffel Gerste und 26994
Scheffel Hafer.

Weil dieser Getreidehandel noch außerdem eine
große Menschenmenge hier versammelt, so gebricht es
auch den Handwerkern, besonders den Speisewirthen,
Wein- Bier- und Brandweinschenken nicht an guter
Nahrung. Am 16. Mai 1792 erlangte die Stadt
von der Königl. Kammer auch die Erlaubniß, einen
) Garnmarkt anzustellen; allein es scheint als ob
derselbe nie empor kommen würde.

Der

(165) Daber schreibt sich die Abgabe der übrigen Brandwein-
brenner, von jedem Topfe 10 Thlr. schles.

(166) Nämlich 2 in der Stadt, 19 in den Vorstädten und ei-
ner der in der Lube sesshaft ist.

Der Schnitt, Material-Specerey, Feinwand- und Galanteriewaaren-Handel wird von den Kaufleuten und ihren Privilegien in folgende Classen eingetheilt sind:

I. 117
I. Rechts oder Reich-Krämer. Von ihrer Entstehung unter der Herzogin Agnes und ihren Privilegium habe ich bereits im ersten Theile gehandelt. Wie viele sich damals hier etablirten, ist unbekannt, das Privilegium enthält davon nichts und erst in dem Transact vom 7. März 1612 werden ausdrücklich fünf solcher Rechtskrämer aufgeführt, welche Zahl denn auch noch ist besteht. Inzwischen kam durch ein sonderes Obhugesehr, die anfangs auf ein gros angelegte Italiäner-Handlung in das neue, Potsdam den 3. Mai 1789 confirmirte Reichkrämer-Privilegium; es wären ihrer folglich sechs, nur mit dem Unterschiede, daß den ältern alleine das Recht zusteht, neben dem Material und Specerey, auch Schnitt-Handel zu treiben. (167)

2. Die sogenannten Häringsbäutner. Sie entstanden mit jenen zu gleicher Zeit, erhielten aber erst 1612 ein eignes Privilegium. (168) Ihre Anzahl beläuft sich auf sechs. (169)

3. Die Zuckerbecker. (170) Sie wurden mit Bewilligung des Magistrats und vermöge eines den

20.
(167) Die gegenwärtigen fünf Rechtskrämer sind: Herr Gäurke, Hr. Kausch, Hr. Dorn, Hr. Arndt, Hr. Jungfer. Besitzer der Italiänerhandlung ist: Herr Stumpe.

(168) S. 2ter Theil S. 98. und Anhang Nr. 6.

(169) Gegenwärtig: die Herrn Gampert, Zahn, Böhm, Sebr (mit 2 Possessionen) und die verwitwete Fr. Raitwald.

20. Aug. 1726 mit den Rechtskrämern geschlossenen Vertrags, der Materialisten = Innung incorporirt und ihre Anzahl festgesetzt.

Als noch die hiesigen Leinwand und Baumwollenszeugmanufacturen blühten, beschäftigte auch der Handel damit die Manufactur = Besitzer. Inzwischen durch Krieg und Unglücksfälle herabgekommen, gieng derselbe im verfloßnen Jahrhundert so weit ein, daß nur einige Familien sich damit noch befaßten. Mit diesen geriethen — man sagt als angegriffener Theil — die Rechtskrämer in einen starken Proceß, der so endete, daß beide Partheyen nun friedlich übereinkamen, jenen Familien und ihren geraden Leibes-Descendenten sollte die Freiheit gestattet seyn, auf Lebenszeit dergleichen Artikel im Laden öffentlich auszuschnneiden.

Neben den künftigen Kaufleuten in unsrer Stadt, sind noch mehrere ansäßig, welche im concessionirten Separathandel, nach alter kaufmännischer Sprache, zu Krume stehn; Hierher gehören; 2 zwey Großisten. Drey Händler mit allerley Galanterie . Kunstwaaren und sogenannten Nürnberger Tand, (171) ein Eisenhändler und noch viele kleinere Krämer, die kein Gewölbe besitzen, sondern nur in Bauten feil halten.

Ueber die Entstehung unsrer Handwerker sind sehr alte fürstliche Privilegien vorhanden, nur bitte ich zu beherzigen, daß vor dem 14. Jahrhundert keiner

(171) Einer davon führt zugleich Kupfersche und Landcharten macht auch beiber den Buchhändler.

1323 Wollmilch 1394 Baumhaus 1302 Garnsch
1560 1800 (1800) 1744
1497

ner Zechen wirkliche Innungsbriefe ausgefertigt worden sind. Dieß gilt vorzüglich in Ansehung der Bäcker, Fleischer und Schuhmacher, deren bereits 1326 in einer Urkunde gedacht wird, (172) ob sie gleich ihre Handwerksgesetze weit später erlangt haben. Alle Zünfte sind entweder geschlossen oder ungeschlossen. Jene werde ich zuerst aufführen, da sich von denselben nur eine bestimmte Anzahl etabliren darf. Die ungeschlossenen mögen dan in chronologischer Ordnung folgen. Von den geschlossenen haben die

Baader in Rücksicht des von Volcko II. schon 1350 erlangten Privilegiums den Vorrang. (173) Der Herzog vergünstigte der Stadt eine Baadstube, welche im 16. Jahrhundert Privateigner an sich kauften. Jeder Bader stand unter strenger Aufsicht der Pollzey und hielt sich zu dem Schweidnitzer Mittel. Gegen das Ende des jüngst abgelaufenen Jahrhunderts wurde die Baadstube an die

Barbierer oder Wundärzte veräußert. Diese entstanden aus dem, unter Rudolph II. (den 11. Oct. 1586. S. oben Seite 87.) bestellten Stadtschirurg, besaßen anfänglich 5 Barbierstuben und erhielten ihren ersten Innungsbrief am 21. Oct. 1661 durch den Landshauptman, Baron von Rostk. Da die Nachwehen des dreyßigjährigen Krieges wie bekannt sehr lange dauerten, trat unsre Barbierzunft mit der Schweidnitzer auf unbestimmte Zeit in Vers
bin

(172) S. II. Thl. S. 212.

(173) S. II. Thl. S. 107 und 229.

bindung, machte sich endlich am 12. Aug. 1683 wieder loß und formirt seitdem mit 6 Stuben, das Hauptmittel im Fürstenthum Zauer.

Die Tuchmacherzunft erhielt 1373 ihren allerersten Innungsbrief, (174) welcher schon Mittemwochen nach Johannis d. E. 1493. erneuert wurde. Ein gleiches geschah den 27. Mai 1563 und den 19. Apr. 1570. J. J. 1552 erhöhte man das Meisterrecht und gab am St. Annentage 1656 dem Mittel eine besondere Gesellenordnung. (175) In den ältern Zeiten genossen die Tuchmacher alleine die Freiheit in und außer den Jahrmärkten feil zu haben und jedem fremden ihrer Zeche war dieses untersagt. Doch fanden sich nachher die sogenannten Kammerherrn oder Gewandschneider, mit ausländischen Tüchern ein. Weil diese oft geringhaltiger waren als die hiesigen, so erhob das Mittel Klage und es kam am Dienstage nach Maria Geburt 1549 folgender Vertrag zu Stande, der am 18. Mai 1674 erneuert wurde:

„Die Gewandschneider sollen fortan schwarze, rothe böhmische und hainsche Tücher mit dem kleinen Lothe nicht mehr einführen und in der Stadt verschneiden. Dagegen wird ihnen erlaubt, / Weißner, Dschager, Chemnitzer und Zwickauer gutes Tuch, ingleichen, monnichgraues böhmisches Tuch, dessen Farbe man hier in Zauer nicht macht und seiner Würde nicht geringer ist als 10 wgr. die Elle (in der That sehr wohlfeil!!) auf den Markt zu bringen. „ So blieb es bis 1742 wo eine Königl. Kammerverordnung den Goldberger

ger

(174) S. 11. Thl. S. 115. und 224.

(175) Sie liegt, nebst den sämtlichen Innungsbriefen, abschriftlich auf dem hiesigen Rathhause.

ger Tuchmachern das Recht ertheilte, mit ihrem Tuche verlage auf den Jahrmärkten allhier sich einzufinden. Gegenwärtig besteht unsre Tuchmacherzeche aus 8 Meistern, die zwar kein superfeines aber doch haltbares Landtuch bereiten.

Der Tuchscheererortsch war vormalß eine Stadt-Realität und wurde am 12. July 1560 dem Tuchscheerer Martin Krüger gegen Erlegung von 2 Marck jährl. Zinses in die Kämmererzuerst aufgelassen, auch demselben zugleich eine Matrikul gegeben. (176) Seit 1748 hat die Königl. Kammer hier noch einen Tuchscheerer angesetzt.

Das Mittel der Fleischhauer bestand schon 1326 und erhielt vom Könige Wenzel in Böhmen, dem Gemahl der Anna von Fauer 1394 das erste schriftliche Privilegium. (177) Es ist lateinisch und bezieht sich bloß auf die Banckgerechtigkeit an den wöchentlichen Marckttagen. Indeßen ist keine bestimmte Anzahl von Fleischbäncken allhier darinne erwähnt. Matthias Corvin gab ein gleiches, das aber verloren gegangen ist. Besondere Innungsartickel erhielt die Banckzeche erst unter Uladislav König von Ungarn und Böhmen, vom Magistrate allhier, Mitwochß nach St. Peters Kettenfeier 1502. Auch diese betreffen größtentheils die Schlächterey und sind in 14 Punkte abgetheilt, die ich wörtlich herseze:

„I.

(176) S. Urbarienbuch S. 430.

(177) S. Anhang Nr. 20. Es ist das einzige auf Pergament geschriebene Handwerkerprivilegium und liegt im hiesigen Archive.

„I. Wie vor Alters, soll der Freymarckt am Sonnabend in den Lauben gehalten werden, doch ohne Bekümmerniß und Beschweriß der Wirthē, vor deren Thüren die Fleischer feil haben. Die Fleischer sollen das Fleisch Sommers und Winters zu einer Stunde, nemlich des Seigers 17 auswiegen und bis zu des Seigers 22 feil haben, und sollen alle ihr Fleisch, das sie auf den Marckt geschlachtet, auspfinden und keins einander vor der Marcktzeit in Häuser verkaufen, und jeder der ein Fleischer ist, soll am Sonnabend, feil halten. II, sollen sie alle Kalbeshäupter ungebrüht ganz bis zum Ohren und unbeschnitten lassen und samt den Füßen reine putzen. III, Es sollen allemal vier Fleischer, die zusammen verordnet sind, so viel Fleisch und was ihnen behaget auf den Markt schaffen. IV, sollen sie das Fleisch austragen unter die Banck wenn man klingelt, Sommers und Winters, drey Stunden nach einander feil haben, und Nachmittags um des Seigers 17 Uhr wieder austragen und feil haben, bis zu Seigers 21 und den Wochenmarkt gehörig mit Fleisch vorsorgen; daß es nicht gebricht. V., sollen sie vorsorgen, daß Schlächter in der Stadt genugsam gehalten werden, auf daß kein Gebrechen sey, sondern ein jeder Unterthan und Einwohner durch sie gefördert werde und, so oft einer ein Kalb, Schöpß, oder Schwein zu sein und seines Hauses Nothdurft braucht, soll ihm geschlachtet werden, doch soll er es vor sich alleine haben und weder Nachbar noch Hausgenossen damit vorsorgen. VI. Mögen zwey und mehr Mitbürger ein Kind oder Speckschein zusammen kaufen und schlachten, so oft sie es bedürftig sind und unter sich theilen, doch keiner

feil

sein Theil einem andern verkaufen; auch können sie es an der Kirchs schlachten und unter sich theilen. VII. So ein Fleischer ausgelernt hat und nicht wandern will, soll er drey Jahr hintereinander in der Stadt zu schlachten verbunden seyn, eh er das Meisterrecht erhält. VIII. So ein fremder Fleischer herkommt und will Zech- und Innunge gewinnen, soll er redliche Kundschaft seines Verhaltens bringen von der Stadt wo er wohnhaft gewest. Auch so einer das Handwerck hier von Bankmeistern lernen will, soll er ehe er aufgenommen wird, Kundschaft seiner ehrlichen Geburt in die Zech bringe durch Briefe und Siegel, und soll so er ausgelernt hat ganze Innung gewinnen, wie ein fremder der hergezogen thut und soll geben 26. Gr. 2 Pf. Wachs und 6 Gr. dem Ervoit und soll Bürgen segen Jahr und Tag auf dem Handwerck zu bleiben und Rath und Wehr thun, als ein anderer Bankmeister. IX. Ein Fleischerssohn oder Eidam giebt halbe Innung. X. So ein Fleischer einen Lehrknecht aufnehmen will, der an seinem Brode isst, und trinket, soll derselbe Lehrknecht seinem Lehrmeister geben 5 Marck und in das Handwerck niederlegen eine Marck und 2 Pf. Wachs und den Geburtsbrief auf heil. Leichnams Tag, und derselbe Lehrknecht soll in der Stadt wohnen und so er ausgelernt auch hier seinen Aufenthalt haben. So aber ein Lehrknecht mit seinen Meister nicht isst sondern sich selber beköstigen will, soll geben seinem Meister 2. Schock dem Handwerck eine Marck und 2 Pf. Wachs. Und so ein Meister diesen Artikel nicht hielt und sich übergreifen wollte, soll derselbe dem Handwercke geben 6 Pf. Wachs und des Handwercks einen Monden entbehren.

XI. So ein Meister jemand vor Vieh schuldig wäre verklagt würde, soll er binnen 14 Tagen sich mit seinem Schuldmanne vertragen, geschähe das nicht, und er darüber schlachten würde, soll er so oft man ihn begreift dem Handwercke 1 Pf. Wachs verfallen seyn, und des Handwercks nicht mehr gebrauchen, bis er bezahlet. XII. die Fleischer mögen in künftigen Zeiten Satzungen machen mit Wißen der Herrn daß dem Handwerck nuzet und frommet von Jahr zu Jahr. XIII. sollen die Fleischer keinem neuen Meister die Zechen vergönnen ehe er Burger geworden. Auch sollen sie nicht zusammen gehn zur Morgensprache, ohne Urlaub des Burgemeisters, auch nicht gegen die Handwercksgewohnheiten sich setzen und ungehorsam seyn und so oft einer es überwunden wird, geben 4 Pf. Wachs zur Wandelbuße. Auch haben wir Rathmänner unsern Fleischern zu einen erblichen Kaufe recht und redlich aufgelassen und verreichet 28 Fleischbäncke für ihre Erben und rechten Nachkommen, dieselben Bäncke können sie ein jeder Fleischer gentsen und gebrauchen ewiglich und verkaufen und versetzen wie sie können auch an andre Leuthe, doch den Erbzinßen unschädlich. XIV. Und ob sichs zutrüge, daß ein Fleischer Todeshalber abginge, und eine Wittwe hinter sich ließ, sie hätte Kinder oder nicht, soll das Gewercke derselben Wittwe Zechen neben sich vergönnen und sie mit einem Knechte versorgen. Auch soll aller Zins der Bäncke zu gleichen Theilen gesetzt und gerechnet werden, so daß eine Bancß jährlich so viel als die ander zinsen soll. Gegeben u. s. w.

Da die Lade der Fleischhauerzeche, welche in Zauer steht, den Flammen zum Raube ward gab der Magistral am 28. Mai 1651 einen neuen Innungsbrief, der noch von dem Mittel aufbewahret wird. Bey Erweiterung der Stadt und sich vergrößernder Volksmenge, stieg die Anzahl der Fleischbäncke bis 32 welche izt in den Händen von nicht mehr als 18 Meistern sich befinden.

Mit dem Bäckermittel hat es das vorige Bewandnis. Schon jenes Diplom von 1326 bezeugt desselben Dafeyn, aber es wurden erst 1535 die noch bestehenden 24 Bäncke auf einmal an Privateigner verkauft (178) und 1539. Sonnabends am Tage St. Johannis des Evangelisten gab der Rath den Meistern einen Innungsbrief folgenden Inhalts.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stad Zauer u. s. w. I. Sollen die Bäcker Macht haben ihre Brodbäncke, welche sie von uns erblich und eigen gekauft, ohne jedermanns Eingriffe zu genießen, zu gebrauchen, zu verkaufen, zu versehen ungehindert. II. Sollen die Bäcker ihre Erben und Erbnehmer, ihige und künftige Inhaber der Brodbäncke, alle Jahr auf St. Martins Tag oder 14 Tage darauf außs längste, 12 Mark zu 48 wgr. auf unsern Rathhause auf einmal als Erbzins geben und aufzählen und sollen auch nicht höher über solchen Zinns von uns und unsern Nachkommen beschweret werden: III. Sollen sie durchs ganze Jahr über Roggenbrod und Semmeln feil haben und wenn ein Schuß, es sey roggnes oder weiznes

nes ausge tragen wird, soll er von den Aeltesten und Geschwornen besichtigt, und wo es nicht den Bäncken gemäß, an einer besondern Stelle feil gehalten werden. IV. Soll auch niemand Roggen oder Weizens brod oder Teig, auch weder Gries noch wels Mehl zu verkaufen Macht haben, er thue es denn mit Rath und Wissen unsrer Bäckerzeche. V. Wer auf dem Handwercke Stelle und Innung gewinnen will, soll es thun nur auf allen Quartalen, eine eigne Brodbanck haben, und keine gemiethete und soll Probschüssel backen und seine Innung lösen. VI. Meisters Sohn oder Eidams geben halbe Innung. VII. Welcher Meister in der Wache sitzt soll und mag fürder kein Gewerck und Banckmeister mehr seyn. VIII. Welcher Meister ohne eigne Banck die Innung halten will, soll alljährlich 4 wrg. in die Zeche geben. IX. Kein Lehrknecht soll beweibter seyn auch Kundschaft ehrllicher Geburt bringen und ein Jahr lernen und soll dem Handwerck nederlegen eine halbe Marck und 6 Marck dem Lehrmeister. X. Soll derselbe Lehrknecht vor dem Handwerck aufgenommen werden und dem Meister um das Lehrgeld zwey Bürgen setzen, welche, so er davonlaufft die 6 Marck bezahlen müssen, wovon der halbe Theil dem Lehrmeister und die ander Hälfte dem Mittel zufällt. XI. wo ein Meisters Kind das Handwerck lernet, soll es des Lehrgeldes ledig seyn, begäbe es sich aber daß das Kind sich eine andre Nahrung wählte und wollte nachher wieder das Handwerck lernen, so soll es dieselbe Marck Lehrgeld erlegen. XII, Jeder ausgelernte Lehrknecht soll 1 Jahr wandern, auch der Meister darf unter einem Jahre keinen neuen Lehrknecht aufnehmen. XIII. Keine

Freundschaft und Verwandtschaft soll in einem Back-
 hause zusammen backen, es geschähe denn mit Zulaf-
 sung des Handwercks, auch soll keiner einen größern
 Ofen haben als der andre bey Strafe einer Marck.
 XIV. Kein Meister soll Mehl oder Getreide aufbors-
 gen ic. XV. Die Wittwe eines Banckmeisters treibt die
 Nahrung fort und bleibt in der Zeche, sie habe Kin-
 der oder nicht; doch darf sie zu Weynachten neben
 den andern keine Strlezel backen und feilhaben. XVI.
 Welcher Meister oder Meisterin es läßt ledig stehn auf
 den Bäncken oder, unter den Lauben, soll einen gr.
 geben, wärs aber, daß er muthwillig zu langsam
 hieße backen und austragen, der soll noch schärfer
 bestraft werden, wo aber das Mehl noch in der Müh-
 le gelegen, 4 gr. Wer mit schwarzen Semmeln oder
 Prezeln begriffen wird, giebt 4 Heller. XVII. Al-
 les zanken und schimpfen bey der Morgensprache ist
 bey Strafe 3 gr. verboten. Wer ohne Ursache wegbleibt,
 giebt 6 gr. wer zu spät sich einfindet 1 gr. XVIII.
 Kein Mittelmeister soll ohne Vergünstigung des Hand-
 wercks auswendig seiner Zeche wonnen, es sey denn
 daß er ein Miethhaus nur hätte. XIV. Wer von der
 Zeche abtrünnig wird, soll auß neue Innung gewin-
 nen und wieder Jüngster werden; geschlechts dreimal;
 darf er nicht mehr Banckmeister seyn. XX. Welcher
 Meister unehrlich handelt und des eidlich überwiesen
 wird, der soll ausgestoßen seyn. XXI. betrifft der
 Soldatendienst zur Vertheidigung der Stadt. XXII.
 Die Müller können mit Wißen der Zeche einen Back-
 knecht aufnehmen. XXIII. Wer aus dem Handwerke
 Todes verfährt sollen Aelteste und Jüngste zum Grabe
 ihn begleiten und 4 Jüngste die Leiche tragen bei Stras-

se 1 gr. außer bey Pestilenz oder Fährlichkeit, soll keiner gezwungen seyn. XXIV. Auch darf die Zeche mit Wissen des Rathes Satzungen zu Nutz des Mittels machen doch der Stadt und löbl. Obrigkeit ohne Schaden und Nachtheil; (179)

Man hielt sehr streng über die Beobachtung dieser Artikel, und es kostete dem Rathe viele Mühe, ja sogar einen Revers, als er auf Bitte des Landshauptmanns, Freitags vor Pfingsten 1549 des Bäckermittels bewog, einem Gesellen vor abgelaufner Wanderzeit das Meisterrecht zu gestatten. Uebrigens wurden die Urprivilegien und Gesetze der Zunft 1648 nebst der Lade von den Flammen verzehrt und den 16. July 1652 von neuen ausgefertigt. Um die Anzahl überflüssiger Meister zu vermindern, hat das Mittel unter Preussischer Regierung 6 Bäncke an sich gekauft, so daß hler gegenwärtig nur 18 Meister backen.

Die Mehlbäncke stehen mit dem Bäckermittel in keiner Verbindung und haben spätern Ursprung. Es hatten einst mehrere Bürger, ohne bestimmte Anzahl vom hiesigen Magistrat das Recht erkaufte mit Mehl zu handeln. Als aber der Prälat zu Größau der Stadt ein vorgeliehnes Kapital von 1000 Fl. aufkündigte, dieses nebst 500 Fl. aufgelaufner Interessen zurückgezahlt werden sollte und kein Fonds ausgemittelt werden konnte, jene Summe aufzubringen, so beschloß die Rathsversammlung am 16 März 1701 die bisher einzeln concessionirten Mehlhändler, aufzuhe-

(179) Laut des Testaments eines gewissen Ahas im Kaufbuche von 1541 p. 281. war das Bäckermittel auch schuldig vierteljährlich den Armen 5 sol. auszutheilen.

heben und dagegen 4 Mehlbäncke zu errichten, welche den Privatleuten um ein gewisses Kaufgeld überlassen werden sollten. Dieses wurde wirklich ausgeführt, gedachte Mehlbäncke errichtet und jede für 400 Thlr. Schl. verkauft. Die Käufer empfangen am 17. Oct. 1701 ein ausschließliches Privilegium, vereinigten sich 1712 in ein besondres Mittel, bekamen confirmirte Innungsartikel und gehören folglich zu den geschlossenen Zünften.

Der Pfefferkuchentisch war schon Anfangs des 16 Jahrhunderts eine der theuersten Realitäten, welche man in der Judiccion von 1556 zu 100 Thlr. Schl. taxirte. (180.) Weil aber zu jener Zeit auch das Beckermittel Pfefferkuchen buck, so wurde zwischen diesem und dem Pfeffertüchler Lorenz Mehl Mittewochen nach Margarethen 1549 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen (181) und dem Mehl frey gegeben, außer dem wöchentlichen Marktage, noch an den Fest und Fasttagen große Pfefferkuchen öffentlich feil zu halten, sonst aber nur mit kleinen Pfefferkuchen zu Krame zu stehen.

Auch die beiden Schwarzfärberereyen gehören unter die geschlossenen Zünfte unsrer Stadt. Laut des, Zauer Mittewoche vor St. Lorenz 1535 ausgefertigten Kaufbrieses, überließ der hiesige Magistrat einem gewissen Peter Martin die Schwarzfärberereyen um einen ewigen Zins von 10 Mark (zu 32 wgr.) jedes Jahr in zwey Terminen, Wallburgis und Michaelis

(180) S. 2. Thl. S. 41.

(181) S. Stadtbuch 1549. P. 323.

chael zahlbar; mit ausdrücklicher Bedingung, diese Abgabe nie zu erhöhen, und den Färber zugleich gegen fremde Beeinträchtigung seines Monopols zu schützen. Dasselbe geschah auch in Ansehung der zweiten Farbe, welche aber vorltzt eingegangen ist. Der gegenwärtige Färber beschäftigt sich auch mit Leinwanddruckerey und steht im Sweidnitzer Mittel.

Die jauerische Schuhmacherzunft besitzt 24 Bäncke, ist unter eben so viele Meister vertheilt, und erhielt den 3ten März 1562 ihre ersten Artikel, folgenden Inhalts:

I. Es mögen die Schuborthen gerben jeder mit seinen Handwercksgesinde, vor seine Werckstatt alleine, wenn und wie viel sie wollen. (182) Und sollen und mögen auch, Rauffelle kaufen unter den Bäncken auf dem Freymarckte, wie und wo sie wollen, doch das gekaufte vor sich behalten und verarbeiten und nicht weiter, aushöfen. II. Die Störer und die nicht rechte Schuhe machen, sollen sie mit der Rathmanne Hilfe suchen und vertreiben, daß sie ihnen nicht schaden. III. Welcher Schuborth Schuh hat, die nicht gar sind, der soll dem Handwercke zur Röhr geben, was darauf zum Bandel gesetzt ist, davon dem Rathe 2 Theile und der dritte den Meistern zustehen soll. IV. Welcher Meister wandelbare Schuhe hat, der soll sie nach der Röhr nicht mehr feil halten, und wenn man die Gebrechen suchen will so soll man dabey haben den Rathsbdiener oder Vorhen. V. Betrifft das Verbot
Schul-

(182) Diese Vergünstung, bezieht sich auf einen besondern Vertrag; welcher zwischen den Schuhmachern und Gerbern Jauer, Montags nach St. Elisabeth 1552. auf dem Rathshause geschlossen wurde, und im Archive liegt,

Schulden zu machen. VI. Das Gebot zu Grabe zu gehn, außer bey Sterbensläuften. VII. Die Gesellen auf dem Handwercke sollen nicht um Geld spielen. VIII. Kein Meister soll dem andern sein Gesinde abspenstig machen, und jeder Knecht dem arbeiten der ihn zuerst anspricht, bey Strafe von 6 gr. IX. Kein Schuhknecht soll den Mondtag feiern, er habe den gerechte Ursache; thut ers aus Frevel, so soll er keinem andern dieselbe Woche arbeiten, sondern alle Tage feiern. X. Welcher Gesell am Sontage Urlaub und Abschied erhält, der mag einem andern der ihn begehrt, arbeiten. XI. Kein Meister darf einen Jungen aufnehmen, bevor er nicht ein Jahr Meister gewesen. XII. Welcher Meister eines fremden Meisters Sohn als Lehrknecht aufnimmt, der soll in die Zeche geben 2 Pf. Wachs und 12 gr. Städtische Meistersöhne sind frey. XIII. So ein Lehrknabe kein Lehrgeld zu geben vermag, der soll 4 Jahre lernen. XIV. Welcher aber nur 2 Jahre lernen will, der soll seinem Meister geben 6 Marck und solches Geld soll ein Meister verbürgen. XV. Jeden Lehrknaben soll man, wenn er ausgelernt hat in der Zeche anschreiben, daß er sein Handwerck redlich bekommen hat, wofür er 1 ggr. geben soll. XVI. Welcher Meister einen Knaben ausgelernt hat, darf unter einem Jahre keinen wieder aufnehmen. XVII. Ohne Geburts und Lehrbrief wird keiner zum Meisterrechte gelassen. XVIII. Welcher Gesell Meister werden will, muß das Bürgerrecht gewinnen und eine eigne Bank haben.

Endlich gehört zu den geschloßnen Zünften unsrer Stadt noch das Seilermittel. Es besteht aus 6.

(183) Meistern ist im Besitz des Wechschanckes und erhielt am 23. Nov. 1597. seinen Innungsbrief. Nach Inhalt desselben soll.

I. Kein Meister und Gesell fluchen, schwören oder sonst etwas schandbares hören lassen, und welcher Gesell das Meisterrecht gewinnen will, muß Geburts und Lehrbrief aufweisen. II. Welcher Meister einen Lehrlingen ausgelernt hat, soll 2 Jahre warten, bevor er einen andern aufnimmt. III. Es sollen nicht mehr als sechs Meister geduldet werden, (183) und eines Meisters Sohn vor andern den Vorrang haben, geschäh es aber, daß zwey Meistersöhne sich meldeten, soll der ältere den Vorzug erhalten. IV. Soll jeder der Meister werden will sich Harnisch, Sturmhut und Langrohr anschaffen und also gerüstet seyn. V. Soll er ehe er zum Meisterrechte gelassen wird vier Ungarische Flor. Ungeld erlegen. VI. Wer eines Meisters Tochter oder Wittib ehlicht, soll nur zwey Ungarische Fl. Ungeld geben. VII. Jeder Meistersohn muß 1 Jahr und ein anderer 2 Jahre gewandert haben, ehe er in die Innung aufgenommen werden kan.

Unter den ungeschlossenen Zünften allhier stehen, in Rücksicht des Alters der Innungsbriese, die Kürschner zuerst. Ihre Gilde, wurde vom Erbvogt Konrad von Kal Sonnabends nach St. Magarethe 1358. bestätigt (184) und erhielt mit Wissen und Willen Herzogs Bolko II. durch den Magistrat, Zauer am St.

(183) J. J. 1609. drana die Regierung dem Mittel einen stehenden Meister auf, man schrie aber so laut über gekränckte Rechte, daß endlich ein Meyers anerkennet und dardane versprochen wurde, nach Ableben dieses Meisters, sollte es ferner bey der Zahl sechs bleiben.

(184) Die Kopie des Privilegium vermahrt das Ratharchiv.

St. Peter u. Paul Abend 1359. den ersten Innungsbrief (185) Er besteht aus 12 Artikeln, welche aber nichts weiter enthalten, als Verordnungen in Beziehung des Schuldenmachen, und des Verhaltens bey der Morgensprache. Nur der 6te Art. untersagt den Einlaß fremder Kürschner an den Marckttagen und der 12te Art. das Arbelten an Sonn und Fiertagen. Der Preis des Meisterrechts war 9 gr. und 1 Pf. Wachs. In den folgenden Jahrhunderten wurden mehrere Zusätze beygefügt. So bestimmt ein Rathsbecret, Jauer den 27ten April 1563. Das Meistersstück nach Materie und Form. Ein andres vom 30. März 1570; daß kein Gesell eher Meister werden kan, bis er ein volles Jahr in der Stadt gearbeitet. Ein drittes endlich, ausgestellt am 3ten Oct. 1588 setzt die Wanderzeit eines Gesellan auf 3 Jahre unerläßlich fest. Gegenwärtig besteht das Kürschnermittel aus 19 Meistern, und die neusten Handwerksartikel desselben sind von den Jahren 1656 an Fronleichnamstage und vom 18ten Febr. 1698.

Das Schneidermittel erhielt unter Volko II. Regierung, Mittwoch nach Lichtmeße 1367. den ersten Innungsbrief in 13. Artikeln, (186) worinne der Preis des Meisterrechts nur zu 8 Schot und 1 Pf. Wachs angesetzt ist. Am 25. Mai 1576. wurde dieses Meisterrecht bis 5 Marck (zu 48 wgr.) erhöht und zugleich anbefohlen, daß jeder Gesell erst nach dem er 2. Jahre hier gearbeitet, Burger und Meister werden könne, Beide Briefe aber fehlen in der Lade

des
(185) Den Beglaubigungsschein über die Richtigkeit derselben erteilte der Rath Freitags vor Esomihl 1450.

(186.) Er liegt im Ratharchive allhier.

beß ist auß 30 Meistern bestehenden Mittels. Solches besitzt nur einen vom Rathe Frentags nach Mathias 1654 ausgestellten Handwercksbrief; ferner einen vom 1ten März 1671 worinne die Lehrzeit der Jungen auf drey Jahre fest gesetzt wird; ferner einen vom 9. Jan. 1678 welcher ernste Maasregeln gegen die einreisende Pfuscheren enthält; endlich einen vom 14ten Oct. 1711. der ebenfalls die Abgaben bey Gewinnung des Meisterrecht näher bestimmt.

Die Huf und Waffenschmidte erhielten, Zauer, Frentags nach heil. drei Könige 1411 nebst den Schloßern einen gemeinschaftlichen Innungsbrief, der nach damals gewöhnlichen Styl weiter nichts als die Kosten für das erworbnene Meisterrecht — eine halbe Marck und 2 Pf. Wachs — und die Eisen-Waaren bestimmt, welche außer ihnen auch andre Handelsleute vertreiben dürfen, nemlich: Sensen, Sichel, Sabeln, Sägen, Löffel und Kellen. Am 8ten Nov. 1564 wurde jenes Diplom erneuert und den 14ten März 1570 beiden Gewercken das Meisterstück vorgeschrieben. Die Schmidte waren gehalten, ein Hufeisen, und eine Waldayt zu fertigen, wie auch, ein Rad zu beschlagen. Die Schloßer mußten zu diesem Behuf ein Schloß mit doppelten Riegeln, und ein Pferdegebiß vorlegen. Huf und Waffenschmidte zählt Zauer vor ist 8, und an Schloßern 6 Meister.

Das Mittel der Rothgerber, Weisgerber und Riemer bekam Zauer, Frentags nach St. Dorotheen 1450 den ersten gemeinschaftlichen Gildbrief. (187.)

Die

(187.) Liegt ebenfalls auf unserm Rathhause.

Die Meister der genannten Professionen richteten sich über 100 Jahre nach den darinne enthaltenen Articeln, worauf eine Trennung erfolgte. Den Anfang machten die Weisgerber und wirkten beym Rath Montags nach St. Gallen 1595 einen eignen Innungsbrief aus. Nach demselben betrug die Gebühr für das Meisterrecht 8 Thlr. in wgr zu 12 Heller, und jeder Lehrpursche mußte 5 Jahre lernen. J. J. 1606. sonderten sich auch die Niermer ab und begannen ein besonders Mittel zu errichten. Der Rath fertigte ihnen am 24ten July d. J. den nöthigen Innungsbrief aus, setzte das Meisterrecht auf 10. Rthlr. an und verordnete zugleich, daß jeder Gesell vorher 2 Jahre wandern solle. Nun begehrte auch die Rothgerberzuche für sich ein ausschließliches Privilegium und erhielt es 1668. Uebrigens leben izt in unsrer Stadt 9 Roth- 10 Weisgerber und 14 Niermermeister.

Zu den Handwerckern welche im 15ten Jahrhundert gemeinschaftliche Innungsbriefe erhielten, gehören auch die Stellmacher und Böttner. Ihre Gilde wurde Freytags vor St. Thomas 1490 mit Articeln versehen, welche Freytags nach Estomihl 1557 erneuert worden sind (188.) und die gewöhnlichen Formaltäten enthalten. Zauer zählt gegenwärtig 13 Böttner- und 6 Stellmachermeister.

Das nun in der Ordnung folgende Mittel der Züchner oder Weber, hatte die Ehre durch ein besonderes Privilegium des Königs von Ungarn und Böhmen Vladislav, Prag am Tage Siburtii 1497

er

(128) Sie sind zur Archive aufbewahret.

errichtet zu werden; (189) bekam aber erst den 14. Dez. 1560. vom hiesigen Magistrat seine Zunftartikel, welche den 25ten Mai 1571 und den 16ten Jan. 1613 vermehret erscheinen. In den vorigen Zeiten, wo Jauer ansehnlichen Leinwandverehr hatte, war die Züchnerzunft sehr zahlreich; igt leben und arbeiten hler nur 9 Meister, deren einer Damast webet.

Die hiesige Innung der Bräuer und Mälzer entstand am Michaelistage 1539. Der Rath ertheilte derselben einen in 17. Artickeln abgefaßten Gildebrieff, welcher den 18 März 1674 erneuert wurde. Obgleich voritz nur ein Meister hier vorhanden, kan man doch das Bräuermittel unter die zahlreichsten rech'nen, indem sämtliche im jauerschen Reichbilde lebenden Bräuer sich zur hiesigen Lade halten müssen.

Das Tischlermittel allhier empfing seinen ersten Innungsbrieff am 8ten Dez. 1567 noch einmal 1623, endlich den 11ten Jan. 1732. und besteht aus 13. Meistern.

Die Schwerdfegerinnung ist zwar vor mehr als 30 Jahren in unsrer Stadt eingegangen, kan aber, wofern sich Meister ansäßig machen wollen, ohne Verzug wieder errichtet werden, da nicht allein eine Lade vorrätzig ist, sondern auch die Statuten derselben, gefertigt Dienstags vor Bartholomai 1577 auf dem Rathhause liegen.

Das

(129) Der Breslauer Magistrat stellte Dienstags vor Circumcis. Christi 1500. über dieses Privilegium einen Beglaubigungsscheit, aus.

Das Gewercke der Maurer ist mit Handwerck&artickeln vom 1. Juny 1573. vom 24. März 1582. und zuletzt von 1690. versehen und leben hier von dieser Zunft 5 Meister, welche laut ihrer Briefe die Freiheit besitzen zwey Lehrjungen aufzunehmen.

Nach Müllers handschriftlicher Chronick von Zauer, waren im 15ten Jahrhundert noch keine Töpfer in der Stadt wohnhaft, sondern trieben ihr Gewerbe in dem benachbarten Wertschütz, wo noch izt unser Töpfermittel den Thon gräbt. Ich kan die Wichtigkeit jener Nachricht weder bejahen noch bezweifeln; so viel ist gewis, daß gedachtes Mittel Freitags nach St. Mathäus 1578 den ersten Gildebrief empfing, der aber bloß im Ratharchive verwahrt ist und in der Mittelblade fehlt. Letzre enthält alleine die Wondtags nach Quasimodogeniti 1654 erneuerten Statuten und noch einem Aufsatz vom 6ten Mal 1670, worinnen die Erhöhung des Meisterrechts von 1 rthlr. auf 3 rthlr. festgesetzt wird. Die Anzahl der hiesigen Töpfermeister beträgt gegenwärtig funfzehn.

Die Gilde der Handschuhmacher, izt 12 Meister starck, bekam ihren ersten Innungsbrief am 30. März 1605 und abermals den 24ten Jan. 1691.

Das hiesige Sattlermittel besteht aus 8 Meistern und empfing seinen Innungsbrief am 12. July 1652.

Die Seifensieder, an der Zahl 6 Meister, haben ihren Innungsbrief seit 1616 und stehen im Schweidniger Mittel.

Die

Die Huthmacher, vor igt 5 Meister, bestehen in unserer Stadt seit den 3ten July 1674.

Die Posamentirer, aber ebenfalls 5 Meister, waren zwar laut Art. 6 des Privilegiums der Rechtsfrämerzunft von 1386 bereits damals hier ansässig, empfangen aber erst 1675, einen besondern Innungsbrief.

Das Gewerck der Zimmerleute, anigt 2 Meister, erhielt seinen Innungsbrief den 10ten April 1679.

Das Privilegium der hiesigen Goldschmidte, deren 3 diese Kunst betreiben, ist am 20ten Sept. 1685 ertheilet.

Die Müllerzunft allhier, bestehend aus 5 Mehl- 1 Grüzmiller und 1 Delschläger, hat ihren neusten Innungsbrief am 51. Dez. 1692 erhalten. Von ältern Gewercksartickeln derselben habe ich nichts auffinden können. Da sämtliche Meister im Welschbilde der städtischen Innung inkorporirt sind, und der Nebenälteste allezeit ein Landmeister seyn muß so ist die Gilde überaus starck und zählt vorigt 61 Meister.

Das Drechslermittel besteht, gegenwärtig aus 8 Meistern und besitzt einen Innungsbrief vom 8ten Dec.. 1694.

Die Zirkelschmidte, an der Zahl 3 Meister, bekamen ihren Gildebrief im July 1698.

Die Nagelschmidte, machten sich 1755 hier ansäßig und zählen 5 Meister.

Die Strumpfwircker, an der Zahl 4 Meister, empfangen ihre Zunftartickel 1794.

Außer den hier aufgeführten Handwercksbinnungen, giebt es noch mehrere, deren Privilegien und Gildebriefe ich nicht chronologisch anzeigen kan, weil sie theils in auswärtigen Mitteln stehn, theils aus einen unerklärbaren Eigensin mir jede nähere Auskunst über das Alter ihrer Zunft verweigerten. Hiers her gehören: 3 Buchbindermeister; 1 Büchsenmacher; 3 Kunstgärtner; 4 Glasermeister; 2 Gürtlermeister; 1 Orgelbauer; 2 Kammachermeister; 2 Klemptnermeister; 3 Knopfmachermeister; 1 Koch; 2 Korbmachermeister; 2 Kupferschmiedte; 1 Mahler; 1 Radlermeister; 4 Peruckenmacher; 1 Messerschmidt; Schleifer; 1 Schornsteinfeger; 1 Schweizerbäcker; 10 Strumpfwirckermeister; 1 Tuchwalcker; 3 Uhrmacher; 1 Ziegelstreicher; 2 Zingler und 1 Zwirnmacher.

Noch ist zu bemerken daß Zauer auch eine Buchdruckerey besitzt. Sie wurde 1701 angelegt und hat seitdem, so viel ich erfahren konnte fünf Herren zugehört; der erste, Johann Gottfried Weber druckte unter andern des Dewerdeck Silesianumismatica, Zauer, 1711. 4. ein Werck dessen Fortsetzung jedem Liebhaber der Münzkunde gewiß will-

Kommen seyn würde. Unter Jungmanns Preße giengen 1733 Ehebesiß liegnitzer Jahrbücher hervor. Heinrich Christoph Müller erwarb sich durch seine Kunst ein ansehnliches Vermögen. Der nachmalige Bestzer Löper überließ dieselbe 1800 dem gegenwärtigen, Karl Joseph Schlögel. Sie hat zwey Preßen, welche, ohnerachtet alle benachbarte Städte mit Buchdruckereyen versehen sind, doch nie müßig stehn.

Zu den jäuerschen Instanzen, welche für den Gesundheitszustand der Einwohner Sorge tragen und Kranckheiten verhüten oder heilen, gehören vier approbirte Aerzte, deren zwey nebenbey das Kreis- und Stadtphysikat verwalten. Sie werden in äußerlichen Fällen von sechs Wundärzten unterstützt und die erforderlichen Arzneymittel in der am 2. Januar 1655 wie auch 1667 privilegirten Hof- und Stadt-Apotheke bereitet. Für die Geburtshilfe sind drey unterrichtete und examimirte Hebammen angestellt.

Ich komme endlich zu denjenigen öffentlichen Häusern, die der ersten Nachfrage einpassirender Reisenden unterworfen sind und außerdem auch von Einheimischen zur Erholung besucht werden; nemlich: Gasthöfe, Koffeehäuser und andre Vergnügungsörter. Von der erstern Gattung zählt Jauer innerhalb der Ringmauer: den schwarzen Adler, die drey Kronen, die goldne Sonne und das goldne Schwert. Alle plere liegen am Ringe und gewähren den Fremden Herberge und Kost. (190) Von den Koffeehäusern

C c

häu

(190) Auch der Stadtkoch bedient um billigen Preis alle die es verlangen mit Eßen und Geträncke.

häusern befinden sich zwey in der Stadt und eins vor dem Striegauer Thore. Im letztern wird den Winter hindurch Sonntags Casino gehalten. Sonst bedienen ihre Besitzer mit Wein, Liqueur, Flaschenbier und andern Erfrischungen; und halten auch Billards. Die in den vier Vorstädten wohnenden Gast- und Speisewirthe sind ebenfalls keine Kneiper, sondern geben einkehrenden Gästen dieselbe honette Bewirthung, wie ihre Collegen in der Stadt.

Ueberhaupt ist für die Erhaltung der physischen Existenz in Zauer reichlich gesorgt, desto ärmlischer hingegen für solche Dertter, wo Einheimische und Fremde zu jeder Jahreszeit nach Belieben sich vergnügen können. Da ist kein öffentlicher Garten der diesen Rahmen verdiente, keine Allee und kein einziger Platz zu einem gefelligen Spaziergang. Wir haben zwar ein stehendes Theater, aber nur selten Schauspiel. Wer also Erholung begehrt, der muß sie entweder in etnigen ziemlich entlegnen Dörfern, oder am Spieltische, an der Billardtafel und auf den Regelpbahnen zu finden wissen.

Wesh also dem Reisenden, der unsere Stadt besucht, um Theilnehmer abwechselnder Lustbarkeiten zu seyn! Die Tage seines Aufenthalts werden sehr langweilig verstreichen, wofern ihn Glück und Zufall nicht Familienbekanntschaften machen lassen in deren Zirkel er dann vor jenem Angemach geborgen ist. Doch es kann ein Ort nicht alle Vorzüge in sich vereinen, nicht aller Wünsche ohne Unterschied befriedigen. Zauer bleibt

Bleibt demohngeachtet eine in mancher andern Rücksicht anmuthige und die geselligen Freuden unterhaltende Stadt.

Auch haben wir einige Spaziergänge, die zwar nicht kunstmäßig angelegt, nicht durch die Scheere eines Pflanzgärtners beschnitten sind, aber gewis jedem der sie zu benutzen versteht, eine erquickende Bewegung verschaffen. Wer unter meinen theuern Mitbürgern kennt nicht den romantischen Platz auf dem Schloßwerder; — bey der Eieselmühle wo auf Pfingsten jedes Jahr Vogelschießen und ein Jahr um das andre auch Mannschießen gehalten wird — oder den schönen Wiesengang über den Schloßsteg nach der Wasserkunst? Dort laden bejahrte Bäume den von seinen Berufsgeschäften ermüdeten Jauerer unter kühlen Schatten zur Ruhe ein und hier leitet der Pfad am St. Hedwig's Brunnen vorbey nach den reizenden Erlenhain, der die Wasserkunst und ihre Töchter umgiebt.

Schon das hohe Alter dieses uns nothwendigen Gebäudes, muß dem Lustwandler Ehrfurcht einflößen und der oben genannte Brunnen, so klein und unbedeutend er ausseht, wird sicher merckwürdig wenn ich meine Leser von seinen Eigenschaften und Schicksalen näher unterrichte. Er — schlechthin das Bachbörnlein, auch wohl Sauchbörnlein genannt — war bereits im 14. Jahrhundert vorhanden und führte den Nahmen St. Hedwigsbörn. Unsere

Vorfahren kannten und schätzten die Güte seines reinen Wassers und schrieben demselben nicht ohne Grund heilende Kräfte zu. (191)

Als im Jahre 1761 die Rußen hier kampirten, versiegte dieser Brunnen nicht, so viele auch daraus schöpften und eben das geschah bisher in den heißesten Sommergezeiten; er hielt immer zu reichend Wasser, wenn auch die Reisse fast eingetrocknet war. Obnerachtet aller igt erwähnten Vorzüge, blieb derselbe ohne Dach und Einfassung, bis der verstorbne Polizeyburgemeister D. Marbach seine Bestandtheile genauer untersuchte. Er eröffnete seine Meinung am 25. July 1768 erst dem Rathscollgium dann der Königl. Regierung und trug auf die Einfassung des Brunnens an. Weil der Eigenthümer des Grundstücks, worauf derselbe befindlich ist, sich nicht widersetzte, gieng der Vorschlag durch, der Brunnen wurde eingefast (192) und so verschlossen, daß nichts unreines hineinfallen kann und dabey jedent das Schöpfen seines klaren wohlschmeckenden Wassers unbenommen bleibt.

Es ist bereits im ersten Theile, wie auch in der ersten Hälfte des zweiten dieser Geschichte, gelegentlich von gelehrten Männern gesprochen worden, die alhier das Licht der Welt erblickten. Mehrere davon
ma

(191) Auf der Schloßwiese vor Jauer, — sagt eine Abhandlung D. Schwerdnere von Kraft und Wirkung des guten und schlechten Wassers III, 106 — ist der kleine Hedwigbrunnen, der schon manchen vom Gießer geholfen und eine genauere Untersuchung verdient.

(192) Diese Einfassung kostet der Kämmererey 16 Rthlr.

machen unsrer Stadt Ehre, aber noch sind einige nachzuholen. Wer sollte wohl meynen, daß der Verfasser der ersten deutschen Algebra ein geborner Zaurer gewesen! Er hieß Christoph Rudolph und so unbekannt auch seine speciellern Lebensumstände geblieben sind, wissen wir doch aus dessen Regel Coß, welche 1525 herauskam und von Michael Stiefel, Königsberg 1553 erläutert wurde, (193) daß Rudolph zu einer Zeit lebte, wo in Zauer noch keine berühmte Schule sich befand. Außer ihm dürfen nicht verschwiegen werden:

Johann Christoph Schröer, ebenfalls hier geboren. Er gab Franckfurt 1700 eine Beschreibung des Eschenbaums heraus.

Heinrich Gottfried Graf von Matuschka; geb. den 22. Febr. 1734. (194) Seine Beschreibung schlesischer Pflanzen. ist ein in jeder Betrachtung unschätzbares Werk.

Joseph Pantaleon Mickan; geb. den 24. Aug. 1740 wurde 1761 Kämmerer zu Trebnitz resignirte 1765 und gehörte nicht minder unter die gelehrten Männer Schlesiens. (195)

So

(193) G. Scheibels astronomische Bibliographie. Bresl. 1787. 8. 2ter Theil p. 213.

(194) G. Streits Verzeichnis 131 lebender schlesischer Schriftsteller.

(195) G. Streit an a. D.

So kennen wir denn nun die Stadt Zauer, samt allen was in und außer derselben bemerkungswerthes vorkömmt. Wir haben uns von ihrer religiösen und politischen Begebenheiten der Zeitfolge nach aus historischen Quellen unterrichtet und zugleich manches erfahren, das ihren Bewohnern, sowohl denn eingebornen als eingebürgerten der Aufzeichnung werth schelnen mußte. Ich lege daher die Feder weg und schliesse ein Buch, dessen Abfassung mir zwar unbeschreibliche Mühe kostete, aber auch viele heitere Stunden gewährte.

Mein Hauptzweck gieng dahin, jedem Leser Unterhaltung zu verschaffen; vorzüglich aber meinen schätzbaren Mitbürgern dadurch gewissermaßen eine Instandsetzung ihres Geburts- oder Wohnorts in die Hand zu geben. Er ist erreicht; denn sie verkannten denselben nicht, unterstützten mich größtentheils und bereitwillig in der Ausführung und nahmen das Buch selbst freundlich auf; wofür ich ihnen hier noch einmal den wärmsten Dank zurufe.

Ende der zweiten Hälfte
des zweiten und letzten Theils.



Nach-

Nachlese und Verbesserungen. (*)

zweiten Theils erste Hälfte:

- Selte 184. Der Inspector Teubner starb den 11ten Nov. 1805.
- 185. Dem Senior Scherer wurde nach des seel. Teubners Ableben das Kreisinspectorat zu Theil und der bisherige Diakon Marbach rückte in das Seniorat ein. Zum Diakon wählte die Gemeinde am 25. Febr. 1806. Friedrich Andreas Nagel, gebürtig aus Halle, einen Mann, dessen ausgebreitete Kenntniße und redlicher Charakter ungetheiltes Lob verdienen.
- 243. Z. 5. Vorstehende Schulgesetze erhielten 1806 eine gänzliche Reform, und wurden auß neue gedruckt.
- 249. Z. 4. liß: Abends.
- 252. Z. 27. liß: 1757.
- 253. Der redliche Lieblich entschlummerte un- vermuthet am 7. Octb. 1805.

zweiten Theils zweite Hälfte.

- 305. Z. 10. liß: Urnkst.
- 306. Z. 20. liß: Die Abtritte.
- 336. Z. 12. Das Patronat über den evangellischen Pfarrer und die Schullehrer besitzt der hiesige Magistrat mit der Grundherrschaft gemeinschaftlich, doch so, daß beides wechselsweise ausüben.

Setz

(*) Da die Beendigung des Werkes über den auf dem Titelblatt angegebenen Zeitpunkt 1804 hinausfiel, so konnte ich noch einige spätere Vorfälle einrücken.

Selbe 350. Z. 20. steht unter dem Königl. Oberamte
in Breslau.

- 408. Das Schneidermittel hat vor kurzen
das Recht erlangt seine Innung zu schlies-
sen. Die Zahl der Meister darf nie über
30 seyn.

Zur Nachricht.

Es ist vor kurzen ein Kupferstich erschienen, wel-
cher Jauer von der Mittagsseite vorstellt. Die Zeich-
nung kömmt von der Hand eines hier gebornen jun-
gen und hoffnungsvollen Künstlers und ist sehr wohl
gerathen; Wer von den Besitzern dieser Geschichte er-
wähnten Prospect kaufen will, kann ihn für 5 Sgr.
entweder bey mir, oder bey dem Kunsthändler Hrn.
Samm allhier bekommen.

Der Verfasser.

W.

Urkunden und Privilegien

zu

Erläuterung

des zweiten Theils

der

Geschichte von Tauer.

I.

Original 1533.

(zu Seite 16.)

Wir Ferdinand v. G. G. römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Germanien zu Hungarn und Böhmen; Dalmatien Croatien Nöbden Galizien Lubamirien Cumanien und Bulgarien etc. König, Infant in Hispanien Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund Margraf zu Mähren Herzog zu Lußelnburg in Schlesien zu Brabant zu Steier Carnten Crahn Wirtemberg etc. Fürst zu Schwaben Margraf zu



zu Lausitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, Tyrol, Pfirt, Kyburg und Görz &c. Bekennen und thun kund allermänniglich, daß uns die Ehrsamten unsre lieben Getreuen Burgemeister und Rathmannen und ganze Gemeinde unsrer Stadt Zauer durch ihre Botschaft demütiglich gebeten, daß wir ihnen, ihren Nachkommen und gemeiner Stadt Zauer alle und jegliche ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten, Lehen, Gericht, Recht, Handfesten Willkühren, alte löbliche Herkommen und gute Gewohnheit, so ihre Vorfahren und sie von unsern Vorfahren, römischen Kaisern, Königen zu Böhelm, Herzogen in Schlessien und jüngst von König Ludewigen milder Gedencen redlich ausbracht und erworben. Und nemlich die Declaration König Uladislauen über einen Artikel in Herzog Volkens Privilegio und sonderlicher Gab begriffen, welcher aus Uebersehen in Herzog Volkens Canzelley mit Recht gestellt worden und also lautet: Auch in derselben Stadt Zauer überall soll man kein Malz machen, noch kein Bier brauen die man fürbaß wolle verkaufen auf dem Lande, sondern nicht mehr wann seyn ein jeder Kretschmer in seinem Kretscham mag verthun &c. für welchen Artikel und Wörter in derselben Stadt Zauer König Uladislauß gesetzt und declarirt: auch in demselben Weichbilde überall soll man kein Malz machen noch kein Bier brauen &c. wie weiter folget, genädiglich zu verneuen zu bestätigen und zu confirmiren geruhen; haben wir angesehen ihr ziemlich unterthäniges Bitten und ihnen mit vorgehabten Rath, rechten Wissen, den genannten von Zauer und ihren Nachkommen, alle ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten, Lehn, Gnaden, Gericht, Recht, Hands

Handvesten Willkühren, alte löbliche Herkommen und gute Gewohnheiten, so ihre Vorfahren und sie von unsern Vorfahren römischen Kaisern, Königen zu Böhmen und Herzogen in Schlessen außbracht und erworben in allen ihren Puncten Artickeln und Meinungen, als ob die von Wort zu Wort hertinne begriffen und klärlich ausgedruckt wären, auch solche Declaration König Wladiſlaw mit dem Wort Weichbild für das Wort auch in derselben Stadt Zauer und nehmlich wie dieß alles hier und oben gemeldet ihnen jüngst von König Ludwigen gegeben, bestätigt und erläutert, verneut confirmirt und declarirt, verneuen und declariren ihnen dies alles hlermit aus böhmischer Königl. Macht und als Herzog in Schlessen in Kraft dieses Briefes, jedoch daß sie uns von solcher Lehre wegen gewöhnliche Dienste zu thun pflichtig seyn sollen. Meinen setzen und wollen, daß mehrgemeldete Burgemeister Rathmannen ganze Gemeine und ihre Nachkommen derselben Stadt Zauer der genießen gebrauchen sollen und mögen von männiglich ungehindert, doch uns unsern Regallen Diensten u. Pflichten ohne Schaden. Gebieten darauf allen und jeden unsrer Krone Böhmen und derselben einverleibten Landen, und sonderlich im Fürstenthume Schlessen auch Schweldnitz und ihren Untertanen wes Standes, Autes u. Wesens die seyn, daß sie vorgeannten von Zauer und ihre Nachkommen an solchen vorangezeigten ihren Briefen, Privilegien Freiheiten Lehn Gnaden Rechten Handvesten Willkühren alten löbl. Herkommen König Wladiſlaw Declaration belangend das Wort Weichbild auch König Ludwigs jüngste bestätigung und dieser unsrer Confirmation und Erläuterung nicht hindern



bern noch irren sondern handhaben, schätzen, schirmen und getreulich dabey bleiben lassen als lieb jedem sey unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden des zu Urkundt besiegelt mit unsern Königl. anhangenden Inffiegel. Geben in unsrer Stadt Wien den ein und zwanzigsten Tag des Monaths July nach Christl unsres lieben Herrn Geburt fünfzehnhundert und im drey und dreyßigsten; unsrer Reiche des römischen im dritten und der andern allen im siebenden Jahre. (*)

Ferdinand. (L. S.)

Dus Johannes ab Pflug de Rabensteit
Supremi Regni Bohemix Cancell.

G. V. Laten.

(*) Ist noch ungedruckt. Das Original auf Pergament liegt im Rathsoarchiv.

2.

Abschrift. 1538.

(zu Seite 34.)

Wir Ferdinand v. G. G. römischer König u. s. w. bekennen öffentlich mit diesem Briese und thun kund allermänniglich, daß wir unsern getreuen Burgemeister und Rathmannen und Gemeine unsrer Stadt Fauer, um ihres getreuen Verdienstes willen und zu mehrerer Aufnehmung gemeiner Stadt, diese besondere Gnad und Freiheit gegeben, thun das auch hiermit

mit aus böheimischer Königl. Macht und als Herzog
in Schlessien, Schweidnitz und Jauer wissentlich in
Kraft dieses Briefs, nemlich daß sie und alle ihre
Nachkommen jährlich einen Jahrmarkt u. ff. St. Bar- 45a
barae Tag, acht Tage nacheinander wahren, halten
und über, darauf auch sie und alle die ihnen so sol-
chen Jahrmarkt mit ihren Kaufmännschaften Waa-
ren und Gütern oder in Anderweg besuchen, darein
und davon ziehn, alle Gnaden, Freiheiten, Vorthail,
Recht und Gerechtigkeit haben, sich der frey gebrau-
chen und genießen sollen und mögen, so auf andern
Jahrmärkten in unsern Königreich Böhmen und des-
selbigen zugehörenden Fürstenthümern und Ländern
gebraucht, geübt und genossen worden von Recht und
Gewohnheit und allermänniglich unverhindert; doch
solches an unsre Königl. Obrigkeit und sonst andern
Jahrmärkten in zwey Meilen Wegs um genannte
Stadt Jauer gelegen, ob ihr kelner auf diese Zeit
wår, an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvergris-
sen und unschädlich. Gebieten darauf allen und je-
den unsern Untertanen in was Würden, Standes
und Wesens sie seyn und sonderlich unsern izzigen und
künftigen Obersten Hauptleuten in Ober und Nieder-
schlessien auch Hauptmannen in den Fürstenthümern
Schweidnitz und Jauer, daß sie die vorgenannten
Burgemeister und Rath, Gemeinde und ihre Nachkom-
men unsrer Stadt Jauer bey ihren obbeschriebnen
Gnaden und Freiheiten des Jahrmarkts geruhlig blei-
ben, sie der gebrauchen und genießen lassen, daran
nicht hindern, irren, noch beschweren, darwider
nicht thun noch jemanden zu thun gestatten in keiner
Weise, als lieb einen jedem sey unsere schwere Stra-
fe



se und Ungenade zu vermeiden. Das meinen wir ernstlich. Mit Uhrkundt des Briefes besiegelt mit unsern Königl. anhangenden Ingesiegel geben auf unsern Königl. Schlosse Prag am vierzehnten Tag des Monats Januarii, nach Christi Geburth funfzehnhundert und im acht und dreyßigsten. Unserer Reiche des Römischen im achten und der andern im zwölften Jahre. (L. S.) (*)

(*) noch ungedruckt.

3.

Original 1567.

(zu Seite 84.)

Wir Maximilian der andere, von Gottes Gnaden erwehlt römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhmeim, in Dalmatien, Croatien und Slavonien u. s. w. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Markgrafe zu Mähren, Herzog zu Luxemburg, zu Schlessen, zu Brabant, zu Steyer, Cärnthen, Crain, Wirttemberg und Thegth: Fürst zu Schwaben, Marggraffe zu Lausitz u. GEFÜRSTET Graf zu Habsburg zu Tyroll, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görz u. Landgraff in Elsas, Marggraffe des Heill. Römischen Reichs ob der Enß, und zu Burgau, Herr aus der Windischen Markt, zu Portenau und Salins u. Bekennen und thun kund allermänniglich daß uns die Ehrsamten Unser lieben Getreuen Bürgermeister, Rath

Rathmanne, und ganze Gemelne Unser Stadt Jauer, durch ihre Botschaft demittiglichen Gebethen, daß wir ihnen ihren Nachkommen, und Gemeiner Stadt Jauer, alle und jegliche Ihre Brleffe, Privilegia, Freyhelten, Lehn, Genadt, Gericht, Recht, Handvesten, Willführn, alte löbliche herkommen, und gutte Gewohnheit, so ihre Vorfahren, und Sie von Unfern Vorfahren, Römischen Kaysern, Königen zu Bbheim, Herzog in Schlesien, und jüngst von König Ludwigen milder Gedenccken redlich außbracht und erworben, und nehmlich die Declaration König vladislauen über ein Artickel, in Herzog Wolcken Privilegii, und sonderlicher Gab begriffen, welcher auß uersehn in Herzog Wolcken Cantley mit recht gestellet worden, und der also lautet auch in derselben Stadt Jauer überall soll man kein Malz machen, noch kein Bier Brauen, die man fürbaß wolle verkauffen auf dem Land sondern nicht mehr, wenn sein ein jeder Kretschmer in sein Kretscham mag verthun, für welchen Articul und Wörter, in derselben Stadt Jauer, König Vladislaus gesetzt und declariret, auch in derselben Reichblide überall, soll man kein Malz machen, noch Bier Brauen ic. wie weiter folgt, genädiglich zu verneuen, zu Bestättigen und zu Confirmiren Gerubeten. Haben wir angesehen Ihr ziemliche unterthänige Bitte, und Ihnen mit vorgahbten Rath, rechter wilsen, den genandten von Jauer, und ihren Nachkommen, alle ihre Brleffe, Privilegia, Freyhelten, Lehn, Gnaden, Gericht, Recht, Handvesten, Willführen, alte löbliche herkommen, und gutte Gewohnheiten, so ihre forfordern, und sie von Unfern Vorfahren Römischen Kaysern,

sern,



fern, Königen zu Böhheim, und Herzog in Schlesien
 ausbracht und erworben, in allen ihren Puncten,
 Artickeln und Meinungen, als ob die von Worthy zu
 Worthy hierinnen Begriffen, und Clärlich ausgedruckt
 weren, auch solche Declaration König Vladislai mit
 dem Worthy Welchbildt, für das Worthy auch in der
 selben Stadt Zauer, und nehmlich wie dies alles hie
 oben gemeldet Ihnen jüngst von König Ludwig, und
 weylandt unsern geliebten Herrn und Vater Kayser
 Ferdinanden Gottseelger und alter Milder Gedenken
 gegeben, Bestättiget, und erläutert, verneuret, Con-
 firmiret, und Declariret; verneuren, Declariren
 Ihnen diß alles hiemit aus Bömischer Königl. Macht,
 und als Herzog in Schlesien, Kraft dieses Brieffes,
 Jedoch daß sie Uns von solcher Lehn wegen gewönd-
 lich Dienst zu thun Pflicht sein sollen, Meinen setzen,
 und wollen, das mehrgemeldte Burgermeister, Rath-
 manne ganze Gemeind, und ihre Nachkommen der
 selben Stadt Zauer der Genüßen gebrauchen sollen,
 und mögen von männiglich ungehindert, doch uns
 unsern Regalien, Dinsten und Pflichten ohne Scha-
 den. Gebitten darauf allen und jeden unserer Cron
 Böhheim, und derselben eingelebten Landen, und
 sonderlich in Fürstenthum Schlesien, auch Schweid-
 nitß und Zauer, Untertanen, was Standes, Amp-
 tes, oder Wesens die seyn, daß sie die vorgeandten
 von Zauer, und ihre Nachkommen an solchen voran-
 gezeigten, Ihren Briefen, Privilegien, Freyhelten,
 Lehn, Gnaden, Gericht, Rechten, Handvesten, Will-
 führen, alten löbl. herkommen, König Vladislai de-
 claration belangend, daß Worthy Welchbild, auch Kö-
 nigs Ludwigs, und Kayser Ferdinanden Hochlöblich-
 ster



ster Gebencken, Jüngste Bestettigung, und bieser unsrer Confirmation und Erleuterung nicht hindern noch irren sondern handhaben und schützen, schirmen und getreulich dabey bleiben lassen, als lieb einem jedem sey unsere schwere Straf und Ungnade zu vermeiden. Des zur Uhrkundt besiegelt mit unsern Kaiserlichen anhangenden Ingesiegel. Geben auf unsern Schlosse Prag den 20. April anno Christi 1567. Unserer Reiche des römischen im fünften des hungarischen im vierten, und des Böhemschen im neunten Jahre. (L. S.) (*)

Maximilian.

Ad mandatum Sr.

Cæsareae Mjst. propr.

(*) noch ungedruckt.

4.

Original 1578.

(zu Seite 85.)

Wir Rudolph der ander von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien; zu Hungarn, Böheln, Dalmatien, Croatien König. Erzherzog zu Osterreich, Marckgrafe zu Mähren, Herzog zu Luxemburg und in Schlessen, Marckgraf zu Lausitz ic. bekennen und thun kund allermännlich daß uns die Ehrsamten, unsere lieben Getreuen Burgemeister, Ratmannen und ganze



Gemeine unsrer Stadt Zauer, durch ihre Bottschaft demütiglich gebeten, daß wir ihnen, ihren Nachkommen und gemelner Stadt Zauer alle und jegliche ihre Briefe, Privilegien, Freyhelten, Lohn, Gnaden, Gericht, Recht, Handvesten, Willführen, alte löblichen Herkommen und gute Gewohnheit, so ihre Vorsahren und sie von unsern Vorsahren, römischen Kaisern, Königen in Böhelm, Herzogen in Schlesien und jüngst von König Luwigen milder Gedanken, redlich außbracht, und erworben, und nemlich die Declaration König Uladislauen über ein Artickel in Herzog Volkos Privilegio, und sonderlicher Gab begriffen, welcher auß übersehen, in Herzog Volcken Canzelley nit recht gestellet worden, und der also lautet: Auch in derselben Stadt Zauer überall, soll man kein Malz Maschen, noch kein Bier Brauen, die man fürbaß wolle verkauffen, auß dem Land sond. nicht mehr wenn sein ein jeder Kretschmer, in seinem Kretscham mag versthun ic. für welchen Articul und Wörter in derselben Stadt Zauer König Uladislaus gesetzt, und Declariert: auch in demselben Welchbilde überall, soll man kein Malz machen, noch Bier Brauen ic. Wie weit erfolgt, genädiglich zu verneuen zu bestättigen, und zu Confirmiren Geruhten; Haben wir angesehen Ihr zimliche unterthänlige Bitt, und Ihnen mit vorgehabten Rath, rechter Wißen, den ehgenandten vom Zauer, und Ihren Nachkommen alle Brieffe Privilegia, Freyhelten, Lehn, gnaden, Gericht, Recht, handvesten, Willführen, alte löbliche herkommen, und gutte Gewohnhelten, so ihre vorfordern, und sie von unsern vorsahren Römischen Kaysern, Königen zu Behelmb, und Herzogen in Schlesien außbracht und

erworben, in allen Ihren Punkten Articeln und Me-
 nungen, als ob die von Worth zu Worth hlerinnen
 begriffen, und klährlich ausgedrückt weren, auch sol-
 che Declaration Königs Wladislai mit dem Worte
 Reichbild für das Worth, auch in derselben Stadt
 Jauer und nehmlich wie das alles hir oben gemel-
 det, Ihnen jüngst von König Ludwig, und weyland
 Unfern geliebten Anherrn, und Herrn Bettern
 Kayser Ferdinanden und Kayser Maximiliano Gotts
 feelicher und aller milder Gedenccken gegeben, bestäts-
 tiget, und erleutert, verneuret, Confirmirt, und
 Declariren; verneuen, confirmiren ihn dis alles hies
 mit aus Königlicher Macht, und als Herzog in Schles-
 sien, in kraft dis Brleffes, jedoch daß sie unß von sol-
 cher lehn wegen, gewandlich dinst zu leisten gepflich-
 ten seyn sollen. Meinen, setzen, und wollen, daß
 mehrgemeldte Burgermeister, Rathmann, ganze Ges-
 meind, und ihre Nachkommen derselben, Stadt Jau-
 er bero genißen, gebrauchen sollen, und mögen von
 männiglich ungehindert, doch unß Unfern Regalien,
 dinsten, und Pflichten ohn Schaden. 2c. 2c. 2c. Gebits-
 ten darauf allen und jeden Unser Cron Böhmeit und
 derselben eingelebten Landen, und sonderlich im für-
 stenthum Schlesien, auch Schweidniß und Jauer Un-
 terthanen, wes Standes, Ampts, oder Weesens die
 sein, daß sie die vorgenandten von Jauer und Ihren
 Nachkommen an solchen vorangezeigten Ihren Brlefs-
 sen, Privilegien, freyheiten, lehn, Gnaden, Ges-
 richt, Rechten, handvesten, Willkühren, alten
 löbl. herkommen, König Wladislai Declaratoria
 Belangende daß Worth Reichbild, auch König Luds-
 wigs, und Kayfers Ferdinanden, und Maxmilliano



Höchstlöblicher Gedenten Jüngste Bestättlung, und dieser Unser Confirmation und erleuterung nicht hindern, noch irren sondern Handhaben, schützen schirmen, und getreulich dabey bleiben lassen, als lieb einen jeden sey, unsere Schwere straff, und Ungnad zu vermeiden; des zu Urkund besiegelt mit unserm Kayserlichen Anhangenden Innsiegel. Geben auf unsern Königl. Schloße Prag, den 23ten Tag Monaths Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Heilands Geburt 1578. Unserer Reiche des römischen im dritten, des Hungarischen im sechsten und des böhmischen im vierten. (L. S.) (*)

(*) noch ungedruckt.

5.

Abchrift. 1612.

(zu Seite 97.)

Wir Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Jauer bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thut kund hiermit allermänniglich, daß vor uns an ordentliche, Stelle kommen die ehrsamten unsere der Stadt Fünf Reichkrämer allhier und uns demüthiglich zu erkennen gegeben, was maßen zwar von unsern seeltgen geliebten Vorfahren etliche gewisse Aussätze und Artikel, die Kräme betreffend schriftlich verfaßt worden. So wären aber solche Aussätze und Artikel über und wieder derselben Tenor bisanhero von vielen überschritten und sie als possesores ex continuo
der

derselben wider alte Gewohnheit mit neuen Attenta-
 ten zum höchsten ihren Verfang, Schaden und Un-
 tergange vielfältig täglich je länger und jemehr prae-
 graviret und verletzt, durch welches Unheil ihre von
 ihnen theuer erkauften Reichkräme nicht mit geringen
 Nachtheile des gemelnen Nuges geschwächt, auch da
 diesen nicht durch unser wirkliches Einsehen remedirt
 werden sollte, gänzlich zum äußersten Untergang ge-
 bracht werden müssen; und uns darauf um fleißig-
 sten anersuchet und gebeten, daß wir ihnen, wie wir
 sie bis anhero contra dergleichen thätliche Eingriffe
 anderer zu unterschiedenen male ipso Facto geschützt
 und alle ihnen zu nahe laufenden Handthierungen auch
 unlängst sub certa poena abgeschafft hätten, ferner
 nicht allein unsern Schutz und Amtes Vorsehunge im
 Wercke leisten, sondern auch nachgeschriebene Artikel
 zu gebrauchen geben und bestätigen wollen. Wann es
 dann der Billigkeit ganz gemäß ist, daß sie unsere
 fünf Reichskrämer bey deme, bey welchen sie bis anhero
 von uns öfters gehandhabet und beschirmet worden,
 auch izo und ins Künftige geruhiglich verbleiben und
 also ohne genugsame Ursache und unsern darüber er-
 gangnen Erkentnisse wider habendes Recht nicht belek-
 tigt oder beschwert werden sollen: aus welchen wichti-
 gen Ursachen uns als der dies Ortes vorgesetzten ord-
 dentlichen Obrigkeit und die wir von der zu Hungarn
 und Böhemb Königl. Maj. unsern gnädigsten Herrn
 und fürgehenden Königen und Fürsten unter unsern
 Burgern und Inwohnern gute Gesetze, Ordnungen
 und Statuta aufzurichten Gottlob im besten begnadet
 seyn, gebühren will, dar ob zu seyn und hierbey Ein-
 sehens zu haben und nicht zu verstaten, daß jemandes
 se



von seiner Freiheit oder habenden Rechte abgestoßen oder verdrungen werden möge. Demnach so haben wir mit reifen Rathe, guten Wissen und Willen ihnen und ihren Nachkommen in den fünf Reichkrämen folgende Artikel ertheilet und bestätigt. 1. Als oft es sich 1330 und Künftig begeben wird, daß ein geborner oder Fremder einen der fünf Reichkräme kaufen und also in das Kram Recht treten und sich dessen gebrauchen wollte, der soll allemal dem Herrn Erbvoigte unnachbleiblich 24 wgr. und in die Innung der Reichkrämer auch also viel zu erlegen schuldig seyn; wäre es aber eines Reichkrämers Sohn, oder freite ein fremder eines Reichkrämers Tochter oder Wittwe und wollte in das Reichkramrecht treten, der soll allemal bezahlen das halbe Ehell. 2. Damit auch unsre der Stadt fünf Reichkrämer in desto bessern Aufnehmen seyn und bleiben und sie die Reichkrämer solcher ihrer Handlung desto besser und mit mehrern Glimpf sich gebrauchen mögen; so soll ein jeder, der Innung bey ihnen gewinnen und sich des Reichkramwesens gebrauchen will, In und Ausländer, allemal seiner ehrlichen Geburt und guten redlichen Verhaltens von der Obrigkeit des Ortes da er geboren und da er sich zuvor aufgehalten schriftlichen besiegelten Schein bringen und den andern Reichkrämeren und uns vorlegen. 3. Dieweil es aber beyneben billig ja zur Fortstellung guten Gebeyens hochnotwendig daß mit dem gewöhnlichen Zell haben der Reichkrämerwaaren der Gottesdienst nicht gehindert sondern hiez bey Christliche Masse und gewisse Ordnung gehalten werden; so sollen unsere Reichkrämer, wie auch sonst niemand außer der jährlichen hohen Kirchweih und

und den gewöhnlichen Jahrmarkts Sonntagen, ihre Waaren auslegen, sell haben und verkaufen; und auch hinfort außer unsern Reichkrämern auf den Jahrmarkt Abenden kein fremder oder einheimischer seine Waare auslegen sell haben und verkaufen. 4. Wenn uns auch unsern fünf Reichkrämer geklaget, wasmassen sich etliche unsrer In- und Mitwohner von Mann und Weibpersonen unterstanden, ihnen zum Verderb und zu Niederlegung ihres von uns bisher geschützten Rechtes mit Mesolan, rheinischen Strümpfen, selbenn, neßeln halbselbenn Schnuren, Parchent, wollenen Zeuchen und andern ihnen allein zustehenden Waaren Handlung zu pflegen und derohalbens angeruffen, daß solches nachmalen wie vor abgeschafft werden möchte: so soll 1770 und künftig solches mahniglich in und außer der Ringmauer gänzlich abgeschafft und verboten seyn; dergestalt, daß niemand außer ihnen den fünf Reichkrämern befugt seyn soll, mit Sammet, Selbe, Niederländischen Waaren, die sie zuvor allezeit bey hiesiger Stadt geführt und noch führen, sie sind oder möchten in künftig benennt werden wie sie immer wollten zu schneiden und damit zu handthieren bey Verlust der Waaren. Doch soll denen, so dergleichen Waaren selbst machen können zu schneiden wie denen, welche mit Ballen und ganzen Stücken handeln solche Waaren zu haben und zu verkaufen unbenommen seyn. 5. Nicht weniger Beschwer haben uns erwähnte unsere Reichkrämer vorgebracht, indem daß sich auch etliche unterfahren sollen ihnen zum Verderb mit Spezerey, Würze, Pappier, Seife, einzelnerweise zu handeln, welches weil es gleich dem vorigen Attentat wieder
 ihr



ihr recht kaufen thut, wir allen und jeden außerhalb
 des Apothekers, abgeschafft und gänzlich verboten ha-
 ben wollen; doch was den Izt von uns zu gemeiner
 Stadt besten aufgenommenen und bestätigten Selsens-
 fieder belangen thut, da soll derselbe diejenigen Sels-
 sen und Lichte, welche er selbst macht, und nicht von
 andern hier oder anderswo kauft öffentlich und Stück
 und einzelnweise zu Hause und bey offenen Markte zu
 jeder Zeit sell zu haben und zu verkaufen, wie Reichs-
 krämer befugt seyn, er soll aber auf jeden Steg Selse
 unsrer der Stadt Wapen allemal drucken lassen. 6.
 Alaun, Weinstein, Kummel, Zin, Bley, Messing
 und andre schwere Waaren sollen die Reichkrämer al-
 leine und sonst niemand außer den Rannengießern
 und den Waaren, welche die Zechen zu ihren Hand-
 werken gebrauchen, auch den Apotheker, untern Steln,
 Pfunde, und Stückweise zu verkaufen Macht haben.
 7. Wir befinden auch nachdem dessen uns unsere ober-
 nante Reichkrämer erinnert, daß mit den umtragen-
 den selbnen Waaren, Wurzeln und andern nicht allein
 ihnen den Reichkrämern Verborthellung und Abbruch
 geschleht; sondern daß auch durch solchen schädlichen
 Unterschleif allerley gefährliches Hausiren und par-
 thieren fortgesetzt und öfters übel erworbene Waaren
 zu vertuschen und zu ferner solchen Griffen damit An-
 leitung gegeben wird, derohalb solches abzustellen und
 abzuschaffen: so soll alles solches Umtragen dergleichen
 Sachen männiglich bey Verlust der Waaren verboten
 seyn. 8. Nächst diesen obgesetzten Artickeln wollen
 wir unsern fünf Reichkrämern samt und sonders im
 Ernst dahin vermahaet haben, daß sie sich zu jeder
 Zeit guter, frischer, wohlthüchtiger Waaren an Sels-
 den,

ben, rheimisch Wollen, Gewürz und was demmehr anhängig, befeißigen und ja recht in Acht nehmen sollen, daß ihrer ein jedweder zu jeder Zeit gute, rechte, vollkommene Gewichte und derselben sich gegen jedermänniglich den Armen als den Reichen, den Fremden als den Einheimischen, den Freund als den Feind ohne aller Vortheil gebrauche. (9. und 10. betrifft die Verpflichtung der Reichkrämer zur Vertheidigung der Stadt sich zu bewaffnen.) 11. Endlich wollen wir zwar ihnen wie andern Innungen nach ihrer Gelegenheit und wenn sie erst uns darum allesmal ersuchen lassen, zusammen zu gehen und von ihren Nothdurften zu rathschlagen verstaten; doch mit dieser ausdrücklichen Condition, daß sie bey ihrer Unterredung nichts das uns oder gemeinen Nutzen zu Schaden laufend wäre anbringen und beschließen, sich auch selbst untereinander friedlich vergleichen und alle Gezänck und Injurien vermeiden. Geben confirmiren und bestätigen ernennten unsern fünf Reichkrämern und allen ihren Nachkommen in den besagten fünf Reichkrämen igt und künfftig oben in Specie benannten Artikel u. s. w. Zur Uhrkund haben wir unser großes Stegel an diesen Brief lassen hängen. Geben am Aschetage, den 7ten Martz 1612. (L. S.)

6.

Abschrift. 1612

(zu Seite 98.)

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt
Jauer bekennen als uns unsere Häringbäutner und

Bür.

In Strigau Friedl. der Königs Landen

v. J. 1866 (Folla 52)

In Lignitz 1888 im Feil der Marktes der Königs

1472 im Königs-Föbelen Wirtal, 22. Markt



Bürger allhier fleißig angelanget und gebeten, daß wir ihnen zu beßerer ihrer Aufnahme, etliche gewisse Artickel, verer sie und ihre Nachkommen in den Härringsbäuten sich fruchtbarlich gebrauchen möchten aussetzen, confirmiren, bestätigen wollen; so haben wir uns zurück ein mehreres erinnert, daß zu Fortsetzung, des gemelnen Nutzen Gedehligkeit, nicht also erspreßliches, dann wann gutte Ordnungen gemacht, und ein esle erhalten, auch durch derselben würkliches Exercitium, der Inwohner Wohlfahrt befördert werde. Derhalben, und demnach Uns noch in frischen Gedächtnuß das alberührte unsere Heerlings Bäudener sich gern unß alles dero freygesetzten Ordentlichen Obrigkeit, und den gemelner Stadt und Bürgerschaft, alles respective treuen Gehorsams, willigen dinste, und Aufrichtigkeit erwiesen, so haben Wir solch ihr petitum angesehen, die Artickel mit oft erholtem Rath bewogen, und ihnen Entlichen dieselbe befestiget, wie folget.

U n f a n g s wollen wir daß unsere Heerlings Bäudener mit ihren ihnen zustehenden Waaren sich jederzeit wohl und in Zeiten vorsehen, gutte frische tichtige, und nit verlegene oder verdorbene Sachen einführen, ober verkauffen, sondern mit und bey neben einer leiblichen, Christlichen Taxe und Rauff, und welcher sie es gegen Gott dem Allmächtigen, unß, dem nächsten, und ihrem eigenem Gewißen Verantworten mögen, wohl tichtige Waaren, sell haben, und verkauffen sollen.

Fürs Andere soll ihnen frey stehen Täglichen öffentlichen sell zu haben, außer den feuer und Heiligen
gen

gen Tagen Lächße, Ohle, fisch, hechte, Heering, und dergleichen item allerley gedorte Fische von Zannten, Blateifsen, Holbfischen, und Stockfischen, Brücken, Sardell, Stühren, Hausen, Lampreten, und ander Sorten mehr, und soll niemandts, von unsern Miltbürgern Verstattet seyn, öffentlichen oder heimlichen derogleichen Waaren, außer offenen Jahrmарkten, und der Jährlichen fasten zu verkaufen: Doch soll fremden Leuthen zu jederzelt Verstattet seyn, derogleichen Waaren anhero zu bringen, doch länger nicht als zwey Tage seyl zu haben, und nach ihrer Belegenheit, Summa und Einzelner Welße zu Verkaufen.

Zum dritten sollen sie neben denen welche ihn in künfftig in gewisser Anzahl ein Ehrbahrer Rath ordnen wirdt, und die solch Graupe, und Waaren selbst machen, öffentlich feil haben, und verkaufen allerley Gemüße, als Schwaben, Hiersche, Heyde, und Habergrüße, Welßen und Görsten, Graupe, Käse, Butter, Quärge, gebacken und ungebaknen Obst, doch mit ausdrücklichen Bescheit, daß sie die Heeringsvándner, und die geordnete Griz = Krämer, solche Waaren nicht bey hiesigen Wochen = Märckte, oder sonsten bey der Stadt, sondern vom Lande herein führen sollen.

Zum Vierten begeben sich daß etwa ein frembder auch solchen Küchenwaaren anhero brächte, so soll dem selben frey stehen den Wochen = Märcks = Tag zu halten, die andern Tage aber soll er solche Waare feil zu haben nicht besuget seyn.

Zum Fünften Soll ihnen, wie andern auch nicht Verbothen sein, teyl zu haben allerley Holz = Werck, als Mulden, Schwingen, Wurffschauffel, Rörbe.



be, Köber, Besen, Stränge, Flegeln, Grabseith, Dohnen, feiffen, fledeln, Brumseisen, Pulverflaschen, Schällen, Krulichen, Glasen, Rügen, und des Dinges mehr.

Zum Sechsten mögen sie Auch allerley Waaren welche nicht wieder die Reich: Krämer sein und denen sonst in Specie nit zu stehn fell haben, als reinische und Wollene strümpfe, Socken, handschuh, buttschnere, reinische und Sähmische, Senkelsfälene oder lederne Beuttel, Pickers, strauß, fürcken, Krahnich, und sonst allerley geferbte ferdern, Schmer, Kraftmehl, Reinsche, wöllene, und zwolnene Bandlein, Nabeln heftlein, Karthen allerley Sorts, als Traplic, Würfel, Schwefel, zwecken, seiten Messer, sonnensetzer, grünspahn, Kreide, Eisenwerck, Spigel, Schnallen, prillen, Salzstein, auch gemachte rohrfetersteine, doch denen handwerkern, so dis selbstn machen unschädlich;

Zum Siebenden, mögen sie alleine und sonst Niemand fell haben, und selbstn ziehn, allerley gattungne Lichte und dieselben Stein 5 Pfund und einzelnerrweise verkaufen, wie der Seifensieder. Confirmiren bestätigen und geben obgeschriebne Artikel, wie sie von Wort zu Wort lauten, ermeldeten unsern Häringsbäutnern und ihren Nachkommen in den Häringsbauten samt und sonders, daß sie sich Kraft dieses derselben jederzeit männlichen gebrauchen und besro unverrückt wie vor Alters genießen sollen: doch daß sie den Reichskämern mit Pappier und Seifen und sonstn nicht Eintrag thun: und wir behalten uns und unsern Nachkommen im Rathe bevor, solche Artikel wie obgesetzt, jederzeit nach Gelegenheit zu mehren, zu
min.

mindern, gar oder zum Theil abzuthun für ihnen den
 Bäumern und männiglichen ungehindert. Zur Ur-
 kundt haben wir unser der Stadt großer Insiegel wi-
 sentlich an diesen Brief hängen lassen. So gegeben
 am Aschetage, war der siebende Martli nach Christi
 Jesu unseres Lieblichen Erlösers und einigen Gnaden
 Thrones frölichen Geburt im eintausend sechshundert
 und zwölften Jahre. (L. S.)

7.

Original 1611.

(zu Seite 102.)

Wir Mathias der andere, von Gottes Gnaden
 zu Hungarn, Böhelmb Dalmatien Croatien, Königl
 Erzherzog, zu Oestreich, Herzog zu Burgunde, Marg-
 grafe zu Mehren, in Schlessien zu Steuer, Cärnten,
 Crayn, und Württemberg Herzog, Marggraf zu Lau-
 sß 2c. Bekennen und thun kundt allermänniglich,
 das unß die Ehrsamten, Unser Lieben getreuen U-
 Bürgermeister Rathmanne, und ganze Gemeinde Un-
 ser Stadt Zauer, durch ihre Bothschaft demüthiglich
 gebethen, daß wir ihnen ihren Nachkommen, und
 gemeiner Stadt Zauer alle und jegliche ihre Brieffe
 Privilegia freyheiten, lehn gnad, gericht, recht hand-
 vesten, Willföhren, alte löbliche herkommen, und gutte
 Gewohnheiten, so ihre Vorfahren, und sie von unsern
 Vorfahren Röm. Kaysern Königen zu Böhmen, Hertz-
 zogen in Schlessien, und jüngst von König Ludwigen
 milz



milder Gebencken redlich außbracht und erworben, und
 nemlich die Declaration, König Vladislauen über
 ein Artickel, Herzog Wolcken Privilegi, und sonder-
 licher Gab begriffen, welcher auß übersehn in Hertz-
 zog Wolcken Cansley mit Recht gefellet worden, und
 der also lautet: Auch in derselben Stadt Zauer übe-
 rall man kein Malz machen, noch kein Bier-Brauen,
 die man fürbaß volle verkauffen, auf dem Lande, son-
 dern nicht mehr, wenn sein ein jeder Kretschmer in
 seinem Kretschamb mag verthun, für welchen Artickel,
 und Wörter in derselben Stadt Zauer König
 Vladislau, gesetzt, und Declarirt, auch in demsel-
 ben Reichsbilde überall, soll man kein malz machen
 noch Bier-Brauen ic. wie weiter folgt, gnädiglich
 zu verneuren, zu Bestättigen, und zu Confirmiren
 geruhen. Haben wir angesehen Ihr zimliche unter-
 thänige Bitte, und ihnen mit vorbehabten Rath, rech-
 ter Wissen, den genandten vom Zauer, und ihrem
 Nachkommen, alle ihre Brief, Privilegia, freyheiten,
 lehn, gnaben, Gericht, Recht, Handvesten, Will-
 führen, alte löbliche herkommen, und gutte Gewohn-
 helten, so ihre vorfordern, und sie von Unsern Vor-
 fahren Römischen Kaysern, Königen zu Böhelm, und
 Herzogen in Schlessien außbracht, und erworben, in
 allen ihren Puncten, Artieckeln, und Meinungen, als
 ob die von Worth zu Worth hierinnen begriffen, und
 Clärlich außgedrückt weren, auch solche Declaration
 Königs Vladislai, mit dem Worth Reichsbildt, für
 das Worth auch: In derselben Stadt Zauer, und
 nemlich wie diß alles hie oben gemeldet, Ihnen jüngst
 von König Ludwig, und weyland unsern gellebten
 Anherren und Herrn Batern Kayser Ferdinanden, und

Kayser Maximiliano, Gottseeliger und allermildester Gedanken, auch der Kayserl. Majt. Rudolffo den andern, Unsern freundlichen geliebsten Herrn und Brüdern gegeben, Bestätiget, und erleutert, verneuret, Confirmiret, und Deklarirt, Verneuen, Declariren ihnen dis alles hie mit aus Behmischer Königl: Macht, und als Herzog in Schlessen, in kraft dis Briefes, jedoch daß sie unß von solcher lehn wegen, gewändliche dienst zu Thun verpflichtet seyn sollen; meinen segen und wollen, das mehrgemeldte Bürgermeister, Rathsmann, ganze Gemeind, und Nachkommen der selben Stadt Zauer dero gewissen, Gebrauchhen sollen und mögen, von männiglich unverbindert, doch unsern Regalien, dinsten, und Pflichten ohne Schaden.

Gebitten darauf allen, und jeden Unser Cron Böhelmb, und derselben eingeleibten Landen, und sonderlich im fürstenthum Schlessen, auch Schweidnitz, und Zauer, unterthanen, was standes, Ampts, oberwesens die sein, da sie die Vorgenandten vom Zauer, und ihren Nachkommen an solchen vorangezeigten ihren Briffen, Privilegien, freyhelten, lehn, Gnaden, Gericht, Rechten, Handvesten, Willkühren, alten löblichen herkommen König Vladislai Declaration Belangende, daß Worth Reichbild, und König Ludwig, und Kayser Ferdinanden, und Maximiliano Hochlöblichster Gebenden, und dieser unser Confirmation, und anerlauterung nicht hindern noch irren, sondern Handhaben, Schützen, schirmen und getreulich dabey bleiben lassen, als lieb einen sey unser Schwere straf und Ungnad Zuvermeiden.



Des zu Urkundt besiegelt mit unserm Königl:
 anhangenden Insiegel. Geben in Unser Stadt Bress-
 lau den Achten Tag des Monaths Octobr. Nach
 Christi unserß lieben Herren, und Seeligmachers Ges-
 burth, in Ein Tausent Sechs hundert und Filtsten
 Jahre, Unserer Reiche des Hungarischen im dritten,
 und des Behmischen in dem ersten Jahre. *)

(L. S.)

Mathias

Ad Mandatum Sacrae:

Caesa: Matis p. prium

B. ab poppel de Lobcowitz

S: R: Bohemiae Cancellarius

Johann Plateis:

*) noch ungedruckt.

8.

Abschrift 1621.

(zur Seite 102.)

Wie Ferdinand der ander von G. G. erwählter
 römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichß
 in Germanien, zu Hungarn, Böhelm Dalmatien
 Kroatien und Slavonten König ic. Erzherzog zu
 Desterelch, Herzog zu Burgund, Margraf in Mähren,
 zu Luzenburg in Schlessien, zur Steier Krain Carn-
 then und Württemberg Herzog, Marckgraf zu Lausitz ic.
 ic. bekennen und thun Kund gegen männlich, daß
 uns

uns unsre lieben Getreuen Prälaten, Herrn, Ritters-
 schaft und Manschaft unsres Fürstenthums Zauer in
 unterthänigster Demuth ersucht und gebethen, daß
 wir ihnen alle und jegliche ihre Briefe, Privilegien,
 Freiheiten und Gerechtigkeiten alt herkommen und
 löbliche Gewohnheiten undt sonderlichen von König
 Wladislaven undt König Ludwigen, desgleichen von
 weiland Kaiser Ferdinand unsern geliebten Anherrn
 und dem Kaiser Maxmillian, Rudolph und Matthia,
 unsern geliebten Herrn Vettern, so ihre Vorfahren
 und sie von unsern Vorfahren Kaisern Königen und
 Herzogen in Schlesien redtlich erworben und erlangt
 haben, genädiglich zu erneuern, zu bestättigen und zu
 bestättigen und zu confirmiren geruheten. Hierrauf
 haben wir angesehen ihre unterthänige demütige und
 zümbliche bitte auch betracht treuwilige genehme
 undt nützliche Dinste die ihre Vorfahren undt sie un-
 sern Vorfahren und uns oftmals willig gethan undt
 künfftig thun mögen und sollen. Undt derothalben mit
 vorgehabten zeitigen unsrer Räthe der Cron Böhmeins
 undt lieben getreuen Rathe aus vollkommender re-
 gierender böheimblischer Königlichlicher Macht, als Her-
 zog in Schlesien abgedachten unsern lieben Getreuen
 Prälaten, Herrn, Ritterschaft und Manschaft unsres
 Fürstenthums Zauer alle und jegliche ihre Briefe,
 Privilegien, Freiheiten, Recht, Gerechtigkeiten undt
 Altherkommen so ihre Vorfahren und sie von unsern
 Vorfahren, Kaisern Königen und Herzogen in Schlesien
 undt Insonderheit von König Wladislaven,
 Ludwigen und Kaiser Ferdinando, Maxmilliano, Ru-
 dolpho, und Matthia Hochlöblichsten undt allermilden
 Gedenccken redtlich erworben undt erlangt in aller



Stärke, Puncten Clausuln und Artickeln als wahren die alle von WOrth zu WOrth hlerinne klärlich ausgedrückt undt beschriben, nichts davon ausgesundert noch hindtangesetzt, vernewert bestätigt und confirmirt haben; verneuern bestätigen und confirmiren ihren das alles hiermit in kraft diß unsers Brieffes aus undt mit obgeschriebner unser Kaiserlichen undt Königlichlichen Macht. Sätzen meynen undt wollen daß die gedachten unsre lieben Getreuen Prelaten Herrn Ritterschaften und Manschaften unsres Fürstenthumbes Jauer ihre Erben und Nachkommen der aller sich frewen halten genießten und gebrauchen sollen von uns unsern Erben nachkommenden Königen zu Böheimb und Herzogen in Schlessien auch sonst allermänniglich unverhindert. Ob wie auch aus unbedacht auf jemandß bericht ihren vorigen Privilegien und Freyhelten oder dieser unser Bestättigung zum Abbruch oder entgegen was hätten ausgehn laßen oder ausgehn ließen, wie das alles mit sonderlichen Nahmen soll oder möchte benannt werden das wollen wir iht alsdan und dan als iht aufgehoben vor nicht und gar unkräftig haben und alle ihre vorige begnadigungen und diese unsere bestättigung bey Würden undt ganzen Kräften gehalten werden, alles trewlich undt ungesährlich. Gebieten hlerauf allen unsern haupt undt Untkleuten undt ingemein allen unsern Unterthanen was hohen Standes Würden oder Wesens die itzo seind oder künfftig seyn werden genante unsre lieben Getreuen Prälaten Herrn Ritterschaften und Manschaft unsres Fürstenthumbes Jauer hlerinne zu fördern undt zu handhaben dawider nicht zu thun auch niemanden zu thun verstaten bey Vermeldung unsrer
schwe

schwerer undt unnachlässiger Strafe undt Ungnade.
 Des zu Urkundt mit unsern Kaiser und Königl. an-
 hängenden Ingesiegel besiegelt. Gegeben in unser
 Stadt Wien den siebenzehnten Tags des Monats De-
 zembriß nach Christi unseres Lieben Herrn und Seeligs-
 makers Geburth im ein tausendt sechshundert und
 einundzwanzigsten. Unserer Reiche des römischen im
 dritten des Hungarischen im vierdten und des Böh-
 heimschen im fünften Jahre. *)

Ferdinand.

(L. S.)

Adol. Poppl. de Lobkowitz
 S. R. Boh. Cancell.

ad mand. S. C. Mis
 propr.

Philipp Fabricius.

*) ungedruckt; das Original
 liegt in Schweidnitz.

9.

Abchrift 1626.

(zu Seite 133.)

Wir Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden
 zur Hungarn Dalmatien Croatien Slavonien ic. Kö-
 nig



nig Erzherzog zur Desterreich, Herzog zu Burgund, Staler Karnthen Crain und Württemberg, Graf zu Habsburg Tyroll und Görz, auch Herzog in Schlesi- en zur Schweidnitz und Jawer, Dypeln und Rattibor und Grafe zu Glasz ic. bekennen und thun Kund ges- gen männiglich, demnach uns unsre liebe Getreue Prälaten Herrn Ritterschaft und Ranschaft unsres Fürstenthumes Jawer durch ihre zu uns Abgeordnete, In unterthänigster Demut bitten lassen, daß wir ih- nen alle und jegliche ihre Brlese, Privilegien, Freihei- ten und Gerechtigkeiten, Altherkommen und löbliche Gewohnheiten, und sonderlich diejenigen welche ihre Vorfahren und sie von König Wladislauen und Kö- nig Ludtwigen, des gleichen von weyland Kaiser Fer- dinando, Kaiser Maximilliano, Rudolpho und Ma- thia unsern Hochgeehrten geliebten Anhern undt Vet- tern, Christmildester und löblichster Gedächtnus, wie nit weniger von der igt regierenden Kaiser auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majt. Ferdinanden dem andern, unsern allergnädigsten und geliebtesten Herrn Vetter redlich erworben und erlangt haben, gnädigst zu vorneuern, zu bestättigen und zu confir- miren geruchen wollten. Daß wir htrauf ihre unter- thänige und ziemliche bitte In Königlichen und landes- fürstlichen Gnaden angesehen auch betrachtet die treuw- willige angenehme und nützliche Dienste, die ihre Vor- fahren und sie unsern Vorfahren oftmalß willig gethan auch uns unsern Erben und Nachkommen künftig wohl thun können, sollen und mögen; und derhalben mit zeltigen vorgehaltnen Rath aus vollkommender Macht als rechter natürlicher Erbe des Königreich Böhmeimb und Herzog in Schlesien, zur Schweidnitz und Jawer,

obgedachten unsern lieben Getreuen alle ihre Briefe
 Privilegien Freihelten Rechte Gerechtigkeiten und Alts
 herkommen so ihre Vorfahren und sie von unsern
 Vorfahren redlich erworben und erlangt, in allen
 Stücken Punckten Clausula und Artickeln, als wären
 die alle von Wort zu Wort hterinnen klärlich ausge
 brückt und beschriben nichts davon ausgesondert noch
 hinangesezt, verneuert bestättiget und confirmirt ha
 ben. Verneuern, bestättigen und confirmiren ihnen
 dleß alles in Kraft unsres Briefs aus und mit obge
 schriebener unsrer landesfürstlichen Macht des gehör
 termassen rechter natürlicher Erbe des Königreichs
 Böhmeins und Herzoge in Schlesien zur Schweidnitz
 und Jauer. Sezen meinen und wollen, daß gedach
 te unsre lieben Getreuen und ihre Nachkommen dersel
 ben aller, wie sie bis dato deren in besiß gewesen, sich
 ferner halten genießen und gebrauchen sollen von uns
 unsern Erben und Nachkommenden Herzogen in Schles
 sien zur Schweidnitz und Jauer auch sonsten allermän
 niglich ungehindert; Gebieten hierauf allen unsern
 Haupt und Amtleuten und ingemein allen unsern Unt
 terthanen wes hohen und niedern Standes Würden
 und Wesens die seyn und Künftlg seyn werden, ge
 nannte unsre lieben Getreuen hterinne zu schützen und
 zu handhaben und dawieder nicht zu thun auch nies
 mand zuthun verstaten bey Vermeldung unsrer schwe
 ren unnachlässlichen Strafe und Ungnade. Jedoch
 alles uns, unsern Landesfürstlichen Regalten Ob und
 Vormässigkeiten, Lehen Diensten und Pflichten ohne
 Nachtheil und Schaden. Das meinen wir ernstlich.
 Des zu Urkundt mit unsern Königl. anhangenden
 Insiigel bestiegelt. Gegeben in der Stadt Wien
 den



den 27ten Novembris 1626. Unseres Reichs zu
Hungarn im ersten Jahr. *)

Ferdinand.

(L. S.)

v. Penck D.

ad mand. Ser. Dni. Regis.
propr.

A. M. von Wisnig.

*) ungedruckt. Das Original liegt
in Schweidnitzer Archive.

10.

Abchrift. 1674.

(zu Seite 198.)

J. N. D. A. u. D. A.

Zu wissen, demnach die Hochlöbl. evangel. H.
H. Landesstände in den beiden Fürstenthümern
Schweidnitz und Jauer, bereits eine geraume Zeit
hero eine Concurrenz und paritaet mit den Städten
Schweidnitz und Jauer, an den im Dñnabrück-Mün-
sterschen Friedens-Schlusse de Ao 1648 allergnäd-
igst ausgesetzt und verlehenen Kirchen, so wohl was
das freie exercitium Religionis, als auch insonder-
das jus patronatus belanget, aus sonderen dlesfalls
angeführten rationibus, vornehmlich ist ermeldeten
instrumenti pacis. Art. v. 5. 13. wie auch unter-
schieds

schlechten hiernach gefolgten Kaiserl. Allergnädigsten Rescriptis, darinnen sie solchen Kirchen angewiesen wurden, Inständigst praetendiret. Als hat man sich zwar ihrer der löbl. H. H. H. Landstände zu besagten Kirchen quo ad exercitium Religionis zustehender Competenz an Seiten der Städte gar gern beschlezen. Allein ratione juris patronatus hat einiger Kummer und Bedencken vortreten wollen, indem der sonannten uncatholischen Bürgerschaft in bedeuteten bei den Städten in specie das jus praesentandi et vocandi ministros in unterschiedenen Kaiserl. und Königl. Resolutionen, als vom 28 Nov. 1652, vom 2. Aug. 1653 und endlich den 23. Febr. 1653. Allergnädigst Indulgirt worden. Dannenhero hterinnen nicht unbillig mit behutsam und bekümmerlicher circumspedition verfahren werden müssen, um durch eigenmächtige Partcipirung sothaner Kaiserl. und Königl. allergnädigsten Special Gnade und Inhalt nicht irgend Ursach zu beschuldigung einigen Abusus zu geben und dadurch so land als Städten gefährliche praedjudicium einzuführen. Gestaltsam vom Kaiserl. und Königl. Amte dieser Fürstenthümer an die H. H. Vorsteher allhier zum Jauer allschon ein Ao. 1653 den 17ten Oct. abgelassnes Decretum in verbis: „sondern laße es gänzlich bey den ausgedrückten „Worten der allergnädigsten Kaiserl. Resolution daß „wegen Präsentation des Prädicanten es die Bürger „in Städten thun sollen, allerdings und gänzlich da „hin bewenden“ zu solcher erheblichen Furcht und Vorsicht nicht wenig veranlasset. Sintemal aber Hoch und Wohlgedachte H. H. H. Stände nachdem dieselbe in diesem



sem hochwichtigen praesudiciali passu der Kaiserl. all-
 ergnädigsten Verordnung wegen des juris Patronatus
 sich allerunterthänigst submittiret und bereits auch
 dahin aufrecht erkärt habe, daß sie hleran nichts mehr
 zu prätendiren begehrt, wenn sie nur außer dem re-
 spectu instrumenti pacis und vor Sie erhaltne Kai-
 serl. Resolutionen bey den Kirchen gebührendes mit
 consideriret und ihres unstrittigen Richters genößbahr
 gemacht werden, möchten. Und nun man die Sache
 reiflich hin und wider überleget und so viel wahrges-
 nommen, daß der bisherige haupt, Nummer und pas-
 sus allerdiengß auf die Seite gehoben worden. Im
 übrigen weil die Kaiserl. und Königl. unschätzbarste
 Gnade besage des deutlichen Buchstabens der tabula-
 rum pacis Osnabrugensis Art. 13. allen und jeden
 der Augsburgischen Confession zugethanen in diesem
 Fürstenthume Zauer zu Statten kömmt, um so viel
 mehr auch den ausdrücklich exprimirten Grafen, Frey-
 herrn, Rittern ic. daß sie sich des Rechts und ex-
 ercitii unstreitig bey dieser Kirche zu gebrauchen, so-
 thane längst gesuchte Vereinhahrung und Participi-
 rung dem angezogenen instrumento pacis gemäß, zur
 Ehre Gottes und Unterstützung seiner lieben beküm-
 merten Kirchen angezehlet, hingegen keinem Mens-
 chen zu einlgen Nachtheil, Offension oder Verkleines-
 rung gereichete: so hat die zu dem evangelischen Kir-
 chenwesen allhier ausgesetzte Deputation von E. Ehr-
 würdigen Ministerio, civibus honoratioribus, Vors-
 tchern und Deputirten kein ferneres bedencken gehabt,
 in eine Freundaufrechte Conferenz und Unterredung
 im Rahmen Gottes einzutreten, allwo wegen der
 Hochlöbl. H. H. H. Stände, die Hochedelgeb. Herrn,
 Hr.

Hr. Christoph Gottlieb von Nymptsch, Hr. auf Ober und Nieder-Keipe, Petersgrund und Dshalhermsdorff, Herr Heinrich von Festenberg Patisch genannt, Hr. auf Lederhose, Kreibe, und Herr Stegmund von Eschrenhans Hr. auf Weberau, Baumgarten, Falkenberg, Bartsch, Heinzewalde und Kobeland, Ihre Röm. Kaiserl. Maj. hochmeritirter Obristleutenant, allerselts dieser Fürstenführer Schweidnitz und Zauer Hochverordnete ansehnliche Landesältesten zugegen gewesen, die im Nahmen derselben und ihren Nachfolgern überbevorhin entdeckete Erklärung, nochmalen folgende deutliche Versicherung gethan, daß

1ten, das jus patronatus oder Pfarrern und Diaconos zu erwählen und vociren, auch was dem anhängig bey der evangelischen Bürgerschaft zum Zauer respectu derer ihnen angewiesenen Kirchen zum hell. Geist genannt vor der Stadt Zauer, nach maßgeblichen Inhalt der Kaiserl. Allergnädigsten Anweisung und anderen allergnädigsten Resolutionen, Indulten und Rescripten, wie sie sich dessen bishero gebraucht und in justissima possessione sich befinden, hinführo auch verbleiben, dessen Uebungen genießen, gebrauchen und bedienen mögen, vor Ihrem H. H. H. Landesständen und Ihren H. H. H. Nachfolgern ganz ungehindert und unbekänket. Inmaßen sie sich alles Anspruchs deswegen so lange die Evangelischen Bürgerschaft und bey der selbstn das jus patronatus bestehet, feterlich begeben, soll auch durch vorsehende Combination die mindeste benachtheiligung hierinnen gar nicht geschehen.

2tens Und weilen bereits von Seiten der Stadt in Ao. 1655 den 10ten Febr. nach vorhergegangnen
reise



reißlichen Nachdencken, einige außsündige Kirchenordnung vollzogen und aufgerichtet worden, als soll dieselbe und was von mehr benannten Collegio nach selbiger Zeit geändert, durch unterschiedliche Schlüsse verbessert und besagter Kirchenordnung nach gesetzt worden, in allen ihren Articulis und Clausulis vor eine Grundfeste und Richtschnur unveränderlich subsistiren, von dem löbl. Lande allerdings placidiret, den eingeführten Gebräuchen und Ordnungen nachgelebet und dero zuwider sonder einhelligen Rath und Consens nichts immutirt noch der Stadt einige Nachtheiligkeit zugezogen werden solte, Quibus presuppositis die Herrn Stände

zuentz, ein Paar Personen, so von ihnen ihre Dependenz hätten und sich der Kirchen gebraucheten, auch dieselbige etwa abgiengen, wiederum Einer oder der ander erhelschender Nothdurft nach aus ihren Mittel eligirt werden sollen, deputiren wollten, die zu Gottes Ehr und seiner Kirchen zum besten nebst Unterhaltung eines guten vertraulichen und recht aufrichtigen Comportements ohne daß allermindeste Nachtheil der evangelischen Gemeinde entzwischen Ihnen H. H. H. Ständen E. Ehrwürdig Ministerium H. H. Vorsteher und gesammten Collegio der Kirchen Heyl und Wohlfahrt conjunctis consiliis ed viribus befördern, zu rechter Zeit der Abnahme der Kirchen Kaytungen beywohnen und alles des möglichsten Fleißes vorstellen helfen sollten, was dem ganzen evangelischen Negotio et exercitio religionis als einer allgemeinen Sache einigerley Weise nutz und erträglich seyn könne, welcher treuherzige wohlgemeinte Bertrag

trag und Contestation von Seiten der Stadt allerdings placidirt angenommen und von allen Theilen dergestalt festgesetzt worden, daß eine christliche; beständige aufrichtige Vereinhabung und admiffion zwischen Land und Stadt wegen der Kirchen und des liberi exerciti Augsburgischer Confession seyn soll; also daß in allen Sachen und Angelegenheiten nach Inhalt des 14. und Kaiserl. allergnädigsten Rescripten, oherzähltermassen und Weise Saluo tamen iure patronatus vor einen Man stehen und etwa besorgliche Angelenheiten, (die doch der grundgütige Gott gnädig abwenden wolle) nach besten Verstand und Gewiffen treu eifrigst conjunctim bescheidenlich abzulehnen und der Kirchen bestes zu befördern trachten sollen. Gestalt denn auch aller Billigkeit gemäß, weil an Seiten des Landes zu Conservation der Kirchen unumgänglich beitrug geschleht; daß sie auch um die Ausgabe und wo es hinwieder angewendet wird, zuverlässige Nachricht erhalten, wie denn auch im übrigen in ein und ander Ihnen H. H. H. Landesständen vergnügliche Communication geschehen möge, dagegen sie sich auch verbindlich gemacht, wenn (da Gott für sey!) durch Brand oder andre Calus inopinatos et vismajoris die liebe Kirche sammt Pfarr und andern Häusern Schaden leiden sollte, zu deren Restauration allen möglichen beyschub zu thun. Zu der göttlichen Allmacht der ungezweifelten Zuversicht lebende, daß die selbte solch christliches Werck mildiglich segnen und benedeyen und das liebe Gotteshaus mit dem göttlichen Wort und Gebrauch der heil. Sacramente rein und unverfälscht bis ans Ende der Welt vor Land und Städte unter uns gnädiglich erhalten werde.

Zu



Zu mehrerer bekräftigung sothaner Combination
ist utrinque bellebet worden hierüber gegenwärtiges
Instrument zu Pappier zu bringen, selbtes der ober-
meldten Ordnung und Schließen voran zutragen, durch
eigenhändige Rahmens Unterschriften und Ausdrus-
ckung derer respective angebohrnen auch gewöhnlichen
Weischafter zu authorisiren und nachgehends einem je-
den Theile derley authentisches Exemplar gleichsam
pro Cynofura einzustellen. So geschehen vorm Jaus-
er im Pfarrhause den 22ten April des 1673sten Jah-
res. *)

(L. S.) Christoph Gottlieb von Nymptsch.
(L. S.) Heinrich von Festenberg Pafisch genannt.
(L. S.) George Siegmund von Lehrenhaus. (L. S.)
Ernst von Schweinichen. (L. S.) George Höstichen
Past. (L. S.) Hennig Schröder Ober: Diac. (L. S.)
Joh. Siegm. Pircher Diac.

(L. S.) Gottfried Daniel.
(L. S.) Georg Geißler.
(L. S.) Christoph Kluge.
(L. S.) Christoph Hindemitt.
(L. S.) Georgius Geritius.
(L. S.) George Ludwigk.
(L. S.) George Hänlein.
(L. S.) Hans Krause.
(L. S.) Kaspar Steinbach.
(L. S.) Kaspar Beher.
(L. S.) Martin Finger.

*) ungedruckt.

II.

Original 1659.

(zu Seite 190.)

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwehltter Röm. Kayser zu allen zelten, mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhmeimb Dalmatien Croatien, und Slavonien etz: König Erzhertzog zu Desterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luzenburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Lausitz. Bekennen hermit öffentlich und thun kund allermänniglich, demnach unß die Ehrsame Unser lieb getreue Bürgermeister, und Rathmanne, Unserer Stadt Zauer in Schlesien, vor sich, und in Rahmen der ganzen Gemeinde daselbst, unterthänigst und beweglich angelanget, und gebethen, daß wir Ihnen, Ihren Nachkommen und gemeiner Stadt Zauer, alle und jede ihre Briffe Privilegia, freyhelten, lehne, Gerichte, Recht, handvesten, Willkühren, alte löbliche herkommen, und gutte Gewohnhelten, welche sie von auffszung der Stadt, und folgendß biß auf den heutlgen Tag, von Theils Römischen Kaysern und Königen zu Hungarn, Böhmeimb, und unsern Vorfahren, Ober = Herzogen in Schlesien, auch Herzogen zur Schweidnitz und Zauer Hochlöblichster Gedächtniß, Innsonderheit aber von Weylandt König Ferdinando dem Ersten, unterm dato Wien den Ehnundzwanzigsten Julii des fünfzehnhundert drey und dreyßig: Mehrers von Kayser
Maxi.



Maximiliano de dato Prag den 20ten Aprilis des
 fünfzehnhundert Sieben, und Sechzigsten; Ingleichen
 vom Kayser Rudolpho den Andern auch zu Prag, den
 dreyundzwanzigsten September des fünfzehnhundert
 Acht und Siebenzigsten Jahres, durch Ihre löbliche
 Verdiensten, Treu und redlich hergebracht, und er-
 worben haben, Und von Weyland König Mathia dem
 andern untern dato Breslau den 8ten October im
 Sechzehnhundert Ellften Jahr; desgleichen auch von
 Ferdinando Secundo unsern Hochgeertisten Anherren
 Christmildesten Andenckens Sub dato Wien den zwey
 und zwanzigsten October Anno Sechzehnhundert zwey
 und zwanzig. Wie mit weniger von Weilandt Fer-
 dinando Römischen Kaysern, unsern Hochgeehrten
 Herrn Vater de dato Wien den Sieben und zwanzigsten
 November Anno Sechzehnhundert Sechs und zwant-
 zig und letzlichen von unserm freundlichen Geliebten
 Herrn Bruder weyland Ferdinando quarto allen
 gloriwürdigsten Angedenckens, de dato Wien den Sie-
 benden Monaths Tag September des Sechzehnhun-
 dert und fünfzigsten Jahres, Bestättiget und ver-
 neuet, gleicher gestalt zu Confirmiren, zuverneuren
 und zu bestättigen gnebligst geruheten. Als haben
 wir angesehen oberwehnter Rathmanne, und Gemein-
 de unterthänigste Bitte, benebenst in gnaden erwogen
 die gutte Nutz und ersprißliche getreue dinst, welche
 sie hlebevorn unsern Vorfahren gehorsambst geleistet,
 und daß Sie auch hinführo dergleichen in unterthänig-
 ster Devotion, und beständigster treu zu leisten, so
 erbittig als Pflichtschuldig seyn, und Ihnen derowegen
 alle, und jede Ihr Brlese Privilegia, freyheiten, lehn
 gnadt, Gericht, Recht, Handvesten, Willföhren, alte

löbliche herkommen, und gutte Gewohnheit, mit welcher sie von Uralters her, bis auf den heutigen Tag, vor sich insonderheit auch in gemein mit unsern fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer, von Weyland Römischen Kaysern, und Königen, auch Königen, zu Hungarn, und Böhmeim, und unsern Vorfahren, Ober-herzogen in Schlesien, auch Herzogen zu Schweidnitz und Jauer begabet, versehen, und begnadet, und die sie in deren Besitz findt, in allen ihren Puncten, Artickeln, Clausuln, Meinung, und Begreifungen, als ob dieselben von Wirth zu Wirth hlerinnen einverleibt waren, Confirmiret, Bestätiget, und verneuret; Confirmiren Bekräftigen, und verneuern Ihnen solche hemit wißentlich, und wohlbedächtlich auß vollkommener landesfürstlicher Macht, und Gewalt, als Regierender König zu Böhmeim Oberster Herzog in Schlesien, und Herzog zu Schweidnitz und Jauer. Melnen setzen, und wollen, daß mehrgemeldte Privilegia und freyheiten, allerselts gültig und Kräftig seyn, und vollkommene Kraft und Würckung haben auch die Rathmanne, und Gemeinde Unser Stadt Jauer sich derselben, und gegenwärtigen von uns darüber erfolgenden gnädigsten Confirmation, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert, bezgleichen ob jemand wieder obberührte ihre Privilegia einlge Rescripta, oder begnadungen außbrächte, die Ihnen zum Nachtheil abbruch und Schaden, an ihren ältern Gerechtigkeiten gereichen möchten, denselben sollen, und wollen Wir, so fern sie diesen Ältern, und bessern Gerechtigkeiten zu Nahe gehen würden, hemit Derogiret, und gänzlich abgethan haben, versprechen ihnen auch



auch Uns, Unsere Erben, und Nachkommende Fürsten zu Schwelbnitz und Zauer, Sie und ihren Nachkommen bey solchen Ihren Privilegien, Freyheiten, Begnadungen, und Berechtigkeiten gnädigst zu Handhaben, zu schützen, und zu schürmen, jedoch auß an Unsern Regalien, und gewöhnlichen Diensten Unschädlich. Gebitten darauf allen, und jedem Unser Inwohner, und Unterthanen, Unseres Erb Königreichs Böhme, und dessen incorporirten Landen, was Hohe oder Niederen Standes, Ampts, oder Weesens die Stadt, Insonderheit aber Unsern Königl. Ober Ampt, im Herzogthum Schlesien, und istsig und fünftigen Lands Hauptleuten Beeder fürstenthumber Schwelbnitz und Zauer, gnädigst ernstlich, daß sie mehr benandte Rathmanne und ganze Gemeinde Unserre Stadt Zauer, und Ihre Nachkommen an solchen ihren Brieffen, Privilegien, freyheiten, Lehn, gnadt, Gerichten, Rechten, Handvesten Willkühren, alten löblichen herkommen, und gutten Gewohnheiten wie obbegriffen, wie auch an dieser Unserer Bestättigung, nicht hindern noch iren, Sie darwieder nicht bedrängen, noch andern solches zu thun verstaten, sondern die selbe, vielmehr darbey festiglich schützen, und Handhaben, bey Vermeldung Unserer Straffe, und Ungnadt.

Zu Urkundt diß Brieffs besiegelt, mit Unserm Kayser - und Königl. anhangenden größern Innsigel. Der geben ist in Unser Stadt Wien dem Elften Monats Tag Augusti, nach Christi Unseres Lieben Herrn Geburth Sechzehnhundert Neun und funfzigsten, Unserer Welche des Römischen Im Andern, des
Hun



Hungarischen im fünften, und des Böhmischen im
dritten Jahr 1c. (*

Leopoldt. (L. S.)

Joannes Hartwigius Comes de Nostitz
Ris. Bohae S: Cancellarius.

Ad Mandatum Sacae: Caesa.
Regiae Majest: pprium

Franz Graff v. Pottlmggl: J Golz.

*) noch ungedruckt.

12

Original. 1739.

(zur Seite 126.)

Wie Karl der Sechste von G. G. erwählter rö-
mischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in
Germanien Hispanien Hungarn Böhmen, auch zu
Dalmatien Croatien und Slavonien König, Erzher-
zog zu Oesterreich Margraf zu Mähren Herzog zu Lut-
zenburg und in Schlessen 1c. 1c. bekennen öffentlich
mit diesem Belese und thun Kund jedermänniglich,
daß nur die in unsrer König. Stadt Jauer versams-
melten sechs geistlichen Schwestern Tertii Ordinis
Sancti Francisci Seraphici, benahmt Maria Elisabeth
Hoffmann in des Oberin, Maria Antonie Beckern,
Maria Angeline Schefflerin, Maria Francisce Ddole



Ein Maria Katharina Sedlackin und Maria Josepha
 Urbanin allerseits Profefinnen, um allergnädigst
 Erlaubnis ein Kloster und Kirchen daselbst aufzurichte
 ten, mithin hierzu nicht nur ihre bereits besitzenden
 zwey Häuser, appliciren, sondern auch das daran
 stehende, einem Bürger, Namens George Kllus zu
 gehörige höchst bauwürdige Haus noch erkaufen zu könn
 en, allerdemüthigst gebeten haben. Wenn Wir nun
 nach den von gehörigen Orten darüber eingeholten
 gutachtlichen Bericht und aus den, in dem uns hier
 und beschehenen gehorsamsten Vortrage angeführten
 Motiven, in deren Supplicantinnen allerdemüthigste
 Bitte gnädigst einzuwilligen befunden, als wollen wir
 Ihnen Supplicantinnen unsern Königl. Consens zu Er
 bauung des Klosters und der Kirchen auf den von ihnen
 bereits besitzenden Häusern und dem dazu kaufen wol
 lenden George Kllusischen Hause hiermit allergnädigst
 ertheilen jedoch dergestalten und unter diesen ausdrück
 lichen Conditionen, daß Selbte primo des Almosen
 sammelns sich gänzlich enthalten, secundo die auf so
 thanen Fundis ab antiquo radicirte onera publica je
 derzeit richtig abführen und darinnen keine bürgerliche
 Nahrung treiben, dan Tertio mit Unterricht der Ju
 gend weiblichen Geschlechts wiebtshero also noch weiter
 res continuiren und endlich Quarto sich auch nicht meh
 rere als zwölf Geistliche so Chor oder Leien - Schwestern
 vermehren und diesen Numerum duodenarium keiner
 Dings überschreiten sollen. Thun das auch und cons
 sentiren darin wißentlich und in Krafft dieses Briefs
 als regierender König zu Böhmen und oberster Herzog
 in Schlesien und gebieten, hlerauf allen und jeden un
 sern nachgesetzten Obrigkeitlen Inwohnern und Unter

Erbs

thanen, was Würden, Standes, Amtes oder Wesens die in unsern Erbherzogthume Schlessien sind, insonderheit aber unsern Königl. Obern wie auch Königl. Schweidnitz und jauerischen Amte hiermit gnädigst, daß sie mehrgedachte Supplicanctinnen bey diesen unsern zu Erbauung eines Klosters und der Kirchen auf denen bereits besitzenden zweyen Häusern wie auch dem dazu erkaufen wollenden Hause ihnen gnädigst ertheilten Consens gebührend schützen und handhaben dawieder selbst nicht thun noch das jemand andern gestatten zu thun bey Vermeldung unsrer schweren Strafe und Unnade. Das meinen wir ernstlich zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit unsern Kaiserl. und Königl. anhangenden größern Ingesiegel der geben ist in unserer Stadt Wien den acht und zwanzigsten Monathstag Martill nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im siebenzehnhundert neun und dreyßigsten. Unserer Reiche des römlischen im acht und zwanzigsten derer hispanischen im sechs und dreyßigsten und der Hungarisch und Böhmischen im achtund zwanzigsten Jahre. *)

Carl. (L. S.)

Philippus Comes Kinsky
Regni Ro. sup. Canc.

ad Mandat. Sacrae Caes.
et Reg Maj propr.

Johan Friedrich v. Eyser
Ferdinand v. Pein Taxator.

*) noch ungedruckt.



Abschrift. 1729.

(zu Seite 226.)

Demnach bey Sr. Königl. Maj. v. Preußen Uns-
 fern allergnädigsten Herrn die geistl. Jungfrauen ter-
 tii Ordinis Sti. Francisci Seraphici zu Zauer allerun-
 thätigst eingekommenen, daß ihnen allergnädigst er-
 laubt werden möchte, zu Anlegung ihres Klosters und
 Kirche das da selbst an der Stadtmauer belegene gräf-
 l. Hohbergische auch das neben bey stehende wüste Sel-
 tenreichische Haus an sich zu kaufen, wogegen diesel-
 ben die in der Stadt besitzenden vier Bürgerhäuser
 wieder verkaufen wollten; So haben hochgedachte
 Sr. Königl. Maj. nach eingefoderten Gutachten und
 Bericht und in Erwegung derer von der Supplican-
 tinnen aufgeführten Umstände hlerdurch und in Kraft
 dieses aus Königl. Gnade und in höchster Landes-
 fürstl. Gewalt den Ankauf derer erstgedachten Hoch-
 berg und Seltenreichischen zwei Häuser allergnädigst
 verstaten wollen, jedoch unter diesen ausdrücklichen
 Bedingungen, daß die Geistl. Jungfrauen zu Zauer
 dagegen sowohl die angezeigten in Besiz habenden in
 der neu Striegauer Gasse belegenen vier Bürgerhäuser
 er, nebst dem dazu gehörigen Garten und sechs erb-
 lichen Bieren wiederum an privatos verkaufen, als
 auch von den zwey Häuser so dieselben erkaufen den
 Servis und alle üblischen onera publica gleich andern
 Bürgern über sich nehmen. Sr. Königl. Maj. bes-
 fehlen daher Dero Blogauer Kriegs und Domainen
 Camo

Cammer sich hiernach zu achten und oft erwähnte
geistl. Jungfrauen wieder diesen ertheilten Consens auf
keine Weise zu beeinträchtigen, sondern vielmehr sie
da bey bedürftenden Falles und befindenden Umstän-
den nach gehörig zu beschützen. Ubrkundlich Sr. Kö-
nigl. Maj. diese Concesssion Höchst eigenhändig unter-
schrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So
geschehen Potsdam den 20. July 1749. *)

Friedrich. (L. S.)

(*) noch ungedruckt.

14.

Original. 1739.

(zu Seite 264.)

Wir Karl der sechste von G. G. erwählter röm-
scher Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in
Germanien Hispanien, Hungarn Böhelm auch zu
Dalmatien Croatien und Slavonien König, Erzher-
zog Oestreich, und Marggraf zu Mehren Herzog zu
Luzenburg und in Schlesien und Marggraf zu Lau-
sitz etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe und
thun kund jedermänniglich daß uns Bürgermeister
und Rath in Unserer Königl. Stadt Jauer für sich und
im Rahmen der ganzen Gemeinde daselbst aller unter-
thänigst gebeten, Wir geruheten ihnen alle, und jede
ihre Briefe. Privilegia, Freiheiten, Lehen, Gna-
den, Gericht, Recht, Handvesten Willkühren, alte
166.



lößliche Herkommen, und gutte Gewohnhelten, welche von Unseren glorreichsten Vorfahrem Römischen Kaysern, und Königen zu Hungarn, und Böhmeib; wie auch Herzogen in Schlesien, dann zu Zauer und Schweidnitz vorberührter Stadt gnädigst verllehen, nachgehends bey ein und anderen entstandenen Unglücks-Fällen, theils durch Feuer verzehret, und geraubet, theils aber annoch erhalten worden, allers gnädigst zu Confirmiren, deren Inhalt sambt denen nominibus concedentium:

(Nun folget ein Verzeichnis aller im Anhang des ersten und zweyten Theiles dieser Geschichte abgedruckten Decrete und Privilegien, von Herzog Heinrich I. bis Leopold I. samt denen, welche ich bereits unter den verlohrenen aufgeführt habe)

Wann Wir nun gnädigst erwogen, und betrachtet haben, daß jzt angeführte Privilegien von Weyl. Unseren glorreichsten Vorfahren, insonderheit aber von Unseres Hochgeehrtesten Herrn Vaters Kayser's Leopoldi Primi Maytt, und Christ: mildesten Andenkens, in Anno Sechzehen, Hundert Neun und fünfzig gnädigst bestättiget worden.

Als haben Wir in solche der Supplicanten allers unterthänigste Bitte in Kayser- und Königl: Gnaden gewilligt und diesem nach mit wohlbedachten Muth, gutem vorgehabten zeitigen Rath und rechtens Wissen mehr erwehnter Stadt Zauer ob angeführte Privilegien (salvotamen Jure Regio, et cujus cumque Tertii, und insoweit die Supplicantes in usu, et possessione derenselben, solche auch der jetzt und künftigen Landes Verfassung nicht zu wieder seynd) allers
gnädigst



digst Confirmiret. Thuen das auch hiemit wissent-
lich, und in Kraft dieses Briefs als Reglerender Kö-
nig in Böhemb, und Obrister Herzog in Schlesien.

Meynen, setzen, ordnen, und wollen, daß mehr
benante Stadt Jauer obige Privilegien, und Frey-
heiten ohne männiglicher Hinderung haben, gebrau-
chen, und genissen können, und mögen.

Und gebietthen hierauf allen, und jeden Unseren
nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern, und Unters-
thanen, was Würden, Stadt- Ampts, oder Weesens
die in Unserm Erb- Herzogthumb Schlesien seynd, in-
sonderheit aber Unserem Königl. Ober- Amt daselbst,
wie auch dem jetzt- und künftigen Königl. Amt Unse-
rer beyden Erb- Fürstenthumberen Schwelbnitz und
Jauer hie mit gnädigst daß Sie oft ernante Königl. iche
Stadt Jauer bey oberwehnten von Uns derselben
gnädigst Confirmirten Privilegien gebührend schützen,
und handhaben, auch die selbe ruhiglich darbey ver-
bleiben lassen, darwieder nicht irren, noch das jemand
andern zuthuen verstatten bey Vermeidung Unserer
schwehren Straff, und Ungnad. Das meynen Wir
ernstlich.

Zu Urkund dieß Briefs besiegelt mit Unserm Kay-
ser- und Königl. anhangende größern Inseigel, ver-
geben ist in Unserer Stadt Wien den zwanzigsten Mo-
naths- Tag Novembris nach Christi Unsers lieben
Herrn und Seligmachers Gnadenreicher Geburth im
Siebenzehen Hundert Neun und Dreyßigsten, Unse-
rer Reiche, des Römischen im Neun und zwanzigsten,
derer



derer Hispanischen im Sieben und Dreyßigsten, und
derer Hungarisch, und Böhmeibischen, auch im Neun
und zwanzigsten Jahre. *)

Carl. (L. S.)

Philippus Comes Kinsky
Regni Boem. Supr. Cancell.

ad Mandat. Sacr. Caes.
Reg. Maj. propr.
Johan Fr. Egerer.

*) ungedruckt.

15.

Original 1726.

(zu Seite 266.)

Neuer Bericht wie der Röm. Kaiserl. Majestät
ordinaire Posten in Tauer ein und ablaufen.

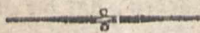
Montag und Donnerstag Früh um 8
Uhr: nach Striegau, Schweidnitz, Reichenbach und
Franckenstein, nach Glatz, Prag Regensburg, Nürn-
berg, München, Augsburg, Frankfurt am Main, Köln
am Rhein ins Römische Reich und Frankreich; Fern-
er über Breslau nach Herrstadt, Großschirna,
nach Lissa Posen und polnisch Preußen. Ueber Mün-
ster

sterberg, nach Meiß und ganz Oberschlesien, nach Olmütz, Brünn, Wien, Presburg in Ober- und Niederdungarn, nach Steyermarc Tyrol, Italien und Spanien.

Diese kommen an Sonntag Nachmittags und Mitwochen Abends.

Sonntag und Mittewochen Nachts um 9 Uhr: nach Liegnitz, Hain, Bunzlau, Görlitz, Baugen, Leipzig, Holl und England. Item über Goldberg nach Hirschberg Lauban und Dresden. Ueber Neumarc nach Breslau, Dels Wartenberg und Warschau. Ueber Luben nach Polckwitz; von da nach Großglogau; über Neustädtel nach Sorau und Niederlausitz, sodan auch über Grünberg nach Croßen, Franckfurt an der Oder, Berlin und Hamburg, Holstein, Stralsund, Schweden, Cur und Kestland.

Diese kommen an Mondtag und Donnerstag Vormittag um 8 Uhr. *)



*) Weil dieser Postenlauf auch noch ist gültig ist, und bloß unbedeutende Abänderungen im Cours Statt gefunden haben, so hielt ich es nicht für überflüssig denselben abdrucken zu lassen.



Original 1655.

(zu Seite 186.)

Im Nahmen der Heilligen unzertrenneten Drey-
faltigkeit Amen.

Demnach nach dem im Münsterischen und Dßnas
brügkischen Friedens schluße der Ort zu einer Evans-
gelischen Kirchen vor hiesiger Stadt Zauer angewies-
sen, die Berufung eines Pfarr Herrn und zweyen
Capellänen und Diaconen vollzogen, das Exercitium
cum Annexis darauf eingeführet und die Kirche dero-
gestalt beydes durch Lehrende und Zuhörende (dar-
vor wir der Göttlichen Mayj. im Himmel herzlich
Dancksagen) Nachdenen Kayserl. vom 26. Septembr.
Anno 1652. Allergnädigsten Decreten unter Kayserl.
und Königl. Mayj. Allergnädigster Concession und
Schutze, vermittelst der Gnädigen Herren Landes
Hauptmannß zur meisten Vollkommenheit gebracht
und authorisiret worden, hat die gesambte Evangelis-
sche Kirche der unumbgänglichen Nothdurft zu seyn
befunden, hie mit ehest eine gewisse Ordnung und
Verfassung, beydes was die Ecclesiastica Officia
und dann die Salaria und was deme anhängig betriff
von denen Civibus honoratoribus wie auch Ges-
schwornen Eltisten sambt denen Herren Vorstehern,
denen Herren Geistlichen solches Zauerischen Evans-
gelischen Kirchen Wesens, nebenst der ganzen löblichen
Evangelischen Burgerschaft und Vorstehern der Zünf-
ten



ten nach folgende Ordnung aufgerichtet und zu Pappir gebracht worden.

I.

Woll aus sonderlichen Kayserlichen Begnadigungen drey Geistlichen zu beruffen vergüngstiget und zugelassen worden, als Ein Primarius und zwey Diaconi, als soll keiner, Er sey denn der in Schrifften der Propheten Evangelisten und Aposteln begriffenen ungedänderten Augspurgischen Confession mit Munde und Herzen zugethan, hier zu ersehen ober dem hochlöbl. Amte für gestellet und nominiret werden.

Ein Jeder aber, so im Fürschlage und Melne in der Lehre befunden wird, zu vor mit einer Versuchungs Predigt der ganzen Kirchen Versammlung vorgestellet und nach diesem der Gemeinde Einwilligung darzu erfordert werden.

Es sollen auch beydes die Herren Diaconi und Alle bey dieser Kirchen dienende auf den Herren Primarium als welchem das Kirchen Amt vertrauet, ihr gebührendes Absehen und Respect haben, dessen Direction Folgeleisten, und so etwas kummerhafftes vorfallen solte oder möchte, bey Selbigen sich Rathes erholen, auch wenn sie nothwendig verreisen, solches Ihme andeuten.

2.

Soll nicht allein in den dreyen Hohen Festtagen und gewöhnlichen Sonntagen, sondern auch an St.
Ste-



Stephani, Wenn Jahres, an der Hl. Drey Könige, Maria Reinigung, Maria Verkündigung Feste, Zwenmahl geprediget, sondern auch am Grünen Donnerstage, am gutten oder Char, Freytag, am Oster und Pfingst Montage, Himmelfart und Michaelis Feste drey mahl geprediget, die Ambtes Predigt mit Erklärung des Evangelii von dem Herrn Primario umb 8 Uhr die Metten umb 5 Uhr mit Erklärung des Evangelii, die Vesper Predigten umb 1 Uhr von den Herrn Diaconis alternative gehalten, und also fort und fort, jedoch nach des Herrn Primarii belieben, eine Woche nach der andern umgewechselt, auch die ordinari Fröh Predigten von Ostern bis Michaelis Continuiret werden.

3.

In der Vesper Predigt sollen allemahl durchs Jahr die 5 Hauptstücke des Hl. Catechismi Lutheri von der Canzel abgelesen, hernacher ein Stück daraus ordentlich erklärt, alle Jahr der ganze Catechismus absolviret und mit dem Kirchen Jahre von forne wieder angefangen werden, ausgenommen 1tens in den hohen Festtagen soll zur Vesper die gewöhnliche Fest Epistel tractiret auch gar kürzlichen angedeutet werden, in welchen Stücken die Epistel mit dem Evangelio über einkommen und in welcher Stücke des Catechismi sie gehöre. 2tens In der Fasten gleich wie Mittwoch und Freytagen also auch an Sonntagen zur Vesper, von dem Leiden Christi, entweder die Historie oder 7 Worte Christi, oder ein Typus, oder sonst zur Passion sich schickender Text geprediget werden,



den, doch das die Herren Diaconi zuvor mit dem Herrn Primario Unterredung halten, was Einer oder der Ander handeln wolle, damit nicht etwan von Allen Einerley möge tractiret werden.

4.

Die Aposteltage, wie auch Ostern und Pfingst-Dienstags sollen mit einer Predigt und Ceremonien wie an den Sonntagen bey der Ambtes Predigt geschlehet, gehalten werden.

An denen Aposteltagen, so Montag, Dienstag oder Mittwoch einfallen, soll derjenige Herr Diaconus der sonst die Mittwochs Predigt zu thun schuldig, die Predigt auf der Cangel, der ander Herr Diaconus aber das Ambt an denen Aposteltagen aber, so Donnerstag Freytag oder Sonnabend fallen, soll der Herr Primarius die Predigt auf der Cangel, der Eine Herr Diaconus aber dem es zustehet, das Ambt vor dem Altar vor und nach der Predigt verrichten.

5.

An allen gewöhnlichen Sonnabenden, wie auch heiligen Abenden beydes der Hohen und andern Festtage, soll um 1 Uhr Nachmittage Vesper gehalten; von dem Organist etwas geschlagen, hernacher ein Gesang auf das Sonntags Evangelium sich schickende nebenst dem Magnificat gesungen, von dem Herrn Diacono der sonst das Ambt verrichtet, nach Intonirung das Dominus Vobiscum mit einer lateinischen Colecte beschloßen und darbey Beichte gelesen werden.



6.

Wann in der Wochen kein Feyertag einfället, so soll selbtge Woche durch göttliche Verleihung zweymahl gepredigt, als Mittwoch von denen Herren Diaconis eine Woche um die andere, und zwar die Epistel des vorhergangenen Sonntages, Freytags aber von dem Herrn Primario etwan sonst ein Buch oder Text auß der heiligen Bibel erkläret, und Winter und Sommer um 8 Uhr Vormittage der Anfang darzu gemacht, von dem Organist ein paar Gesetze darzu geschlagen, nur ein Gesang, so sich entweder auf den Text oder Zeit reimet gesungen, die Predigt nicht gar zu lange gemacht, und es seyn Communicanten oder nicht, mit der Colecte und Seegen beschloßen werden.

7.

Nach dem bey beschehener gewisser Einrichtung derer Herren Geistlichen und Kirchen Bedienten, wie auch Zuschreitung des nöthigen völligen Kirchen Baues in wahrer Nothdurfft gutherziger Christen Hülffe höchst nöthig erscheinen will also soll nach beschehener Ablebung des Evangelii auf der Cangel balden darauf eine bewegliche Ermahnung an die Zuhörer abgeleget werden, in denen umtragenden Säckel sich der gestalt anzugreifen, damit dadurch Gottes Ehre und sein heiliges Wort nicht alleine befördert, sondern auch wohl gedachte Geistlichkeit beyhero habenden schweren Amte mit nothdürfftigen Unterhalt desto besser versehen werden möchten. Diejenigen, welche
es

es in Ihrem Vermögen nicht haben, wollen desto eifriger mit andächtigen Gebeth zu Gott um Fortstellung und erhaltung dieses christlichen Hauptwerkes zu zuruffen gebethen seyn, andere aber, so zweifels ohne aus leichtsinnigem Gemüthe statt eines Zeichens der Dpferung unterschiedene nichtige Sachen (deren bereits sehr viel an der Hand zu befinden) einlegen solche zu Ihrem Schaden und frommen selbstem behalten.

8.

Es ist auch allbereit mehr als gut in Erfahrung gebracht worden, daß durch Anmeldung der Exulanten nothleidenden und andern armen Leuten bey Abkündigung auf der Kanzel zu einem Almosen sehr großer Mißbrauch vorgegangen, gleichwohl aber der Welt bekannt, daß dieser Ort vor sich mit Beteln und Hülffe mildreicher Christen erbauet und erhalten werden solte, als soll niemals einige deglichen Abkündigung mehr geschehen, es sey denn die Zeugnisse und Personen in beysetztem Theils der Herren Vorsteher durch sehen und examiniret, hingegen werden alle andere Landbettler und Mißbräucher abgeschaffet.

9.

Die Wöchentliche Morgengebethe sollen von Ostern an bis Michaelis um 6 Uhr. Von Michaelis aber an bis auf Ostern um 7 Uhr von denen Herren Diaconis alternatim angefangen und gehalten werden, und zwar damit denen Leuten beydes die Gebethe und die Gesänge desto bekannter werden mögen, folgender gestalt;



stalt; Am Montage soll gesungen werden, Ich danck dir Lieber Herr nach dem gewöhnlichen Morgen Seegen Capitel und Summarien defelben das Gebethe: Wir dancken dir Herr Jesu Christ 2c. Dienstag, Aus meines Herzens Grunde, nach dem Morgenseegen und Capitel das Gebethe gebethet: O starcker Gott Herr Zebaoth, O lieber Vater treuer Gott, Donnerstag, O Gott icht hue dir dancken. Nach dem Morgen Seegen und Capitel das Gebete gebethet, Groß ist o großer Gott die Noth 2c. Sonnabend Erbarm dich mein o Herr Gott, Nachdem Morgen Seegen und Capitel das Gebet O Treuer Vater Herr und Gott wir Klagen dir all unser Noth und allezeit mit der Collect, Seegen und ein paar oder einem geseze beschloßen. So aber eine gemeine Landplage, Pest, Hunger oder Krieg (das doch Gott gnädig verhütten wolle) einfallen mochte, Ein Gebethe so sich darzu schicket, gebethet werden.

10.

Well zu Verrichtung des Gottesdienstes auch billig die Music erfordert wird, als soll an Fest- und Sonntagen, wie auch bey der Mitwoch und Freytags Predigt der oberste Glöckner das Chor regieren mit Orgeln und Singen versorgen, in den Wochen Gebethen aber der Unter-Glöckner, doch mit dieser Condition das ein jeder sich zu vor bey dem Priester erkundige was er singen oder schlagen soll, welcher schon solche Gesänge wird anzuzeigen wissen, die sich entweder zum Text oder zur Zeit reimen.



II.

Un einem Sonntage, Fest und Feyertage soll nur allein vor der Fröh, Predigt auf der Cangel, zur Besper aber wie auch Mittwoch und Freytags Predigten und Apoltagen nicht, ausgenommen am Christ Tage, Oster und Pfingst Sonntagen kan von dem Fest vor der Predigt, früh und Zumittage auf der Cangel ein Kirchengesang gesungen werden.

12.

Damit auch die liebe Jugend nicht etwa ganz und gar verwildern und auf dem Wege zur Seeligkeit gewiesen werden möge; so soll, weil hierz zu für allen Dingen am höchsten bequem und nothwendig ist, die Erklärung des kleinen Catechismi Lutheri alle Mitwochen von 1 bis 3 Uhr von denen Herren Diaconis und Ober Glöckner in der Kirchen Kinder Lehre gehalten, ein Kirchengesang gesungen, ein Hauptstück aus dem Catechismo vorgelesen, ein jedes Kind und Gesinde was es vor ein Gebethe oder sonsten von den Hauptstücken gefasset examiniret und gefraget, darauf mit einem Gesange die Kinder Lehre beschloßen werden. Damit solches ohne Confusion zugehen und nicht allzulange sich vorziehen möge, so sollen sich zwar alle Kinder und Gesinde in die Kirche finden, aber nicht alle auf einmahl und also ein jedes alle Mitwochen befraget, sondern gleich die Bürgerschaft in vier Theil abgethellet, also soll eine Mitwoche ein Theil, ein Theil die folgende und so forth an gefraget und hernach von forne wieder angefangen werden. Und zwar soll solch fragen nicht öffentllich daß es alle



Leute hören, was eines oder das andere kan, geschehen, ein jeder Herr Diaconus absonderlich sitzen, ein jedes bey selbst alleine mit ahnnehmlichen Worten und in aller Sanftmuth fragen, die wohl aus dem Catechismo können antworten, loben die andern was sie nicht wissen, treulich unterrichten und ernstlich ermahnen, daß, ihnen jetzt fehlet, sie ins künfftige lernen sollen, darzu denn sehr dienlich seyn wird, wenn sich eines Stadt Viertels Kinder in der Kirche wie die Väter in bürgerlichen Anzügen zusammen halten und setzen.

Die Eltern die Kinder und Gesinde zu Hause im Bethen und Catechismo über und unterweisen, auch sie mit allem Ernst und Eifer in die Kirche zu solcher Kinder Lehre, welche ihren Anfang Mittwoch Quasimodogeniti bis Jacobi haben sollen, senden: wann sie nach Hause kommen, fragen, was sie gelernt haben, und ja nicht zu solchem nöthigen Werke verbindlich seyn bey der Antwort so sie am Jüngsten Tage werden dem Herren Christo thun müssen wann sie hiesinnen nach läßig sind.

13.

Damit auch die hochwürbigen Sacramente in guter und Gott wohlgefälliger Ordnung mögen gehalten werden, so sollen Christliche Eltern, wenn Sie Gott geseegnet, auß schleuniaste mit den Kindern zur heiligen Tauffe eilen, auß längste für 1 und 2 Uhr nach Mittage, doch den schwachen wird keine Zeit bestimmt als welchen zu Tag und Nacht die Tauffe offen
stehet

stehet und sollen sonderlich Christliche Eltern darob seyn, daß nicht etwa ein Kind möge an der Tauffe verhindert werden. Wann es aber außer denn ist, so sollen die Patren nicht etwa wie bißhero aus unchristlicher und grobstolzer Gewohnheit geschehen um 3 oder 4 Uhr sondern, wie oben gedacht, um längste auf 1 oder 2 Uhr in der Kirche seyn, dafern hingegen, welches wir doch nicht hoffen wollen, eine oder andere Pathe in solcher Unordnung verbleiben wolte, so solten die Eltern, vermöge des geistlichen Kirchen Regiments welches der Herr Christus allhier durch das heilige Predigt Amt führet, befehliget seyn, das Kind zu obbemeldeter Zeit in die Kirche zu senden. Im fall es nicht geschiehet, so soll die Kirche geschlossen und nicht eher, biß Ein Reichthaler der Kirchen zu der Straffe erleget ist, eröffnet werden;

Es sollen auch zu einem Kinde drey Patren zu bitten verstattet seyn, als einem Knäblein 2 Mannspersonen und 1 Weibsbild: und zu einem Mägdelein 2. Weibspersonen und 1 Mannsbild, oder aufs höchste Fünffe zu einem Knäblein 3 Manspersonen und 2. Weibspersonen zu einem Mägdelein aber 3 Weibspersonen und 2 Mannsbilder, und unter diesen keine trunckene, noch kelner, der in öffentlicher Versachtung Gottes Wortes und der hochwürdigen Sacramente lebet, zugelassen werden.

14.

Das hochwürdige Abendmahl soll unter beyderley Gestalten, wie es der Herr Christus eingesetzt, administrirt und ausgeheilset werden, auch ein Jeder



sonsten, der will ein rechter Christ seyn, des Jahres nicht einmahl, sondern offte darbey sich einstellen und zwar mit Bedingung daß er nicht etwan auf gut calvinisch ohne Beicht und Absolution hingehe, sondern well alle drey antwesende Herren Geistlichen Beichte sitzen, sich zu einem zu dem ihm seine Andacht trägt, in den Beichtstuhl einstellen, seine Beichte mit gebührender Andacht verrichten, von seinem Beichtvater die Absolution empfangen, und also keiner ohne gethane Beichte oder empfangener Absolution zum Abendmahl gelassen werden: Und weil dieses ist ein solcher Tisch, vor welchem sich die Engel entsetzen ja dabey das ewige Leben erlanget und Verlohren wird, so soll ein jeder sich befehligen, daß er sich aller Leichtfertigkeit in Kleidung, aller Uppigkeit in Gebarden enthalte, die Consecration mit gebührender Andacht anhören und also durch Beystand des heiligen Geistes, sein ehrbar, ehrerbietig, andächtig und in gläubiger Buße zu solchem Tische hinzutreten und das theure Pfand würdiglich empfangen mögen.

15.

Es soll auch allemahl, es sey am Sonntage, Fest oder Wochentagen bey der Communion georgelt, oder solche Gesänge, die sich zu diesem heiligen Werke schicken gesungen, und bey nebst gutter Ordnung gehalten werden, die Mannes-Personen ernstlichen und zwar züchtig und bescheidenlich, daß sie nicht an den Kelch stoßen oder davon abschreiten, die Weiber ihre Schleier von dem Munde und Augen ab, dagegen den Mund aufthun, damit ihnen das heilige Sacrament

ment in den Mund gegeben werde, und sie nicht etwas, wie es zugeschehen pflaget, gar nicht aus dem Kelche trincken, sondern der Kirchendiener sehen könne wie Er den Kelch neigen möge.

16.

Es soll auch keiner, welcher sich des Gebrauches des Hochwürdigen Abendmahls oder Beichtstuhls enthalten, er sey weß Standes er immer wolle, entweder auf den Kirchhoff nicht geleyet, oder mit christlichen Ceremonien begraben, sondern weil er als ein unvernünftiges Vieh gelebet, also auch verstorben wie ein Vieh hingeschleppt, und entweder auf den Viehweg oder Schind Acker verscharret werden.

17.

Die weil der christliche Bann ein sehr nützlich und nothwendiges Stücke bey der Kirchen Christi ist; als soll auch derselbe bey dieser unser Evangelischen Kirche auf folgende Art und Weise in Acht genommen werden.

Wann eine Person, sie sey männlichen oder weiblichen Geschlechtes öffentliche Unzucht, Hurerey, Ehebruch oder andere große Sünden beharrlich und ohne alle Scheu, ob sie gleich vielfältig ermahnet und beydes von der Obrigkeit und dann dem Hell. Ministerio bedreuet worden dem nach aus lauter Leichtfertigkeit und Verstockung begehet und hierdurch ein untüchtig Gliedmaß der Kirchen Gottes wird, so soll selbiger von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, dem zu
Gra



Gebattern stehen ja allerchristlichen Gemeinschaft (doch nicht von Anhörung göttlichen Wortes) öffentlich von der Kanzel für der ganzen Gemeinde ausgeschlossen werden, wie solches bey wohlbestellten Kirchen bey den Unserigen gebräuchlich:

Dafern aber solche Personen wiederum ein tüchtig Gliedmaß der Kirchen zu werden begehret, soll sie sich nicht allein zu vor bey dem Herrn Primario angeben, um solche Reception zur Kirchen zu bitten, sondern auch 1. 2. oder 3. Sonntage nach einander, darnach das Verbrechen seyn würde, vor dem Altar bis die Communion angehet, knien, das letzte mahl, so man gewisse Zeichen wahrer Reue und Buße bey ihr verspüret, und sie alles, was ihr vorgesaget vor dem Altar kniende, mit lauter Stimme nachgesprochen haben wird, zum Beichtstuhl sich finden und mit andern Christen darauf zum heiligen Abendmahl gehen, nicht aber der Meinung, als wann sie etwas dadurch verblenete, sondern andern dadurch von dergleichen Sünden abuschrecken.

18.

Den Ehestand betreffende, so soll keiner, oder keine ohne Consens der Eltern, Vormündern oder derjenigen so an der Eltern statt sich in ein Ehelöbniß einlassen, sondern vermöge des vlerdten Gebots ihren vorgesetzten Eltern und Freunden gebührende Ehre geben: Da denn allen Eltern, Vormündern und so an der Eltern statt sind, obliegen will, ohne großer Wichtigkeit ihre Kinder Mündlein oder Bluts

Blutsfreunde an der Heyrath nicht zu hindern und wenn sie nicht drein consentiren können oder wollen, die Ursache dem Schw. Ministerio zu offenbaren.

19.

Ein jedwehes Paar, soll drey-mahl auf der Tangel aufgebothen werden und zu Bestellung solches Aufgeböthes sich der Bräutigam selber, anstatt der Braut, entweder der Vater, Vormünde oder nächste Blutsfreund beym Herrn Primario einfinden und also klar Zeugniß geben, daß weder allzu nahe Freundschaft noch sonsten irgend ein Hinderniß vorhanden. Es soll auch kein Wittiber noch Wittib Copuliret werden, sie haben denn zu vor ihrer Seeltg verstorbenen Ehegatten auß genaueste ein halbes Jahr betrauret und ein Zeugniß daß Er sich mit den Erben des verstorbenen Ehegattens verglichen, gebracht habe.

20.

Damit auch Braut und Bräutigam ihren Ehestand mit Gott anfangen, so sollen sie zuvor beym Beichtstuhl und dem Hochwürdigen Abendmahl sich einstellen und also ein öffentliches Zeugniß ihres Christenthums ablegen.

Desgleichen soll die Copulation bey dem Herren Primario an dem Tage da man zur Hochzeit bittet, bestellet und ob eine Frau-Sermo gehalten, bey nebenst gesungen und geschlagen, oder ob es schlecht solle gehalten, klärtlich angedeutet werden, auch ein jeder Bräutigam auß längste um 2 Uhr nach Mittage
in



In der Kirche seyn, welcher aber allererst nach dieser Zeit sich einstellt, dem wird die Kirche gesperrt und er mit einem Ducaten der Kirche zum Besten gestraffet werden, wobey dann denen Bräutigamen und Bräuten nebenst ihren Hochzeit-Gästen gebühren will, in das Kästlein auf dem Kirchhoffe ein Almosen einzulegen, damit sie den lieben Gott desto mehr zum Seegen bewegen mögen.

21.

Und wollen es auch nicht sein, sondern ganz unordentlich, daß biß anhero von dem Brautdiener der Eranz vor dem Altar dem Bräutigam aufgesetzt worden, als soll solches künfftig abgeschafft und hinführo solcher Eranz dem Priester, der da Copuliret nach der Copulation überreichet und von demselben dem Bräutigam wie in andern wohlbestellten Evangelischen Kirchen gebräuchlich, aufgesetzt werden.

22.

Die weil Auch alles seine Zeit und aber die liebe Advent und Fastenzeit zur Buße und Betrachtung der Geburt und Leidens Christi angeordnet ist: als soll zu solcher Zeit, weder Proclamiret, Copuliret, oder aber auch Hochzeit zu halten gestattet werden.

23.

Well Menschen sind, so haben nicht es gewisseres als den Tod, aber nichts ungewisseres als die Stunde des Todes. Darum soll sich ein jeder nicht allein stets zu einem seeligen Sterbstündlein bereiten, sondern

bern auch wenn jemand oder ein Christ stirbet, der Todte nicht balde zur Erden bestattet, sondern auß wenigste 24 Stunden im Hause behalten werden, in Betrachtung, daß etlichen durch geschwinde Kranckheit oder Ohnmacht dermassen alle Kräfte entgangen, daß sie vor todte Menschen angesehen und doch noch etliche Stunden sich wiederum erholet, frisch und gesund worden.

24.

Der Kirchhoff, welcher ist der Christen Schlass Haus daraus sie der Herr Christus am Jüngsten Tage auf erwecken wird, soll wie es wird am bequemsten geschehen können, vermachtet und kein Bleib darauf zu halten verstattet werden, auch ein jeder der die Seinigen christlich und ehrlich zur Erde zu bestatten, willens hat, Sie entweder in die Kirche oder den Kirchhof legen lassen.

25.

Denen Herren Geistlichen wie auch denen Herren Vorstehern, so würcklich in solchen ihrem Amte (welches doch Gott allezeit lange in Gnaden abwenden wolle) sterben, soll ihre und der lieben Ihrigen Seelig verstorbene Körper in die Kirche legen zu lassen ohr alle Entgeld vergünstiget seyn, außer dlesem, wer die Seinigen will in die Kirche legen lassen, von der Person so 6 Jahr ist und drunter Ein Reichsthaler so aber 6 bis 12 Jahr Einen Reichsthaler 10 sgr. die über 12 bis 20 Jahr, so auch die 20 bis 30 Jahr allemahl Einen Floren Ungarisch von der Stelle der
Kir.



Kirchen geben, und die Leiche unter der Predigt (sonsternahl ohne Leichen Predigt solches keinem verstattet seyn kan) in die Kirche gesetzt werden.

26.

Über auf den Kirchhofe soll von der Grabstelle eines Kindes 4 sgr. einer Mittelperson 6 sgr. einer alten Person aber 8 sgr. der Kirchen gegeben werden.

27.

Die weil aber die Christen nicht gleiches Vermögens, sondern der eine arm, der andere reich ist und aber der Arme so der Reiche die Sejnigen könne christlich zur Erden bestatten, so soll nicht alleine der Tode mit Nahmen, und wem Er angehört, auch wie alt er ist, dem Herrn Primario angedeutet, damit Er möge wie in allen wohlbestellten Evangelischen Kirchen gebräuchlich abgekündigt werden: alle und jede Seeltgverstorbene Leichen, doch vermöge der Kayserl. Resolution ohne Klang und Gesang zu Hause abgeholt und bis in den Kirchhoff begleitet werden sondern auch folgende Vier Species Arten und Weise der Begräbniß geordnet seyn, und einem jeglichen frey stehen, eine Art zu erkiesen die ihm beleebet, nach dem er todt an den lieben Sejnigen seine Treue erweisen will.

28.

Die Erste Art der Begräbniß ist diese, die Leiche wie gemeldet, soll vom Hause abgeholt und wann
man

man mit derselbigen auf den Kirchhoff angelanget, im Fortgehen ein Gesang biß in die Kirche gesungen nach Vollendung dieses die Collect mit dem Seegen gesprochen, darauf mit dem Grabe Gesange, Nun laßt uns den Leib begraben beschloßen und darvon dem Herrn Primario 5 Sgr. In den Diacono 3 Sgr. gegeben werden. Jedoch soll mit dieser Leiche; allein derjenige Herr Diaconus, so sonst die Ampts woche hat, mit zugehen besüßt seyn, im fall aber jemand beehrte daß der Herr Primarius oder der andere Herr Diaconus möchten mitgehen, kan er es mit derselben Willen halten.

29.

Die Andere Art der Begräbniß ist diese, wann die Leiche von Hause auf den Kirchhoff angelanget, soll sie zu Grabe getragen und die Leidtragenden mit einem Gesange in die Kirche begleitet und von dem Herrn Diacono so die Woche hat, bey erwachsenen und alten Leuten eine Vermahnung vor dem Altar vorgesaget werden. Nach diesem soll mit der Collect Seegen und einem Gesange beschloßen, und davon dem Herrn Primario 6 Sgr. einem jeglichen Herrn Diacono 4 Sgr für ihre gehabte Mühe gegeben werden.

30.

Die dritte Art der Begräbniß ist diese, wann die Leiche auf dem Kirchhoff angelanget, so soll dieselbe bey dem Kästlein nieder gesezet, ein Gesang darbey gesungen, hernach die Leidtragenden mit einem Gesange



fange in die Kirche begleithet, darauf ein Gesang gesungen, vorm Altar eine Leichen Sermon, welche von demjenigen der darzu begehret wird, gehalten, darauf wieder ein Gesang gesungen und endlich mit einer Collecta Seegen und einem Gesange beschloßen und davon dem Herrn Primario 6 Sgr. jeglichem Herren Diacono 4 Sgr. von Leichen Sermon aber 10 Sgr. gegeben und erleyet werden soll.

31.

Die Vierdte Urth der Begräbnisse ist diese, wann die Leiche auf den Kirchhoff angelanget, soll sie ebensfalls bey dem Kästlein nieder gesetzt, allda stillstehende zwey Gesänge, so die Leidtragenden begehren, gesungen, darauf die Leiche sambt den Leidtragenden in die Kirche mit einem Gesange begleithet, die Leiche vor dem Altar niedergesetzt, ein Gesang gesungen, hierauf eine Leichen Predigt gehalten: nach vollendeter Predigt mit einem Gesange die Leiche zum Grabe begleithet, allda eine Collect zum Beschluß gesprochen und davon dem Herrn Primario 15 Sgr. jedem Herrn Diacono 10 Sgr. gegeben werden.

32.

Es soll auch einem jeglichen frey stehen, aber bey den letzteren dreyen Urthen will eine Abdankung thun lassen, oder nicht, für welche demjenigen der es verrichten sollen 10 Sgr. gegeben werden. Jedoch wird in diesem und anderen Ampts Geschäften wie auch dahero rührenden Accidentien niemanden sein mildreichs Herze und gutthätige Hand gebunden,
son

sondern stehet einem jeglichen frey, ob er aus gutmeynenden Herzen etwas mehrs geben will oder nicht.

33.

Aus diesem Viererley Arthen der Begräbniße, mag Ihme ein jeder eine, nach welcher er will, die Leiben Seintigen begraben lassen, aus lesen. Es soll aber ein jeder wenn die Leiben Seintigen verschieden seyn, zeitlich dem Herrn Primario solchen Todt, mit was vor Gebethen und Sprüchen sie gestorben und auf welche Art und Weise er sie will zur Erden bestatten lassen, deutlich ankündigen; da denn der Herr Primarius nicht alleine alle Vier Arthen der Begräbniße einem jeglichen sanfftmüthig und deutlich wird vorlesen, sondern auch wie die Leiche soll begraben werden, umständlich fragen und dahin ordnen, daß es mit Gottes Hülffe nach einer jeden Begehrer verrichtet werde.

34.

Alle Begräbniße sollen in der Wochen um 1 Uhr am Sonntag und Feyertagen allererst nach der Vesper Predigt gehalten, bey welchen aber am Sonntag und Feyertagen um eine Leichen Predigt angehalten worden, bey denen soll nach Mittage um 1 Uhr die Leiche abgeholt, anstatt der Vesper Predigt, die Leichen Predigt wie an andern Orten gehalten, sonsten aber außerhalb einer Leich Predigt, die Todten an Sonntagen und Feyertagen damit die Fremden an Besichtigung der Vesper Predigt nicht etwa verhindert oder sonsten Verwirrung in Verrichtung der Vesper Predigt möge verursachet werden; allererst nach der Vesper



per Predigt begraben. Und von diesen allen und jeden Arthen der Begräbnissen die öffentlichen Beächter Gottes und seines Wortes, wann Sie in solchem Sinn dahin sterben, wie oben allbereit gedacht, ausgeschlossen werden sollen.

35.

Wissen auch die, so dem Altar dienen, von dem Altar ihre Besoldung haben sollen, damit Sie mit Wachen und Bethen vor unsere Seele Tag und Nacht desto fleißiger und sorgfältiger sind, vor Ihren und der Ihrigen Unterhalt wegen ihres schweren tragenden Ambres nicht sorgen können; so sollen wir auch dero wegen mit freudigem Herzen und Händen zu ihrem Unterhalt schauen und greiffen und aus dem Befehle der Natur, damit selbige nicht unserer Seelen Wohlfahrt wegen, an Ihrer und der Ihrigen Alimentation und zeitlichen Wohlfahrt Schaden leiden dürfen, ihrem Mangel durch erhebliche Salaria und aus gesetzte Accidentia erstatten und vergelten.

Was nun die Salaria betrifft, So sollen Jährlichen und in der 4 Quartalen empfangen:

Der Herr Magister als Primarius Ein Hundert und Fuffzig Thaler:

Der Herr Ober Caplan Ein Hundert Thaler:

Der Herr Unter Caplan Ein Hundert Thaler an schlesischem Werth und dann dem Herrn Primario 6 Klafftern 8 Schock Gebund:

Dem Herrn Ober Caplan 4 Klafftern 6 Schock gebund:

Dem



Dem Herrn Unter Caplan 4 Klafftern 6
Schock Gebund :

welches Holz einem jedweden vor die Thüre soll ge-
bracht werden.

Die Accidentia betreffende so sind solche :

Theils Allgemeine
Theils Ausgesetzte zum
Theils auch Besondere :

Unter den Allgemeinen sind die Vorbitten, inglei-
chen die Tauff und Trauheller, die sollen die Herren
Geistlichen wie es ihnen belieben wird sammeln und
in einem gewissen Termino, so ihnen allerseits gefäl-
lig, unter sich Theilen :

Und soll denen Herren Geistlichen gegeben werden.

Von einer Vorbitt in einer Predigt	12	sgr.
— — Dancksagung	1	s
— — Abfündigung	2	s
— — Trauung	12	s
— einem Tauffling	4	s

Unter den Ausgesetzten sind die Funeralia.

Von einem gemeinen Begräbnis :

Herrn Primario	5	sgr.
und einem jedweden Herrn Diacono	3	s
Von		



Von einem Bürgerlichen Begräbniß

Herrn Primario	•	•	•	6	sgr.
und jedwedem Herrn Diacono	•	•	•	4	•

Von einem honorio Funere

Herrn Primario	•	•	15	sgr.
Jedwedem Herrn Diacon	•	•	10	•

Den Opffergang bey den Begräbnißen stellet man auß erheblichen Ursachen, weillen derselben vor der ersten Reformation niemalen in usu gewesen, ganz ein und abe.

Die Leich Predigten sollen dem Herrn Primario alleine verbleiben, die Gebühr von einer Bürgerlichen Leich Predigt • • • 1 Ehl. 6 sgr.

Welches dem Herrn Primario alleine verbleibet.

Die Aufbittungen ingleichen, so in dreyen mahlten verrichtet werden, davon jedemmahl 3 sgr. und also zusammen 9 sgr. gegeben werden, gebühren dem Herrn Primario vor sich alleine:

Die Tittul, es sey in der Stadt wie auch außm Lande in den Aufbittungen, auf gewissen und erheblichen Ursachen, zumahl um derer Herren Fremdden und Andern willen außs kürzeste ein zurichten ohne Erzehlung der langwierigen Personalialia.

Von Ablichen Begräbnißen, dem Gange, Standts und Leichen-Predigten wie auch Abdanckungen, mit einem jedwedem absonderlichen sich zu vergleichen. Die

Abdankungen thun die Herren Capellane welcher begehret wird, es sey die Woche an Ihm oder nicht und soll die Gebühr in die Casla fallen, da denn auch dem Herrn Primario frey gelassen seyn soll auf Begehren die Abdankung zu thun, welches Honorarium aber, auch gleichfals zur Casla in die gemeine Eintheilung zu bringen ist, das Honorarium hier vor ist 15 Sgr.

Desß gleichen soll dem Herrn Primario frey stehen, wann es begehret wird, zu Tauffen, zu Trauen, doch daß das gesetzte Honorarium davor in die Casla komme.

Die Beichtpfennige sollen zur gemeinen Casla gebracht und unter alle drey Herren Geistlichen in drey Theile getheilet werden.

Und in Summa sollen also zur gemeinen Casla kommen, die Vorbitten, die Abdankungen, die Dancksagungen, Trauungen, Tauffen, Opffergänge bey den hohen Festtagen, bey den Sechswöchnerinn, bey der hl. Communion und die Beichtpfennige.

Aus dieser Casla aber soll dem Herrn Primario Jährlich zu vor heraus kommen und gegeben werden Fünffzig Thaler, die Casla sey reich oder arm.

In den übrigen Allen so viel sich befinden wird, soll in drey gleiche Theil gemacht und jedwedem sein Theil zugestellet werden.

36.

Dafern wolder Verhoffen derallgewaltige etnen oder den ander Herrn Geistlichen von dieser Welt abgeforbern

h h

bern



sollte, daß desselben Frau Wittib und Waisen, auf ein Viertel Jahr lang die völlig ausgefetzte Besoldung und zufallende Accidentia nebenst der Wohnung unhinderlich verstattet, auf das andere Viertel Jahr aber, wann eine andere Person an des Verstorbenen Stelle wieder vociret und beruffen würde, derselbte schuldig seyn solte, die Helffte dieses andern Viertels Jahres, der Frau Wittib an Salario und Accidentien zu reichen, oder aber da auf allen Fall solche vacirende Stelle bis zu Endung des andern Viertel Jahres nicht ersetzt werden solte, die völlige Gebührniß als dem ersten Viertel Jahre, gleich abzufolgen stehen, hingegen sind die übrigen zwey Herren Geistlichen verbunden, diese Zeit über alle Kirchen Administration über sich zu nehmen.

37.

In der Beurlaubung und Remotion ist hohe Bescheidenheit und viel Geduld zu gebrauchen, und soll keinesweges darzu geschritten werden, es sey denn, daß Einer in der Lehre irrig, im Leben ärgerlich und sonst zäncklich, unruhig oder dem Geitz zu sehr ergeben, der Gemelnde ärgerlich und seinem Amte nicht recht vorstünde, sich auch nach heimlicher und öffentlicher Überzeigung und Erinnerung nicht warnen und verwarnigen lassen wolte. Also daß der Evangelischen Kirche und dem Allergnädigst erlaubten Exercitio unumgängliches Nachtheil zugesüget und dero gestalt, wenn zu vor ein Consistorium, inner und außer Land des darüber Rath gefraget werden, Ein Glied zu Erhaltung des ganzen Leibes abgefondert werden müße.

Des

Des Ober Glöckners Salarium So lange er einen Knaben zur Music hält, soll seyn das Jahr über 65 Rthl. 12 sgr. freye Herberge und das Jahr 5 Schock Gebund Holz.

Des Unter Glöckners Jahres Besoldung: Dieser soll haben Jährlichen — — 15 Thlr

Die Accidentia bey den Begräbnißen Tauff und Trauungen dieser beyder von einem Begräbniß vom Gesang und Gang — — 2 sgr.

Dem Organist von einer Brautmesse	—	10 sgr.
Von einer Vorbitte	—	6 "
Von einer Dancksagung	—	6 "
Von einer Abkündigung	—	1 "
Von einer Trauung	—	2 "
Vom Tauffen	—	2 "

So der Unterglöckner das Begräbniß zu bestellen ersuchet würde, soll darvon kommen 2 sgr. Ihmbe.

Wann eine Kirchenstelle umgewechselt und einem andern gelassen würde, soll der es verzeichnet 1 sgr. haben, und bey einem jedwedem Begräbniß dem Jungen welcher das Creutz trägt 6 oder 9 Heller gegeben werden.

Ueber dieses, sollen den Herren Pfarrern ihre gethane Häuser wie auch des Oberglöckners ohne alle Beschwer sie rühren auch her wo sie immer wollen,



zu bewohnen, laut des Allergnädigsten Kayserl. und Königl. unter Ihrer Freyherrl. Gnaden, dem Vollmächtigen Herren Landes-Haupt-Mann Schutze und Gubernio begriffen, und soll Ihnen auch von der ganzen Gemeinde, aller Menschen Möglichkeit nach, an der Hand gestanden werden.

Den Glöcknern wird auch, über ihr gewöhnliches Salarium ein Neuer Jahresgang bey der Evangelischen Bürgerschaft zugelassen.

Denen 2. vermochten Kirchen-Vätern, soll Jeglichen einem jedweden, wegen Untragung mit dem Säckel zu einer Discretion gereicht und gegeben werden: Drey Thaler Schlessisch.

Das Andere, wegen ihres treuen Fleißes, haben Sie von Gott dem Allmächtigen durch reichen Seegen zu erwarten.

39.

Weilen auch die Gemeinde nicht zu gleich die Kirchen Sachen befördern, noch derselben vorstehen kan, als wird es in allwegen der unumgänglichen Nothdurfft befinden, daß nach dero in der ganzen Christenheit üblichen observanz und Gewohnheiten diese Hl. Verwaltung solchen Personen aufgetragen und anvertrauet werden soll, welche mit Verstand und Aufrichtigkeit qualificiret, hiermit bey gegenwärtiger Macht der Finsterniß und einbrechendem Ende der Welt und bösen Zeiten nicht etwas versehen oder versäümet, diesem unserm anvertrauten Gotteshause durch treue
Pfle-

Pflege und Vorforge, alle mögliche Gefahr abgewendet und wir darinnen biß zu der allgemeinen großen Versammlung zusammen kommen und endlich dabey seelig in Herrn einschlaffen und zu der ewigen Freude und Seeligkeit geführt werden.

40.

Weilen aber auch drey Vorsteher aus der vorgeschlagenen Zahl von dem Vollmächtigen Königl. Herren Landes- Hauptmanne zu solcher Administration erkieset worden, welche auch biß anhero an ihrem möglichem Fleiß und Vermögen hierbey nichts erwiedern lassen, also hat es noch damit sein unverrücktes Bewenden, solte aber ins künfftige eine Enderung entweder durch den zeitlichen Tod oder sonsten mit Ihnen vorgehen oder auch vorgenommen werden, soll bey Erkiesung oder Erwehlung eines andern, die Confirmation allemahl bey dem Vollmächtigen Königl. Ambte unterthänig gesucht und gebethen werden, damit Sie Ratione huius Officii wie auch die ganzen Sache des Exerciti unter dem Königl. Ambtes Schutzes desto gesicherter seyn und verbleiben mögen.

41.

Und weil Ihnen zu Erleichterung sothaner Administration sonderlich was den Bau betrifft von höchstwohlgedachten Königl. Ambte ein Director zu geordnet worden, als wird derselbte bißher lang erwendete Mühe und Sorgfalt ferner continuiren, was nicht allein bey E. W. W. Rath allhier, wie ingleichen bey Ihro Freyh. Gnaden dem Vollmächtigen Kayserl. und



und Königl. Amte und Landes Hauptmanne heyber Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer unseres Gottes Dienstes halber, künfftig und lzo zu verrichten, zu Sollicitiren und zu bitten wie solches Ihme von denen Herren Deputirten, Eltisten und Geschwornen unter die Hand gegeben werden möchte, zu befördern nicht unterlassen.

42.

Die Correspondentien aller Orten erhalten helfen die unter seiner Hand zu Dato bewendete Raynungen zum ehist möglichen verfertigen und ein antworten, was zu den Kirchen Actis gehörig, damit solche in ein Corpus gebracht werden möchten wohl verwahren, auch die Ober Inspection unabseßlichen zu behalten und alles zu der Ehre Gottes und wie er solches in seinem Gewißen zu verantworten getrauet, zu Dirigiren wißen.

Dagegen soll Ihme zum Solario nebenst seiner Herren Mit Collegen vor solche ihre Mühewaltung und Verabsäumung, das Jahr über gegeben werden, wie hernach Specificiret.

Dem Herren Directori. 13 Rthl.

Und den andren Drey Herren Vorstehern, jedwedem 10 Rthl.

Es behält Ihr aber die ganze Evangelische Gemeinde, Eltisten und Geschwornen in diesem Directo-
rat elne freye Hand ic.



Der Kirchen Vorsteher Ambt bestehet 1.) in der Einnahme derer Kirchengelder. Diese Gelder sind entweder freywillige und welcher Inner oder außer Landes colligiret werden, oder ja sonsten bey der Kirchen einkommen. Diese sollen alle fleißig von dem der die Casla hat notiret und eingetragen werden und als einen Kirchen Schatz in einem wohl verwahrten Kasten mit dreyen Schloßer darzu ein jeder einen besondern Schlüssel haben soll, wohlverwahrt bey dem Obern behalten werden. Die freywillige Beiträgen sind das Säcklein, Kästlein, und Schüßelein Gelder, diese sollen ingleichen fleißig verzeichnet, was alle Sontag, Fest- und Wochentage gesamblet wird, in Kasten eingelegt, zwey Register gegen einander gehalten werden und hier von gutte genüßliche Rechnung erfolgen.

Die Kirchen Einkommüße sind Diese:

Welche von Gräbern in der Kirchen und außen auf dem Kirchhoffe. Wie ingleichen auch von Verletzung der Kirchstellen einkommen.

Hiervon soll nun erlegt werden:

Von einer Grabstelle, eines Kindes	4	sgl.
Von einer Mittlern Person	6	°
Von einer Alten Person	8	°

Die



Die Grabstellen in der Kirchen: werden nach Quantitaeten der Personen und derer Verdienste von den Herrn Vorsehern gewürdiget und taxiret.

Die Kirchenstellen betreffende: Diese sollen des Jahres von denjenigen so sie besitzen und ihnen zugesetzt worden zweymahl gelöst werden, von jedweder Person 5 sgl. auf ein halbes Jahr, thut jährlich 10 sgl. Und weil die Kirche noch zur Zeit von schlechten Einkommen und solche Geider zu Besoldung derer Herren Geistlichen (weil sonst kein ander Mittel obhanden) ausgesetzt werden müssen. Lebet man der unzweifelichen Hoffnung, was fromme treuherzige Christen seyn, solche an ihnen dießfals, mit williger Erlegung derselben, nicht es erwinden oder ermangeln lassen werden.

45.

Was sich auch nach und nach durch guttherzige treue Leute in Testamenten oder andern Donationen zu Verehrung dieser ärmsten Kirchen und Gotteshauses einfinden möchten, oder auch schon allbereit eingefunden hätten, dieses wird der allgewaltige Gütthäter und Geber alles Guten einem jedweden, wo nicht hier zeitlichen, dennoch unzweifelichen im seeligen ewigen Leben reichlichen zu vergelten und zu ersetzen unvergeßen seyn.

Und also bissher von der Einnahme Zum 2.) So bestehet ihr Amt in ordentlicher Ausgabe.

Die

Die Ausgaben sind entweder:

Ordinar oder ja

Extra-Ordinar:

Ordinar sind die Specificirten Salaria, so alle Quartal gegen Quittung abgeführt werden sollen. Extra ordinar sind alle andere Ausgaben, so auf den Bau und die Beförderung der Kirchensache verwendet werden müssen.

Weilen es dann unumgänglicher Nothwendigkeit daß man Tag und Nacht dahin sinne und trachte, wie auf bald kommenden Frühling, zum seel. Kirchens Bau geschritten und immer bey mächlichen, auf ein und das ander Mittel gesonnen und getrachtet werde, damit man nachmahlen daß zur Sache von nöthen; wie auch einen verständigen Baumeister und Zimmermann bey handen, als werden die Herren Vorsteher solches in gutte Obacht ziehen und sich hterauf zu rüsten wissen. Und weilen die Ordnung auch die allerschwersten Sachen erleichtern kan, so werden sie ihnen diß Werck wohl anbefohlen halten, derogestalt, daß der Oberste bey den Schloßern, Tischlern, Töpffern, Glasern und andern Handwercksleuten, auch mit Einkauf und Bestellung der Nägel und andern Eisenwerckes gutte Beförderung leiste.

Der Andern sich allezeit bey den Bauleuten befinden, alles was der Bau erfordert in Zeiten herbetschaffen lassen und allen Säumsal der Arbeiter vermeiden helfen.

Der



Der Dritte mit dem Bauholze, den Brettern und Schindeln zu thun habe, die Fuhren ordne und bestelle, und was sonst hierbey nothwendig fleißige Vorsorge habe. Die Bezahlung aller und jeder Arbeiter und Handwercks Leute, ingleichen der Fuhren und Bothen, soll Sonnabend nach Vesper von allen dreyen, oder zum wenigsten von zweyen Vorstehern geschehen, auf die Dinge Zettel oder sonsten geschriben werden und von allen dreyen oder zweyen Vorstehern unterschrieben und bis zur Instehenden Rechnung hinterleget werden:

Weilen auch noch in der Kirchen Sache eines und das andere an Kayserl. und Königl. Hoffe und sonsten noch zu befördern: als sollen die Spesen darzu aus der Casca unsäumig gereichet und ohne Widerswillen gegeben werden.

Zum 3) bestehet auch ihr Ambt in ordentlicher Kaytung

Den wo Verwaltungen seyn, da folgen auch aus der Natur auf die Einnahme und Ausgabe Kaytungen. Diese sollen die drey Herren Vorsteher, nebst dem Ausschuß von den Aeltesten und Geschwornen alle Quatember von demjenigen bey dem die Casse beruht, oder ihm vertraut zu fordern nicht unterlassen, damit alles in richtiger Ordnung erhalten werde. Damit sie nun desto getroster, vorsichtiger in ihren Amte seyn mögen, so sollen sie bedencken in der Einnahme, daß es der Kirchen Gottes, dem Hause des heiligen Geistes der tausendfältigen Wiedererstattung
des

des heiligen Allerhöchsten gegeben und vorgeliehen
 werden; in der Ausgabe, daß es Almosen, daß es
 Waisengelder und daß es Heller aus Gotteskasten
 sind; in den Rayttungen, daß Gott alle Pfennige so
 gutherzige Christen herbeigetragen, am jüngsten Tage
 zählen, vor der Schaar der Auserwählten rühmen
 und mit ewiger Glory überschwenglich vergelten, die
 auf Erden geschlossnen Rayttungen öffentlich justiren
 und wann er sie in dem Angesichte derer, so nach ih-
 ren Vermögen das ihre dabey gethan gut befunden,
 darauf sagen werde: ey ihr frommen Knechte gehet
 ein zu eures Herrn Freude, ihr seyd über wenig ge-
 treu gewesen, nun sollt ihr über viel gesetzt werden.
 Derowegen seh ein jeder auf sich, dem ein solches ver-
 traut wird, denn die Füße derer die Ananias und sein
 Weib Saphira begraben stehen annoch heute vor der
 Thüre. Damit sie aber, weil sie Tag und Nacht
 mit dem Bau zu thun haben werden, an ihrer Nah-
 rung und Haushaltung nicht allzugroßen Schaden les-
 den dürfen, wird ihnen deswegen insgesamt, (denn
 die Kirchenvorsteher verwalten solch Amt ohne alles
 Entgelt) ein Recompens wie oben Specificirt und
 verwilligt auf dies Jahr ausgesetzt.

46.

Gegenwärtige diese Kirchenordnung und ganze
 Verfassung wie sie von den darzu erfordereten und De-
 putirten abgeredet aufgesetzt und vollzogen worden ist,
 mit den Herrn Gesslichen und andern Interessenten
 communicirt, von paragrapho zu paragrapho gut
 erbaulich und überall der evangelischen Lehre gemäß
 er:



erkannt und befunden worden. Daß erwegen sollen alle und jede dabey interessirten vom obersten bis zum untersten darüber, wie es ihr Gewissen, ihr Amt, ihr und aller Heil und Seeligkeit erfordert fest und steif halten und so sich jemand dawider zu handeln unterstehn würde, derselbe soll nach geschehner Erinnerung und beharrten Halsstarrigkeit von der Gemeinde Gottes abgesondert und als ein Verrucher göttlicher Ordnung aus der Kirchen gestossen und anathematisirt werden.

47.

Es behält ihr aber die evangelische Gemeinde vor, wenn die allergnädigste Kaiserl. Resolution eingelaufen nach dero allergnädigsten Inhalt, auch sonst gegenwärtige Kirchen-Ordnung zu mehrern und zu mindern, auch so was hjo nicht mit begriffen ins künftlg verordnet werden möchte, so soll solches von eben solchen Kräften seyn als es von Anfang mit einverleibet worden. Sollen auch hinführo die Herren Landstände etwas hierinne zu erinnern haben, wird es ihnen und allen so mit uns bey der Kirchen Sache interessirt, hiermit heilsamlich vorbehalten.

Zu mehrer Versicherung ist diese Intention und Kirchenordnung von den Deputirten Herrn Directore, Kirchenvorstehern, Geschwornen und Eltesten besesgelt, unterschrieben und bestätigt. Ein Exemplar den Herren Geistlichen, das andre den Herren Kir-



chenvorstehern' gegeben und bey ihnen hinterleget worden.

Actum Jauer den 10ten Febr. 1655. *)

- (L. S.) George Gbrz.
- (L. S.) Jacob Eisenach.
- (L. S.) Gottfried Dankel.
- (L. S.) Christoph Kluge.
- (L. S.) George Gerlcius.
- (L. S.) George Hempel.
- (L. S.) Hans Bienersdorf.
- (L. S.) Gottfried Prose.
- (L. S.) Christoph Hindemik.
- (L. S.) Wolf Perschmann.

(*) noch ungedruckt.

17

Original. 1626.

(zur Seite 126.)

Wir Ferdinand der ander v. G. G. erwählter
römischer Kaiser ic. bekennen demnach auf gnädigste
Verordnung weyl. Kaisers Ferdinandi unsers gelieb-
ten Anherrens höchstlöblichster Gedächtnis, in lang-
wirigen Greltigkeiten so sich zwischen den würdigen
Wohlgebornen, Gestrengen, Ehrenvesten und Ehrsa-
men unsern Lieben Getreuen Prälaten Herrn Ritters-
schaft und Manschaft unsrer Fürstenthümer Schwel-
nig



nitz und Zauer an einem und Burgermeister, Rathmannen und Gemeine der Stadt daselbst andern theils erhalten. Unter andern auch der Landvolgten und Obergerichte, Stadt Urber, Malzen, Brauen, Schencken zuschütten der Unterthanen allerley Handwercker Salz und andrer Märckte halber noch im tausend fünf hundert fünf und vierzigsten Jahre den vierzehnten Decembris auf beiderseits frey willkührliche bewilligung ein ordentlicher gewisser Vertrag aufgerichtet, welcher von Höchstgedächtnuß Kaiser Ferdinando confirmiret und bestättiget, auch darinne außgesetzt worden, da beklagte Theile in einem oder andern beruhete Landvolgten und Obergerichte, item die Stadt Urbar, des Malzen, Brauen Schenken, Zuschütten Handwerker und Märkte betreffend auf ihren Landgütern privilegiret und berechtigt zu seyn vermeinten, daß sie dieselbe ihre gerühmte Gerechtigkeit in und auf gewisse Zeit entweder mit Kaiserlichen Königlichen oder mit den Fürstlichen Briefen und in Mangelung derselben Briefe durch gebührliche Zeugen Führung beweise und darthun: die von Städten auch ihre Nothdurft beweis und Gerechtigkeit dagegen wie gebührlich zu vollführen und aufzulegen zugelassen seyn sollte, und Burgermeister Rathmannen und ganze Gemeinde dar Stadt Zauer gemeldten Verträge zu folgen im Jahre tausend und fünfshundert und acht und vierzig ihre Nothdurft und beweis habende Gerechtigkeit eingebracht zu der Königl. Maj. rechtlichen erkentnuß ferner gestellt haben. Daß wir nun mehr nach genugsamer erschung und Erwartung desselben ihren Einbringens so viel befunden und erkennen hiermit zu Recht, daß gedachte Burgermeister Rathmanne und gan



ganze Gemelade der Stadt Zauer mehr berührten den 14ten Dec. 1545 aufgerichteten Vortrag gemäß neben der von ihrer ersten Ausfägung und Foundation auf die Stadt Urbar das Melken Brauen Schencken und Handwercker in einer ganzen Meileweges um die Stadt herum habender Gerechtigkeit, auch die Ober- und Niedergerichte in der Stadt und durchs ganze Reichbild samt dem Salzmarckt in der Stadt erwiesen. Und daß sich itzige und künfftige Burgermeistere und Rathmanne und ganze Gemeinde erwöhnter Stadt Zauer deselben Salzmarcktes in der Stadt dan der Ober und Niedergerichte in der Stadt und durchs ganze Reichbild außershalb derer Gütter die durch unser hier in dieser Streitigkeit jeho publicirte Urthel ihrer bewiesenen Gerechtigkeit wegen ausgenommen seyn, zu gebrauchen befugt. Und sonst oft berührten Vertrag bey Vermeldung der von mehr höchstgedächtingsten Kaiser Ferdinando darauf gesetzten Straffe in genaue Acht zu nehmen und im geringsten nicht zu überschreiten schuldig seyn sollen von Rechtswegen. Mit Urfundt dieses Briffes besiegelt mit unsern Kaiser und Königl. aufgedruckten Secret Insigel der geben ist in unser Stadt Wien den zwölften Tag des Monats Juny Im Sechzehnhundert Sechs und zwanzigsten. *)

Ferdinandt.

(L. S.)

Otto von Nostiz.

*) noch ungedruckt.



Abschrift. 1749.

(zu Seite 359.)

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Liebe Getreue! Wir lassen Euch hiebey den untersuchten Kämmerertrag zufertigen mit Befehl nach diesen Anschlägen die sämtlichen Kämmerer Revenuen, besonders die unbeständigen Gefälle und kleinen Pachtstücke mit mehrerer Attention als bisher geschehen zu administriren und dero Verbesserung möglichst zu suchen. Und nach diesen Ertrag jährlich ein Bestand von 537 Rthlr 18 gr. 12/15 pf. verbleibet, bekanntermaßen aber die Bürgerschaft bisher zu bezahlung der Interessen von den auf die Gemelne Stadt aufgenommenen Capitalien jährlich bey der Servis Cassa 558 Rthlr. 5 gr. 2 pf. aufbringen müssen; so soll künftig zum Soulagement derselben jährlich 400 Rthlr. der Bürgerschaft zu Statten kommen und solche zur bezahlung der Zinsen von schuldigen Capitalien angewendet werden. Solchergestalt hat künftig die Bürgerschaft bey der Servis Cassa zu diesen Zinsen nur noch jährlich 158 Rthlr. 5 gr. 2 pf. beyzutragen und habt Ihr hiernach sowohl den künftigen Kämmerer Etat pro 1750/51 einzurichten, als auch den Servis Etat so bald solches geschehen kan darnach zu formiren damit die Bürgerschaft von dieser Last befreit werde. Wie Ihr Euch den auch bemühen müßt die Kämmerer Revenuen, wie gar wohl geschehen kan dahin zu verbessern

bessern, daß die Zinsen völlig aus dem Kämmerer
 Etat bezahlt werden können, ohne daß die Bürgerschaft
 dazu die noch erforderlichen 158 rthl. 5 sgr. 2 pf.
 beitrage und sind im Kämmerer Etat die Capitalien
 so wie im Ertrage geschehen Specificque auszuführen.
 Zu mehrerer Besserung der Revenuen soll insbesondere
 I. das Weinbodengeld künftig und sobald der 18te
 Weinkellerpacht zu Ende geht, nicht mehr mit vermiet-
 thet, sondern nur der Keller und die Weinschenke
 gerechtigkeit verpachtet, das Bodengeld aber nach
 der Eimer Zahl berechnet werden, wie denn auch die
 Italiäner künftig von den Champagner und Bour-
 gone Weinen ebenfalls das Bodengeld, wie von den
 übrigen französischen Weine geschieht, erlegen müssen.
 II. damit die Griesersdorfer Vorstädter angehalten
 werden ihr Salz nach der Schuldigkeit aus der Stadt
 zu nehmen, so habt Ihr nach den hierbeykommenden
 Principiis und nach der Zahl der Personen und des
 Viehes die Salz Consumtions Anschläge dieser Einwoh-
 ner zu machen und ihnen Salzbücher zu geben, worin
 ne nach dem Anschlage die Consumtion jedes Wirthes
 verzeichnet ist, und in welche Bücher sie eintragen
 lassen müssen von wem und wie viel sie an Salz ge-
 nommen, damit nach Verfliehung eines Jahres nach-
 gesehen werden kan, ob sie das erforderliche aus der
 Stadt genommen haben. III. Muß das Quartalbier
 so die Kämmerer zu genießet hat, künftig quartaliter
 so oft es vorkommt, an denjenigen der das meiste da-
 für geben will und und was es nach Beschaffenheit
 des Kornpreises gelten kan vermiethet werden. IV.
 Muß wegen des Viehutungs Geldes die Heede bis-
 wellen unvermuthet gezählet werden, ob auch mehr



Bleib die Welde genieset, als wovon Hutungsgeld entrichtet wird. V. da die Häringsbäutner und Reichskrämer sich beschweren daß ihnen durch die in Anno 1743 neuerlich angesehen vier Tobakshändler in ihrer Nahrung und Gerechtigkeit Eintrag geschehn und erstere sich für den Tobakhandel zu einem beständigen Zins von 8 rthl. erbothen, so muß gegen Erlegung dieses Zinses von den Reichkrämern und Häringsbäutnern den erwähnten Tobakshändlern der Handel untersagt und erstern überlassen werden, jedoch dergestalt, wenn sich ein Tobakspinner in Zauer etabliren sollte, demselben frey bleiben muß mit dem Tobak so er selbst fabricirt zu handeln. VI. Sonsten hat sich gefunden, daß Ihr in dem Dorfe Noischwitz vier Leuten ad tempus die Concession ertheilt Brod zu backen wofür jährlich 8 rthl. einkommen. Da aber dergleichen Concessionen der städtlichen Nahrung als unsern Accise Interesse sehr nachtheilig, so sind diese Concessionen auf zu heben und den vier Leuten nicht weiter zu gestatten Brod zu backen. VII. Die kleinen Pachtstücke sollen vor Endigung der 180 dauernden Pachtzeit ordentlich pluslicitandi zur Verpachtung ausgedoten und solchergestalt vermiethet werden maßen dabei ein ohnfehlbares plus zu hoffen steht. VIII. Wegen der Stadtwaaage habt Ihr fordersamst eine Waaage Ordnung zu projectiren und zur Approbation einzusenden. IX. Soll das ganze Marktrecht, so izt vor 20 rthl. verpachtet ist, zum Besten der Burgerenschaft künftig gänzlich wegfallen und von den zu Markt kommenden nichts gefodert werden, dagegen aber auch das Tractament des Marktmeisters Ad 36 Rthlr im künftigen Etat cessiren nur muß dessen

itzige Verrichtung künftig durch den Stadt Wachtmeister mit geschehen. Und da der Magistrat mit überflüssigen Unterbedienten versehen, so soll künftig, wenn der Schwerddiener abgesetzt auch dieser Platz nicht weiter besetzt werden, maßen Ihr sodan doch noch 4 Unterbedienten, als Markt und Stadtwachtmeister, ehrbaren Rathbedienter, Gerichtsdiener und Kämmereydiener behaltet, welche hinlänglich sind, die nöthigen Dienste zu versehen. X Muß die Barküche gleichfalls aufs neue zur Licitation und Verpachtung angeschlagen werden. XI. Nachdem Special Anschlägen der Ziegeley Schöffer von jedem Brande 13 Rthlr. habt Ihr die Ziegelley entweder zu verpachten oder zu administriren. Uebrigens soll in Ausgabe für den approbirten Rathmann Sonntag im künftigen Etat 80 Rthlr. Gehalt und für den Rathscanzellisten 30 Rthlr. Zulage angesetzt werden Hiernach und nach den Cämmerey Anschläge habt Ihr das Project zum Etat pro 1750/51 einzurichten und Euch alle Mühe zu geben nicht allein die Einnahme den Anschlägen gemäß zu erhalten sondern auch durch Fleiß und Attention zu verbessern. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Glogau den 8ten September 1749.

R. P. R. und D. Cammer

Lübeck, Schwarzenberger Püschel.

An den Magistrat
zu Jauer.



Original. 1559.

(zu Seite 375.)

Wir Baltasar von Gottes Gnaden Bischoff zu Breslau Herr zu Pleß Sorow und Triefel Obrister Hauptmann in Ober und Niederschlesien, bekennen und thun kundt hiermit vor jedermänniglich daß vor uns gestanden seyn die Ehrsammen unser besondern lieben R. Burgemeister und Rathmanne der Stadt Jauer wohl gesunden Leibes und der Sinnen und haben uns unterthänigst mit bericht fürbracht daß sie mit zeitigen reifen Rathe auch Fürwissen Gutbedanken und bewilligung ihres ihlgigen Pfarr Herr Martin Titzzen als wahre patroni Collatoris und Lehnherren der Pfarre daselbst, das Wiedmut Gütlein so zur Pfarre gehörig auf den Funzighuben zu Hertwigswalbe gelegten, zu Nutz Frommen und Erhöhung des Pfarrlohns Einkommen dem Ehrsamem Christoph Scholzen erblichen verkauft und abgetreten und die Hauptsummen ihlgigen und künftigen Pfarrhern zum besten und jährliche Nutzung ausgeliehen hätten, welches uns gedachter Pfarrer das dem also, auch solches mit Frommen und Nutz des Pfarrhern geschehen sey unterthänigst berichtet um Derowegen belde gedachter Pfarrer und Rath unterthänigst angelangt und gebeten unsern als dem Bischoff und loci ordinarius zu solchen Kauf welcher dem Pfarrlohn zum besten geschehen Consens

und

und Willen zu geben. Ob wir nun wohl was ein-
mal von frommen Herzen der Kirchen zur Ehre Got-
tes und Erhaltung derselben Diener verordnet und
gegeben nicht davon kommen lassen sollen noch wollen,
bleweil aber solcher Kauf, dem Pfarrlohn zum besten
geschehen und kommt sintemal die Kauffsumme, wie
wir berichtet worden, viel ein höhres austrägt als das
Widmuth Gütlein zu gebrauchen und zu genießen ge-
wesen; haben wir darum unsern gnädigen Willen und
Consens auch hertune gegeben consentiren und geben
denselben hertunt aus unsrer bischöfflichen Gewalt
und Kraft dieses unsres Briefes jedoch uns unsern
nachkommenden Bischöffen und Kirchen zu Preßlau
und sonst männiglich Rechten und Gerechtigkeit un-
schädlich an diesen Brief hängen lassen. Geschehen
und gegeben zur Neiß Montags nach Cantate nach
Christi Geburt tausend fünfhundert und neun und
fünffzigsten Jahre dabey sey gewesen die Ehrbaren
Wohlgelahrten Barthel Mettel Cantzler Andreas
Neuman Silber Cämmerer und Caspar Frölich Cantz-
schreiber unsre lieben Getreuen hierzu Gezeugenn. *)

Balthasar.

(L. S.)

*) noch ungedruckt.



Original 1349.

(zu Seite 396.)

Sigismundus Hulex Regni Boemiae Subcarnarius Vobis Magistris ciuium Consulibus et juratis civibus ciuitatum in districtu Jawrensi constitutis ad quos preces peruenerint, amicis nostris carissimis sincerum animum ubilibet complacendi. Amici dilecti, percepimus quod ciuitas Jawrensis ex defectu venditionis carniū huiusmodi acuarie Aggrauatur; unde toti conventui dicte ciuitatis non modica dampna gerantur et prouenerunt iacturae. Quare serenissimi principis et Domini nostri Romanorum ac Boemiae Regis consensu et mandato dicto ciuitati Jawrensi concedimus et indulgemus singulis septimanis uno tantum die liberum forum carniū venditione habere possint et debeant, taliter et quaeuis persona ad diem deputatum in dictam ciuitatem pecora seu pecudes prout ad alias ciuitates ubi commune forum als sogenante r Freimark habetur ad vendendum et emendum educere possint et valeant renitentia quauis amota. Quam quidem libertatem non perpetuam sed ad tempus iterum tenendam habere decreuimus et obseruandam Regii Favoris sub obtentu. Datum Prage Feria quinta proxima ante Festum Sancti Wenceslai Anno Domini Millesimo trecentesimo nonagesimo quarto. *)

*) noch ungedruckt.



Original 1650.

(zu Seite 149.)

Wir Ferdinand der vierdte gottes Gnaben zu Hungarn Böheln Dalmatien Croatten und Slavonien etc. König, Erzherzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund Steyer Carnten Crain Wirtemberg und Teckh Gefürsteter Graf zu Habsburg Tyroll Pfirt und Görz, Herzog in Schlessien zu Schweidnitz und Jawer und Graf zu Glaz etc. etc. bekennen htermitt öffendlich und thuen kund jedermanniglich, demnach uns die Ehrsamten untre lieben Getreuen N. Burgermeister und Rathmanne unsrer Stadt Jawer in Schlessien vor sich und im Nahmen der ganzen Gemelne daselbst unterthänigst und beweglich angelanget, daß wir ihnen ihren Nachkommen und gemelner Stadt Jawer alle und jegliche ihre Briefe, Privilegia Freiheiten lehen Gnadt, Gericht Recht Handvesten Willkühren alte löbl. Herkommen und gute Gewohnheiten welche sie von Ausfazung der Stadt volgendß bis auf den heuntigen Tag von theills römischen Kaisern und Königen wie denn auch von Königen von Hungarn und Böhaimb und unsern Vorfahren Herzogen in Schlessien zur Schweidnitz und Jawer hochlöblichster Gedächtniß, insonderheit aber von Weylandt König Ferdinando untern dato Wien den 21. July 1533 mehrers von Kaiser Maximiliano de dato Prag den 20. April 1567. Ingleicher vom Kaiser Rudolph dem andern auch zu Prag den 23. Sept. 1578 durch ihre
löb.



löbliche Verblenste treuw und redlich hergebracht und erworben haben und von Weyland König Mathia dem andern dato Preßlaw den 8. Oct. 1611 deßgleichen auch von Ferdinando secundo unsern hochgeehrtesten Anherrn Christmildesten Andenkens sub dato Wien den 22. Octob. 1622, wie nicht weniger von der iz regierenden Kayser auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Mayt. unsern gnädigst und geliebten Herrn Vater de dato Wien den 27 November Anno 1626. bestetiget und verneuret worden, gleicher gestalt zu confirmiren, zu verneuern und zu bestättigen genädigst geruhten. Als haben wir angesehen oberwähnter Rathmanne und Gemeinde, unterthänigste Bitte beynebens in Gnaden erwogen den guten Nutz und erspriesslichen getreuen Dienste, welche sie hievor unsern Vorfahren gehorsamst geleistet und daß sie auch hinführo dergleichen in unterthänigster devotion und beständigster Treuw zu laisten so erbletig als pflicht schuldigst seyn, und ihnen derowegen alle ihre Briefe Privilegien Freiheiten lehen Genadt Gericht Recht Handvesten Willkuren alte löbliche Herkommen und gute gewohnheiten mit welchen sie von Uralters her bis auf den heuntigen Tag vor sich insonderheit auch in gemein mit unsern Fürstenthümern Schweidnitz und Jawer von Welland römischen Kaisern und Königen zu Hungarn und Böhheim auch unsern Vorfahren Herzogen in Schlessien zur Schweidnitz und Jawer besagt versehen und begnadet seyn in allen ihren Puncten Articulen Clausulen Malnungen und begriffungen als ob dieselben von Wort zu Wort hierinnen einverlaibt waren, confirmirt bestetiget und verneuret, confirmiren bestättigen und verneuern ihnen solches
 auch

auch hiermit wesentlich und wohlbedachtlich aus
 vollkommener Landesfürstlicher Gewalt und Macht als
 rechter natürlicher Erbe des Königreichs Böhaimb
 und Herzog in Schlessien zur Schweidnitz und Jawerz
 mainen setzen und wollen daß mehrgemelte Privilegia
 und Freiheiten allerseits gültig und kräftig seyn und
 vollkommene Kraft und Wirkung haben auch sie Rath-
 manne und Gemeinde unsrer Stadt Jawer, sich ders-
 selben und gegenwärtiger von uns darübr erfolgens-
 der genädigsten Confirmation gebrauchen und genieß-
 en sollen und mögen von allermäniglich ungehindert.
 Desgleichen auch ob jemand wider obberührte ihre
 Privilegia einlge Rescripta oder begnadungen ausbräch-
 te, die ihnen zum Nachtheil Abbruch und Schaden an
 ihren eltern Gerechtigkeiten gereichen möchten, densel-
 ben und wolten wir so fern sie diesen eltern und daß
 fern Gerechtigkeiten zu nahe gehen würden, hiermit
 derosirt und gänzlich abgethan haben. Versprechen
 ihnen auch vor uns und unsre Erben und nachkoms-
 mende Fürsten zu Schweidnitz sie und ihre Nachkoms-
 men bey solchen ihrer Privilegien Freiheiten begnad-
 tungen und Gerechtigkeiten gnädigst zu handhaben zu
 schützen und zu schirmen; jedoch uns und unsern Bes-
 gallen und gewöhnlichen Diensten unschädlich. Ge-
 bieten darauf allen unsern Unterthanen beider Fürsten-
 thümer Schweidnitz und Jawer was Würden Stand-
 Amtes und Wesens die sind insonderheit aber unsern
 tziglen und künftigen Landshauptleuten, daß sie mehr
 benahrnte Rathmanne und Gemeinde zu Jawer an dies-
 ser bestättigung nicht hindern noch solches andern ge-
 statten sollen bey Vermeidung unsrer schweren Strafe
 und Ungnade, Zu Uhrkundt dieses briefes besiegelt
 mit



mit unsern größern Königl. anhangenden Insegl.
 Gegeben in der Stadt Wien den 7ten Monat Sept.
 nach C. G. 1650. Unserer Nelche des hungarischen
 im vierten des böhmischen im fünften Jahr. *)

Ferdinand.

(L. S.)

ad Mandat. Sacr. Reg.
 Maj. propr.

Johann Widmer.

Franz Scheibler.

↳ noch ungedruckt.

22.

Abchrift 1620.

(zu Seite 104)

Wir Friederich von C. G. König zu Böhelm
 Pfalzgraf bey Rhein und Churfürst, Herzog in Bai-
 ern Marckgrafe zu Nähren, Herzog zu Eugenburg
 und in Schlessen, Markgraf in Ober und Niederlausitz.
 bekennen daß unsre lieben Getreuen Prälaten Her-
 ren Ritterschafft und Mannschafft unsres Fürstenthums
 Jawer durch ihre Dayfre und nahmhafte Pottschaften
 und uns in unterthäniger Demut ersuchen und bitten
 lassen, daß wir ihnen alle und izliche ihre Prelese Pri-
 villegien Freiheit und Gerechtigkeiten, alt herkommen
 und löbliche Gewohnheit, und sonderlich von König
 Blas

Bladiſſaven und König Ludwigen, beſgleichen von
weiland Kaiſer Ferdinando, Maximiliano, Rudol-
pho undt Mathia unſern Vorſahren und Königen zu
Böhemb alter Hochmilder löblicher Gedencens ſo ih-
re Vorſahren und ſie von höchſtgedachten unſern Vor-
ſahren, Kaiſer undt Herzogen in Schleſien redlich er-
worben und erlangt haben genädigſt zu verneuern zu
confirmiren und zu beſtätigen geruhten haben wir
angefehn ihre unterthänige demüthige und ziemliche
bitte auch betracht freywillige annehme und nützliche
Dinſte die ihre Vorſahren und ſie unſern Vorſahren
und uns oſtemals willig gethan und künftig thun mös-
gen und ſollen und derhalben mit vorgehabten zeitigen
unſrer Räthe der Crone Böhemb und lieben Getreuen
Rathe aus vollkommener regierender böhemſcher Kö-
niglicher Macht als Herzog in Schleſien obgedachten
unſern lieben Getreuen alle und iglich ihre Privilegia
Brieſe und Freihelten ſo ihre Vorſahren und ſie von
unſern Vorſahren Kaiſern und Königen und Herzogen
in Schleſien redlich erworben und erlangt in allen
Stücken Puncten Clauſeln und Articeln als wären die
alle von Wort zu Wort hienne klarlich ausgedruckt und
beſchrieben nichts davon ausgeändert noch hinden
geſetzt verneuert beſtätiget und confirmirt haben.
Sehen melnen und wollen, daß die gedachten unſre
lieben Getreuen Prälaten Herrn Ritterschaft und
Manschaft unſrer Fürſtenthümer Schweidniß und Ja-
wer ihre Erben und Nachkommen der alle von uns un-
ſern Nachkommenden Königen zu Böhemb und Her-
zogen in Schleſien auch ſonſt allermänniglich ungehind-
ert. Gebieten hierauf allen unſern Hauptleuten und
Amtleuten und ingemein allen unſern Unterthanen,
weß



wes Hohen Standes Würden und Wesens die Izo sind
 oder künftig seyn werden, genante unsre lieben Ges
 treuen hierinne zu fördern zu schützen und zu handhas
 ben darwieder nicht zu th. v auch niemand zu thun ges
 statten alles trefflich und ungefährlich bey Vermeidung
 unsrer schweren Strafe und Ungenadt. Des zu Uhrs
 kund mit Königl. anhangenden Insiegel besiegelt
 Geben in unsre Stadt Breslau den 29. des Monath
 Februar nach Christ unsres lieben Herrn und Seeligs
 makers Geburt 1620. Unsres böhmischen Reichs im
 ersten Jahre. *)

Friedrich.

(L. S.)

Wenceslaus Guil. a Raupoco
 S. R. Boh. Concellerius.

*) ungedruckt, das Original soll in
 Schweidnitz aufbewahret seyn.

Chronologisches Verzeichniß der hier abgedruckten Urkunden.

Num. * bezeichnet die im Rathsarchiv allhier liegende Ueberschrift.
 † eine eben daselbst verwahrte Copie.

- * 1349. Der Fleischhauer Privilegium wegen des freien Fleischmarktes. S. 516.
- * 1533. Ferdinand I. Bestätigung der jauerischen Privilegien. S. 423.
- † 1538. Ferdinand I. giebt Jauer den Barbaramarkt. S. 426.
- * 1559. Bischoff Balthasar confirmirt den Verkauf der Pfarrs widmut. S. 514.
- * 1578. Maximilian II. Bestätigung der jauerischen Privilegien S. 428.
- * 1578. Rudolph II. Bestätigung der jauerischen Privilegien. S. 431.
- * 1611. Mathias II. Confirmation der jauerischen Privilegien. S. 443.
- † 1612. Verneuertes Privilegium der Rechtskrämer. S. 414.
- † 1612. Privilegium der Häringsbäumer. S. 438.
- † 1620. Friederich V. Confirmation der jauerischen Privilegien. S. 520.
- † 1621. Ferdinand II. Confirmation der jauerischen Privilegien. S. 446.
- † 1626. Ferdinand II. Endurtheil der jauerischen Urbanersachen. S. 507.
- † 1626. Ferdinand III. Confirmation der jauerischen Privilegien. S. 449.
- * 1650. Ferdinand IV. Bestätigung der jauerischen Privilegien. S. 517.
- * 1657. Evangelische Kirchenordnung. S. 472.
- * 1659. Leopold I. Bestätigung der jauerischen Privilegien. S. 459.
- † 1673. Unionsacte der evangelischen Ritterschaft mit den Vorsehern der Friedenskirche. S. 452.



- * 1726. Jauersche Postabelle. S. 470
* 1736. Karl VI. Confirmation der Jauerschen Privilegien. S.
467.
† 1739. Karl VI. Stiftungsbrief der heiligen Nonnen. S. 463.
† 1749. Friedrich II. Erlaubnis des Klosterbaues den Nonnen
ertheilt. S. 466.
† 1749. Friedrich II. erlassnes Kammereyreglement. S. 510.
-

Register.

(Die römische Ziffer bedeutet den Band, die deutsche aber zeigt die Seite an.)

A.

- Ablaßkammeren der Dominicaner: II, 20.
Abschoßgelder: II, 366.
Ackerbau: um Jauer: II, 387.
Agnes, Herzogin von Schweidnitz und Jauer, I, 113. 232. — giebt Jauer das Münzrecht: I, 114. — ihr Decret, das Manrecht betreffend: I, 285. — ihre Confirmation der jauerischen Privilegien: I, 124. 252 — ihr Lehnbrief wegen der Pfarrwidmuth: II, 372. — ihr Tod und Grab: I, 125.
Albert II, Kaiser: I, 143. — confirmirt die jauerischen Privilegien! I, 255.
Amosenzins: II, 356.
Alttrastädter Vergleich: II, 229.
Amtsanzelley, auf das Rathhaus gebracht II, 125.
Anna: Prinzessin von Jauer, heyrathet Karl IV. I, 109. — ihr Revers: I, 110.
Anders, Gottfried, Arbeitshausprediger II, 308.
Apothecke: II, 415.
Apothekerzins: II, 356.



B.

- Paaderey: I, 107.
Paader: II, 394.
Paadstubenordnung, erste: II, 57.
Panczins: II, 355.
Bäckermittel, das II, 400.
Barbaramarckt. II, 34.
Barbarakirche: II, 63.
Barbier: II, 394.
Baumgart, Rector: II, 249.
Becker, Georg, Diacon. II, 113.
Begumen, stiften das Nonnenkloster in Jauer. II, 220 — 225.
Beier, Franz, Rector: II, 263.
Benisch von Chusingt, erster Landshauptmann, I, 135.
Besoldung, der evangel. Gesellschaft und Kirchendiener II, 218. — der evangel. Schullehrer II, 219. — der katholischen Schullerer: II, 370. — des Magistratscollegiums: II, 368.
Bibrans, v. erzwingner Religions Revers. II, 107.
Bierkeller, II, 361.
Bleichins: II, 356.
Blümel, Jacob: I, 203.
Bodengeid: II, 358.
Boleslav I. II. III. IV. Herzoge von Polen und Schlessen I, 32 — 41.
Boleslav der lange: I, 49. — der Kahle: I, 59.
Bolcko I, Herzog von Schwesdnitz, I, 79.
Bolcko II, Herzog von Schweidnitz I, 104. — bestätigt die jauersehen Privilegien I, 106 —
gibt



gibt Jauer das Marktrecht: I, 106. — vers
 relcht zuerst die Baaberey: I, 107. — selb
 Tod: I, 111.

Böttner II, 410.

Bormann, Rector: II, 254.

Brandwehnurbar: II, 390.

Brauer: II, 411.

Braupfannengeld: II, 357.

Braurbar: I, 107. II, 354. 388. *Handwritten: d. Münster II 47*

Breitenberg: I, 13.

Brücken: II, 56.

Buchbinder: II, 414.

Buchdruckerey: II, 414.

Büchsenmacher: II, 414.

Bürger: Johan. II, 282.

Bürgerrechtsgefälle: II, 366.

Burg, jauerische: II, 141.

Burglehn: II, 351.

Handwritten notes:
 Münster II 47
 ...
 ... 169
 ...
 25 ...

C:

Capistran kommt nach Jauer, I, 156 — verfolgt
 die Juden, I, 205.

Casimir der Mönch: stiftet Kloster Leubus. I, 33.

Charakter der Jauerer. II, 343.

Civil und Criminaljustiz, neue städtische: II, 348.

Crusius, Theodor: II, 77.

D.

Dittmann, Hans, Rector: II, 72.

Dittmann, Abrah. Diacon: II, 115.

* * *

Drechs

E.

- Ebersbach, von: II, 175.
Ebersbach Stegmund: II, 181.
Einkünfte der Friedenskirche: II, 208.
Einlagerecht: I, 96.
Erbe, Cantor: II, 254. 284.
Engelsburg: II, 78.

F.

- Fab. Seb. Kirche II 377.
Faber, Domherr: II, 71.
Falk, Arbeitshausprediger: II, 309.
Faszius: II, 357.
Ferdinand, I. II, 16. — bestätigt die jauerischen Privilegien: II, 423. — giebt den Barbaramarkt: II, 426.
Ferdinand II: II, 102. — confirmirt die Stadtprivilegien II, 446.
Ferdinand III. II, 133 — seine Confirmation der jauerischen Privilegien. II, 449.
Ferdinand IV. I, 149. — erlaubt den Bau der Friedenskirche II, 155. — seine Confirmation der jau. Priv. II, 517.
Fereus, Prediger: II, 150.
Feuersbrünste in Jauer: I, 13. 53. 198. II, 87. 139.
Feuerordnung: II, 49.



- Fischer, Pro. Rect. II, 256.
Fischerei: II, 363.
Flögel, Prorektor. II, 253.
Fleischhauermittel: II, 396. — Ihr Privilegium. II,
516.
Florschütz, Physicus: II, 80.
Frenzel, Prediger: II, 27. *1766-66*
Franziskanerkloster: I, 156. (— dessen Stiftungs-
brief: I, 282.
Francken und Thüringer erste Fünzfzighübner: I, 20.
Frimel, Prediger: II, 179.
Friedenskirche gegründet: II, 158. *Strom 1770 Oxyd 165.*
Friedenschule gestiftet: II, 237.
Friedrich V: II, 104 — Bestätigung der j. Priv.
II, 520.
Friedrich II, erobert Schlessen: II, 292. — sein
Decret über das Patronat der Friedenskirche:
II, 201. — sein Erlaubnisdecret für die Non-
nen: II, 466. — sein Rämmdreyreglement. II,
510.
Friedrich Wilhelm II: II, 325.
Friedrich Wilhelm III: II, 326.
Frobenius Prediger: II, 26.
Fronleichnamsp procession in Zauer eingestellt: II^c
315.
Furrer, Prediger: II, 36.
Futterer, Prediger. II, 69.

G.

- Garliche: II, 361.
Gasthöfe: II, 415

Gal-



- Galgen errichtet: I, 197. 201
Gedächtnismünze auf das hundertjährige Jubelfest
der Friedenskirche: II, 312.
Gebäude, öffentliche: II, 338.
Georg Podibrad: I, 145.
Geschosseinahme: I, 107 II, 355.
Gerstenzins: I, 82. II, 355. 378.
Gielach, Physicus: II, 79.
Gläsermittel: II, 414.
Glaser, Prediger: II, 70.
Göldel, Organist: II, 231.
Goldschmiede: II, 413.
Goldbergwerck bey Nickelstadt: I, 129.
Gräbeler Pfarrzins: II, 381.
Großer, Arbeitshausprediger: II, 310.
Gruß, Arbeitshausprediger: II, 309.
Gürtelmittel: II, 414.
Gustaf Adolph: II, 120.

Grünthal II 80

S:

- Handelstand, verbessert. II, 97, 391.
Häringsbäutner: II, 98. 392. — ihr Privilegi-
um: II, 439.
Hauptman, Schullehrer: II, 75. 78.
Handschumachermittel: II, 412.
Hausmühle: I, 119.
Henschel, Pred. II, 111.
Heusler Math. II, 70.
Heusler, Professor: I, 202.
Hedwigsborn: II, 416.

Hedw



- Hedwig: I, 51.
Heinrich von Schwaben Erbauer der jauerischen
Stadtmauer: I, 35.
Heinrich, der bärtige: I, 51.
Heinrich, I, von Jauer; I, 81.
Heinrich, II, von Sweldnig. I, 103.
Heinrich, II. I, 54.
Heinrich III. I, 61.
Heinrich IV. I, 66.
Heinrich V. I, 77.
Hertel, Prof. I, 202.
Heuman, Prediger: II, 184.
Hiller, Prediger: II, 112.
Höfichen, Prediger: II, 177.
Hochzeitkuchelgeld: II, 359.
Hospitalbau: I, 91.
Hoppe, Prediger II, 175.
Hospitalchaft: II, 267.
Hoffmann, Cantor: II, 257.
Horn, Prediger: II, 27.
Hübner, Arbeitshausprediger: II, 309.
Husitenkrieg: I, 139.
Huf- und Waffenschmiede: II, 409.

J.

- Jauer, Lage und Polhöhe: I, 11. — heißt Jarla
na: I, 14. 25. — ist mit Wallfaden umge-
ben: I, 38. — befehlet Breslau: I, 147 —
stellt Hilfe gegen die Husiten: I, 142.
Janusthurm in Jauer: I, 17.

Jano,



- Jano, Schullehrer: II, 250.
Javaren, benennen die Stadt: I, 26.
Jagd: II, 363.
Jahr- und Wochenmächte: I, 107. 136. II, 34.
100. 354.
Indiction, erste II, 41.
Johan von Wardein, Elster des Franziscaner
Klosters: I, 156.
Johan R. v. Böhmen: I, 83.
Joseph I. II, 228. erlaubt den Schulbau: II, 236.
Judth, gebiert im frein Felde: I, 61.
Jupiterstempel in Jauer: I, 17.

K.

- Kaffeehäufer: II, 415.
Karl VI. II, 264. — seine Confirmation der jauer
erschen Priv. II, 467. — sein Dekret den Non-
nen ertheilt: II, 463.
Kammahermittel: 414.
Kalenderverbesserung: II, 85.
Kapelle St. Sabian: II, 377.
Kandler Prediger: II, 111.
Kirchenordnung, evangelische: II. 186. und 472.
Kirchhof, Liegniger: I, 72.
Kirchenreformation: II, 17.
Kirchenlegat: II, 210. 283. nemlich: Bretschne-
der: 213. Wartsch 216. 217. Ehler: 215. 216.
Eckarts: 212. Efron: 211. Ehenberg, 216. Frans-
cke: 213. Friebe: 215. Frimel. 211. Grund-
er: 214. Gorn: 215. 216. Hürdler; 213. Hüb-
sichen:



fichen: 214. 215. Herbst: 216. Heumann: 217.
Hochberg: 211. Hülse 211. Herdwig: 212. Hil-
ler: 212. Jacobi: 213. Kretschmar: 211. Kon-
radt: 216. Ludwig. 217. Mercier: 217. Nimpsch:
211. Petzold: 215. Pringendorf. 213. Reusner:
212. Reibnig: 214. Renner: 213. Riehtofen
217. Schlegel: 213. Schröter: 214. Schreiber:
214. Siegert 216. Schmid: 217. Schwertner
212. Schweinichen: 212. Schmeck. 213. Sells-
ler: 215. Eschirnhauß: 210. Ueber: 213. Walther
214: Wendrich: 212. Zedlitz. 210. 211.
Kiesel, Prediger: II, 178.
Kiesel, Theodor: II, 179.
Kiesel, Schullehrer: II, 249.
Klimple, Schullehrer: II, 117.
Klempnermittel: II, 414.
Knobloch Benj. II, 282.
Knopfmachermittel: II, 414.
Königsmarck erobert Prag: II, 145.
Köche: II, 414.
Korbmacher: II, 414.
Krieg, dreißigjähriger: II, 103. — siebenjähriger
II, 314. — beyerscher: II, 324.
Kunstgärtner: II, 414.
Kupferschmidt: II, 414.
Kurzer, Prediger: II, 71. 74.
Kürschnermittel: II, 407.

L.

Langnickel: II, 27.

Lamprecht, Arbeitshausprediger: II, 309.

La



Ladislav K. v. Ungarn und Böhmen: I, 145.

Landgerichte, I, 89.

Lauterbach, Cantor: II, 76.

Laudemien: II, 366.

Leopold I, II: 190. confirmirt die j. Priv. II, 459.

Lichtensteinische Verfolg. II, 105.

Leuchtenberg, Jan: giebt Zauer noch einen Markttag: I, 135.

Leubuser Gerstenzins: I, 82.

Lehman, Prediger: II, 174.

Leoman, Prediger: II, 156.

Liebich, Cantor: II, 252.

Liebhenthaler Gerstenzins: I, 87.

Lippert, Rector: II, 250.

Lehnbrief, des voischw. Scholz II, 329.

Lögau, Bischoff: 72.

Loflafungsgelder: II, 366.

Ludwig, Prediger: II, 183.

Ludwig, König: I, 196.

III.

Marbach, Prediger: II, 185.

Matuschka, II, 419.

Maria Theresia: II, 291.

Manrecht: I, 149.

Mathias Corvin: I, 155.

Mathias II. II, 97.

Mansfeld, erstürmt Zauer: II, 132.

Majestätsbrief: II, 96.

Machner, Math: II, 77.

Maximilian II. II, 73.

Marstallacker: II, 362.

Marst



- Mahler: II, 414.
Mauermittel: II, 412.
Meilenvermessung: II, 38. 282. 388
Mehl, Job. II, 76.
Meilenrecht: I, 87. 106. II, 352.
Mehlbäncke: II, 403.
Meferschmidt: II, 414.
Menzel, Arbeitshauspr. II, 309.
Mehlmüller: II, 413.
Mickan: II, 419.
Minoritten in Zauer: II, 159. 165.
Mizislav führt das Christenthum in Schlesien
ein: I, 30.
Mongoleneinfall: I, 54.
Mühlen: II, 364.

Immer II 187 130

N.

- Nachtwächter: II, 43.
Nagel Prediger II, 421.
Nagelschmidte II, 414.
Nadler: II, 414.
Nerlich Pater: II, 116.
Neumarckt erhält die ersten deutschen Gesetze: I,
44.

Neumarckt II 220

O.

- Orgelbauer: II, 414.
Ortlob Prediger: II, 176.

P.



p.

Patronat der Pfarckirche I, 190.

Patronat der Pöschwitzer Kirche: II, 353.

Panwitz Prediger: II, 66.

Patronat der Friedenskirche. II, 186.

Peterwitzer Bauerntumult: II, 28.

Peter der Däne: I, 35. 41.

Pechschandl: II, 362.

Peruckenmacher: II, 414.

II 278.

Pfarckirche zu St. M. I, 66. — ihre Einkünfte:

II, 371.

Pfarrwiedmut: II, 375.

Pfefferkuchentisch: II, 404.

Piast: I, 29.

Pirscher, Prediger: II, 180.

Pirscher, Stegm. Prediger: II, 178.

Polizeiwesen, erstes: II, 42.

Postwesen, in Zauer: II, 266.

Posttabelle jauerische: II, 470.

Polisius Reich. II, 282.

Posamentirer: II, 413.

Pöschwitz: II, 228.

Preistaxe, älteste: I, 130.

Procopius: I, 140.

Predigereyl: II, 128.

Prose, Ambros. II, 112.

Prose, Joach. II, 114.

Prose, Johan: II, 115.

Prose, Lorenz Schullehrer: II, 74.

Plan I 188

Plan II 331

Q.



Q.

Quaden: I, 14.
Quartalbier: II, 359.

R.

Rathaus, das: I, 169.
Rathbibliothek: I, 188.
Rathsfuhr, freie: I, 191.
Rathsdienner, erste: II, 47.
Rettig, Schullehrer: II, 253. 285.
Restitutionsedict: II, 105.
Reinhold, Pater: II, 115.
Reinhold, Casp. II, 70.
Reichstramer: I, 117. II, 392.
Rettenberg: Prediger: II, 68. 71.
Riemer: II, 409.
Ritterschaftsunion bey der Seelenskirche: II, 194.
Ritter: II, 76.
Rothebau um Zauer: I, 201.
Ronbaum Christoph: II, 76.
Rottmann: II, 77.
Rothgerber: II, 409.
Rudolph, Ehr. II, 419.
Rupert: II, 27.
Rudolph, Kaiser: II, 283.
Rumbaum: I, 202.
Ronbaum, Georg. II, 77.



- Salzschanz: II, 360.
- Salzmarkt: I, 90. 95. II, 353. 360. II 8!
- Säuberlich, Stadtwundarzt: II, 87.
- Sattlermittel: II, 412.
- Schröter, Prediger: II, 182.
- Scherrer, Prediger: 185.
- Schröter Christoph: II, 419.
- Scholz, Convector: II, 255.
- Schullegate: II, 258.
- Schule, evangel: deutscher: II, 263: I, 20
- Schulgesetze: II, 240.
- Schulzins: II, 382.
- Schulanstalten erste: I, 201. Schulbuch I 20
- Schwertner, Schullehrer: II, 250.
- Schwertner, Prediger: II, 180.
- Schröter, Prediger: II, 177.
- Schützengilde: II, 89. 31. 32. 33. 34. 35. 36. I. 13
- Schützenordnung: II, 91. 47. 371. 121.
- Schneider, Matl. II, 75.
- Schöbel: II, 77.
- Schilling, Cantor: II, 78.
- Schwerdfeger: II, 411.
- Schleifer: II, 414.
- Schornsteinfeger: II, 414.
- Schweizerbäcker: II, 414.
- Schwarzferbereyen: II, 404.
- Schuhmachermittel: II, 405.
- Schneidermittel: II, 408. 422.
- Schloßwachtaroschen: II, 357.
- Schulgeld: II, 357.

Feind
21.

I 229 75 151 217 230 280 421.
 I 201. 785
 Sch. An. 10. 11. II 338



- Seelbad: III, 282
Sellenhaus II 340
Sellersmittel: II, 406.
Sendler, Rector: 251.
Siebenhuben: II, 336. 363.
Siechhaus: I, 99. 205.
Stegmund, Kaiser: I, 136.
Singechor: II, 246.
Simonstrat, Prediger: II, 180.
Siechenzinsen: II, 381.
Slaven: I, 19. 20.
Spangenberg, Prediger: II, 183.
Spaziergänge um Zauer: II, 416.
Spar'rer Grez. II, 69.
Stadtwage: II, 361.
Stadtwiesen: II, 362.
Stockmeisterey: II, 367.
Stellmacher: II, 410.
Stättegeld: II, 357.
Strumpfwircker: II, 414.
Stadtpfelfer: II, 45.
Strumpffstricker: II, 414.
Steinbrecher: II, 27.
Steuerkataster erstes: II, 38.
Stuß, Rector: 251.
Stock, Convector: II, 255.
Stadtschule, katholische: II, 262.
Staupsaule: I, 197.
Stosius, Cantor: II, 231.
Stahlhantschens Briefe: II, 135. 137.
Strlegauerthurm: II, 81.
Steinbach, Joh. II, 77.
Süßenbach: II, 27.

Schwankfelds II 32

Platzwald II 337

Phisum 332

Cup



Supplic der Zauerer um frele Religionsübung:
II, 152.

T.

- Tartarschlacht: I, 55.
Taback, eingeführt: II, 99.
Tabackszins: II, 358.
Teubner, Prediger: II, 184.
Teichmann: II, 74.
Thomas, Bischoff: I, 76.
Thurmwächter: II, 45.
Thorsperre: II, 360.
Tilgner, Prorektor: II, 250.
Tise, Cass. II, 121.
Tise: II, 77.
Tise: Pater: II, 67.
Töpfermittel: II, 412.
Tuchmacherinnung: I, 115, II, 345.
Tuchscherer: II, 396.
Tuchwalcker: II, 414.

Turner II 43.

U.

- Uhrmacher: II, 414.
Uladislav: I, 67.
Uladislav, Herzog: I, 140.
Uladislav Hermann: I, 34.
Universitätsstipendium: 261. 382.

Unterney II 44



v.

- Dechner Schullehrer: II, 117.
 Bereichungsgebühren. II, 366.
 Viehtriftgeld. II, 359.
 Bittualienaccise. II, 266. *Viertelmaße II 9*
 Botckstabelle. II, 342.
 Vorstädte. II, 341.

w.

- Wahlstadt. I, 57.
 Walther, Prediger. II, 181.
 Wagner, Rector. II, 117.
 Wachstafeln. I, 177.
 Wasserfluthen. II, 30.
 Wasserkunsi. II, 31.
 Walckmühlen. II, 35.
 Walde, Prediger. II, 182. *L. Juchner od. W. d. II 416*
 Wenzel, Kaiser. I, 133.
 Weibergottesdienst. II, 119.
 Westphälischer Friede. II, 146.
 Weanehmung der Kirchen. II, 149.
 Welscher Zeiger. II, 86.
 Wethman, Mart. II, 75.
 Wethman. Joach. II, 77.
 Welsgerbermittel. II, 409.
 Weinkeller. II, 360.
 Weigel Jat. II, 70.
 Werner. II, 27.
 Winter, falte. I, 200.
Wenzger II 98



Zins nach Größau: II, 379. — Eleganz: II, 379.
— nach Poschwitz: II, 380. — ins Hospital: II, 381. — in die Barbarakirche zur Musik: II, 381.

Zister: I, 139.

Zirkelschmidte: II, 413.

Zimmerleute: II, 413.

Ziegelley: II, 364. *II 320*

Ziegelstreicher: II, 414.

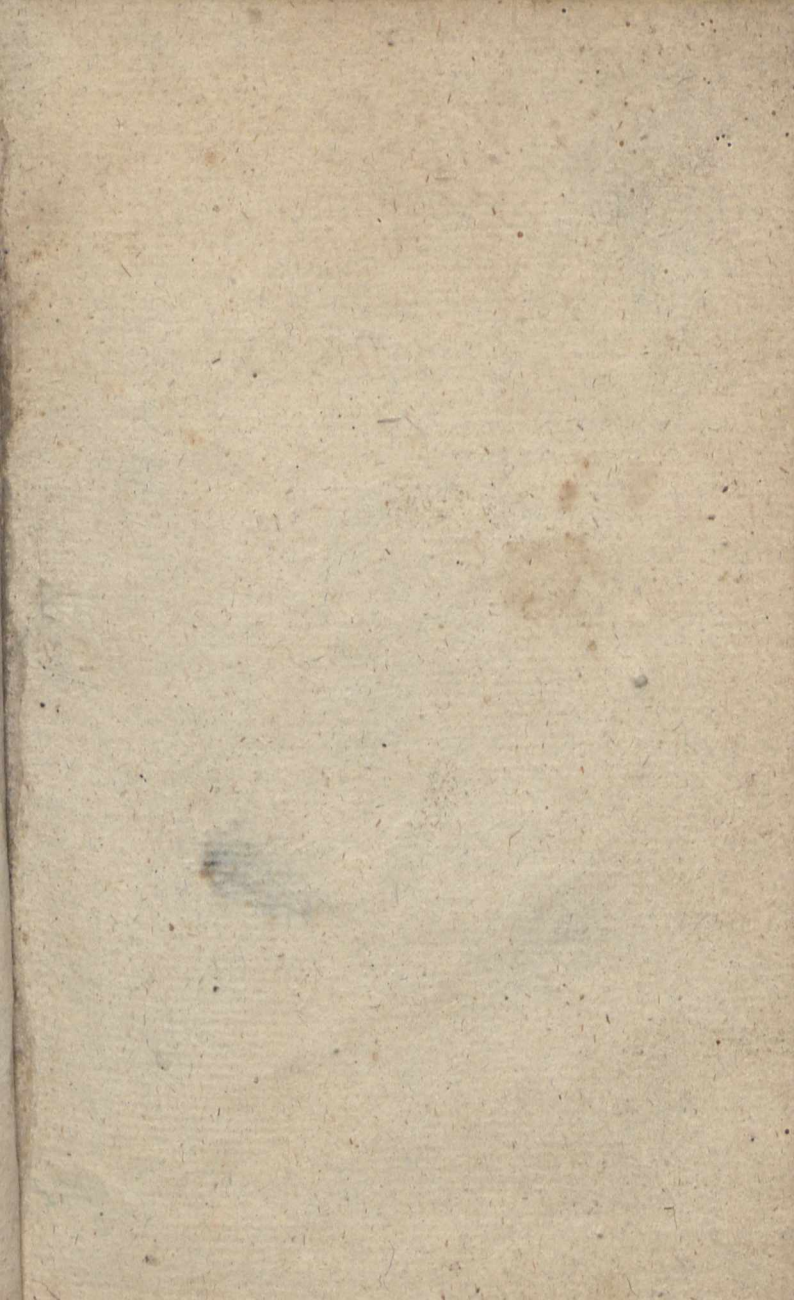
Zinnglefer: II, 414.

Zuchtthaus: II, 301.

Zuckerbecker: II, 394.

Zinlle II 395 395





L. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

J. M. M.

14

1200
± 212

Zob. l.

Księgarnia — Antykwariat
„Druk Książki” Wrocław

ZAPŁASOHO

ZAPŁASOHO

Antykwariat
Drociński



BIBLIOTEKA GŁÓWNA

237212/1